

Anlage 1 zur Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zur Begründung	
Die Bezirksregierung Düsseldorf und der RVR bemängeln, die Begründung sei zu kurz; Gründe für die wichtigsten Festlegungen sowie Abwägung und Gewichtung einzelner Belange seien nicht ausreichend dargestellt.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Begründung soll vor allem die Gründe für die nun vorgenommene Neuaufstellung des LEP und das hierfür durchgeführte Verfahren darlegen. Angaben zum Sinn und zur Bedeutung der einzelnen Festlegungen finden sich in Kapitel 1 (Einleitung) und in den Erläuterungen zu den einzelnen Festlegungen. Hierauf soll in der Begründung verwiesen werden. Ergänzt wird die Begründung um Angaben zum Verfahren nach der Beteiligung. In diesem Zusammenhang ist auch darzustellen, welche Anregungen und Bedenken von den unterschiedlichen Beteiligten / Interessengruppen vorgebracht und wie diese untereinander abgewogen wurden. Ein entsprechender Bericht soll der Begründung beigelegt werden und diese entsprechend der Anregung ergänzen.
Zu Kapitel 1 - Einleitung	
Mehrere Beteiligte regen an, bereits in der Einleitung für sie relevante sektorale sowie lokal oder regional bedeutsame Belange anzusprechen.	Sofern in den späteren Kapiteln des LEP keine entsprechenden Festlegungen erfolgen, sollen die jeweiligen Belange auch nicht in der Einleitung thematisiert werden. Im Sinne eines „schlanken Plans“ können in der Einleitung nur beispielhafte Sachverhalte angerissen werden; eine vollständige Aufzählung mit lokalen Angaben würde den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht. Den Anregungen wird insofern nicht gefolgt.
Mehrere Beteiligte regen an, in der Einleitung ausführlicher auf die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes einzugehen. Dabei müsse u. a. berücksichtigt werden, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der demographischen Entwicklung und dem (regionalen) Bedarf an Flächen für Gewerbe und Industrie gebe.	Den Anregungen wird gefolgt. Ausführungen zur „nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung“ werden in einem eigenen Kapitel 1.3 ausführlich dargelegt. Die Einleitung wird hierzu insgesamt neu strukturiert. Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Raumplanung wenige Möglichkeiten hat, die Wirtschaftsentwicklung zu stimulieren.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Wirtschaftswachstum kann nur von den Unternehmen ausgehen. Die Raumplanung kann hierzu vor allem durch vorsorgende Sicherung geeigneter Flächen und Standorte beitragen. Dem will auch der LEP mit Festlegungen zu einer flächensparenden aber bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht werden.
Zu Kapitel 2 – Räumliche Struktur des Landes	
Zu Ziel 2-1 - Zentralörtliche Gliederung	
Die Anregungen zur zentralörtlichen Gliederung befürworten i.d.R. im Grundsatz das Zentrale-Orte-System, sind im Einzelnen dann aber auffallend unterschiedlich und gegensätzlich: z.T. wird kritisiert, der LEP dürfe eine Überprüfung und Änderung der zentralörtlichen Gliederung nicht hinausschieben, sondern müsse sie in diesem Verfahren vornehmen, z.T. wird dagegen nachdrücklich gefordert, die bisherige zentralörtliche Gliederung unverändert beizubehalten und auch keine Änderung in Aussicht zu stellen; nur so wäre Planungssicherheit gegeben. Hintergrund der letzteren Haltung ist offensichtlich die Befürchtung mancher Kommunen (Mittelzentren), sie würden ihren „Status“ bei Überprüfung nicht halten können und insbes. wegen zurückgegangener Einwohnerzahlen zu Grundzentren heruntergestuft. In diesem Zusammenhang wird oft gefordert, die Kommunen an der Überprüfung zu beteiligen. Mehrere Beteiligte fordern eine Definition des dreistufigen Zentrale-Orte-Konzepts anhand definierter Kriterien oder an die jeweilige Zentralitätsstufe geknüpfte Rechtsfolgen. (Dabei wird gefordert, dass das Land bei Tragfähigkeitsproblemen für den Erhalt der zugewiesenen Zentralitätsstufe Sorge tragen soll!). Mehrere Mittelzentren fordern, bei der Überprüfung und Umgestaltung der zentralörtlichen Gliederung eine stärkere Differenzierung der Mittelzentren mit ihren derzeit sehr unterschiedlichen	Die Stellungnahmen werden z. Kts. genommen; der LEP-Entwurf soll aber in diesem Verfahren nicht geändert werden. In der Erläuterung zu Ziel 2-1 wird bereits ausgeführt, dass die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden sollen. Der Forderung von Prof. Blotevogel et al., dieses Thema auf die Agenda zu setzen, ist damit bereits entsprochen. Sollte die Überprüfung zur Änderung landesplanerischer Festlegungen führen, werden diese selbstverständlich im Zuge einer förmlichen LEP-Änderung vollzogen, so dass alle Betroffenen beteiligt sind und durchgängig Planungssicherheit haben. Die zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens wurde in den 1970er Jahren in iterativer Abstimmung mit der damals vorgenommenen kommunalen Neugliederung festgelegt. Die daraus hervorgegangenen vergleichsweise großen Kommunen haben zusammen mit der hohen Einwohnerdichte des Landes dazu geführt, dass Änderungen bis heute nicht erforderlich sind. Die in bundesweit den zentralen Orten bzw. ihren Versorgungsbereichen zu bemessenen Mindest-Einwohnerzahlen sowie die Ausstattung mit zentralörtlich bedeutsamen Einrichtungen und deren Erreichbarkeit sind in der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens bis heute nicht grundsätzlich in Frage gestellt. So wird beispielsweise in anderen Bundesländern die Tragfähigkeitsschwelle für Grund- bzw. Unterzentren mit 2.000 bis

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Einwohnerzahlen vorzunehmen. Kommunen aus dem Ballungsraum setzen sich dafür ein, bei der Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung die Besonderheiten der Metropolregion ("Funktionsraum") zu berücksichtigen.	3.000 Einwohnern definiert -ein Wert der in keiner nordrhein-westfälischen Kommune unterschritten wird. Die unveränderte Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung NRW's ist auch deshalb gerechtfertigt, weil hiermit zwar ein "raumstrukturelles Gerüst" (verbindlich) festgelegt, diesem aber der Charakter eines Orientierungsrahmens ohne strikte Rechtsfolgen gegeben wird. Angesichts des demographischen Wandels kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden. Bundesweit (MKRO und Gutachtenauftrag des BBSR) wie auch in NRW (Arbeitsgruppe der ARL-LAG NRW) sind bereits entsprechende Arbeiten angelaufen. Nach ersten Ergebnissen dieser AG's wird neueren Anforderungen an die zentralörtliche Gliederung bereits mit der im LEP-Entwurf verfolgten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche' entsprochen. Andere Ansätze wie beispielsweise die Aufgabe von zentralen Orten zugunsten übergemeindlicher Funktionsräume, bedürfen noch einer weiteren Diskussion. Im Anschluss an die z.Zt. noch laufenden Grundsatzdiskussionen wird eine dezidierte Bestandsaufnahme in NRW erforderlich sein. Erst darauf aufbauend werden eine angemessene Veränderung der zentralörtlichen Gliederung und ggf. auch veränderte Bindungswirkungen festgelegt werden können.
Zu Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge	
Die Kommunalen Spitzenverbände und zahlreiche Kommunen stimmen der Festlegung zur Daseinsvorsorge grundsätzlich zu, weisen aber darauf hin, dass diese nicht allein an die kommunalen Gebietskörperschaften adressiert seien. Auch das Land sei im Bereich	Die Festlegungen des LEP-Entwurfs sind auf die Steuerung räumlicher Strukturen ausgerichtet; in diesem Fall die räumliche Zuordnung von Einrichtungen, (Wohn-)Siedlungen und Verkehrsverbindungen im Sinne einer guten Erreichbarkeit.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
seiner eigenen Aufgabenträgerschaft, seiner investiven Tätigkeit und seinen legislativen Entscheidungen mit direkten Auswirkungen auf kommunale Strukturen (wie z.B. im Bildungsbereich) für eine auskömmliche Ausstattung der Kommunen mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge verantwortlich. Diese Aufgabenzuständigkeit solle im Festlegungstext ebenfalls zum Ausdruck gebracht werden. Die Stadt Münster regt an, bei den Erläuterungen zur Daseinsvorsorge zu verdeutlichen, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung des demografischen Wandels für einige Städte bzw. Stadtregionen auch noch die Aufgabe der nachhaltigen Gestaltung des prognostizierten Bevölkerungswachstums stellt. Regionalplanungsbehörde und Regionalrat Düsseldorf und wenige Kommunen widersprechen der Erläuterung, dass es in Nordrhein-Westfalen in allen Teilen des Landes ein vielfältiges, hochwertiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gibt. Dies träfe faktisch im ländlichen Raum vor allem für die ärztliche und medizinische Versorgung nicht zu. Des Weiteren sei die Nahversorgung in vielen Grundzentren und deren angeschlossenen kleineren Ortschaften oft mangelhaft. Hier werde eine erhöhte Mobilität vorausgesetzt, die gerade von der immer älter werdenden Bevölkerung nicht geleistet werden kann. Eine weitere räumliche Konzentrierung des Angebots sei nicht zielführend.	Die Ausstattung mit Einrichtungen und deren (finanzielle) Förderung liegen nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Die weitere Umsetzung und Verwirklichung der Daseinsvorsorge muss deshalb in Abstimmung und im Konsens mit den Kommunen, den regionalen Verkehrsträgern und den betroffenen Einrichtungen unter Würdigung ihrer objektiven Möglichkeiten erfolgen. Die Festlegungen des LEP richten sich vor allem an die regionale und kommunale Ebene; Eigenbindungen des Landes erübrigen sich. Grundsatz 2-2 soll insofern nicht geändert werden. Der Anregung der Stadt Münster wird durch eine entsprechende Ergänzung der Erläuterung gefolgt. Die Auffassung, dass die Nahversorgung in vielen Grundzentren und deren angeschlossenen kleineren Ortschaften oft mangelhaft sei und dass eine weitere räumliche Konzentrierung des Angebots diesbezüglich nicht zielführend sei, wird von der Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Im Vergleich mit anderen Ländern stellt sich die Situation in NRW relativ gut dar; entsprechende Probleme betreffen derzeit nur wenige (einwohnerarme) Kommunen. Auch bei diesen wird die Lösung aber nicht in einer Ausstattung aller kleinen Ortsteile liegen können. Bei disperser Verteilung der Einrichtungen auch auf kleinere Ortsteile wäre ihre Tragfähigkeit und Erreichbarkeit nicht zu gewährleisten. Für die dort ansässige Bevölkerung sollen die Einrichtungen in erreichbaren Zentralen Orten bzw. zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen vorgehalten werden. Dieser Lösungsweg wird auch im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf verfolgt.
Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	
Zur Aufteilung des Raumes in Siedlungsraum und Freiraum haben	Zur Definition des verwandten Begriffs ‚Siedlungsentwicklung‘ soll in

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
sich 70 Beteiligte geäußert, wobei zahlreiche Stellungnahmen auf die Entwicklung kleinerer, dem Freiraum zugeordneter Ortsteile und die im LEP-Entwurf nachrichtlich dargestellten Siedlungsbereiche eingehen. Die Anregungen und Bedenken müssen im Zusammenhang mit den zahlreichen (224) Stellungnahmen zu Ziel 6.2-3 gesehen werden. Die Stellungnahmen divergieren sehr stark: Z.T. wird gefordert die als zu beachtendes Ziel auf den Siedlungsraum konzentrierte Siedlungsentwicklung nur als Grundsatz festzulegen bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere Ortsteile weiter zu öffnen; andere Beteiligte fordern dagegen zum Schutz des Freiraums eine strengere Fixierung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche. Bezüglich der nachrichtlich dargestellten Siedlungsbereiche wird oft eine Generalisierung gefordert – in der unzutreffenden Auffassung, dass damit der Regionalplanung größere Handlungsspielräume eröffnet würden. Mit Blick auf die Festlegungen und deren spätere Umsetzung regen mehrere Beteiligte eine genauere Definition des Begriffs ‚Siedlungsentwicklung‘ an. Z.T. wird die im LEP-Entwurf vorgenommene Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung grundsätzlich begrüßt, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile nicht nur auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten sei, sondern auch den Entwicklungsbedarf dort vorhandener Betriebe berücksichtigen müsse. Insbesondere im Querbezug auf Stellungnahmen zu Ziel 6.2-3 ist einzubeziehen, dass zahlreiche Beteiligte die Beschränkung der Siedlungsentwicklung untergeordneter Ortsteile auf „Eigenentwicklung“ als Eingriff in die kommunale Planungshoheit	den Erläuterungen des LEP klargestellt werden, dass hiermit (umsetzungsorientiert) die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen gemeint ist. Wenn also auch im Freiraum liegenden Ortsteilen diesbezüglich eine ‚Eigenentwicklung‘ zugestanden wird, bedeutet dies, dass auch dort bauleitplanerisch Bauflächen bzw. -gebiete festgesetzt werden können. Die Festlegungen des LEP sind auf den Umfang und die räumliche Steuerung solcher Bauflächenausweisungen ausgerichtet. Für eine nachhaltige Entwicklung ist dabei u.a. Folgendes zu berücksichtigen: a) zur Erhaltung notwendiger Freiraumfunktionen muss einer Zersiedlung des Raumes bei der gegebenen Bevölkerungsdichte in NRW grundsätzlich entgegengewirkt werden b) bei stagnierender oder rückläufiger Bevölkerung ist eine auf „Anwerbung“ ausgerichtete Bauflächenausweisung mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i.d.R. vorhandenen Infrastruktur verbunden. Im Ergebnis kann daraus ein ruinöser Wettbewerb resultieren c) Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen d) eine flächensparende Siedlungsentwicklung kann durch Ausrichtung auf Zentren erzielt werden. Grundstückskosten und tradierte Bauformen bedingen dort eine geringere Siedlungsfläche pro Kopf. Außerdem ergibt die Nähe zu Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen eine „Stadt der kurzen Wege“ mit entsprechend geringeren Verkehrsflächen und geringerem Verkehrsvolumen. Die kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
ablehnen.	Siedlungsentwicklung ist insofern vergleichsweise umweltverträglich; sie stärkt die Auslastung vorhandener (Infrastruktur-)Einrichtungen, bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine wohnungsnahе Daseinsvorsorge und den Kommunen relativ geringe Infrastruktur(folge)kosten e) eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte (ggf. weiter eingegrenzt auf zentralörtlich bedeutsame) Siedlungsbereiche würde den tatsächlichen Notwendigkeiten/Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht und bedeutete einen unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Zum Ausgleich der Meinungen sollen vor diesem Hintergrund die Festlegungen des LEP zur Siedlungsentwicklung wie folgt gefasst werden: Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) soll materiell beibehalten werden. Im Ziel und in den Erläuterungen soll eindeutig geregelt werden, dass die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche auch die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerung bzw. –neuansiedlung betrifft; die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (ausschließlich) für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung bleibt weiterhin möglich. Außerdem soll in kleineren Ortsteilen die Entwicklung vorhandener Betriebe ermöglicht werden. Der für die Festlegung benutzte Begriff der 'Siedlungsentwicklung' wird in der Erläuterung definiert als bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Für bestimmte Vorhaben/Bauleitplanungen, die nur im regionalplanerischen Freiraum möglich sind, aber nach dieser Definition bei Beachtung der Ziele der Raumordnung dort ausgeschlossen würden, wird eine Ausnahme definiert (Vorhaben des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Bundes und des Landes mit besonderer Zweckbestimmung sowie bauliche Nutzungen, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind). <i>(Weitergehende LEP-Festlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsbereichen und zur Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche werden bei Kapitel 6.2 behandelt.)</i>
Zu Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind überwiegend Anregungen und nur wenige Bedenken abgegeben worden (insgesamt 241 Einzelstellungnahmen). Die Aufnahme dieses neuen Themas in den LEP wird oft ausdrücklich begrüßt (z.B. ID 6369, 7218, 7848, 7935, 8118). Einige Beteiligte regen eine deutlichere Unterscheidung von Kulturlandschaften, landesbedeutsamen und anderen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen an. Wenige Beteiligte regen an, bereits im LEP Leitbilder zur Entwicklung der Kulturlandschaften festzulegen. Mehreren Beteiligten ist es wichtig, dass der landesplanerische Kulturlandschaftsbegriff kein Verhinderungsinstrument für landschaftliche Veränderung ist, sondern dass die Prägung durch die (wirtschaftliche) Nutzung der Kulturlandschaft wesensimmanent ist.	Die Festlegungen und Erläuterungen zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sollen insofern möglichst wenig verändert werden. Die Unterscheidung von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen geht aus Ziel 3-1 und Grundsatz 3-2 und vor allem aus Abb. 2 hervor. Den Anregungen folgend soll zusätzlich die Klarstellung in den Erläuterungen verbessert werden. Die Festlegung bestimmter zu erhaltender kulturlandschaftlicher Elemente soll vor allem auf der regionalen Ebene erfolgen, damit die Beteiligten/Entscheidungsträger dieser Ebene sich mit den jeweiligen Schutzgütern identifizieren. Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist und auch durch wirtschaftliche Nutzungen weiterentwickelt wird, ist bereits in den Erläuterungen zu 3-1 klargestellt.
Zu Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften	
Mehrere Beteiligte regen Änderungen der dargestellten	Die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes fußt auf einem

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Kulturlandschaften an.	umfangreichen Gutachten der Landschaftsverbände. Der LEP legt die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes auf dieser Grundlage im Sinne einer Rahmenvorgabe fest. Er überlässt die inhaltliche Ausfüllung der Regionalplanung. Dabei können im LEP dargestellte Kulturlandschaften weiter differenziert oder modifiziert werden. Dies wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen klargestellt. Damit erübrigen sich Änderungen in Abb. 2.
Zu Grundsatz 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	
Einige Beteiligte schlagen Ergänzungen zu den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen bzw. zu einzelnen wertgebenden Elementen vor. Hervorzuheben ist, dass zu den im Anhang 2 konkret aufgelisteten wertgebenden Elementen der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen keinerlei Bedenken vorgebracht wurden. Die kommunalen Spitzenverbände regen eine schärfere Sicherung der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche an (sollen nur „sehr behutsam“ entwickelt werden; Sicherung archäologischer Funde soll nur bei „unabwendbaren“ Eingriffen entfallen). Mehrere Beteiligte verlangen, im Anhang 2 anzugeben, dass das karolingische Westwerk und die Civitas des Klosters Corvey inzwischen in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommen wurde.	Im LEP werden nur konkrete Anregungen der Regionalplanung und der Kommunen aufgegriffen, wenn diese von den Landschaftsverbänden als zuständigen Fachinstitutionen bestätigt werden. Weitere Anregungen können auf regionaler und kommunaler Ebene ergänzt werden. Die Stellungnahmen belegen ein Interesse an den angegebenen Kulturlandschaftsbereichen und ihren wertgebenden Elementen. Eine „verschärfende“ Sicherung soll im LEP dennoch nicht erfolgen, um Entscheidungsspielräume für nachfolgende Planungen offenzuhalten. Außerdem kann die Festlegung nur als Grundsatz erfolgen, weil eine landesweite abschließende Abwägung zur Erhaltung aller im Anhang 2 angegebenen wertgebenden Elemente nicht leistbar ist. Der LEP-Entwurf soll insofern nicht geändert werden.
Zu Grundsatz 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten	
Mehrere Beteiligte begrüßen den Grundsatz. Oft wird in diesem Zusammenhang die Einschränkung der Denkmalförderung beklagt und eine finanzielle Förderung zur Erhaltung von Denkmälern verlangt. Z. T. werden Erläuterungen zur Umsetzung in der Bauleitplanung verlangt.	Die Einwendungen können von der Landesplanung lediglich zur Kenntnis genommen werden; eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Aus § 1 Abs.6 Nr.5 BauGB ergibt sich, dass - u.a. - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile als bei Aufstellung der Bauleitpläne

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	besonders zu berücksichtigende Belange zu berücksichtigen sind; als materielle Grundlage werden dabei auch die von den Landschaftsverbänden für die Regionalpläne erarbeiteten kulturlandschaftlichen Fachbeiträge berücksichtigt werden können.
Zu Grundsatz 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche	
Zu diesem Grundsatz wurden nur relativ wenige (20) Anregungen geäußert. Einige Beteiligte regen an, auf den Grundsatz zu verzichten oder konkretere Vorgaben zu ergänzen. Nach den Erfahrungen im Regierungsbezirk Detmold entspricht der Grundsatz der gängigen Planungspraxis.	Der Grundsatz stellt eine Ergänzung/Konkretisierung des in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG formulierten Grundsatzes zu Kulturlandschaften dar. In der Erläuterung ist klargestellt, dass dieser Grundsatz nur in (einigen) bestimmten Gebieten zur Anwendung kommen wird. Anregungen zur Neugestaltung dieser Bereiche können u.a. in den regionsbezogenen kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen der Landschaftsverbände dargelegt werden. Insofern soll die Festlegung im LEP unverändert bleiben; nähere Vorgaben sollen einzelfallbezogen in nachgeordneten Planungen erfolgen.
Zu Kapitel 4 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Die Festlegungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel werden z.T. als sachgerecht begrüßt, z.T. als zu weitgehend abgelehnt; wesentlicher Kritikpunkt bei letzterem ist oft Ziel 4-3 zum Klimaschutzplan.	Bei der Ablehnung der Festlegungen wird oft übersehen, dass in Kap. 4 materiell nur Grundsätze festgelegt sind, die eine Abwägung in nachgeordneten Planungen und Maßnahmen erlauben. Mit Klarstellung hierzu und mit der Streichung von Ziel 4-3 kann die Kritik im Wesentlichen ausgeräumt werden.
Zu Grundsatz 4-1 Klimaschutz	
Mehrere Beteiligte regen an, weitere Aspekte des Klimaschutzes zu benennen bzw. die angegebenen Ansatzpunkte weiter zu konkretisieren und den Grundsatz zu einem Ziel zu „verschärfen“.	Der Grundsatz soll nicht abschließend ("insbesondere") verschiedene Aspekte des Klimaschutzes bezeichnen, die dann in nachfolgenden Sachkapiteln des LEP konkretisiert werden. Bei den beschränkten Angaben zum Klimaschutz sollen keine Handlungsfelder benannt werden, die über den Regelungsbereich der Raumordnung hinausgingen. Die zusammenfassende Benennung der verschiedenen raumordnerischen Ansatzpunkte zum Klimaschutz ist nicht

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	hinreichend bestimmt, um als Ziel festgelegt zu werden. Einzelne Vorgaben - z.B. zur Sicherung von Standorten zur Nutzung erneuerbarer Energien - werden aber in nachfolgenden Sachkapiteln als Ziel festgelegt.
Zu Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	
Es werden zahlreiche (kleinere) Ergänzungen für die Aufzählung und Erläuterung anpassungsrelevanter Aspekte angeregt.	Die Ergänzungswünsche werden durch eine Änderung des Grundsatzes (Einfügung des Wortes "insbesondere") pauschal aufgegriffen. Damit einhergehend wird die Berücksichtigung der Klimaanpassung bei Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus in Grundsatz 4-2 gestrichen. Dies könnte z.B. die Umnutzung nicht mehr sinnvoller Wintersportflächen betreffen. Es ist aber zuzugestehen, dass derartige Anpassungen selten raumordnerisch relevante Flächennutzungsänderungen erfordern. Eine vollständige Aufzählung aller bei der Anpassung an den Klimawandel bedeutsamer Aspekte wird (im Sinne eines "schlanken Plans") im Rahmen dieses übergreifenden Grundsatzes und seiner Erläuterung nicht angestrebt. Ergänzungen finden sich in den Sachkapiteln des LEP, auf die in der Erläuterung verwiesen wird. Auch diese sind aber bei der Umsetzung auf nachgeordneten Ebenen zu weiter konkretisieren und zu ergänzen.
Es wird angeregt, in Ergänzung zum "klassischen Hochwasserschutz" (Überschwemmungsgebiete etc.), künftig auch Überflutungsrisiken durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu berücksichtigen.	Der Aspekt wird nicht im Grundsatz 4.2 ergänzt, weil der oberflächliche Abfluss bei Starkregenereignissen auf örtlicher Ebene in der Bauleitplanung und vor allem bei der Siedlungswasserwirtschaft zu berücksichtigen ist. I.d.R. stellt sich nicht die Frage, in welchen Bereichen eine siedlungsräumliche Nutzung möglich ist, sondern wie innerhalb einer Siedlung ein schadloser Oberflächenabfluss gewährleistet werden kann. Insofern handelt es sich nicht um ein Regelungserfordernis der Landes- und Regionalplanung.
Zu Ziel 4-3 Klimaschutzplan	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Ein Schwerpunkt der zum LEP abgegebenen Stellungnahmen ist die Kritik an Ziel 4-3 Klimaschutzplan (z.Zt. 159-mal angesprochen). Kritisiert wird, dass im Klimaschutzplan festgelegte und insofern fachplanerische Anforderungen der in § 1 ROG gesetzlich vorgegebenen raumordnerischen Abwägung mit anderen Belangen entzogen werden. Außerdem wird von zahlreichen Beteiligten als Abwägungsmangel bzw. Abwägungsausfall angesehen, dass künftige, zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung noch nicht bekannte Festlegungen des Klimaschutzplans, voraussetzend zu Zielen der Raumordnung transferiert werden.	Die Kritik ist nachvollziehbar. Allerdings ist Ziel 4-3 eine wortgleiche Wiederholung von § 12 Abs. 6 LPIG. Letzteres ist auch ohne entsprechende Festlegung des LEP rechtsverbindlich. Wie bei anderen Rechtsgrundlagen soll auf eine Wiedergabe als Ziel im LEP verzichtet werden. Vielmehr soll in den Erläuterungen zu Kap. 4 auf den Klimaschutzplan und seine gesetzlich normierte Stellung zum LEP eingegangen werden. Außerdem soll in der Begründung zum LEP bei der Beschreibung des Planverfahrens auf die parallele Erarbeitung von LEP und Klimaschutzplan eingegangen werden. Materiell zeichnet sich nach derzeitigem Stand ab, dass die der Planungsebene entsprechend abstrakt formulierten Festlegungen des LEP-Entwurfs in den Grundsätzen 4-1, 4-2 und verschiedenen Sachkapiteln den raumbezogenen Festlegungen des Klimaschutzplans entsprechen werden und dass der Klimaschutzplan auf dieser Abstraktionsebene nicht über den LEP hinausgehen wird. Insofern kann von einer Kongruenz zwischen Klimaschutzplan und LEP ausgegangen werden, die im Zuge der weiteren parallelen Erarbeitung beider Pläne iterativ kontrolliert werden kann. Eine Selbstverpflichtung des LEP, wie in Ziel 4-3 vorgenommen, ist insofern entbehrlich. Die Verpflichtung des § 12 Abs. 6 LPIG bezüglich der Regionalplanung und der Braunkohlenplanung bleibt auch bei Verzicht auf Ziel 4-3 rechtskräftig.
Zu Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte	
Der Grundsatz enthält keine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und ist somit ist aus Sicht der Bezirksregierung Detmold und anderer Beteiligter als Festlegung in einem Raumordnungsplan unzulässig. Die kommunalen Spitzenverbände sowie zahlreiche Kommunen und andere Beteiligte begrüßen dagegen ausdrücklich, dass (kommunale) Klimaschutzkonzepte im Gegenstromprinzip in der Regionalplanung	Die Kritik der BR Detmold ist einerseits nachvollziehbar, andererseits zeigt die Reaktion der kommunalen Spitzenverbände und anderer Beteiligter, dass dieser Grundsatz als allgemeine Aussage zur Berücksichtigung kommunaler Konzepte in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen aufgefasst und begrüßt wird. Entsprechend sollen ergänzend auch die speziell für die Regionalplanung zu erstellenden Fachbeiträge des LANUV zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel angesprochen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
berücksichtigt werden sollen. Z.T. werden in diesem Zusammenhang weitergehende Vorgaben zu Inhalten der Klimaschutzkonzepte und dem Zeitpunkt ihrer Erarbeitung verlangt.	werden. Im LEP erfolgen aber keine Angaben zum Inhalt von Klimaschutzkonzepten und damit verbundene Vorgaben zu deren Anerkennung; dies ist einer Verordnung nach § 5 Abs.1 Klimaschutzgesetz vorbehalten.
Zu Kapitel 5 – Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	
Zu Grundsatz 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung	
Themenblock: Ablehnung einer flächendeckenden Erstellung (all)umfassender Entwicklungskonzepte Mehrere Beteiligte äußern die Sorge, dass mit dem Grundsatz eine flächendeckende Erstellung „allumfassender Entwicklungskonzepte nach dem Muster der regionalisierten Strukturpolitik“ bezweckt werde. Dies wird abgelehnt. Es müsse auf Kooperationsstrukturen Bezug genommen werden, die sich aus gemeinsamen Interessenlagen heraus gebildet haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs. Der Grundsatz intendiert nicht die Erstellung (all-)umfassender Entwicklungskonzepte, sondern soll dazu führen, dass erarbeitete regionale Entwicklungskonzepte von der Regionalplanung entsprechend gewürdigt ("berücksichtigt") werden. Ausweislich der Erläuterungen werden dabei insbesondere benachbarte Gemeinden, die räumlich und funktional miteinander verflochten sind angesprochen. Es handelt sich dabei um eine zweckbezogene und strategische Zusammenarbeit, die erst bei einer grundlegend gleichgerichteten Interessenlage möglich sein wird.
Themenblock: Modifizierung bzw. Ergänzung der Erläuterungen Vereinzelte wird angeregt, in dem ersten Satz der Erläuterungen („Zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und für die Bewältigung zentraler Herausforderungen in den Regionen (Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz/Klimawandel, Globalisierung und demografischer Wandel) ist es notwendig, dass öffentliche Akteure untereinander und mit Privaten kooperieren und sich strategisch vernetzen.“) das Wort „notwendig“ durch eine weniger strikte Formulierung wie z.B. „wünschenswert“ zu ersetzen, da dies dem Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung besser Rechnung trage. Gelegentlich wird außerdem eine klarstellende Ergänzung der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum einen entfalten ausschließlich die Ziele und Grundsätze des LEP eine Bindungswirkung gemäß § 4 ROG, während die Erläuterungen lediglich Hinweise zur sachgerechten Anwendung der Festlegungen ohne rechtliche Bindungswirkung darstellen. Zum anderen wird mit dem ersten Satz der Erläuterungen der Grundsatz begründet: aus Sicht des Plangebers ist eine Kooperation bzw. strategische Vernetzung der genannten Akteure eben nicht nur "wünschenswert", sondern notwendig, um eine nachhaltige Entwicklung effektiv zu fördern und zentralen Herausforderungen in den Regionen wirkungsvoll zu begegnen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gerade, was die regionalen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Erläuterungen in Bezug auf den Begriff der „Region“ gefordert. Nach der bisherigen Definition („eine räumliche Einheit oberhalb der kommunalen und unterhalb der Landesebene, die im Sinne eines regionalen Managements die Kooperation der Akteure zweckbezogen und strategisch betreibt“) sei ein Zusammenschluss zweier Kommunen ausreichend. Dies berge die Gefahr, dass durch bloße Abstimmung zwischen zwei Kommunen Druck auf die Regionalplanungsbehörden ausgeübt werde, insbesondere wenn es um die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche gehe.	Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte angeht, wird in den dafür maßgeblichen Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 klar geregelt dass die Regionalplanungsbehörde federführend bei der Erarbeitung dieses Konzeptes ist, wenngleich sie vorhandene teilregionale Konzepte dabei berücksichtigen soll. Insgesamt haben einzelne Kommunen auch ohne gemeinsames Konzept mit einer weiteren Kommune aufgrund des Gegenstromprinzips die Möglichkeit, eigene Interessen an die Regionalplanung zu transportieren und damit "Druck" auszuüben. Darüber hinaus bergen höhere Anforderungen an die regionalen Konzepte auch immer die Gefahr einer damit verbundenen geringeren Bereitschaft, solche Konzepte zu erarbeiten.
Themenblock: Streichung der Festlegung Eine Beteiligte regt die Streichung des Grundsatzes an, weil § 12 Abs.3 LPIG NRW diesen Sachverhalt bereits regele. Danach sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, denn die Festlegung konkretisiert die Vorgabe des § 12 Abs.3 LPIG NRW und stellt klar, dass Regionale Entwicklungskonzepte von den Regionalplanungsbehörden im Sinne der vorgenannten Norm zu behandeln sind.
Themenblock: Sonstige Anregungen Einzelne Beteiligte äußern die Befürchtung, mit dem Grundsatz werde eine „zwangsweise Vorgabe“ für künftige Entwicklungen in den einzelnen Städten und Gemeinden einhergehen. Mitunter wird zudem der Vorwurf erhoben, der Grundsatz habe eine einseitige Priorisierung der Infrastrukturentwicklung in den Rhein-Ruhr-Metropolen zur Folge und verschärfe den Konflikt, der dadurch entstehe, dass „Randlagenkommunen“ (z.B. an der Grenze zu Niedersachsen) mit attraktiveren Standortvoraussetzungen von Nachbarkommunen konfrontiert seien.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie hat jedoch keine Änderung des LEP-Entwurfs zur Folge. Eine zwangsweise Vorgabe für die Kommunen ist mit dem Grundsatz weder intendiert noch wäre eine solche rechtlich zulässig. Mit der Festlegung soll lediglich erreicht werden, dass erarbeitete regionale Entwicklungskonzepte von der Regionalplanung entsprechend gewürdigt ("berücksichtigt") werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie hat jedoch keine Änderung des LEP-Entwurfs zur Folge. Die Festlegung des Grundsatzes bezweckt keine einseitige Priorisierung einzelner Regionen in NRW, sondern richtet sich an alle Kommunen in NRW gleichermaßen. Die Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit können dazu beitragen, die beschriebenen Konflikte, die sich nicht auf eine Region in NRW beschränken lassen, durch verstärkte Kooperation und Abstimmung zu lösen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Einige Beteiligte wenden ein, der Grundsatz setze einen zu starken Fokus auf Entwicklungsstrategien im Bereich der Daseinsvorsorge. Dies greife zu kurz. Um eine nachhaltige Entwicklung der Regionen zu stärken sei eine deutlichere Akzentuierung regionaler Kooperationen und entsprechender Konzepte im Kontext der benannten Herausforderungen (z.B. Klimawandel, Globalisierung) notwendig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung benennt neben der „regionalen Daseinsvorsorge“ ausdrücklich auch die nachhaltige Regionalentwicklung“ als Thema, für das die Erstellung Regionaler Entwicklungskonzepte in Betracht kommt. Das Herausgreifen des Begriffs der „Daseinsvorsorge“ in den Erläuterungen dient der Veranschaulichung und ist beispielhaft zu verstehen. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung in Absatz 2, Satz 2, wonach „insbesondere die Organisation der Daseinsvorsorge eine stärkere regionale Zusammenarbeit erfordert“. Unter dem Stichwort „nachhaltige Regionalentwicklung“ können daher auch Regionale Entwicklungskonzepte für die genannten Bereiche (Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz/Klimawandel etc.) erstellt werden.
Zu Grundsatz 5-2 Europäische Metropolregion NRW	
Zahlreiche Beteiligte setzen sich in ihren Stellungnahmen mit dem Thema Metropolregion auseinander. I.d.R. wird das Konzept, ganz Nordrhein-Westfalen als Metropolregion zu deklarieren, abgelehnt. Angeregt wird eine engere Fassung als Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. als deren Unterteilung in „metropol Ruhr“ und „Metropolregion Rheinland“. Trotz der im LEP-Entwurf erfolgten Weitung des Begriffs ‚Metropolregion‘ auf ganz NRW, kritisiert die „Detmolder Erklärung“ eine „Priorisierung auf große Infrastrukturprojekte in den Rhein-Ruhr-Metropolen“ und eine „einseitige Fokussierung auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den westlichen Nachbarländern“. Auch andere Beteiligte befürchten, dass die Entwicklung von Metropolregionen einseitig zu Lasten ländlicher Räume erfolgt.	Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Regiopolen) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein „Nordrhein-<u>Rest</u>falen“) von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	insbesondere unklar, wie sich die Region ‚Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte‘ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropol Ruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregion(en) soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.
Zu Grundsatz 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit	
Der Grundsatz wird überwiegend begrüßt. Einige Kommunen aus dem Grenzbereich zu den Nachbarstaaten Niederlande und Belgien gehen in ihren Stellungnahmen teilweise auf konkrete Beispiele von grenzübergreifenden Partnerschaften und gemeinsamen Projekten und Verflechtungen näher ein. Verschiedene Kommunen aus dem Grenzraum zu den deutschen Nachbarländern regen an, dass der LEP im Abschnitt "Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit" auch Anforderungen an den übergreifenden raumplanerischen Abstimmungsbedarf an den	Die Hinweise zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Veränderungen am Entwurf des LEP. Der Anregungen, Anforderungen an den übergreifenden raumplanerischen Abstimmungsbedarf an den Bundesländergrenzen zu formulieren, wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 5-3 ist ausdrücklich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten hin orientiert. Unabhängig davon ist eine Zusammenarbeit mit den deutschen Nachbarländern wichtig und findet auch im Rahmen der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Bundesländergrenzen formulieren sollte. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass in Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich werde, dass unterschiedliche Festlegungen in der Regionalplanung zu einem deutlichen Gefälle in den Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen und der einzelnen Gemeinden führen würde. Auch im Rahmen einzelner Fachplanungen gebe es einen Abstimmungsbedarf und die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Freiraumsicherung, des Biotopverbundes und möglicher grenzüberschreitender Schutzgebiete sowie bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallentsorgung.	Regionalplanung statt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den deutschen Nachbarländern wird durch den LEP nicht ausgeschlossen, bedarf aber auch keiner gesonderten Regelung im LEP. Die Regionalplanungsbezirke grenzen an unterschiedliche Bundesländer, mit denen es zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlichen Gesprächsbedarf gibt. Insoweit lassen sich entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung konkreter und aktueller fassen.
Zu Kap. 6 allgemein bzw. zu mehreren Festlegungen in Kap. 6	
Themenblock: Kritik an den Festlegungen von Kap. 6 insgesamt Verschiedene Beteiligte kritisieren, dass die Festlegungen in Kap. 6 insgesamt zu restriktiv sind, im Einzelnen, dass sie: ▪ die kommunale Planungshoheit stärker als bisher / zu stark einschränken, ▪ die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und ihren Gemeinden Sorge zu tragen, berühren, ▪ nicht (ausreichend) die örtlichen Rahmenbedingungen / dass sich der demografische Wandel in den Teilräumen des Landes unterschiedlich auswirkt, berücksichtigen, ▪ die kommunalen und regionalen Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten unangemessen / unzulässig einschränken, ▪ den Vorrang der Innenentwicklung / der Brachflächenreaktivierung zu restriktiv regeln, ▪ im Wesentlichen auf den Verdichtungsraum Rhein-Ruhr und nicht auf den ländlichen Raum / die Tagebauregion zugeschnitten sind, ▪ das Thema "wirtschaftlicher Strukturwandel" im "Entwurf des LEP keinen entsprechenden Niederschlag findet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Das zweite Beteiligungsverfahren wird die Möglichkeit bieten, zu diesen wesentlichen Änderungen Stellung zu nehmen. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7). Nach § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) muss der LEP NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Infolge der dichten Besiedelung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist die Raumordnung gerade in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung. Die Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum (Kap. 6) leisten zu einer nachhaltigen Raumentwicklung einen Beitrag, indem sie insbesondere die im ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge, zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und zum Ressourcenschutz konkretisieren. Diese Konkretisierung ist vor dem Hintergrund der in Kap. 1 des LEP beschriebenen Rahmenbedingungen aus verschiedenen Gründen geboten. Zur Erhaltung notwendiger Freiraumfunktionen muss einer Zersiedlung des Raumes bei der gegebenen Bevölkerungs-dichte in NRW grundsätzlich entgegengewirkt werden. Unter den sich verändernden demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es, das erreichte Niveau der Daseinsvorsorge auch in Zukunft zu erhalten und nach Möglichkeit zu

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	optimieren. Dieses Ziel wird insbesondere in Regionen mit einer stark alternden Bevölkerung und in dünner besiedelten Räumen mit Bevölkerungsrückgang nur erreichbar sein, wenn das öffentliche und private Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen räumlich konzentriert wird. Die klimatischen Veränderungen erfordern auf der einen Seite Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung (Klimaanpassung). Sie erfordern aber auch die Reduktion von Treibhausgasemissionen, um weitergehende Veränderungen zu verhindern (Klimaschutz). Nur durch eine überörtliche Standortsteuerung und regionale Abstimmung können einheitliche, verbindliche und ortsübergreifend wirkende Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen vermieden wird, dass die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ansiedlung von einer insgesamt in Nordrhein-Westfalen noch bis 2025 geringfügig wachsenden, in Teilen des Landes aber auch bereits zurückgehenden Bevölkerung auf der einen Seite und von Unternehmen sowie von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO auf der anderen Seite zu einer weiteren Zersiedelung des Raumes und damit zu verkehrssteigernden statt –mindernden Raumstrukturen mit weitergehenden Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen, zu mindestens in Teilräumen nicht mehr finanzierbaren Infrastrukturkosten sowie zu einer Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und damit der Versorgungsfunktion der jeweiligen zentralen Orte und der wohnortnahen Versorgung führt. Die Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum (Kap. 6) sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Mit ihnen werden wie oben beschrieben verschiedene bundesraumordnungsrechtliche Grundsätze konkretisiert und damit raumordnungsrechtliche Zielsetzungen verfolgt. Diese hat der Europäische Gerichtshof als zwingende Gründe des Allgemeinwohls anerkannt (EuGH, Urt. v. 24.03.2011, C-400/08 = Slg. 2011, I-41). Vor dem oben beschriebenen Hintergrund ist die Konkretisierung durch die Landesplanung geboten und erforderlich. Die Regelungen gehen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	auch nicht über das zur Zielerreichung notwendige Maß hinaus. Viele der mit den Festlegungen adressierten Vorhaben können sich auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region auswirken, so dass das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung gegeben ist. Soweit ohne Gefährdung der genannten Zielsetzungen möglich hat der Plangeber nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens ganz im Sinne des Gegenstromprinzips auch einzelne Festlegungen in Kap. 6 weniger restriktiv formuliert. Eine vollständige Verlagerung der Prüfung von raumentwicklungspolitischen Aspekten auf nachfolgende Planungs- und Prüfungsebenen wäre aber nicht sachgerecht. Die mit den Regelungen verfolgten Zwecke – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung, der Ressourcenschutz sowie der Schutz zentraler Versorgungsbereiche – könnten auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Projektgenehmigung nicht ebenso wirksam erreicht werden, abgesehen davon, dass auch eine solche Verlagerung der Steuerung für die betroffene Bevölkerung oder die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer kein weniger einschneidendes Mittel darstellen würde. Da eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum (ggf. weiter eingegrenzt auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche) den tatsächlichen Notwendigkeiten / Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht werden würde und einen unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten würde, ermöglicht Ziel 2-3 darüber hinaus die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (ausschließlich für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung bzw. vorhandener Betriebe). Der überarbeitete LEP-Entwurf gibt den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Dies wird im überarbeiteten Entwurf z. B. durch die Ergänzung von Ziel 6.1-1, nach der die Regionalplanung "bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest(legt)", noch klarer

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	herausgestellt. Da die Regionalplanung diese Angebotsplanung bei einer Fortschreibung auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet. Die Abstufung von Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) zu einem Grundsatz im überarbeiteten LEP-Entwurf vergrößert den Handlungsspielraum weiter. Die Kritik, der LEP stelle insgesamt im Wesentlichen auf die Verdichtungsräume an Rhein und Ruhr und nicht auf den ländlichen Raum ab, kann nicht nachvollzogen werden. Sollten sich die entsprechenden Anregungen auf den Vorwurf beziehen, dort, wo keine Brachflächen vorhanden seien, müssten z. B. Unternehmer zukünftig dahin umsiedeln, wo solche Brachflächen bestehen, kann dem nur (erneut) widersprochen werden. In den Regionen, die über keine Brachflächen (oder keine anderweitigen Innenentwicklungspotentiale) verfügen, kann bei entsprechendem Bedarf Freiraum in Anspruch genommen werden. Der Plangeber begrüßt es, dass die Tagebauregion sich so frühzeitig auf den Weg macht, um den Strukturwandel konstruktiv zu begleiten. Die Landesregierung unterstützt dieses in vielfacher Weise. Eine Notwendigkeit, für diese Region im LEP Sonderregelungen einzuführen, sieht der Plangeber jedoch nicht. Der überarbeitete LEP-Entwurf ist so angelegt, dass die Festlegungen sowohl auf z. B. wachsende als auch schrumpfende Regionen, aber auch auf vom Strukturwandel betroffene Regionen angewandt werden können. Die Auffassung, dass die Tagebauflächen auch nach erfolgter Rekultivierung im Gegensatz zu Brachflächen anderer Industriezweige schon allein aus Gründen der Standfestigkeit nicht unmittelbar einer baulichen Nutzung zugeführt werden können, wird dabei durchaus geteilt. Dementsprechend wurden die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 auch wie folgt ergänzt: <u>"Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff "Brachflächen" subsummiert, da die Nachfolgenutzung</u>

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	<u>(Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist.</u> Im Übrigen wird Kapitel 1 des LEP-Entwurfs umstrukturiert und der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung ein eigenes "Leitthema" gewidmet.
Themenblock: "landeseinheitliche Methode" zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs / "bedarfsgerecht" Die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Meinungen zu der Erforderlichkeit einer solchen "landeseinheitlichen Methode" zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs gehen durchaus auseinander. Während die Einen eine solche "landeseinheitliche Methode" vollständig ablehnen, Andere eine solche "landeseinheitliche Methode" maximal als Referenzwertverfahren anerkennen wollen, halten wiederum Andere sie für (dringend) erforderlich. Die vorgebrachten Argumente gegen eine verbindlich eingeführte "landeseinheitliche Methode" zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs sind im Wesentlichen folgende: ▪ die kommunale Planungshoheit bzw. die "Planungshoheit" der regionalen Planungsträger werde unnötig / stärker als bisher eingeschränkt, ▪ eine solche Methode könne den in NRW vorhandenen regionalen und lokalen Unterschieden / Besonderheiten wie auch den "sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Entwicklungen von städtischen zu ländlichen Gebieten" oder "speziellen wirtschaftsstrukturellen sowie topografischen Gegebenheiten" nicht gerecht werden,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung ist die Steuerung der Siedlungsentwicklung. Erweiterungen von Siedlungsbereichen müssen räumlich so gelenkt werden, dass nach Möglichkeit keine Flächen in Anspruch genommen werden, welche für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) besondere Bedeutung haben. Weiterhin muss gerade in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen der Umfang der Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten werden. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung deshalb bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Die in dieser Stellungnahme vertretene Auffassung, dass eine "landeseinheitlichen Methode" zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs nicht erforderlich sei, wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Aus Sicht des Plangebers – und offensichtlich auch verschiedener anderer Beteiligter – ist sie im Gegenteil vor allem erforderlich, um die Transparenz von Planung und eine verlässliche Gleichbehandlung der verschiedenen Regionalplanungsregionen zu gewährleisten und durch die Vorgabe eines einheitlichen Rahmens für alle Planungsregionen diesen den Weg hin zu einer nicht nur bedarfsgerechten, sondern auch flächensparenden Siedlungsentwicklung zu erleichtern.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Auch bezüglich der zu wählenden Methode sind die Meinungen unterschiedlich. Während einige wenige Beteiligte die so genannte "Vallée-Methode" explizit begrüßen, kritisieren verschiedene andere Beteiligte (35 plus/minus?) diese Methode insbesondere mit folgenden Argumenten: 1) im Zusammenhang mit der Berechnung der Wohnbauflächen: ▪ landesweite Bevölkerungsprognose von IT NRW berücksichtigt weder kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverlust oder	Darüber hinaus dient die landesweit einheitliche Methode dazu, den ansonsten unbestimmten Rechtsbegriff "bedarfsgerecht" auszufüllen und die auf diesem Begriff aufbauenden Festlegungen des LEP-Entwurfs (wie z. B. 6.-1-1, aber auch 6.3-1 oder 6.3-3) damit bestimmbar zu machen. In den Erläuterungen zu 6.1-1 wird daher zukünftig der Begriff "bedarfsgerecht" durch eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, näher definiert. Dabei wird im Bereich der Wohnbauflächen im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt, im Bereich der Wirtschaftsflächen auf eine Trendfortschreibung auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings abgestellt. Die bisher verwendeten Rechenmodelle haben sich teilweise bewährt, waren jedoch aufgrund des demografischen Wandels sowie des ökonomischen Strukturwandels weiter zu entwickeln, um auch künftig realistische Bedarfszahlen zu liefern. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird es auch abgelehnt, eine solche Methode nur als Referenz-/Orientierungswert-verfahren einzuführen, da sich die angestrebten Ziele damit nicht vergleichbar erreichen lassen würden. Das zweite Beteiligungsverfahren wird die Möglichkeit bieten, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen. Kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverluste führen – wenn sie erfolgreich sind – zu Verlusten in anderen (benachbarten) Kommunen. Deshalb kann nur eine landesweite Prognose, die diese Wechselwirkungen berücksichtigt, Grundlage für die Bedarfsberechnung sein. Der Regionalrat hat die Möglichkeit, den für das Regionalplangebiet errechneten Flächenbedarf auch abweichend von der Berechnung auf die Kommunen zu verteilen und damit besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Ein positiver

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Bevölkerungswachstum, ▪ auch schrumpfende Kommunen mit einem rechnerisch ggf. negativen Wohnbauflächenbedarf benötigen eine Mindestausstattung an Flächenpotenzialen, ▪ Methode ermittelt im Durchschnitt geringere Flächenbedarfe als die ursprüngliche Methode, z.B. indem Baulücken angerechnet werden, ▪ Kritik an vorgeschlagenen Siedlungsdichten. 2) im Zusammenhang mit der Ermittlung der Wirtschaftsflächen: ▪ Prognose Wirtschaftsflächen grundsätzlich schwierig, besser "angebotsorientiertes" Vorgehen,	Grundbedarf wird dabei auch Kommunen mit rechnerisch negativem Bedarf zugestanden. Die „Vallée-Methode“ ermittelt Flächenbedarfe unabhängig von den verfügbaren Reserven, die durch das Siedlungsflächenmonitoring erhoben werden. Baulücken werden im Siedlungsflächenmonitoring nicht als Reserven angerechnet. Was die Behauptung angeht, das ISB-Gutachten sei (im Bereich der Wohnbauflächen) als Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsermittlung fachlich nur bedingt geeignet, so wird diese Auffassung aus folgenden Gründen nicht geteilt. Die qualitative Neubaunachfrage bedeutet, dass zahlungskräftige Haushalte, deren qualitative Ansprüche an Wohnraum durch das verfügbare Angebot nicht erfüllt werden, hochwertige Neubauten nachfragen. <u>Ein Teil dieser Nachfrage ist als Ersatzbedarf berücksichtigt.</u> In schrumpfenden oder stagnierenden Wohnungsmärkten führt die Realisierung dieser Nachfrage zwangsläufig zu dauerhaften Leerständen im Bestand in entsprechender Höhe. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfordert es, dazu mittelfristig die durch die Leerstände entstehenden ungenutzten Bauflächen wieder für den Wohnungsneubau zu verwenden oder sie einer anderen Nutzung zuzuführen, sodass sie in der Flächenbilanz nicht mehr berücksichtigt werden. Die Raumkategorien (Ballungskern ...) sind im LEP-Entwurf nicht mehr enthalten. Der Gutachter hat deshalb neue Kategorien anhand der Einwohnerdichte gebildet, die im Wesentlichen den Raumkategorien des bisherigen LEP entsprechen. Die vorgegebenen durchschnittlichen Dichten geben auch den hoch verdichteten Kommunen genug Spielraum, um eine Mischung aus höher verdichtetem Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäusern zu realisieren. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als im Bereich der Wirtschaftsflächen zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
▪ (durch Ermittlung auf Kreisebene) keine Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten / kommunalen oder regionalen Besonderheiten, ▪ Verlagerungs-, Neuansiedlungs- und Wiedernutzungsquoten sowie die Flächenkennziffern nicht hinreichend empirisch abgesichert. Von weiteren Beteiligten werden Modifizierungen der "landeseinheitlichen Methode" zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vorgeschlagen, die sich insbesondere durch folgende "Parameter" auszeichnen: ▪ Verankerung eines "bis zu zwanzigprozentigen zeichnerischen Zuschlags" für die zeichnerische Darstellung von Siedlungsraum im Regionalplan / eines "Planungsreserve" für die Kommunen, ▪ Forderung nach "flexiblen Instrumentarien" zur Flächenausweisung für die Region, die sich an den notwendigen Bedarfen der Kommunen orientiert und nach flexibler Handhabung in Bezug auf die Rücknahme von Reserve-flächen, ▪ Berücksichtigung der regional und örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten, ▪ Berücksichtigung von Wachstum und Schrumpfung, ▪ Berechnung muss sich auf die tatsächlich verfügbaren Nettoflächen beziehen, ▪ Einbeziehung aller Arbeitsverhältnisse, nicht nur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der	auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden soll. Das zweite Beteiligungsverfahren wird die Möglichkeit bieten, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen. Was die in der Stellungnahme vorgetragene grundsätzliche Schwierigkeit angeht, den zukünftigen Bedarf an Wirtschaftsflächen zu prognostizieren, und den damit verbundenen Vorschlag, stattdessen zu einer "angebotsorientierten" Politik zu kommen, so wird diese Schwierigkeit zwar auch gesehen, aus Sicht des Plangebers stellt die nun vorgeschlagene Trendfortschreibung jedoch eine plausible Methode dar, um z. B. zu ermitteln, wieviel ASB / GIB im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung darzustellen sind. Eine solche "Prognose" dient damit auch dazu, den Begriff "bedarfsgerecht" plausibel bestimmbar zu machen. Die Anregungen wurden z. T. berücksichtigt, z. T. haben sie sich durch den Wechsel hin zu einer monitoringgestützten Methode im Bereich der Wirtschaftsflächen aber auch durch die Herabstufung des ersten Satzes von Ziel 6.1-11 zu einem Grundsatz erledigt. Nicht berücksichtigt wurde jedoch ein Zuschlag bei der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung für Regionen, die keine Brachflächen haben, da diese Regionen dann bei fehlenden Innenentwicklungspotentialen in den Freiraum gehen können und nicht nachvollziehbar ist, warum es dafür Zuschläge geben sollte. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Sonderbedarfe, da diese einer nicht nur bedarfsgerechten, sondern auch flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung widersprechen würde. Das zweite Beteiligungsverfahren wird die Möglichkeit bieten, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung, ▪ Zuschlag bei der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung für Regionen, die keine Brachflächen haben, ▪ Forderung nach Sonderbedarfen für Logistik, Industrie und verarbeitendes Gewerbe oder um flexibel und kurzfristig, bei Nichtentwickelbarkeit von einzelnen Flächenbereichen, eine alternative Fläche entwickeln zu können, und im Übrigen fordern, dass die Städte und Gemeinden bzw. die kommunalen Spitzenverbände in die Erarbeitung und Vereinbarung einer Berechnungsmethode eingebunden werden. Weitere Beteiligte fordern andere, "flexiblere" Methoden wie z. B.: ▪ "Poollösung": Kombination von textlicher Beschränkung auf eine am Bedarf orientierte Obergrenze der Siedlungsentwicklung in Verbindung mit im Regionalplan dargestellten "Suchräumen für (geeignete) gewerbliche Siedlungsflächen", die oberhalb des errechneten Bedarfes liegen können; ▪ "Flexiblere Gestaltung" des Flächentauschverfahrens – "auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung" bzw. innerhalb der Gebietskörperschaften, ▪ Experimentierklausel => Möglichkeiten für die Entwicklung raumverträglicher Lösungen im Rahmen freiwilliger interkommunaler Kooperationen Eine Definition des Begriffs "bedarfsgerecht" wird allerdings von der überwiegenden Mehrheit der sich zu dem Thema äussernden Beteiligten gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt – zumindest sofern dafür eine Änderung des LEP-Entwurfs erforderlich wäre. Der LEP ist mit den nun in den Erläuterungen zu 6.1-1 beschriebenen Methoden zur Bedarfsberechnung bzw. zur Anrechnung von Reserven flexibel genug, ohne dabei das Ziel einer eben auch flächensparenden Siedlungsentwicklung aus dem Blick zu verlieren. Der Gewerbeflächenpool Kleve z. B. ist bereits unter den heutigen Bedingungen realisierbar. Eine über den Bedarf hinausgehende Festlegung von Suchräumen im Regionalplan erscheint dagegen mit einer bedarfsgerechten und flächensparenden, gleichzeitig konzentrierten Siedlungsentwicklung nur bedingt vereinbar. Der Anregung wird insofern gefolgt, als in den Erläuterungen zu 6.1-1 zukünftig über die Beschreibung eines landesweit einheitlichen Vorgehens zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen definiert wird, was "bedarfsgerecht" in den Kapitel 6.1 bis 6.3 bedeutet.
Themenblock: Siedlungsflächenmonitoring Auch beim Thema Siedlungsflächenmonitoring gehen die Meinungen der Beteiligten, die sich zu diesem Thema äußern, durchaus auseinander. Während verschiedene Beteiligte sich dafür	In 2010 wurde durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW das Siedlungsflächenmonitoring eingeführt: gemäß § 4 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes NRW führen die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
aussprechen, ein landesweit einheitliches Vorgehen und z. T. auch schon dezidiert fordern, dieses als Grundlage für die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe zu machen, sehen andere Beteiligte dieses Instrument kritisch und fordern bei der Entwicklung dezidiert die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände / der Städte und Gemeinden / der kommunalen Wirtschaftsförderer. Weitere wesentliche Kritikpunkte sind folgende: ▪ Abstellen auf planungsrechtliche/baurechtliche Verfügbarkeit zu abstrakt, ▪ Berücksichtigung der gegenüber den städtischen Gebieten unterschiedlichen Belange und Rahmenbedingungen der ländlichen Räume erforderlich, ▪ gegen Zeitraum von 2 Jahren, nach dem ehemals genutzte bauliche Flächen als Brachflächen definiert werden, wenn sie in diesem Zeitraum nicht genutzt worden sind, ▪ gegen Erhebungsschwelle von 0,2 ha, ▪ Forderung nach angemessenerer und praxisnäherer Berücksichtigung nicht aktivierbarer Innenbereichs- und Bebauungsplanflächen, ▪ Aufwand muss für die Kommunen vertretbar und verhältnismäßig bleiben, ▪ Weiterentwicklung und Pflege der zur Verfügung gestellten Software erforderlich, da (noch) nicht ausreichend praktikabel. Einzelnen Beteiligten scheint dabei das (bereits eingeführte, vgl. rechte Spalte) Instrument gar nicht bekannt zu sein.	(37 Abs. 2. Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW) ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Vor diesem Hintergrund wurde in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden – unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme – ein Kriterienkatalog für ein landesweit einheitliches Siedlungsflächenmonitoring erarbeitet, der zum einen bestimmte Mindestanforderungen an eine solche Erhebung, zum anderen Empfehlungen für weitergehende Erhebungen enthält. Dieser Kriterienkatalog wurde sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Anregungen wurden, wo aus Sicht der Landesplanungsbehörde sinnvoll, berücksichtigt. Der (überarbeitete) Kriterienkatalog (Stand April 2013) ist Grundlage des von IT.NRW – ebenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme – entwickelten Geodatenystems für das Siedlungsflächenmonitoring. Die Regionalplanungsbehörden und die Kommunen wurden an das Geodatenystem angeschlossen und die Gemeinden können das Geodatenystem auch für eigene Zwecke nutzen. Zentrales Element des Siedlungsflächen-Monitorings ist die Erfassung der planerisch verfügbaren Siedlungsflächen-Reserven. In 2014 wurde mit einem ersten Durchlauf des Siedlungsflächenmonitorings begonnen. Nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse ist eine Evaluierung dieser ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Erhebung soll spätestens alle drei Jahre wiederholt werden. Der Rücklauf der ersten Runde war – gerade im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren – überraschend gut. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss.
Themenblock: Forderungen bezüglich der Anrechnung von Reserveflächen	Im Zuge der Ergänzung der Erläuterungen in 6.1-1 zu den zukünftig zu verwendenden Methoden zur Ermittlung der Wohnbauflächen- und

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Ein nicht unerheblicher Anteil der Beteiligten äußert sich zu diesem Thema; gefordert wird dabei (nicht Alles von Allen!): ▪ keine Anrechnung altindustrieller Brachflächen / militärischer Konversionsflächen - z. T. sogar die Forderung, ergänzend für freiraumbezogene Nachnutzungen von Brachflächen / militärischer Konversionsflächen eine "Gutschrift" einzuführen oder bei Brachflächenmangel aus einem Ausgleichsfonds Flächen für die Neuausweisung von Siedlungsflächen angerechnet zu bekommen, ▪ keine Anrechnung von Betriebserweiterungsflächen, ▪ Berücksichtigung von Verfügbarkeit und Vermarktbarkeit der Flächen, ▪ Keine Anrechnung der für hafenaffine Nutzungen gesicherten Flächen im Umfeld der Häfen, ▪ andere Bewertung rekultivierter Tagebauflächen ("vor den Braunkohleplänen keine unzerschnittenen zusammenhängenden Räume und (...) folglich auch nach der Auskohlung nicht", nicht wie Freiraum zu bewerten); dies steht allerdings im Widerspruch zu an anderer Stelle vorgetragener Auffassung, dass die Tagebauflächen auch nach erfolgter Rekultivierung im Gegensatz zu Brachflächen anderer Industriezweige schon allein aus Gründen der Standfestigkeit nicht unmittelbar einer baulichen Nutzung zugeführt werden können (s. o.). Zur Begründung werden dabei insbesondere die kommunale Planungshoheit, die "Belohnung" interkommunaler / regionaler Zusammenarbeit (bei militärischen Konversionsflächen) und der mangelnde Zugriff auf Flächen (bei betriebsgebundenen Erweiterungsflächen) vorgetragen.	Wirtschaftsflächenbedarfe wird notwendigerweise auch beschrieben, welche Flächenreserven diesem ermittelten Bedarf gegenüberzustellen sind. Grundsätzlich sind dies alle auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Bei den Hafenflächen gemäß Hafenkonzept (vgl. auch Ziel 8.1-9 des LEP-Entwurfs) und den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Kap. 6.4 des LEP-Entwurfs) werden Bedarfe und Reserven gesondert gegenübergestellt. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven). Den Anregungen wird damit zumindest teilweise gefolgt. Noch weitergehend nur die Flächen anzurechnen, die z. B. nur kurz- oder mittelfristig nicht verfügbar sind, erscheint angesichts der Tatsache, dass der die Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde. Eine "Gutschrift" für freiraumbezogene Nachnutzungen von Brachflächen / militärischer Konversionsflächen ergibt sich dadurch, dass diese Brachflächen gar nicht im Siedlungsflächenmonitoring "auftauchen" werden (s. o.) und damit auch nicht als Reserve angerechnet werden. Ähnliches gilt für Regionen, die nicht über Brachflächen verfügen; wo keine Brachflächen sind, können diese

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	auch nicht als Reserve angerechnet werden. Tagebauflächen werden insofern im LEP "anders" bewertet, als sie dort nicht unter dem Begriff "Brachflächen" subsummiert werden, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist (vgl. Erläuterungen zu 6.1-1).
Von einzelnen Beteiligten wird darüber hinaus: ▪ auch bei der Allgemeinen Siedlungsflächenentwicklung (analog zu GIB) eine interkommunale Zusammenarbeit angeregt, ▪ offensichtlich davon ausgegangen, dass Siedlungsflächen nur die "W"-Flächen sind / umfasst und nicht auch Gewerbeflächen und andere Bauflächen	Eine interkommunale Zusammenarbeit ist auch bei der Allgemeinen Siedlungsflächenentwicklung möglich. Aus Sicht des Plangebers besteht hier jedoch nicht die Notwendigkeit, sie durch den LEP vorzugeben, da bei ASB z. B. nicht die gleichen Schwierigkeiten wie bei GIB bestehen, geeignete Standorte zu finden. In den Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1 wird ergänzt, dass die Regelungen in Kap. 6.1 Festlegungen für die Siedlungsentwicklung insgesamt bzw. den gesamten Siedlungsraum enthalten, d. h. sowohl für die Allgemeinen Siedlungsbereiche als auch für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie deren jeweilige Umsetzung durch die Bauleitplanung.
Zu Kap. 6.1	
Themenblock: Forderung nach neuen Festlegungen in Kap. 6.1 und Anregungen zu Kap. 6.1 insgesamt Vereinzelt werden weitere Festlegungen gefordert wie ein Ziel zu Flächenmanagement und Siedlungsflächenmonitoring oder ein Grundsatz "Einführung integrierter strategischer Instrumente zum Flächensparen".	Diesen Anregungen für neue Festlegungen wird nicht gefolgt, da die Inhalte dieser neuen Festlegungen – so weit möglich – z. T. bereits gesetzlich geregelt oder praktisch eingeführt sind (Siedlungsflächenmonitoring) oder sich der Regelungskompetenz der Landesplanung entziehen (wie z. B. die Einführung freiwilliger und unterstützender Instrumente wie dem nachhaltigen Flächenmanagementsystem oder dem Zertifizierungsverfahren "Meilenstein für flächensparende Kommunen in NRW").

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Darüber hinaus wird von vielen Beteiligten die Frage gestellt, was in diesem Kapitel unter "bedarfsgerecht" verstanden wird.	Der Anregung wird gefolgt. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wird der Begriff "bedarfsgerecht" durch eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zukünftig zu ermitteln ist, näher definiert. Damit ist auch gewährleistet, dass das Ziel bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht wird.
Zu 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	
Themenblock: Reduzierung der Verbindlichkeit oder Streichen des Ziels Einzelne Beteiligte fordern die Umformulierung des vollständigen Ziels in einen Grundsatz, einige wenige Beteiligte fordern die Aufteilung in ein Ziel zu bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und einen Grundsatz zu umweltgerechter (statt flächensparender) Siedlungsentwicklung, vereinzelt wird auch die Streichung des Ziels gefordert. Ebenfalls vereinzelt werden bestimmte Ergänzungen des Ziels angeregt – seien es Ergänzungen im Sinne des Gender Mainstreamings oder Ergänzungen, mit denen Handlungsspielräume abgesichert werden sollen. Neben den zu Ziel 6.1-11 geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit der 5ha / "Netto-Null"-Regelung und dem Begriff "bedarfsgerecht" (insbesondere Forderung nach Definition der Ausdrücke "bedarfsgerecht" und "flächensparend", möglicher Widerspruch zwischen beiden Ausdrücken, fehlende Benennung / Beschreibung der landeseinheitlichen Methode zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung) werden dabei im Wesentlichen folgende Kritikpunkte genannt: ▪ unverhältnismäßiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit, da Siedlungsentwicklung sich zwar bereits an den Aspekten "flächensparend" und "bedarfsgerecht" orientiert, aber Planungsalternativen benötigt werden, um Spekulationen vorzubeugen;	Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen als die Erläuterungen in dem überarbeiteten LEP-Entwurf dort, wo aus Sicht des Plangebers erforderlich, ergänzt werden. Den Anregungen zum Thema "landeseinheitliche Methode zur Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe" bzw. "Vallée-Gutachten" wird insofern Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu 6.1-1 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Bezüglich Wohnbauflächen wird zwar auf die dafür im Vallée-Gutachten empfohlene Methode abgestellt, allerdings werden dabei die erwähnten "Rahmenbedingungen" (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten) berücksichtigt. Was die Ergänzungen im Sinne des Gender Mainstreamings angeht, so werden diese nicht an dieser Stelle, sondern in Grundsatz 6.1-5 ergänzt, da dort passender.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
▪ die bereits unter "Rahmenbedingungen" angesprochenen Trends (Zunahme von Single-Haushalten, gestiegene Ansprüche z.B. in Bezug auf Barrierefreiheit oder Energieeffizienz) werden nicht berücksichtigt.	Ergänzungen zu Handlungsspielräumen werden insofern berücksichtigt, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Durch dieses in den Erläuterungen zu 6.1-1 beschriebene Vorgehen ist aus Sicht des Plangebers gewährleistet, dass es eben nicht zu einer Behinderung der weiteren gewerblichen bzw. insgesamt städtebaulichen Entwicklung kommt und ausreichend Handlungsspielräume bestehen bzw. entstehen. Der Begriff "bedarfsgerecht" z. B. wird über die Beschreibung der Methoden bestimmbar gemacht und damit auch das Ziel. Auch zu dem Begriff "flächensparend" werden ergänzende Ausführungen gemacht; entsprechende Umsetzungshinweise geben darüber hinaus die Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz 6.1-2. In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass bezüglich der Bevölkerungsentwicklung auf die von IT.NRW regelmäßig erstellte Bevölkerungsprognose abgestellt wird. Aus Sicht des Plangebers wird dadurch weiter verdeutlicht, dass es nicht Ziel des LEP ist, zukünftig keine neuen Flächenausweisungen mehr für Wohnen oder Industrie und Gewerbe zuzulassen. Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und gleichzeitig flächensparenden Siedlungsentwicklung soll allerdings gewährleistet werden, dass vor einer Inanspruchnahme von Freiraum zuerst überprüft werden muss, ob nicht z. B. eine Fläche der Innenentwicklung oder eine Brachfläche genutzt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass es einer der zentralen Aufgaben der Raumordnung ist, unterschiedliche Anforderungen an den Raum abzustimmen und Konflikte auszugleichen, ist ein solcher Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Belangen und Freiraumschutz aus Sicht des Plangebers verhältnismäßig und vertretbar und stellt damit auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.
Darüber hinaus werden im Beteiligungsverfahren verschiedene Aussagen in den Erläuterungen kritisiert oder Ergänzungen gefordert.	Den Anregungen wurde, sofern erforderlich, gefolgt. Durch die Umstrukturierung der Ziele wurde allerdings auch eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Umstrukturierung der Erläuterungen erforderlich. Die Erläuterungen zu 6.1-1 wurden darüber hinaus um die allgemeinen Erläuterungen aus Kap. 6.5 ergänzt, da viele der dort genannten Aspekte (zulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit, Regelungskompetenz der Raumordnung etc.) auch auf die anderen Teilkapitel in Kapitel 6 zutreffen – entsprechend ergänzt und angepasst.
Zu 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
Themenblock: Reduzierung der Verbindlichkeit oder Streichen (von Teilen) des Ziels Während einzelne Beteiligte das Ziel ausdrücklich begrüßen, einige andere Beteiligte ein weniger restriktives Ziel vorschlagen, viele andere Beteiligte das Ziel streichen möchten, wird von vielen anderen Beteiligten die Umformulierung in einen Grundsatz gefordert. Wesentliche Kritikpunkte sind dabei folgende: ▪ unzulässiger Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie / kommunale Planungshoheit; ▪ § 6 BauGB regelt die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde); eine Aufhebung dieser Genehmigung würde dem zuvor durchgeführten Abstimmungsverfahren zwischen der Bezirksplanungsbehörde und der Gemeinde widersprechen; ▪ verhindert eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde; ▪ aus Umsetzung des Ziels resultierender Mangel an Planungsvarianten => kein Bodenmanagement mehr möglich => Anstieg der Baulandpreise ▪ mangelnde Aktivierbarkeit eines konkreten Flächenpotentials auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung häufig nicht in einem mangelnden Bedarf, sondern Entwicklungshemmnissen begründet;	Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme (ehemals Ziel 6.1-2) im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Außerdem werden die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 u. a. um die Definition des Begriffes "bedarfsgerecht" über eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, aber auch um weitere Begriffsdefinitionen / Klarstellungen ergänzt, um das Ziel so ausreichend bestimmbar zu machen. Eine Streichung des gesamten Ziels oder eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz werden aus den folgenden Gründen abgelehnt: Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen, für die mittel-bis

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
▪ Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen Ziel unnötig; ▪ Ziel ist unbestimmt, da "bedarfsgerecht" nicht definiert; ▪ Vorgabe unscharf: "So kann dieses Ziel dahingehend verstanden werden, dass alle Flächennutzungsplan-Flächen wieder dem Freiraum zu-zuführen sind, da die bisher nicht erfolgte Umsetzung in verbindliche Bauleitplanung Ausdruck mangelnden Bedarfs ist." ▪ Zielkonflikt mit Ziel 6.1-10;	langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein; eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde wird vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht verhindert. Im Beteiligungsverfahren wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass es auch nicht sachgerecht wäre, den Vertrauensschutz der Kommunen auf alle Flächen auszudehnen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, da damit die Kommunen benachteiligt würden, die Flächen in der Vergangenheit immer nur schrittweise, dem Bedarf angepasst, dargestellt und entwickelt haben. Da Bauleitpläne (veränderten) Zielen der Raumordnung anzupassen sind, ist eine einmal erteilte FNP-Genehmigung auch kein Garant dafür, dass diese Genehmigung ewig weiterbesteht. Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen das Ziel auch nicht unnötig, da diese Vorgaben zwar ähnliche Zielrichtungen verfolgen, aber in dem vorliegenden Ziel andere / konkretere Regelungen getroffen werden. Wie durch die drei Fallkonstellationen in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt wird, besteht zwischen der Flächenrücknahme und dem Flächentausch (ehemals Ziel 6.1-10) auch kein Zielkonflikt.
Einzelne Beteiligte fordern darüber hinaus eine restriktivere Formulierung des Ziels, indem auch eine Rücknahme der in verbindliche Bauleitpläne umgesetzten Flächen vorgegeben wird – allerdings unter Berücksichtigung des Planungsschadensrechts. Weiterhin wird im Beteiligungsverfahren eine Klarstellung bezüglich Adressaten des Ziels und der zurückzunehmenden Flächen sowie des Ablaufs einer solchen Rücknahme gefordert. Darüber hinaus werden im Beteiligungsverfahren verschiedene Aussagen in den Erläuterungen kritisiert oder Ergänzungen gefordert.	Der Anregung, das Ziel noch zu verschärfen, wird alleine aufgrund des erheblichen Widerstands gegen die bestehende Zielformulierung unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips nicht gefolgt. Den Anregungen wurde, sofern erforderlich, gefolgt. Durch die Umstrukturierung der Ziele wurde allerdings auch eine Umstrukturierung der Erläuterungen erforderlich.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zu 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"	
Das Leitbild der dezentralen Konzentration wird von mehreren Beteiligten grundsätzlich begrüßt bzw. mitgetragen. Häufig werden in diesem Zusammenhang Anregungen und Hinweise zur Gestaltung des im Leitbild angesprochenen Zentrale-Orte-Systems gegeben. Z.T. werden Konkretisierungen zur ausdrücklichen Anwendung in Grundzentren oder in bestimmten Kommunen gefordert; umgekehrt wird angeregt, das Leitbild lediglich in der Einleitung zum LEP anzusprechen. Z.T. wird eine finanzielle Förderung des Landes für Maßnahmen der dezentralen Konzentration bzw. der darin inbegriffenen Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes gefordert.	Eine Änderung des Grundsatzes bzw. Leitbildes ist vor dem Hintergrund der Anregungen nicht erforderlich. Die Hinweise zur Kompakten Siedlungsentwicklung und zur Daseinsvorsorge/Funktionszuweisung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung werden durch andere Festlegungen des LEP-Entwurfs bereits erfüllt oder können im Rahmen der bereits angekündigten Überprüfung des Zentrale-Orte-Systems diskutiert und ggf. festgelegt werden. Ein allgemein ausgegebenes Leitbild kann nicht auf einzelne örtliche Strukturen eingehen. Diese Konkretisierung ist Aufgabe nachgeordneter Planungen. Die Leitvorstellung soll aber als Grundsatz verankert werden und kann insofern nicht in die Einleitung gerückt werden, weil dort keine Festlegungen erfolgen. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.
Zu 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
Themenblock: Reduzierung der Verbindlichkeit oder Streichen von Teilen des Ziels Während einzelne Beteiligte das Ziel insgesamt, viele weitere Beteiligte den einen oder anderen Teil des Ziels (Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen bzw. Splittersiedlungen) ausdrücklich begrüßen, wird von anderen Beteiligten eine Streichung des ersten, von anderen des zweiten Satzes oder zumindest ein Aufweichen gefordert. Wesentliche Kritikpunkte bezüglich des ersten Satzes sind dabei folgende: ▪ eine bandartige Entwicklung von Siedlungen entlang von Verkehrswegen ist häufig den topographischen und / oder historischen Rahmenbedingungen geschuldet;	Der Anregung wird insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass: ▪ aufgrund des Geltungsvorrangs des Baugesetzbuches gegenüber dem Landesrecht weiterhin Satzungen nach §§ 34 ff. aufgestellt werden können, durch die Splittersiedlungen im Einzelfall auch verfestigt werden können, und die Möglichkeiten nach § 35 BauGB weiterhin bestehen bleiben; ▪ durch die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen verhindert werden soll (und nicht jede Siedlungsentwicklung an einem Verkehrsweg);

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
▪ eine Erweiterung / Entwicklung dieser Siedlungen / Gewerbegebiete bzw. GIB (z. T. Verweis auf 6.3-3) entlang von Verkehrswegen muss weiterhin möglich sein; ▪ Gegenstand der Regelung unklar; ▪ aus ökologischen Gründen, Gründen des Immissionsschutzes, zur Vermeidung von Infrastrukturfolgekosten kann die Ergänzung der Bebauung an Verkehrswegen (im Ausnahme-/Einzelfall) sinnvoll (zweckmäßig) sein. Wesentliche Kritikpunkte bezüglich des zweiten Satzes sind dabei folgende: ▪ Die Formulierung "die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern" entspricht der Formulierung des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB => kein Bedarf einer weiteren landesplanerischen Zielsetzung, Gefahr der außerhalb der Regelungsbefugnis liegenden bodenrechtlichen Regelung; ▪ Durch das Ziel können Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB evtl. nicht mehr erlassen werden, da diese in einem gewissen Maße zu der Verfestigung einer Splittersiedlung führen können.	▪ das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt; ▪ das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt. Splittersiedlungen stehen jedoch im Widerspruch zur angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen und bleiben daher Regelungsgegenstand des Ziels. Bezüglich bandartiger Siedlungsentwicklung wird angemerkt, dass es mit Ziel 6.1-4 – wie auch im bisherigen LEP – nicht darum geht, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freiflächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Auch die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.
Darüber hinaus werden von den Beteiligten verschiedene Klarstellungen verlangt,	Soweit erforderlich, werden diese Klarstellungen vorgenommen. Allerdings erfolgt keine Klarstellung, dass die Festlegung 6.1-4 für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nur dann gilt, wenn es sich

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	um raumbedeutsame Vorhaben handelt, da sich die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beziehen.
Zu 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	
Insgesamt werden zu diesem Grundsatz eher wenige Anregungen vorgetragen. Von einzelnen Beteiligten werden Ergänzungen (Gender Mainstreaming im 1. Absatz, Ergänzung von Artenschutzaspekte u. ä. im 2. Absatz) gefordert, andere einzelne Beteiligte fordern, das Leitbild auf das Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen einzuschränken bzw. kritisieren eine zu eindimensionale Darstellung der europäischen Stadt. Außerdem werden auch hier – wie bei Grundsatz 6.1-3 – vereinzelt Konkretisierungen gefordert, umgekehrt aber auch angeregt, das Leitbild lediglich in der Einleitung zum LEP anzusprechen. Bezüglich der Erläuterungen werden vereinzelt Fragen zum Thema "Ortsränder" gestellt oder nach der Definition des Ausdrucks "große Siedlungsbereiche" gefragt.	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als der erste Absatz des Grundsatzes im Sinne des Gender Mainstreaming ergänzt wird und darüber hinaus im zweiten Absatz zwei eher redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Der Anregung, das Leitbild auf das Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen einzuschränken, wird aus den folgenden Gründen nicht gefolgt. Die unter dem Leitbild angestrebte Nutzungsmischung soll sich eben nicht nur auf die Zentren / das Wohnen beziehen, sondern auch die in der Vergangenheit entstandenen monofunktionalen (Arbeits-)Standorte vermeiden helfen, um damit u. a. eine genderorientierten Planung zu bewirken und so strukturelle Benachteiligungen durch eine monofunktionale Ausrichtung der Siedlungsentwicklung bzw. im Siedlungsgefüge künftig zu verhindern. Abgesehen davon handelt es sich hier um einen Grundsatz, der zu berücksichtigen, aber nicht zu beachten ist. Da die "Beschreibung der europäischen Stadt" in Grundsatz 6.1-5 und den dazugehörigen Erläuterungen auf die 2007 von den für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Ministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verabschiedete "Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt" abstellt, kann die Kritik der Einseitigkeit im Übrigen nicht nachvollzogen werden. Auch der Anregung, im zweiten Absatz Artenschutzaspekte u. ä. zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da dann viele weitere Aspekte genannt werden müssten. Die Anpassung an den Klimawandel wurde hier nur deswegen herausgestellt, weil sie einen neuen Aspekt in der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Landesentwicklungsplanung darstellt. Über die Formulierung "auch" ist klargestellt, dass es daneben auch noch weitere Aspekte, u. a. auch Ziele des Biotopverbundes und Arten- und Biotopschutzes, geben mag, die eine solche Gliederung / Auflockerung trotz des nun als Grundsatz festgelegten Vorrangs der Innenentwicklung rechtfertigen können. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht erforderlich, da in Grundsatz und Erläuterungen ausreichend definiert ist, wie der Grundsatz umzusetzen ist. Da das Leitbild weiterhin als Grundsatz verankert werden soll, kann es insofern auch nicht in die Einleitung verschoben werden, weil dort keine Festlegungen erfolgen. Den Anregungen bezüglich der Erläuterungen wird – soweit möglich und in der Diktion mit einem Grundsatz vereinbar – gefolgt.
Zu 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
Themenblock: Reduzierung der Verbindlichkeit (Ausnahmen bzw. Umformulierung zu Grundsatz) oder Streichen des Ziels Während einzelne Beteiligte sich für die Beibehaltung des Ziels aussprechen, fordern viele andere Beteiligte die Umwandlung des Ziels zu einem Grundsatz – oder sogar die Streichung des Ziels. Kritisiert wird dabei vor allem folgendes: ▪ Unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit; ▪ Vorrang der Innenentwicklung vor Entwicklungen im Außenbereich "ist insbesondere durch die Regelungen des Baugesetzbuches bereits eindeutig gesetzlich vorgegeben" (und "mittlerweile gelebte Praxis in den Städten und Gemeinden") => bedarf daher keiner zusätzlichen landesplanerischen Zielformulierung" / Erforderlichkeit des Ziels ist nicht ersichtlich / Regelungskompetenz des Landes fehlt; ▪ Vorrang der Innenentwicklung ist im BauGB als ein in die Abwägung einzustellender Belang geregelt => Verschärfung nicht	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als das Ziel zukünftig als Grundsatz festgelegt wird. Eine vollständige Streichung wird dagegen aus den im Folgenden genannten Gründen abgelehnt. Bereits Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW zeigt, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht schrankenlos existiert, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze garantiert ist, die ihrerseits verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und der Rechtfertigung bedürfen. Der Vorrang der Innenentwicklung stützt eine kompakte Siedlungsentwicklung und den Schutz des Freiraums; er konkretisiert damit u. a. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. In § 2 ROG wird ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. Eine Regelungskompetenz der Raumordnung ist damit auch beim Vorrang der Innenentwicklung – zumindest sofern als Grundsatz festgelegt – gegeben. Durch die zukünftige Festlegung des bisherigen Ziels als Grundsatz sind

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
zulässig; ▪ Verweis auf verschiedene Fälle, in denen Innenentwicklung nicht möglich (z. B. Immissionsschutz) oder nicht sinnvoll (z. B. Frischluftschneisen in verdichteten Städten) sind; ▪ Problematik der Brachflächenentwicklung (Sanierung, dafür erforderliche Finanzmittel etc.). Darüber hinaus werden von einzelnen Beteiligten bestimmte Ergänzungen der Erläuterungen vorgetragen (insbesondere Benennung weiterer Ausnahmen).	darüber hinaus Abwägungsentscheidungen möglich, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Was mangelnde Flächenverfügbarkeiten angeht, so wird darauf hingewiesen, dass der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Dies und die grundsätzliche Möglichkeit einer Regionalplanänderung gewährleisten aus Sicht des Plangebers für die Kommunen ausreichende Planungsspielräume. Auch eine Freirauminanspruchnahme ist nicht ausgeschlossen, aber eben aus Gründen des Freiraumschutzes an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Vor dem Hintergrund, dass es einer der zentralen Aufgaben der Raumordnung ist, unterschiedliche Anforderungen an den Raum abzustimmen und Konflikte auszugleichen, ist ein Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Belangen und Freiraumschutz aus Sicht des Plangebers verhältnismäßig und vertretbar. Die gewünschten Ergänzungen der Erläuterungen erübrigen sich im Wesentlichen durch die Abstufung zum Grundsatz oder sind nicht möglich, weil sie z. B. eine Verschärfung des Grundsatzes bedeuten würden.
Von einigen Beteiligten werden unterstützende Instrumente zur Umsetzung des Ziels gefordert, wie z. B. veränderte rechtliche Regelungen, die "eine Nutzung von Brachflächen zumindest in dem Umfang der bisherigen Nutzung zulässt" oder auch eine höhere Besteuerung bebaubarer aber nicht bebauter Grundstücke sowie verschiedene Förderprogramme.	Eine Änderung der "rechtlichen Regelungen, die eine Nutzung von Brachflächen zumindest in dem Umfang der bisherigen Nutzung zulässt" würde z. B. in Bezug auf das BauGB oder das BImSchG in die Zuständigkeit des Bundes fallen und liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesplanung. Auch eine höhere Besteuerung bebaubarer aber nicht bebauter Grundstücke fällt nicht in die Regelungskompetenz der Landesplanung. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln kann nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Von einem Beteiligten wird die Zusammenfassung von Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-7 zu einem Ziel einschließlich einer Ergänzung gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt; ganz im Gegenteil wird Ziel 6.1-6 zukünftig als Grundsatz festgelegt (s. dazu o.).
Zu 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
Themenblock: Streichung oder Umformulierung des Grundsatzes Neben einem Beteiligten, der die Zusammenfassung von Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-7 zu einem Ziel einschließlich einer Ergänzung fordert (s. zu 6.1-6), und verschiedenen Beteiligten, die den Grundsatz begrüßen, werden von zwei Beteiligten die Streichung des Grundsatzes (mindestens aber die Reduzierung auf die Bauleitplanung) und von einzelnen weiteren Beteiligten verschiedene Umformulierungen des Grundsatzes gefordert. Verschiedene Beteiligte weisen dabei insbesondere darauf hin, dass bei der Formulierung des Grundsatzes das Verhältnis zu den Fachgesetzen (EnEG, EnEV, EEWärmeG) beachtet werden müsse. Ein weiterer Beteiligter fordert im zweiten Absatz des Grundsatzes eine Ergänzung um den Hinweis auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums, um festzuhalten, dass eine alleinige "unterbleibende Verschärfung" nicht geeignet ist, eine Anpassung an den Klimawandel zu erreichen.	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als der Grundsatz so umformuliert wird, dass kein Widerspruch zu Fachgesetzen besteht und im Übrigen in Einzelfällen mögliche Widersprüche (z. B. KWK und erneuerbare Energien im Fall von den so genannten "Nullenergiehäusern") dadurch aufgefangen werden, dass eine Begünstigung (und nicht mehr) eingefordert wird. Zusätzlich wird die Anregung eines Beteiligten aufgegriffen, den Grundsatz um den Hinweis auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums zu ergänzen. Eine vollständige Streichung wird dagegen abgelehnt, da die Kritik, eine solche Regelung sei nicht erforderlich, offensichtlich auch von anderen Beteiligten nicht geteilt wird. Auch der Anregung, den Grundsatz dann doch mindestens auf die Bauleitplanung zu beschränken, wird nicht gefolgt, da die Schaffung geeigneter Bedingungen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine entsprechende Standortwahl für Siedlungsraumerweiterungen / -neudarstellungen auch von der Regionalplanung – ohne erheblichen Aufwand – geleistet werden kann.
Z.T. wird eine finanzielle Förderung des Landes (zur CO2-Gebäudesanierung) gefordert. Z. T. wird auf den Widerspruch von Grundsatz 6.1-7 zu Ziel 6.1-6 hingewiesen (Nachverdichtung versus Frischluftschneise)	Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Ein etwaiger Widerspruch hat sich durch die Umformulierung von Ziel 6.1-6 zu einem Grundsatz erledigt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Z. T. werden weitergehende Vorgaben gefordert (wie z. B. bei allen Siedlungsaktivitäten durch geeignete Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung die Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes so gering wie möglich zu halten). Bezüglich der Erläuterungen werden verschiedene Begriffsdefinitionen (wie z. B. des Begriffs der "Vulnerabilität"), die umfassende Einbeziehung des Ausbaus der erneuerbaren Energie, eine Herstellung des Bezugs zu Kap. 4 angemahnt und ergänzende Aussagen zu Baustoffen vorgeschlagen.	Eine solche Vorgabe würde die sinnvolle Regelungstiefe der Landesplanung überschreiten. Soweit erforderlich und in der Regelungskompetenz der Raumordnung liegend werden die Erläuterungen entsprechend ergänzt (z. B. um den Bezug zu Kap. 4); "Vulnerabilität" z. B. wird allerdings nicht definiert, da es dafür eine allgemein bekannte Definition des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change - IPCC) gibt.
Zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Themenblock: Streichung oder Umformulierung des Grundsatzes (zu einem Ziel) Einige wenige Beteiligte fordern die Umformulierung des Grundsatzes zu einem Ziel, da nur so das Ziel erreicht werden könne, den Flächenverbrauch auf 5 ha täglich in NRW zu reduzieren und die Brachflächenreaktivierung dadurch (noch) stärker unterstützt würde. Diverse andere Beteiligte fordern an der einen oder anderen Stelle eine Reduzierung des Grundsatzes. Besonders kritisch wird dabei Satz 2 des Grundsatzes beurteilt, da dieser insbesondere: ▪ unzulässig in die kommunale Planungshoheit eingreife, ▪ eine Wiedernutzung oft an der fehlenden Verfügbarkeit, auf die die Kommunen häufig wenig Einfluss hätten, scheitere, ▪ es an aufgrund des § 1a Abs. 2 BauGB an der Erforderlichkeit einer solchen Regelung fehle, ▪ Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgrößen, hohe Abbruchkosten, keine oder geringere Besicherung solcher Grundstücke durch Banken aufgrund möglicher Altlasten, die Sanierungshaftung des Nacheigentümers	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als Satz 2 an dieser Stelle gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Eine Formulierung als Ziel kommt jedoch nicht in Frage, da es damit nicht mehr möglich wäre, auf gerade im Bereich der Brachflächenreaktivierung oft komplexe Einzelfälle einzugehen. Die für ein Ziel erforderliche Letztabgewogenheit ist hier nicht herstellbar. Satz 5 wird nicht gestrichen, da er im Zusammenhang mit dem restlichen Grundsatz zu sehen ist und damit Teil eines

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
nach BBodSchG sowie die Möglichkeit entgegenstehender artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht berücksichtige, ▪ nicht überall Brachflächen vorhanden seien. Weitere Beteiligte fordern in diesem Zusammenhang auch eine Klarstellung "bei diesem Grundsatz" / im LEP, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder nur zu wirtschaftlich nicht zu vertretbaren Bedingungen zu aktivierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen werden. Weitere Beteiligte machen Vorschläge für eine Umformulierung von Satz 2 bzw. fordern in diesem Zusammenhang Öffnungsklauseln. Von einem Beteiligten wird gefordert, Satz 5 des Grundsatzes zu streichen, da die frühzeitige Klärung eines Altlastenverdachts entsprechend der Planungsebene zum selbstverständlichen Abwägungsmaterial gehöre und daher keiner raumordnerischen Regelung bedürfe. Von weiteren Beteiligten wird die vollständige Streichung gefordert, wobei sich die Begründung dafür im Wesentlichen auf Satz 2 bezieht. Bezüglich Satz 4 wird von verschiedenen Beteiligten eine weniger verbindliche Formulierung gefordert. Außerdem wird deutlich, dass vielfach das Missverständnis bestand, bei einem Mangel an Brachflächen in einer Region, müssten zuerst die Brachflächen in anderen Regionen in Anspruch genommen werden, bevor in dieser Region Gewerbe- / Industrieflächen auch im Freiraum dargestellt werden könnten.	"Gesamtpaketes" ist. Den Anregungen zu Satz 4 wird nicht gefolgt, da es sich hier um einen Grundsatz handelt und dadurch Abwägungsentscheidungen möglich sind, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Durch die ergänzten Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 sollte das Missverständnis, dass bei einem Mangel an Brachflächen in einer Region, zuerst die Brachflächen in anderen Regionen in Anspruch genommen werden müssten, bevor in dieser Region Gewerbe- / Industrieflächen auch im Freiraum dargestellt werden könnten, ausgeräumt sein.
Z.T. werden geeignete / flankierende Fördermaßnahmen des Landes / des Bundes bzw. wirksame Förderprogrammen, die "die Sanierung, Altlastenbeseitigung und Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Bestandsaktivierung attraktiver machen als die Inanspruchnahme von Freiflächen, gefordert. Darüber hinaus wird besonders im Zusammenhang mit diesem Grundsatz das Siedlungsflächenmonitoring kritisiert (vgl. Anregungen	Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten. vgl. hierzu die entsprechende Erwiderung in Kap. 6 gesamt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
in Kap. 6 gesamt). Bezüglich der Erläuterungen werden verschiedene Begriffsdefinitionen (wie z. B. des Begriffs "Brachfläche", "geeignete Brachfläche") angemahnt und die Aufnahme weiterer Ausnahmen / möglicher Nachfolgenutzungen gefordert.	Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wurden ergänzt, sofern nach Streichen von Satz 2 noch erforderlich (z. B. um eine "Definition" von regionalbedeutsam" und um Klarstellung der Bezüge zu anderen Festlegungen). Weitere Ausnahmen wurden in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz nicht ergänzt, da es sich hier um einen Grundsatz handelt und dadurch Abwägungsentscheidungen möglich sind, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, und darüber hinaus der Begriff "neue Nutzungen" bzw. "Nachfolgenutzungen" grundsätzlich die unterschiedlichsten Nutzungen (Freiraum, erneuerbare Energien, Siedlung etc.) umfassen kann.
Zu 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten	
Themenblock: Streichung oder Umformulierung des Grundsatzes (zu einem Ziel) Diverse Beteiligte befürworten den Grundsatz. Einige Beteiligte fordern aber auch die Streichung des Grundsatzes, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen: ▪ Zweifel, ob Gegenstand der raumordnungsrechtlichen Regelungskompetenz; ▪ unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung; ▪ die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten gehöre entsprechend der Planungsebene zum selbstverständlichen Abwägungsmaterial (der Bauleitplanung) und bedürfe deshalb keiner Regelung durch eine Festlegung des LEP; ▪ auf Ebene der Landes- und Regionalplanung nicht leistbar; ▪ hoher zusätzlicher Aufwand; ▪ Kritik, dass nur quantitative Betrachtung. Ein Beteiligter fordert "aus Gründen der demografischen Entwicklung und der sparsamen Verwendung von öffentlichen Infrastrukturmitteln"	Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als die Infrastrukturkosten in den Grundsatz einbezogen und die Erläuterungen entsprechend ergänzt werden. Die Streichung wird abgelehnt, weil ▪ der Grundsatz im Wesentlichen eine weitere Konkretisierung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ROG darstellt und damit durchaus der Regelungskompetenz der Landesplanung unterliegt; ▪ es sich hier um einen Grundsatz handelt, der von den Kommunen "nur" zu berücksichtigen ist, gerade angesichts der in Teilen Nordrhein-Westfalens bereits jetzt schrumpfenden Bevölkerung aber ein überörtliches Interesse an einer wohl durchdachten zusätzlichen Bauflächenausweisung besteht, und der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung damit vertretbar scheint; ▪ die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten noch nicht selbstverständlich ist; ▪ der Aufwand hinsichtlich der jeweiligen Planungsebene differenziert werden kann und mit einer entsprechenden

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
die Umwandlung des Grundsatzes zu einem Ziel. Verschiedene Beteiligte fordern eine Ergänzung des Grundsatzes um die Berücksichtigung der Kosten der Herstellung der Infrastruktur, um damit zu einer umfassenden Berücksichtigung von Infrastrukturkosten zu kommen. Ein Beteiligter fordert weitere Ergänzungen wie z. B. den Auftrag zur Minimierung von Kosten, „bei sozialen Infrastrukturen verstärkt multifunktional nutzbare Anlagen einzufordern, eine Bewertung der geplanten Infrastrukturen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (sozial/ökonomisch/ökologisch) insgesamt einzufordern oder nicht nur die Folgekosten, sondern auch die frühzeitige Berücksichtigung der Möglichkeiten der Infrastrukturerschließung.	Berücksichtigung auf lange Sicht auch Kosten gespart werden können; ■ eine zusätzliche qualitative Bewertung den Kommunen unbenommen bleibt. Weitergehende Ergänzungen werden abgelehnt, weil nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. nicht der Ebene der Landesplanung entsprechend.
Zu 6.1-10 Ziel Flächentausch	
Themenblock: Reduzierung der Verbindlichkeit oder Streichen (von Teilen) des Ziels Während einzelne Beteiligte das Ziel ausdrücklich begrüßen, andere einzelne Beteiligte das Ziel insgesamt streichen möchten, wird von vielen anderen Beteiligten die Umformulierung in einen Grundsatz gefordert. Wesentliche Kritikpunkte sind dabei folgende: ▪ unzulässiger Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie / kommunale Planungshoheit; ▪ aus Umsetzung des Ziels resultierender Mangel an Planungsvarianten => kein Bodenmanagement mehr möglich => Anstieg der Baulandpreise ▪ Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen Ziel unnötig; ▪ Zielkonflikt mit Ziel 6.1-2; ▪ Pflicht zum Flächentausch ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis; gerade deswegen "stoßen die Möglichkeiten der Flächenverrechnung und des Flächentausches in Teilen des	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als nur der erste Satz von Ziel 6.1-10 in das neue Ziel 6.1-1 integriert wird. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen. Eine Streichung des gesamten Ziels oder eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz werden aus den folgenden Gründen abgelehnt: Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Stadtgebietes bereits an Grenzen"; ▪ Ziel "nimmt keine Rücksicht auf die Situation, dass zur Deckung eines dringenden Bedarfs bei der Wohnraumversorgung und Gewerbeflächenbereitstellung zügige Neuausweisungen entsprechender Flächen geboten sind und ein Flächentausch dabei zeitgleich nicht immer möglich sein wird"; ▪ Tausch bereits gekaufter Flächen sinnlos; ▪ Zielformulierung behindert insbesondere hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Freiraumfunktion die gewollte Flexibilisierung der Kommunen in der städtebaulichen Entwicklung; ▪ für ein Ziel der Raumordnung zu unbestimmt: "Es bleibt offen, wann eine Fläche bezüglich der Freiraumfunktion "quantitativ und qualitativ" "mindestens gleichwertig" sein soll."; ▪ "Dass die Gemeinde Flächen tauschen kann oder soll, mag im Rahmen des Freiraumschutzes noch ein überörtlicher Belang und damit Thema der Raumordnung sein. Welche Flächen genau sie tauscht hingegen nicht."	Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können. Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen das Ziel auch nicht unnötig, da diese Vorgaben zwar ähnliche Zielrichtungen verfolgen, aber in dem vorliegenden Ziel andere / konkretere Regelungen getroffen werden. Wie durch die drei Fallkonstellationen in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt wird, besteht zwischen der Flächenrücknahme (ehemals Ziel 6.1-2) und dem Flächentausch auch kein Zielkonflikt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung in der Regel Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt, sind auch ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich. Da Neuausweisungen zumindest ab einer bestimmten Größenordnung zudem in der Regel ein Regionalplanverfahren verlangen und der Flächentausch in dieses Verfahren integriert werden kann bzw. sogar muss, erscheinen zeitlichen Verzögerungen auch nicht notwendig.
Zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung und Erläuterungen	
Themenblock: Satz 1 von Ziel 6.1-11 Während einige wenige Beteiligte diesen Teil von Ziel 6.1-11 im Beteiligungsverfahren ausdrücklich begrüßt, z. T. sogar eine restriktivere Formulierung bzw. eine entsprechende Ergänzung gefordert haben, haben sehr viele andere Beteiligte erhebliche Bedenken gegen diesen Teil von Ziel 6.1-11 vorgetragen (einer der Haupt-Kritikpunkte zu Kap. 6 im Beteiligungsverfahren!) und meist entweder eine Streichung, mindestens aber die Umformulierung in einen Grundsatz gefordert. Die wesentlichsten Argumente waren dabei folgende:	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als Satz 1 von Ziel 6.1-11 zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt werden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
▪ Verschiedene Rechtsgutachten bzw. rechtliche Ausführungen im Beteiligungsverfahren belegen, dass dieser Satz in mehrerer Hinsicht nicht den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung genügt: eher deklaratorischen Charakter / keinen endabgewogenen Regelungsgehalt, keine für ein Ziel ausreichende Begründung der Schwellenwerte (5 ha, "Netto-Null", 2020), unklare Umsetzung (5 ha verteilt auf 396 Gemeinden?) und dieser Satz (vor diesem Hintergrund) unzulässig in die kommunale Planungshoheit eingreift. => Gefahr, dass das ganze Ziel "kippt" ▪ Es sei nicht klar, ob die Siedlungsentwicklung zukünftig bedarfsgerecht oder gemäß einer aus dem 5-ha-Ziel (bzw. "Netto-Null-Ziel") abgeleiteten Kontingentierung erfolgen soll. ▪ Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen kann nicht alleine durch die Raumordnung gesteuert werden; Siedlungsentwicklungen im so genannten Außenbereich sind – wenn überhaupt – erst aber einer gewissen Größe ("Raumbedeutsamkeit") durch die Raumordnung steuerbar.	
Themenblock: Satz 2 von Ziel 6.1-11 Während einige wenige Beteiligte diesen Teil von Ziel 6.1-11 im Beteiligungsverfahren ausdrücklich begrüßt haben, z. T. sogar eine restriktivere Formulierung bzw. eine entsprechende Ergänzung gefordert haben, haben sehr viele andere Beteiligte ebenfalls diverse Bedenken gegen diesen Teil von Ziel 6.1-11 vorgetragen und meist eine weniger restriktive Formulierung gefordert. Die wesentlichsten Argumente waren dabei folgende: ▪ unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit: "Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Daher müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als der Inhalt des zweiten Satzes bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Ziel 6.1-6 in einem Grundsatz umgewandelt wird und es sich auch von daher verbietet, alle diese Festlegungen in einem Ziel zu wiederholen. Außerdem werden die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 u. a. um die Definition des Begriffes "bedarfsgerecht" über eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, aber auch um weitere Begriffsdefinitionen / Klarstellungen ergänzt, um das

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen werden aber verletzt, wenn nur dann neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen Freiflächen mehr vorhanden und selbst aus den Flächennutzungsplänen herausgenommen sind. Dann können Kommunen auf örtliche Bedarfe und Entwicklung nicht mehr flexibel, teilweise auch überhaupt nicht mehr reagieren. Die vorgesehene Zielbestimmung würde zu einer städtebaulichen Entwicklungsblockade führen!" ▪ mangelnde Bestimmbarkeit des Ziels (insbesondere fehlende Definition "bedarfsgerecht" bzw. der "landeseinheitlichen Methode "zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung"); ▪ Verdacht einer Verfahrensregelung, da der zweite Satz in Ziel 6.1-11 – der so genannte Hürdenlauf – die Freirauminanspruchnahme im Wesentlichen an eine Erfüllung der Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-6 und 6.1-10 knüpfte; ▪ Kritik an Doppelung der Festlegungen, insbesondere dort wo geringfügige Abweichungen vorhanden.	Ziel so ausreichend bestimmbar zu machen. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt, sind ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet.
Themenblock: Satz 3 von Ziel 6.1-11 Dieser Teil von Ziel 6.1-11 wird von den meisten Beteiligten, die sich dazu äußern, begrüßt, z. T. wird auch vorgeschlagen, diesen Teil noch weiter zu öffnen.	Da der Satz 3 von Ziel 6.1-11 eine Ausnahme zu der Regel in Satz 2 dieses Ziels darstellte, dieser Satz (und auch der erste Satz) jedoch entfallen, kann die Ausnahme nicht mehr alleine als Ziel bestehen bleiben. Dies ist im Übrigen auch nicht erforderlich, da diese Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt sind. Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 werden um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.
Darüber hinaus werden im Beteiligungsverfahren verschiedene Aussagen in den Erläuterungen kritisiert oder Ergänzungen gefordert.	Den Anregungen wurde, sofern erforderlich, gefolgt. Durch die Umstrukturierung der Ziele wurde allerdings auch eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Umstrukturierung der Erläuterungen erforderlich.
Zu Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Mehrere Beteiligte begrüßen grundsätzlich die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Bereiche, innerhalb derer eine gute infrastrukturelle Ausstattung nachhaltig gesichert ist, kritisieren aber die Abstufung Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht zentralörtlich bedeutsam sind. Sie sehen hierin einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit und befürchten, dass es zu uneinheitlichen Handhabungen des Ziels bei den Regionalplanungsbehörden kommt. Mehrfach wird zu bedenken gegeben, dass die Ausrichtung auf Siedlungsbereiche, die über ein gebündeltes Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen im Hinblick auf Wohnfunktionen sinnvoll, aber nicht in gleichem Maße für gewerbliche Entwicklungen von Bedeutung sei. Mehrere Bürger befürchten, dass die Ausrichtung auf zASB eine	Die Bedenken werden durch Herabstufung und Zusammenführung der Ziele 6.2-1 und 6.2-4 zu einem Grundsatz 6.2-1neu aufgegriffen. In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Dadurch wird auch die Möglichkeit eröffnet, die Entwicklung von (wohnverträglichem) Gewerbe in ASB ohne zentralörtlich bedeutsame Einrichtungen vorzusehen, da diese für das Gewerbe nicht unmittelbar bedeutsam sind. Grundsätzlich wird die Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB aber beibehalten – im Sinne der (kostensparenden) Nutzung der dort vorhandenen Infrastruktur und auch wegen der anzustrebenden Verknüpfung von Wohnstandorten und wohnverträglichem Gewerbe ("Stadt der kurzen Wege"). Die praktische Unterscheidung von ASB und zASB wurde beispielgebend bei Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf entwickelt. Um regionale Unterschiede berücksichtigen zu können, soll im LEP auf konkrete Vorgaben hierzu verzichtet werden. Ein Erfahrungsaustausch kann im Zuge gemeinsamer Dienstbesprechungen der Regionalplanungsbehörden erfolgen. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Verödung kleiner Dörfer zur Folge haben wird.	hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Gebieten mit einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Zu 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	
Ergänzend zu generell zu Kapitel 6.2 abgegebenen Stellungnahmen wird bezüglich Ziel 6.2-1 ausgeführt - dass infrastrukturell am besten geeignete Siedlungsbereiche z.T. keine weiteren für bauliche Nutzungen geeignete Flächen mehr aufweisen, - dass eine Ausrichtung am Zentrale-Orte-System ausreichend	Die Bedenken und Anregungen werden im Wesentlichen durch Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz aufgegriffen. An der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zASB wird aber grundsätzlich festgehalten. Die auf ganze Gemeinden (und nicht auf konkrete Siedlungsbereiche) bezogene zentralörtliche Gliederung bedarf nach neueren Erkenntnissen bezüglich der Grundversorgung

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
sei, - dass in einer Kommune auch die Entwicklung mehrerer zASB möglich sein muss, - dass der LEP eine landesweit einheitliche Handhabung (mittels eigenem Planzeichen) vorgeben solle, - dass auch kleinere Ortsteile entwickelt werden sollten (dabei wird u.a. gefordert, dass auch dort Flächen zur Neuansiedlung von Betrieben ausgewiesen werden sollten).	einer solchen konkretisierenden Ergänzung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen zu 6.2-1 bereits klargestellt ist, dass in jeder Kommune mindestens ein zASB festzulegen ist. Entscheidend für die Bewertung als zASB ist das Vorhandensein eines gebündelten Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Erprobungen bei der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf haben gezeigt, dass eine eindeutige empirische Feststellung von zASB möglich ist. Landeseinheitliche Vorgaben hierzu sind nicht erforderlich, da ohnehin in jeder Kommune ein zASB ausgewiesen werden soll (vgl. 4. Abs. der Erläuterung) und insofern keine überregionalen Verzerrungen zu besorgen sind. Ein zu beanstandender Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt nicht, da im 3. Absatz der Erläuterung klargestellt wird, dass die Regionalplanungsbehörde die zASB im Vorfeld von Regionalplanfortschreibung (also als Grundlage neu darzustellender Siedlungsbereiche) <u>in Abstimmung mit den Gemeinden</u> feststellt. Ziel 6.2-1 wird u.a. zu einem Grundsatz abgestuft, um gewerbliche Entwicklungen auch in anderen ASB zu ermöglichen. In Ziel 2-3 wird außerdem klargestellt, dass in der Eigenentwicklung kleiner Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe inbegriffen ist. Die Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe in kleineren Ortsteilen wird im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung aber nicht unterstützt.
Zu 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Mehrere Beteiligte geben zu bedenken, dass nicht alle Kommunen über einen schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr verfügen, bzw. dass mit diesem nicht alle (Teil-)Gebiete einer Gemeinde erschlossen sind und dass dort Busverbindungen als angemessene Alternative zum schienengebundenen ÖPNV entsprechend berücksichtigt werden sollen.	Die Anregungen werden durch eine Klarstellung in der Festlegung ("Vorhandene Haltepunkte...") und eine Ergänzung in den Erläuterungen aufgegriffen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung als Grundsatz im Einzelfall erforderliche Abweichungen ermöglicht.
Zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Siedlungsbereiche	
Zahlreiche Kommunen und andere Beteiligte fordern eine Lockerung und mehr Planungsflexibilität zur Entwicklung von kleineren Ortsteilen und von Siedlungsbereichen, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Z.T. wird dabei die Erläuterung kritisiert, dass „im Sinne von Ziel 6.2-1 sicherzustellen ist, dass das Wachstum von Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohner für sich betrachtet und in der Summe mit den anderen im Regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen einer Gemeinde hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.“ Bezüglich der Vorgaben zur (Eigen-)Entwicklung kleinerer Ortsteile wird z.T. auf Widersprüche zwischen dem zu beachtenden Ziel 2-3 und dem lediglich zu berücksichtigenden Grundsatz 6.2-3 aufmerksam gemacht.	Die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch eine Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (< 2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.
Zu 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche	
Dem Ziel wird von verschiedenen Beteiligten grundsätzlich zugestimmt, sie machen für sich aber z.T. andere, als die genannten Ausnahmen geltend. Mehrfach wird dabei auf die Besonderheit solcher ASB verwiesen, die in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen sind und insofern nicht an zASB angebunden sein müssen.	Als Folgeänderung der Rückstufung des Ziels 6.2-1 zu einem Grundsatz wird entsprechend auch Ziel 6.2-4 zu einem Grundsatz umgebildet. Damit wird den Kommunen und Regionen insgesamt mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung gegeben, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs, wird der Grundsatz als Abs. 2 an Grundsatz 6.2-1neu angefügt.
Zu 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zahlreiche Kommunen lehnen den Grundsatz als Eingriff in die kommunale Planungshoheit ab und kritisieren die Rücknahme von planerisch ausgewiesenen Bauflächen als Verstoß gegen den Vertrauensschutz. Dabei missverstehen sie z.T. die in den Erläuterungen angesprochene Überprüfung nicht realisierbarer Bebauungspläne als Aufforderung, flächendeckend ihre verbindlichen Planungen zu überprüfen.	Der Grundsatz wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert. Die Erläuterung bezüglich der Rücknahme nicht realisierbarer Bebauungspläne wird in Anpassung an Ziel 6.1-2alt/6.1-1neu letzter Abs. gestrichen. Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen. Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 (bzw. 6.2-4neu) für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen, die je nach den ortsspezifischen Umständen zu anderen Ergebnissen führen können.
Zu Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Themenblock: Forderung nach neuen Festlegungen in Kap. 6.3 und Anregungen zu Kap. 6.3 insgesamt Vereinzelte weitere Festlegungen gefordert wie z. B. ein Ziel zur Sicherung vorhandener Industrie- und Gewerbestandorte, ein "übergeordnetes Ziel zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung", eine wenn auch als Grundsatz festgelegte Verpflichtung zur	Den vereinzelt vorgetragenen Anregungen für neue Festlegungen wird nicht gefolgt, da die Inhalte dieser neuen Festlegungen – so weit möglich und nicht sinnvollerweise durch Regional- oder Bauleitplanung umsetzbar – bereits durch andere Festlegungen im

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Entwicklung "umweltgerechter, flächensparender und klimaschützender Konzepte" für Gewerbe- und Industriegebiete, weitergehende Festlegungen für Logistikstandorte oder auch zur Sicherung der gewerblich-industriellen Nutzung in Häfen bei benachbarten Wohngebieten. Darüber hinaus wird von einzelnen Beteiligten kritisiert, dass die Festlegungen in Kap. 6.3 insgesamt zu restriktiv bzw. zu sehr im Sinne des Freiraumschutzes und zu wenig im Sinne der Wirtschaft seien, den ländlichen Raum benachteiligen würden und weitergehende Ausnahmen für (bestimmte) Gewerbe- und Industriebetriebe im Außenbereich gefordert.	LEP-Entwurf aufgegriffen werden. Allerdings werden in Kapitel 1 im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des LEP ergänzende Aussagen zum Thema Wirtschaft aufgenommen. Der nicht nur im Zusammenhang mit Kap. 6.3, sondern insbesondere auch im Zusammenhang mit den Kapiteln 6.1 und 6.2 vorgetragenen Kritik, der LEP sei zu restriktiv bzw. treffe Festlegungen zu sehr im Sinne des Freiraumschutzes und zu wenig im Sinne der Wirtschaft wird insofern Rechnung getragen, als der LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen, aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, einräumt. Darüber hinaus wird zu Beginn der Erläuterungen in Kap. 6.1 ausführlich dargelegt, warum der aus den Festlegungen in Kap. 6 nach wie vor resultierende Eingriff in die kommunale Planungshoheit erforderlich ist (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung und Ressourcenschutz) bzw. die entsprechenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit rechtfertigen und verhältnismäßig sind. Die Verhältnismäßigkeit wird dabei insbesondere über die Ausnahmeregelungen in Ziel 6.3-3 und die Formulierung anderer Festlegungen als Grundsätze hergestellt. Im Übrigen wird auf die Ergänzung der Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1 verwiesen, in der die Rechtmäßigkeit der Festlegungen in Kap. 6 insgesamt nochmals ausführlicher dargelegt wird. Eine Benachteiligung des ländlichen Raumes speziell durch die Festlegungen in Kap. 6.3 ist nicht nachvollziehbar. So sieht z. B. Ziel 6.3-3 für den Fall, dass eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich und auch nicht herzustellen ist, sogar die Möglichkeit vor, dann von der regelmäßig erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum abzuweichen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Wie auch ganz konkret bei einzelnen Festlegungen wird z. T. auch bezogen auf das gesamte Kap. 6.3 angeregt, in diesem Kapitel die Auswirkungen der Seveso II- bzw. Seveso III-Richtlinie darzustellen. Darüber hinaus wird vereinzelt die Frage gestellt, was in diesem Kapitel unter "bedarfsgerecht" verstanden wird.	Weitere Ausnahmen sind entweder nicht erforderlich, da die bestehenden Festlegungen einschließlich der darin vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten bereits bestimmte Möglichkeiten für solche im Außenbereich liegenden Betriebe bieten oder weitergehende Ausnahmen kontraproduktiv für die wesentlichen mit dem LEP verfolgten Zielsetzungen sind wie z. B. einer konzentrierten Siedlungsentwicklung oder dem gerade in einem so dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen wichtigen Freiraumschutz. Der Anregung, in Kap. 6.3 auf die Auswirkungen der Seveso II- bzw. Seveso III-Richtlinie einzugehen, wird insofern entsprochen, als die Erläuterungen zu den Festlegungen 6.3-1, 6.3-2 und 6.3-3 um Ausführungen im Zusammenhang mit der Seveso-II/III-Problematik (einschließlich Hinweis auf den in diesem Zusammenhang hilfreichen Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“) bzw. den Umgang mit dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ergänzt werden. Dort, wo erforderlich, wird in den Erläuterungen auf Ziel 6.1-1 und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen, um klarzustellen, dass die Definition von "bedarfsgerecht" in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 die gleiche ist.
Zu 6.3-1 Ziel Flächenangebot	
Themenblock: regionale Abstimmung (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) als Voraussetzung für Neudarstellungen von GIB Während einzelne Beteiligte die Verpflichtung zu regionalen Abstimmungen (regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten) als Voraussetzung für Neudarstellungen von GIB durchaus begrüßen, weitere Beteiligte sogar eine höhere Verbindlichkeit z. B. für die	Bereits im LEP NRW von 1995 wurde schon zu regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten aufgefordert, aller-dings nicht in Form einer zielförmigen Festlegung. Die Praxis der letzten beiden Jahrzehnte hat gezeigt, dass von diesem Instrument nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht wurde, wenn nicht als Ziel vorgegeben. Seit Vorstellung des LEP-Entwurfs haben dagegen mehrere (Teil)Regionen begonnen, solche Konzepte erarbeiten zu

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Förderung fordern, wird diese Verpflichtung von mehr als 50 Beteiligten in dieser Verbindlichkeit eher kritisch gesehen, u. a. weil: ▪ eine solche Verbindlichkeit nicht erforderlich sei, da Kommunen und Kreise (im IHK-Bezirk Köln) solche Konzepte bereits heute auf freiwilliger Basis erarbeiten würden, ▪ der Erfolg interkommunaler Zusammenarbeit "von den Bedingungen des Einzelfalls" abhängt, ▪ derartige Zielbindungen zu informellen Abstimmungsprozessen nicht zulässig seien, ▪ es sich dabei um einen zu starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit handele, ▪ kommunale bzw. regionale Besonderheiten sowie kommunale Bedarfe nicht (ausreichend) berücksichtigt würden, ▪ solche Konzepte dazu führen würden, das nicht zeitnah auf Ansiedlungsbegehren reagiert werden könne, ▪ u. U. Einnahmenvorteile (Gewerbesteuer) für andere Kommunen entstehen würden, die ohne Ausgleichsregelungen nicht hingenommen werden könnten. Daneben fordern einige beteiligte detailliertere Ausführungen zu der Erarbeitung der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte, IHK und HWK dagegen kritisieren, dass die Erläuterungen bereits zu detailreich sind.	lassen bzw. selbst zu erarbeiten. Die Beibehaltung der Verpflichtung zu regionalen Abstimmungen (regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten) als Voraussetzung für die Neudarstellung von GIB als Bestandteil von Ziel 6.3-3 ist erforderlich. Die Verpflichtung zu regionalen Abstimmungen (regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten) ist mit der gemeindlichen Planungshoheit vereinbar, da überörtliche Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung und Ressourcenschutz) die entsprechenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit rechtfertigen. Die Industrie- und Handelskammern haben im Vorfeld des LEP-Verfahrens immer wieder vorgetragen, dass es in ganz NRW mittlerweile schwierig geworden sei, Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu finden. In ihrem Fachbeitrag ("Fachbeitrag der Wirtschaft zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP 2025)" von August 2009) stellen sie dabei folgendes fest: "Lokal auftretende Flächenengpässe beruhen oft weniger auf in der Summe fehlenden Flächen. Vielmehr beruhen sie auf der mangelnden Verfügbarkeit an der Stelle und in der Qualität, wo diese tatsächlich nachgefragt werden." Die Schwierigkeiten, die genannten Flächen zu finden, beruhen dabei in Teilen des Landes auf der dichten Besiedelung, in den eher dünn besiedelten Teilen des Landes auf den dort oft vorhandenen naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen oder anderen Nutzungskonkurrenzen (Abgrabungen, Windkraft etc.). Auch im Beteiligungsverfahren wurde immer wieder vorgetragen, in den Kommunen sei-en zwar quantitativ ausreichend Flächen vorhanden, diese hätten aber eben nicht die erforderliche Qualität. Dies alles spricht dafür, die Darstellung neuer GIB an die regionale Abstimmung zu koppeln. Aus Sicht des Plangebers ist damit gewährleistet, dass sich eine Region auf die "guten" Standorte einigt und die Realisierung einer Vielzahl von "schlechteren" Standorten, von denen dennoch jeder erschlossen werden muss, vermieden wird. Da der demografische Wandel dazu führen wird, dass die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Infrastruktur(folge)kosten zukünftig zumindest in Teilen des Landes auf immer weniger Einwohner verteilt werden müssen, führt dies auch dazu, dass die Pro-Kopf-Belastung durch Infrastruktur(folge)kosten geringer wird als bei vielen kleinen Standorten. Wie im Beteiligungsverfahren zudem auch angemerkt wird, kann ein regionales Konzept gerade bei dem Konflikt zwischen wirtschaftlichen Belangen auf der einen und umweltfachlichen Belangen auf der anderen Seite mehr Überzeugungskraft entwickeln, unentdeckte Potenziale erschließen sowie Lagevor- und -nachteile innerhalb der Region ausgleichen. Durch die regionale Kooperation könnten sich die Beteiligten bei der Vermarktung neuer Gewerbeflächen besser aufstellen im Wettbewerb der Regionen. Die Vorgabe, dass die Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes bezüglich des Regionalplanes auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) zu erfolgen hat, gewährleistet, dass auch tat-sächlich ein geeignetes und nicht ein den kommunalen Konkurrenzen geschuldetes Flächenangebot im Regionalplan dargestellt wird. Es handelt sich hier um eine aus den o. g. Gründen erforderliche Konkretisierung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG ("Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken."), die darüber hinaus aus Sicht des Plangebers auch erforderlich ist, um eine flächensparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (wenige "gute" Standorte, s. o.) zu erreichen. Auch der Kommentar zum Raumordnungsgesetz des Bundes (s. Runkel in Bielenberg / Runkel / Spannowsky, Raumordnungs- und Planungsrecht des Bundes und der Länder, L § 3, Rn.23) besagt, dass es zulässig ist, dass ein landesweiter Raumordnungsplan der Regionalplanung mit bindender Wirkung vorschreibt, vor der Festlegung einzelner Ziele für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen in Teilräumen (z.B. für erneuerbare Energien) zunächst

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	ein informelles Konzept für den gesamten Planungsraum aufzustellen. Das Ziel schränkt die kommunale Selbstverwaltung / die kommunale Planungshoheit auch nicht unverhältnismäßig ein. Die Verhältnismäßigkeit wird zum einen dadurch gewahrt, dass sich die Verpflichtung zur regionalen Abstimmung entsprechend der Zielformulierung nur auf den Regionalplan und nicht auf die Bauleitplanung bezieht. Zum anderen bezieht sie sich auch nur auf die Neudarstellung von GIB und reduziert damit die entsprechende Steuerung auf das aus Sicht des Plangebers notwendige Maß. Darüber hinaus beschreiben die Erläuterungen, wie sich die Kommunen in die Erarbeitung solcher regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte einbringen können. Das die Regionalplanung dabei den quantitativen Rahmen entsprechend der nun in den Erläuterungen zu 6.1-1 vorgegebenen Methode vorgibt, ist erforderlich, um landes-weit einheitliche Rahmenbedingungen für die flächensparen-de und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und damit auch für die Neudarstellung von GIB zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Ergänzung der Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1 verwiesen, in der die Rechtmäßigkeit der Festlegungen in Kap. 6 insgesamt nochmals ausführlicher dargelegt wird. Dass dabei unterschiedliche Rahmenbedingungen in einzelnen Kommunen eines Kreises / einer Region nicht berücksichtigt werden könnten, kann nicht nachvollzogen werden, da die Gemeinden ausweislich der Erläuterungen explizit zur Mitarbeit an einem solchen Konzept aufgefordert werden und teilregionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte von Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen bei der Erarbeitung des Konzeptes von der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Das Ziel bedingt nicht automatisch eine zeitliche Verzögerung der Planverfahren bei "konkreten Ansiedlungsbegehren", da - sofern ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich ist - die regionale Abstimmung im Rahmen dieses Verfahrens durch eine Anpassung des Konzeptes erfolgen kann. Dabei kann die Kommune ganz im

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Sinne des Gegenstromprinzips auch die Argumente einbringen, die aus ihrer Sicht (aus Sicht des Betreibers) für einen Standort in der Kommune sprechen. Gerade die im Beteiligungsverfahren gegen eine solche Verpflichtung zu regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten angeführten Argumente wie z. B. der Verlust von Gewerbesteuern, die befürchtete gegenseitige Blockade der Kommunen, die bestehenden Restriktionen für die Erweiterung bestehender GIB in bestimmten Regionen, abweichende Entwicklungsvorstellungen benachbarter Kommunen (eher Wohnen und Freizeit als Gewerbe) sprechen dafür, die regionale Abstimmung in Form der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte verpflichtend einzuführen. Wie die bestehenden interkommunalen Gewerbegebiete zeigen, gibt es dabei durchaus Möglichkeiten für einen Ausgleich der verschiedenen kommunalen Interessen. Auch wenn das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für etwaige Fördermaßnahmen aufgrund mangelnder entsprechender Regelungskompetenz der Landesplanung nicht verbindlich ist, kann es zum einen eine wertvolle Grundlage für die im Zusammenhang mit der Förderung mittlerweile regelmäßig erforderliche Priorisierung von Flächen sein, zum anderen ist es insofern eine Voraussetzung, als nur entsprechend planungsrechtlich abgesicherte Flächen einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung zugeführt werden können. Ergänzungen der Erläuterungen zu regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten sind nicht erforderlich, da die bestehenden Erläuterungen einen hinreichenden Rahmen vorgeben.
Themenblock: Klarstellung bezüglich Gegenstand (welche Betriebe) und bauleitplanerischer Umsetzung des Ziels Verschiedene Beteiligte fragen nach, welche Betriebe genau von der Festlegung in Ziel 6.3-1 erfasst würden. Z. T. wird auch kritisiert, dass die verwendeten Begrifflichkeiten (aus dem Immissionsschutzrecht) nicht mit den Begrifflichkeiten der Anlage 3 zur LPIG DVO	Den Anregungen wird insofern gefolgt, als durch eine Ergänzung der Erläuterungen klargestellt wird, dass es in diesem Ziel zum einen nur um GIB (und nicht um Wirtschaftsflächen in ASB) geht und die GIB zum anderen bauleitplanerisch nicht nur durch Industriegebiete (GI), sondern auch Gewerbegebiete (GE) umgesetzt werden können (s. auch unten); damit erfolgt auch eine Anpassung an Anlage 3 zur LPIG

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
(Planzeichen des Regionalplans) oder der Baunutzungsverordnung überein gebracht werden können. Weiterhin wird kritisiert, dass eine reine Umsetzung der GIB durch Industriegebiete nach § 9 BauNVO nicht praxisgerecht sei.	DVO. Die Differenzierung zwischen Betrieben mit und ohne Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gestrichen. Der Hinweis auf die Möglichkeiten der Zonierung der GIB und ASB durch eine entsprechende Bauleitplanung (z. B. bei einem an einen ASB angrenzenden GIB angrenzende Bereiche als Gewerbegebiet festzusetzen) im letzten Absatzes der Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 wird in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschoben, da hiermit auch den Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren begegnet werden kann, der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG erfordere – über die bestehenden Ausnahmen hinaus – generell oder als weitere Ausnahme eine räumliche Trennung neuer GIB von und keinen unmittelbaren Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum. Insgesamt werden die Erläuterungen zu den Festlegungen 6.3-1, 6.3-2 und 6.3-3 um Ausführungen im Zusammenhang mit der Seveso-II/III-Problematik (einschließlich Hinweis auf den in diesem Zusammenhang hilfreichen Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“) bzw. den Umgang mit dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ergänzt.
Zu 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz	
Insgesamt wurden nur wenige Anregungen zur Änderung dieses Grundsatzes vorgetragen. Zwei Beteiligte fordern die Streichung, da der Grundsatz mit den Mitteln der Regionalplanung nicht umsetzbar bzw. insgesamt entbehrlich sei bzw. dem Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) widersprechen könne. Drei Beteiligte forderten die Umwandlung in ein Ziel. Einige wenige Beteiligte fordern Ergänzungen des Grundsatzes um Passagen aus § 50 BImSchG, um einen Umgebungsschutz für Wohnnutzungen oder auch für Tierhaltungen, Biogasanlagen und	Der Grundsatz wird nicht geändert. Eine Streichung kommt nicht in Frage, da er sowohl im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens als auch in diesem selbst überwiegend befürwortet wurde und – wie in den Erläuterungen dargelegt – aus Sicht des Plangebers sinnvoll ist. Die Einflussmöglichkeiten der Regionalplanung liegen dabei zum einen in der Zuordnung neuen Siedlungsraums zu bestehendem Siedlungsraum. Ein etwaiger Widerspruch zu Ziel 6.1-6 besteht nicht, da Ziel 6.1-6 in einen Grundsatz umgewandelt wird und damit beide Festlegungen der Abwägung unterliegen. Eine Umwandlung des Grundsatzes 6.3-2 in ein Ziel kommt dagegen genau aus diesem

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Windkraftanlagen. Nicht zuletzt wird auch zu diesem Grundsatz angeregt, mindestens in den Erläuterungen auf § 50 BImSchG / die Seveso II bzw. III Richtlinie einzugehen.	Grund nicht in Frage. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob eine reine Wiederholung von Gesetztestexten in raumordnerischen Festlegungen zulässig ist, würde die vorgeschlagene bundesrechtliche Wiederholung als Grundsatz § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) relativieren. Die Erläuterungen werden auch hier um Ausführungen im Zusammenhang mit der Seveso-II/III-Problematik (einschließlich Hinweis auf den in diesem Zusammenhang hilfreichen Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“) bzw. den Umgang mit dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ergänzt.
Zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Themenblock: Ziel widerspricht Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG bzw. Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG/Immissionsschutz erfordern eine weitere Ausnahmeregelung oder eine Reduzierung der Verbindlichkeit (Umformulierung bzw. Grundsatz) oder ein Streichen des Ziels Die Beteiligten äußern in diesem Zusammenhang ergänzend folgende Kritik / Befürchtung: ▪ dass das Ziel die kommunale Planungshoheit zu sehr einschränke, ▪ dass das Ziel als "Ausschlusskriterium für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen in ländlich-industriellen Räumen NRWs" wirken könnte.	Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben, erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte – d. h. regelmäßig die groß-räumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen – sei es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB – werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden im Übrigen kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Gesetze zu; die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist (vgl. hierzu auch die ergänzten Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1). Nach § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) muss der LEP NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Infolge der dichten Besiedelung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist eine konzentrierte Siedlungsentwicklung gerade in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung. Ziel 6.3-3 konkretisiert aber auch weitere im ROG festgelegte Grundsätze der Raumordnung, indem Wachstum nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Innovation und verkehrsmindernde Raumstrukturen (mit Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen) unterstützt und Ressourcen geschützt werden. Eine Festlegung als Ziel ist erforderlich, um die o. g. überörtlichen Interessen von höherem Gewicht durchzusetzen. Die Verhältnismäßigkeit von Ziel 6.3-3 ist dabei durch die verschiedenen Ausnahmen des Ziels selbst sowie die unabhängig davon bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten gewährleistet (s. o.). Die bestehenden Möglichkeiten reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Angesichts der Siedlungs- und Verkehrsstruktur in Nordrhein-Westfalen und den vorhandenen Ausnahmemöglichkeiten in Ziel 6.3-3 kann die "strikte Zielbindung" auch nicht als "Ausschlusskriterium für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen in ländlich-industriellen Räumen NRWs" wirken.
Themenblock: Weitere Ausnahmeregelung aufgrund verkehrlicher Anbindung / für die verkehrliche Anbindung oder eine Reduzierung der Verbindlichkeit (Umformulierung bzw. Grundsatz) oder ein Streichen des Ziels erforderlich Die Beteiligten kritisieren in diesem Zusammenhang, dass: ▪ gerade die Wichtigkeit der Verkehrsanbindung (und auch der Immissionsschutz) dafür sprächen, regelmäßig auch isoliert im Freiraum liegende GIB an Verkehrsknotenpunkten / Autobahnenab- und -auffahrten zuzulassen, ▪ eine Ausweisung von Logistikstandorten in der Nähe von Autobahnauffahrten verkehrsmindernd und auch aus Immissionsschutzgründen sinnvoll bzw. sogar erforderlich sei.	Eine solche Festlegung würde den mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen. Einer eventuellen Verringerung der Verkehrsbewegungen durch die dann kurzen Fahrwege des Schwerlastverkehrs von bzw. zu der Autobahn würden bei einer Lage dieses Knotenpunktes isoliert im Freiraum mindestens die Erhöhung der Verkehrsbewegungen der Berufspendler gegenüber zu stellen sein. Die bestehenden Ausnahmen von Ziel 6.3-3 sowie die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden. Eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist darüber hinaus nach Einschätzung des Plangebers gerade in Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Siedlungs- und Verkehrsstruktur auch im Umfeld bestehenden Siedlungsraums in aller Regel vorhanden. Wo nicht, bietet Ziel 6.3-3 die Möglichkeit, von der regelmäßig erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum abzuweichen (s. Ziel 6.3-3, 3. Absatz, 3. Spiegelstrich). Aus Sicht des Plangebers wird den Anforderungen der Logistik durch den zweiten Satz von Grundsatz 6.3-5 bereits in ausreichendem Maße Rechnung getragen; weitergehende Ausnahmen in Ziel 6.3-3 sind nicht erforderlich, würden vor allem aber auch die auch mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, nachhaltiges

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Wirtschaftswachstum und Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) konterkarieren.
Themenblock: Weitere Ausnahmeregelung für isoliert im Freiraum liegende Brachflächen / militärische Konversionsflächen oder eine Reduzierung der Verbindlichkeit (Umformulierung bzw. Grundsatz) oder ein Streichen des Ziels erforderlich Die Beteiligten führen dabei insbesondere folgende Argumente an: ▪ Wirtschaftlichkeitserwägungen (Nutzung vorhandener Infrastruktur wie Gebäude, Leitungen, Straßen, Plätze); ▪ keine zusätzliche Flächenversiegelung => trägt zum Flächensparen bei; ▪ "Viele dieser Flächen haben eine hohe Lagegunst für eine gewerbliche Nachnutzung."	Was die Wiederaufbereitung von Brachflächen angeht, so wird Ziel 6.3-3 um eine weitere Ausnahmemöglichkeit zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur von isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Öffnung aller isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen (einschließlich Konversionsflächen) wird abgelehnt, weil die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegenden Flächen zwar zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen kann, auf der anderen Seite aber eine weitere Zersiedelung unterstützen kann und dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander) widerspricht. Die vorgeschlagene Ausnahme berücksichtigt (damit) auch Grundsatz 6.1-8 und einen leicht veränderten Grundsatz 7.1-8.
Themenblock: Forderung nach weiteren Ausnahmeregelungen oder einer Reduzierung der Verbindlichkeit des Ziels durch die Umformulierung in einen Grundsatz Eher vereinzelt werden weitere Ausnahmen gefordert für: ▪ Biogasanlagen, ▪ Tiernastanlagen, ▪ Windkraftanlagen, ▪ Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Speicherung der erzeugten Energie bzw. Energieträger ▪ topografisch schwierige Regionen, ▪ interkommunale Zusammenarbeit,	Den hier genannten Anregungen für weitere Ausnahmen wird nicht gefolgt, da sie entweder bereits in den bestehenden Ausnahmen berücksichtigt sind (Topographie), gar keine Darstellung als GIB erfordern (Windkraft, ggf. Energiespeicher), andere Ziele ebenfalls gegen eine solche Ausnahme sprechen (Biogasanlagen: Ziel 10.1-4) oder die mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) konterkarieren würden. Interkommunale Zusammenarbeit ist aus Sicht der Landesplanung kein Grund, die mit der regelmäßig erforderlichen Anbindung neuer GIB an bestehenden Siedlungsraum verbundenen Ziele

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
▪ mangelnde Flächenverfügbarkeiten, ▪ Tagebauflächen, ▪ Erweiterungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich.	(insbesondere Schutz vor Zersiedelung => Freiraumschutz, Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem" und Gestaltung von Raumstrukturen so, "dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird") außer Kraft zu setzen. Die Nichtverfügbarkeit / Eigentumsverhältnisse sind keine Kriterien der Raumordnung. Was mangelnde Flächenverfügbarkeiten angeht, so wird darauf hingewiesen, dass der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde. Der Entzug vor allem landwirtschaftlicher Fläche für den Tagebau wurde insbesondere auch vor dem Hintergrund akzeptiert, weil in aller Regel eine spätere Rekultivierung vorgesehen war. Auch wenn das wirtschaftliche Interesse an einer gewerblichen Folgenutzung dieser Tagebauflächen nachvollzogen werden kann, wird eine weitergehende Ausnahme für diese Flächen auch vor dem Hintergrund der Größe der damit verbundenen Gesamtfläche, insbesondere aber aufgrund der entgegenstehenden Interessen von überörtlichem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) abgelehnt. Eine Erweiterung solitär gelegener Unternehmen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zum einen lässt § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB auch im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zu, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Ob jeweils die Voraussetzungen vorliegen, muss

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	nach den Besonderheiten des Einzelfalles geprüft werden. Zum anderen ermöglicht auch Ziel 6.3-3 unter bestimmten Voraussetzungen eine Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Weiterhin weitet das überarbeitete Ziel 2-3 die Möglichkeit der Eigenentwicklung in im Freiraum gelegenen Ortsteilen auf dort vorhandene Betriebe aus. Eine über die Grenzen des § 35 BauGB und über die Möglichkeiten von Ziel 2-3 und Ziel 6.3-3 hinausgehende Entwicklung von Gewerbebetrieben im Außenbereich widerspräche der Intention des Plangebers, die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren und den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Genau diese Aspekte finden sich im Übrigen auch im Raumordnungsgesetz des Bundes. Jede (weitere) Ausnahmeregelung wäre sorgfältig zu begründen, um eine Ausweitung auf andere Fälle zu verhindern. Es gibt aus Sicht der Landesplanung für die hier in Rede stehenden Fälle kein Alleinstellungsmerkmal, mit Hilfe dessen eine (weitere) Ausnahmeregelung formuliert werden könnte, die nicht insgesamt zu einer Aufweichung der o. g. raumordnerischen Zielsetzungen führen würde. Auch vor dem Hintergrund von Chancengleichheit und Wettbewerb käme eine weitere Ausnahmeregelung im LEP-Entwurf für Gewerbebetriebe im Außenbereich nicht in Betracht: Auch bei Unternehmen in einem Gewerbe- oder Industriegebiet (mit Bebauungsplan) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) kann eine Verlagerung erforderlich werden, wenn am Standort keine ausreichenden Flächen für eine Erweiterung mehr zur Verfügung stehen.
Weiterhin wird im Beteiligungsverfahren das Streichen des letzten Spiegelstrichs im 2. Absatz oder die Definition der Erweiterungsnotwendigkeit gefordert (Wann kann ausnahmsweise ein isoliert im Außenbereich liegender Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen gerechtfertigt sein?); begründet wird dies wie folgt: ▪ "Nach Absatz 3, letztem Spiegelstrich wird die Neudarstellung von	Der Anregung, den letzten Spiegelstrich im ehemals 2. Absatz zu streichen, wird aus den von der BR MS dargestellten Gründen gefolgt. Es war in der Tat nicht Intention des Plangebers, mit diesem Spiegelstrich die Neudarstellung von GIB ohne jegliche Einschränkung zuzulassen, wenn im Freiraum gelegene Gewerbebetriebe erweitern wollen - seien es vormalig nach § 35 BauGB privilegierte Betriebe, die aufgrund von Gesetzesänderungen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
GIB ohne jegliche Einschränkung möglich, wenn im Freiraum gelegene Gewerbebetriebe erweitern wollen. ▪ Es kann sich dabei um vormals nach § 35 BauGB privilegierte Betriebe handeln, die aufgrund von Gesetzesänderungen oder Nutzungsänderungen oder -erweiterungen ihre Privilegierung verlieren, oder auch um vermeintlich privilegierte Betriebe. ▪ Wenn sich eine derartige Situation im Regionalplanungsbezirk Münster abzeichnet, wirkt das Regionalplanungsdezernat bislang energisch und erfolgreich auf eine Betriebsverlagerung in Gewerbe- oder Industriegebiete hin, die bereits im Siedlungszusammenhang bestehen oder neu im Siedlungszusammenhang geplant werden können. Im Einzelfall entstehende Probleme für expansionswillige Unternehmen können regelmäßig im Dialog mit den Unternehmen, den planenden Gemeinden und den Bauaufsichtsbehörden gelöst werden, ohne dass weitere Belastungen für den Freiraum in Kauf genommen werden müssen. ▪ Diese Praxis würde wesentlich erschwert, wenn sich die Unternehmen und Gemeinden auf Festlegung 6.3-3 in der jetzigen Fassung berufen könnten." Einzelne Beteiligte kritisieren darüber hinaus, dass der unmittelbare Anschluss an bereits bestehende Siedlungsbereiche nur ein Kriterium bei der Flächenverortung darstellen solle und nicht das allein Entscheidende.	oder Nutzungsänderungen oder -erweiterungen ihre Privilegierung verlieren, oder auch vermeintlich privilegierte Betriebe. Die Notwendigkeit von Betriebserweiterungen kann nicht darüber entscheiden, ob Siedlungsflächen an einer bestimmten Fläche ausgewiesen werden. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Nach § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) muss der LEP NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Von einzelnen Beteiligten werden Widersprüche von Ziel 6.3-3 zu den Grundsätzen 6.3-2, 6.3-4 und 6.3-5 kritisiert. Außerdem wird um Erklärung des Begriffs "unmittelbar anschließend" und um Darlegung, auf welcher (rechnerischen) Basis die künftige Bedarfsermittlung für gewerbliche und industrielle Bereiche durchgeführt werden soll, gebeten.	Raumordnung sucht daher nicht die "für Unternehmen am besten geeigneten Flächen", sondern den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Belangen. Aus Sicht des Plangebers ist dies mit Ziel 6.3-3 und den in diesem Ziel formulierten Ausnahmen von der Anbindung an den Siedlungsraum, gelungen. Ziel 6.3-3 widerspricht nicht Grundsatz 6.3-2, da beide Festlegungen einen unterschiedlichen Anwendungsbereich haben. Grundsatz 6.3-2 betrifft Betriebe innerhalb bestehender GIB, Ziel 6.3-3 die Verortung neuer GIB. Ziel 6.3-3 widerspricht auch nicht Grundsatz 6.3-4, da Grundsatz 6.3-4 eine weitergehende Abwägungsdirektive darstellt und interkommunale Zusammenarbeit eben gerade kein Grund sein soll, isoliert im Freiraum liegende Standorte zu bevorzugen. Ziel 6.3-3 widerspricht auch nicht Grundsatz 6.3-5, da in den Fällen, in denen eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist, gemäß Ziel 6.3-3 von der regelmäßig erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum abgewichen werden kann (s. Ziel 6.3-3, 3. Absatz, 3. Spiegelstrich). Zur Klärung des Begriffs "unmittelbar anschließend" werden die Erläuterungen ergänzt. Außerdem wird der Verweis auf die Erläuterungen zu 6.1-1 ergänzt, da dort die zukünftige Berechnungsmethode für Wirtschaftsflächen eingeführt wird.
Zu 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit	
Die Anregungen zu diesem Grundsatz beziehen sich im Wesentlichen auf die Kritik daran, interkommunale Zusammenarbeit durch die Raumordnung vorzugeben. Neben den (eher vereinzelt) Zweifeln	Weder Grundsatz noch Erläuterungen werden geändert. Im ersten Satz des Grundsatzes geht es um eine der Abwägung zugängliche Voraussetzung für die Festlegung eines isoliert im

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
an einer entsprechenden Regelungskompetenz der Raumordnung wird vielfach der zu starke Eingriff in die kommunale Planungshoheit kritisiert und behauptet, dass kommunale Zusammenarbeit sich immer dann von selbst entwickle, wenn sie von Vorteil sei, eine entsprechende landesplanerisch Regelung daher auch nicht erforderlich sei. Weitere Kritikpunkte sind die einer interkommunalen Zusammenarbeit möglicherweise entgegenstehenden kommunalen Interessen (z. B. Gewerbesteuer), befürchtete Hemmnisse und Verzögerungen von notwendigen Entwicklungen, die höhere Bedeutung von "Qualität, Bedeutung und Schlüssigkeit eines Vorhabens" gegenüber einer interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Widerspruch dieses Grundsatzes zu Grundsatz 6.1-5. Von einigen Beteiligten wird angeregt, "dass bei einem Vorrang interkommunaler Zusammenarbeit darauf geachtet werden muss, dass in Betracht kommende Flächen für eine solche Kooperation sich in hinreichender Nähe zu entsprechenden Bestandsflächen befinden (i. d. R. in einem Nahbereich von 20 bis 30 Kilometern)". Sehr vereinzelt wurden Sonderregelungen (z. B. für die vom Tagebau betroffene Region oder dem Bergischen Mittelgebirgsraum) gefordert. Lediglich ein Beteiligter fordert eine restriktivere Formulierung des Grundsatzes.	Freiraum gelegenen GIB. Aus Sicht des Plangebers ist diese Vorgabe erforderlich, um eine flächensparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu erreichen und um zu vermeiden, dass ein solch isolierter Standort mit allen sich daraus für den Freiraumschutz ergebenden Nachteilen nur aufgrund kommunalen Konkurrenzdenkens gewählt wird, obwohl z. B. in der benachbarten Kommune ein Standort an-grenzend an den bestehenden Siedlungsraum möglich wäre. Die genaue Formulierung im zweiten Satz ("Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit"), in dem es um Erweiterungen bestehenden Siedlungsraume geht, belegt, dass in den dort angesprochenen Fällen eine interkommunale Zusammenarbeit nur dann gefordert ist, wenn sie auch Chancen beinhaltet. Letztlich konkretisieren sowohl der erste als auch der zweite Satz des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG ("Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken."). Dass eine solche interkommunale Zusammenarbeit gerade bei GIB sinnvoll ist, hat zum einen mit den Schwierigkeiten zu tun, für GIB überhaupt noch Standorte in NRW zu finden – sei es aufgrund dichter Besiedelung oder (in den eher dünn besiedelten Teilen des Landes) aufgrund der dort oft vorhandenen naturschutzrechtlich sensiblen Bereiche oder anderer Nutzungskonkurrenzen (Abgrabungen, Windkraft etc.). Auch das im Beteiligungsverfahren immer wieder vorgebrachte Argument, in den Kommunen seien zwar quantitativ ausreichend Flächen vorhanden, diese hätten aber eben nicht die erforderliche Qualität, spricht für eine interkommunale Nutzung der qualitätsvollen Standorte von GIB. Interkommunale Zusammenarbeit kann daher auch helfen, Lagevor- und -nachteile innerhalb einer Region auszugleichen. Nicht zuletzt wird die Verhältnismäßigkeit der Festlegung auch dadurch gewahrt, dass es sich hier "nur" um einen Grundsatz handelt,

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	der zu berücksichtigen ist, nicht um eine Zielvorgabe. Gerade Thesen wie "Eine interkommunale Zusammenarbeit ist häufig von kommunalen Eigeninteressen geprägt, die not-wendige Entwicklungen verzögern können." zeugen davon, dass der Grundsatz sinnvoll ist. Wie die bestehenden inter-kommunalen Gewerbegebiete zeigen, gibt es dabei durchaus Möglichkeiten für einen Ausgleich der verschiedenen kommunalen Interessen – auch was die Gewerbesteureinnahmen angeht. Hemmnisse und Verzögerungen von notwendigen Entwicklungen lassen sich nach Auffassung des Plangebers dadurch vermeiden, dass bereits im Rahmen der Erarbeitung der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte eine Klärung erfolgt, welche GIB-Standorte interkommunal entwickelt werden sollen. Das daran anschließende Regionalplanverfahren sollte Zeit genug geben, eine solche interkommunale Zusammenarbeit dann weiter vorzubereiten. Da es sich bei der Festlegung neuer GIB mindestens im Rahmen der Fortschreibung, vielfach aber auch bei einzelnen Regionalplanänderungen um Angebotsplanungen handelt, kann diese Festlegung sich in vielen Fällen gar nicht an der "Qualität, Bedeutung und Schlüssigkeit eines Vorhabens" bzw. "dem Erfordernis, der Begründung und der Qualität eines Projektes" orientieren. Gerade durch die Erarbeitung der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte soll je-doch verstärkt die Qualität der Standorte eine Rolle spielen. Was die befürchtete Reduzierung der "betroffenen kommunalen Flächenkontingente" angeht, so ist die Festlegung inter-kommunaler genutzter GIB schon gemäß Ziel 6.1-1 im Rahmen des errechneten Bedarfs vorzunehmen. Interkommunale Zusammenarbeit soll ja nicht dazu führen, dass über den Bedarf hinausgehend Siedlungsraum festgelegt wird, da dieses der mit dem Grundsatz intendierten Ziele (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung und Ressourcenschutz) widersprechen würde. Dass Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete in der Regel Grundsatz 6.1-5 ("Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen... und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrs-aufkommens beitragen.") widersprechen würden, kann zwar aus vergangenen Entwicklungen heraus nachvollzogen werden. Gerade deshalb wurde die interkommunale Zusammenarbeit jedoch nicht als weitere Ausnahmemöglichkeit in Ziel 6.3-3, sondern als separater Grundsatz festgelegt. In den Erläuterungen einen Radius festzulegen, bis zu dem der Grundsatz noch anzuwenden ist, erscheint aufgrund der unterschiedlichen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen in Nordrhein-Westfalen nicht sinnvoll und auch kaum möglich. Sowohl im Rahmen der Erarbeitung der regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte als auch des formalen Regionalplanverfahrens besteht die Möglichkeit für die Gemeinden, entsprechende Vorstellungen ganz im Sinne des Gegenstromprinzips einzubringen. Im Übrigen rechtfertigen es aus Sicht des Plangebers weder ein "sehr immobiler Facharbeitskräftemarkt" noch der Tagebau, von der bereits "nur" als Grundsatz erfolgten Festlegung zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuweichen.
Zu 6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Insgesamt wurden nur wenige Anregungen zur Änderung dieses Grundsatzes vorgetragen. Sechs Beteiligte äußern sich zur Verbindlichkeit der verkehrlichen Anbindung, zwei davon mit der Anregung, diese Verbindlichkeit zu erhöhen, die anderen Vier mit der Anregung, diese Verbindlichkeit zumindest bezüglich der Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu reduzieren.	Der Grundsatz wird nicht geändert. Eine Erhöhung der Verbindlichkeit der verkehrlichen Anbindung scheidet aus, da gerade in dünner besiedelten Räumen die Möglichkeit besteht, dass dieser Grundsatz gegenüber anderen Grundsätzen oder Fachbelangen unterliegen kann – insbesondere dann, wenn sich die Möglichkeit zur Darstellung neuer GIB ansonsten auf Null reduziert. Es bleibt der Regionalplanung jedoch unbenommen, für ihren Planungsraum eine entsprechend verbindlichere Vorgabe zu machen. Eine weitergehende Eingrenzung

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Drei weitere Beteiligte wenden sich gegen die als Grundsatz (!) festgelegte Vorgabe, multimodale Standorte vorrangig für die Logistik zu sichern. Drei weitere Beteiligte äußern sich zur Verbindlichkeit der Anbindung an Standorte mit vorhandenen Wärmepotentialen oder erneuerbaren Energien, zwei davon regen an, dabei auch noch die Gewinnung und Speicherung von Wärmepotentialen oder erneuerbaren Energien als weiteres Kriterium einzubeziehen, einer regt eine Reduzierung der Verbindlichkeit an. Von weiteren Beteiligten wird auch im Zusammenhang mit diesem Grundsatz eine Nachnutzung isoliert im Freiraum liegender militärischer Konversionsflächen gefordert. Ein weiterer Beteiligter fragt nach, wie im Zusammenhang mit diesem Grundsatz der Begriff „bedarfsgerecht“ anzuwenden ist.	von Standorten für neue GIB durch Einbeziehung zusätzlicher Kriterien im Hinblick auf erneuerbare Energien scheidet aus, weil diese in bestimmten Fällen sogar Ziel 6.3-3 widersprechen könnte. So sollen z. B. neue GIB nicht vorrangig angrenzend z.B. an Vorranggebiete für die Windenergie, die oftmals isoliert im Freiraum liegen werden, festgelegt werden, sondern vorrangig angrenzend an bestehenden Siedlungsraum. Eine Reduzierung der Verbindlichkeit der verkehrlichen Anbindung, der vorrangigen Nutzung multmodaler Standorte für Logistik sowie der Anbindung an Standorte mit vorhandenen Wärmepotentialen oder erneuerbaren Energien ist nicht erforderlich, da es sich hier um einen Grundsatz handelt. Da Ziel 6.3-3 um eine Möglichkeit der Nutzung isoliert im Freiraum liegender Brachflächen (also auch militärischer Konversionsflächen) – wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen / in bestimmtem Maße – ergänzt wurde, ist eine Ergänzung des Grundsatzes 6.3-5 nicht mehr erforderlich (und an dieser Stelle auch gar nicht sinnvoll, will man Widersprüche zu anderen Festlegungen vermeiden). Die Erläuterungen werden um eine Klarstellung, dass der Bedarf für Logistikflächen eine Teilmenge des für Wirtschaftsflächen insgesamt ermittelten Bedarfes ist, ergänzt.
Zu Kap. 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Themenblock: Forderung nach Streichung des gesamten Kapitels versus Befürwortung Die Anregung, das gesamte Kapitel zu streichen, wurde nur von zwei Beteiligten vorgetragen, während diverse andere Beteiligte das Kapitel und die damit verbundene landesplanerische Sicherung von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Kapitel 6.4 bzw. die danach zu sichernden Standorte werden beibehalten. Aus Sicht des Plangebers benötigt das Land NRW ein Angebot für flächenintensive Großvorhaben, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Angesichts der nach

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
ausdrücklich begrüßen. Die Kritiker führen zur Begründung an, dass: ▪ es sich bei dieser Sicherung um ein "überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung" handele, ▪ ein Unterschied zu den klassischen Gewerbe- und Industriestandorten nicht (mehr) erkennbar sei, ▪ die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen im Focus stehen solle, ▪ die bisher nicht vollbrachte Entwicklung / Vermarktung von newPark auch gegen eine solche Sicherung spreche.	wie vor aktuellen Diskussion um Großvorhaben erscheint es darüber hinaus mehr als fragwürdig, ob – bei entsprechender Nachfrage - eine erneute planungsrechtliche Sicherung von solchen Standorten durchsetzbar wäre. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen entschieden hat, im neuen LEP nur noch 4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Was die befürchtete Konkurrenz zu kommunalen Gewerbegebieten bzw. die fehlende Abgrenzung zu solchen angeht, so ist aus Sicht des Plangebers durch die "10 ha Regelung für die Erstansiedlung eines Betriebes" und die Vorgabe eines funktionellen Verbundes auch bei Vorhabenverbünden gewährleistet, dass eben keine solche Konkurrenz entsteht. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich im Übrigen, dass die meisten Inanspruchnahmen (kommunaler und regionaler Gewerbegebiete) deutlich unter 10 ha liegen. Im Bericht "Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – Siedlungsmonitoring 2012" wird z. B. dargelegt, dass die regionalplanerisch bedeutsamen Inanspruchnahmen, also die über zehn Hektar, im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2011 rund ein Prozent der Inanspruchnahmen ausmachten. Verteilt auf die Branchen zeigte sich, dass der Großteil der Inanspruchnahmen in der Klasse 0,1 bis 0,5 Hektar lag. Die vom Beteiligten erwähnte nicht gelungende Entwicklung / Vermarktung von newPark ist aus Sicht des Plangebers kein Beleg dafür, dass das Land NRW solche Fläche nicht benötigt, zumal gerade der LEP in 10 bis 20-Jahres-Zeiträumen "denkt". Die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen steht durchaus im Focus des LEP. Grundlage der Auswahl waren daher nicht nur die ehemaligen "LEP VI-Flächen", sondern auch die großen Brachflächen – soweit heute bekannt; im Ergebnis haben sich aber andere Flächen "durchgesetzt" (vgl. Umweltbericht zum LEP-Entwurf vom 25.06.2013,

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Auch die Befürworter haben an der einen oder anderen Stelle allerdings abweichende Vorstellungen davon, wie (und wieviele Standorte) gesichert werden sollten.	Anlage 1, Teil A.). Eine Reduzierung auf drei Standorte wird abgelehnt, da aus der Anregung auch nicht hervorgeht, welche drei und warum nur drei. Auch der Anregung, auf eine Angebotsplanung mit Flächenankauf, Flächenaufbereitung und Erschließung zu verzichten und nur bei konkretem Ansiedlungsbedarf zu reagieren, wird aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre (gescheiterte Inanspruchnahmen aufgrund fehlender Marktverfügbarkeit u. a. im Zusammenhang mit einer Anfrage von Toyota in 2006 und einer Anfrage von BMW in 2000/2001) nicht entsprochen – abgesehen davon, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht (alleine) durch den LEP vorangetrieben werden können.
Zu 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Themenblock: Auswahl der Standorte, konkrete Anregungen zu einzelnen Standorten Vereinzelte wird nachgefragt, auf welcher Grundlage die Auswahl der Standorte erfolgt ist. Weitere Beteiligte sprechen sich für die Beibehaltung bestimmter Standorte wie Warburg und Werl aus (einzelne allerdings auch	Die Auswahl der Flächen erfolgte auf der Grundlage von in den Erläuterungen zu 6.4-1 erwähnten Kriterien, die nach wie vor als geeignet für die Auswahl der in Rede stehenden Flächen betrachtet werden und die im Übrigen auch im Beteiligungsverfahren nicht (begründet) angezweifelt wurden. Das Ergebnis der Bewertung wurde im zusammen mit dem LEP-Entwurf öffentlich ausgelegten Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert. Eine Wiederholung in den Erläuterungen wird daher aus Sicht des Plangebers für verzichtbar gehalten. Allerdings werden die Erläuterungen um einen Hinweis auf den Umweltbericht und die dort enthaltene Bewertung, die Grundlage für die Auswahl war, ergänzt. Den Anregungen, weitere Standorte zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da sich der Plangeber aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
dagegen). Konkrete Anregungen gibt es insbesondere zum Standort Datteln-Waltrop, aber auch zu den anderen drei Standorten. Im Zusammenhang mit dem Standort Datteln-Waltrop wird insbesondere die Klarstellung im LEP gefordert, dass die Fläche Datteln / Waltrop für Vorhabenverbünde vorgesehen ist und die in Ziel 6.4-2 erwähnte "Einzelfallentscheidung" mit der Genehmigung der 6. Änderung des Regionalplans Emscher-Lippe am 10.03.2010 durch die Landesregierung NRW bereits erfolgt ist. Außerdem wird gefordert, die "tatsächliche Verfügbarkeit des Standortes mit dem Ausbau von äußeren Infrastrukturen sowie Hilfen bei der Grundstücksmobilisierung und der Erschließung voranzutreiben". Es gibt allerdings auch kritische Stimmen, die die ersatzlose Streichung des Standortes Datteln / Waltrop fordern und dieses insbesondere mit der Kleinteiligkeit der im Rahmen von newPark vorgesehenen Nutzungen und der daraus resultierenden Konkurrenz zu kommunalen Gewerbegebieten, der noch nicht gesicherten Erschließung (Klageverfahren gegen B 474n), den "hohen Risiken" des Projektes "newPark" und der großen Zahl brach fallender Montanindustrieflächen (als mögliche Alternativen) begründen.	ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen entschieden hat, nur die vier aus seiner Sicht bestgeeigneten und nicht z. B. die vier räumlich am ausgewogensten verteilten Standorte weiterhin als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. insbesondere Festlegungen in den Kapitel 6.1 und 6.3 des LEP) bleibt es der Region jedoch unbenommen, die Standorte im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Entscheidung über die Festlegung im Regionalplan obliegt dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung auf der Basis des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans. Bei der Genehmigung der 6. Änderung des Regionalplans Emscher-Lippe am 10.03.2010 durch die Landesregierung NRW handelt es sich nicht um die in Ziel 6.4-2 des LEP-Entwurfs enthaltene "Einzelfallentscheidung". Allerdings wird den rechtlichen Bedenken gegen die "Einzelfallentscheidung", nämlich dass das Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte, damit Rechnung getragen, dass die formale Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt wurde, die bisher in den Erläuterungen standen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, nach Inkrafttreten des neuen LEP die Bauleitplanung zur Umsetzung des Standortes Datteln/Waltrop also auch an dieses Ziel. Der Anregung, den Standort zu streichen, wird nicht gefolgt. Durch den Ersatz der formalen Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen, die bisher in den Erläuterungen standen, darunter auch die "10 ha Regelung für die Erstansiedlung eines Betriebes" bei

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Im Zusammenhang mit den Standorten Euskirchen, Geilenkirchen - Lindern und in Grevenbroich-Neurath wird lediglich von einem Beteiligten kritisiert, dass die drei Standorte vergleichsweise nah beieinander und darüber hinaus in einem Raum mit "eher geringer Bevölkerungsdichte" liegen, die entsprechend höhere Verkehrsbelastung durch Pendler zu erhöhtem CO²-Ausstoß oder neuen Wohngebiete in diesem Raum führen würden.	Vorhabenverbünden, und durch die Vorgabe eines funktionellen Verbundes ist aus Sicht des Plangebers gewährleistet, dass keine Konkurrenz zu kommunalen Gewerbegebieten entsteht. Was die Erschließung angeht, ist grundsätzlich anzumerken, dass die künftige Anbindung des Standortes Datteln/Waltrop an das Bundesfernstraßennetz bereits im Bestand über ein klassifiziertes Straßennetz erfolgen kann. Der Nachweis, dass "die Vorhaben nicht auf vorhandenen Industrieflächen bzw. reaktivierbaren, altindustrialisierten Flächen zu verwirklichen sind" ist insofern bereits erfolgt, als bei der Auswahl der 4 Standorte auch die großen Brachflächen (soweit heute bekannt) berücksichtigt wurden (vgl. Umweltbericht zum LEP-Entwurf vom 25.06.2013, Anlage 1, Teil A.). Was etwaige Risiken des Projektes "newPark" angeht, so sei darauf verwiesen, dass im LEP nicht das Projekt "newPark" an sich, sondern der Standort Datteln Waltrop gesichert wird, und zwar für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Auch nach Aussage des FFH-Gutachtens (Stand 22.12.2014) scheint eine Realisierung eines den Vorgaben des LEP-Entwurfs in Kap. 6.4 entsprechenden Industriegebietes am Standort Datteln-Waltrop nach wie vor möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Auswahl der vier Standorte erfolgte anhand eines Kriterienkataloges, der auch die Nähe zu Räumen mit höherer Bevölkerungsdichte berücksichtigte (Kriterium großräumige Lage, vgl. Umweltbericht, Anlage 1, Teil A.). Obwohl Euskirchen diesbezüglich tatsächlich schlechter bewertet wurde als andere Standorte (wie z. B. Datteln/Waltrop oder Grevenbroich-Neurath), gehörten am Ende alle Drei zu den vier bestgeeigneten Standorten. Im Übrigen wurde bei dieser Untersuchung auch deutlich, dass derart große Standorte eher selten in dicht besiedelten Räumen zu finden sind.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Im Zusammenhang mit dem Standort Euskirchen wird ergänzend von einem weiteren Beteiligten problematisiert, dass der Standort "mitten im Populationszentrum der Graumammer" liege, deren Erhaltungszustand in NRW schlecht und die unmittelbar vom Aussterben bedroht sei. Im Zusammenhang mit dem Standort Geilenkirchen-Lindern wird ergänzend die Verkehrsanbindung angesprochen. Im Zusammenhang mit dem Standort Grevenbroich-Neurath wird ergänzend kritisiert, dass die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger durch die letzten Baumaßnahmen in Neurath, zwei BOA-Kraftwerksblöcke von je 1100 MW, bereits erheblich seien und daher an diesem Standort nur "Umweltschonende Unternehmen", keine Unternehmen der chemischen- und Kunststoffindustrie, kein weiterer Kraftwerksbau und keine Veredlungsbetriebe angesiedelt werden sollten.	Die Umweltprüfung zum LEP-Entwurf hat die Auswirkungen der Inanspruchnahme dieses Standortes der Ebene entsprechend untersucht und dabei keine Artenschutzprobleme aufgezeigt, die gegen die Realisierung des Standortes sprechen. Sollten weitergehende Prüfungen z. B. auf Ebene der Bauleitplanung tatsächlich ergeben, dass der gesamte Standort oder ein wesentlicher Teil davon nicht umsetzbar sind, ist ggf. eine entsprechende Änderung des LEP durchzuführen. Die künftige Anbindung des Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in Geilenkirchen-Lindern an das Bundesfernstraßennetz kann bereits im Bestand über ein klassifiziertes Straßennetz erfolgen. Die Herstellung einer optimalen Verkehrsanbindung an die A 46 durch den Neubau zweier Ortsumgehungen der L 364 im Bereich Hückelhoven und Hilfarth ist auch aus Sicht des Plangebers wünschenswert, steht aber unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Festlegung des Standortes in Grevenbroich-Neurath verhindert nicht eine weitere (Zwischen)Nutzung der in diesem Bereich liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, sondern nur, dass andere neue Nutzungen, die nicht mit den textlichen Festlegungen des Kapitels 6.4 des LEP übereinstimmen, dort realisiert werden können. Bezüglich der erwähnten Durchsetzung des Standortes in den 80er Jahren sei zumindest darauf hingewiesen, dass sich im aktuellen Beteiligungsverfahren nur 4 Beteiligte dagegen ausgesprochen haben. Bei der Auswahl der vier Standorte wurde auch die Nähe zu Räumen mit höherer Bevölkerungsdichte berücksichtigt (Kriterium großräumige Lage, vgl. Umweltbericht, Anlage 1, Teil A.). Grevenbroich-Neurath ist einer der Standorte, der im Vergleich zu anderen zur Auswahl stehenden Standorten nicht nur bei diesem Kriterium mit am besten

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	abschnitt.
Themenblock: Ergänzungen des Ziels oder der Erläuterungen bezüglich "entfallener LEP VI-Standorte" Von einzelnen Beteiligten wird gefordert, im Ziel oder in den Erläuterungen die Regionalplanung zur Überprüfung der "entfallenen LEP VI-Standorte" zu verpflichten, da diese zweifelsfrei Qualitäten hätten, die seinerzeit zu einer Ausweisung als LEP VI-Flächen geführt haben. Ein Beteiligter fordert, im Ziel eine Ergänzung der Gestalt aufzunehmen, dass alle nordrhein-westfälischen Kommunen in Abstimmung mit der Landesregierung und den nachgelagerten Planungsebenen entsprechende Flächen in angemessener Größe ausweisen können, um die Benachteiligung der nicht von den vier Standorten "betroffenen" Kommunen zu kompensieren. Von weiteren Beteiligten wird gefordert, zumindest Teilflächen bestimmter LEP VI-Flächen (Bergheim/Elldorf als Erweiterung des GIB "terra nova", Winnen-thal als regional bedeutsames interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet der Gemeinden Alpen, Sonsbeck und Xanten, Aldenhoven-Siersdorf (Kraftwerksstandort) als interkommunales Gewerbegebiet) weiterhin als GIB, wenn auch ohne die Zweckbindung als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, darzustellen. Ein weiterer Beteiligter fordert die Benennung konkreter Größenangaben im Ziel und eine konkrete zeichnerische Darstellung und begründet dies damit, dass Größenordnung und Standortqualitäten durch den LEP vorgegeben und mit einem Landesbedarf und landesweiten Standortkriterien begründet würden, daher auch eine abschließende Regelung im LEP erforderlich sei, die eine konkrete Größennennung im textlichen Ziel wie auch eine räumliche Abgrenzung des Standortes in den zeichnerischen Festlegungen des LEP umfasse. Ein Verweis auf die räumliche	Eine Ergänzung von Ziel oder Erläuterungen sind nicht erforderlich. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. insbesondere Festlegungen in den Kapiteln 6.1 und 6.3 des LEP) bleibt es den Regionen unbenommen, die ehemaligen LEPVI-Standorte im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Nach den Festlegungen des LEP in den Kapiteln 6.1 bzw. 6.3 ist sie sogar dazu aufgefordert, ein geeignetes Wirtschaftsflächenangebot bereit zu stellen – und zwar durch entsprechende Flächenvorsorge in den Regional- und Bauleitplänen. Die Entscheidung über die Festlegung im Regionalplan obliegt dem jeweils zuständigen Regionalrat als Träger der Regionalplanung auf der Basis des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans. Die Freiraumdarstellungen der ehemaligen LEPVI Flächen im LEP-Entwurf stehen einer solchen Folgenutzung nicht entgegen, da es sich dabei nicht um zeichnerische Festlegungen mit der damit verbundenen Bindungswirkung, sondern um (nachrichtliche) Darstellungen ohne Bindungswirkung handelt. Der Zielformulierung fehlt nicht der erforderliche Verbindlichkeitsanspruch in räumlicher und sachlicher Hinsicht. Es wird zum einen deutlich, was unter flächenintensiven landesbedeutsamen Großvorhaben (s. Ziel 6.4-2) zu verstehen ist. Zum anderen sind die Standorte räumlich durch das Symbol im LEP und die diese Symbole konkretisierenden Festlegungen in den Regionalplänen auch bestimmbar; alle verbleibenden vier Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind in der in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 genannten Größenordnung bereits in allen Regionalplänen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Konkretisierung des Standortes im Regionalplan sei nicht ausreichend.	dargestellt. Der für eine Zielfestlegung charakteristischen abschließenden Abwägung ist genügt, wenn die Planaussage auf der landesplanerischen Ebene keiner Ergänzung mehr bedarf. Der Plangeber kann es, je nach den planerischen Bedürfnissen, damit bewenden lassen, bei der Formulierung des Planziels Zurückhaltung zu üben und damit den planerischen Spielraum der nachfolgenden Planungsebene schonen. Allerdings ist es entgegen der Auffassung des Beteiligten nicht Aufgabe der Regionalplanung, über die Größe der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu entscheiden. Die Größe der Standorte war ein Auswahlkriterium und kann insofern nicht der nachgeordneten Regionalplanung überlassen werden. Um dies noch deutlicher herauszustellen, wird der 2. Satz von Ziel 6.4-1 wie folgt ergänzt: "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind <u>in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang</u> zu sichern."
Zu 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Themenblock: Mindestanforderungen Während einige Beteiligte eine Beibehaltung oder sogar eine Verschärfung der Mindestanforderungen für die Inanspruchnahme der Standorte fordern, fordern andere Beteiligte die Reduzierung (insbesondere eine Reduzierung des Mindestflächenbedarfes auf 30 / 50 ha, z. T. auch hier "Einzelfallentscheidung") bis hin zur völligen Streichung der Mindestanforderungen. Die Argumente für eine Beibehaltung oder sogar eine Verschärfung der Mindestanforderungen sind dabei im Wesentlichen die Erheblichkeit des Eingriffs (z. B. am Standort Datteln-Waltrop), die nur gerechtfertigt werden könne, wenn die Fläche auch tatsächlich einer neuen industriellen Großansiedlung diene, und der gewollte Ausschluss kleinteiliger gewerblicher Entwicklung, um eine	Der Mindestflächenbedarf von 80 ha (Endausbaustufe) wird beibehalten. Die "10 ha Regelung für die Erstansiedlung eines Betriebes" bei Vorhabenverbünden wird ebenfalls beibehalten, da auch die Ergebnisse des landesweit mittlerweile einheitlich eingeführten Siedlungsflächenmonitorings zeigen, dass selbst Inanspruchnahmen dieser Größe eher selten sind. Sie wird allerdings als materielle Voraussetzung aus den Erläuterungen in die Festlegung selbst übernommen, um dadurch und durch die Forderung eines funktionellen Verbundes die formale Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen, die bisher in den Erläuterungen standen, zu ersetzen. Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst. Aus Sicht des Plangebers sprechen folgende Gründe für eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Konkurrenz zu kommunalen / regionalen Gewerbegebieten zu verhindern. Zur Begründung der Reduzierung der Mindestanforderungen wird zum einen eine Untersuchung von NRW.Invest angeführt, zum anderen wird darauf verwiesen, dass es innerhalb der letzten vier Jahre nicht gelungen sei, den Standort Euskirchen zu vermarkten (Beispiel der Fa. Haribo), und andere Bundesländer geringere Mindestanforderungen für vergleichbare Standort formulieren würden.	Beibehaltung der Mindestflächengröße von 80 ha (Bezug: geplante Endausbaustufe eines Vorhabens): - Es ist zu hinterfragen, ob die Entscheidung der Fa. Haribo tatsächlich mit der Mindestgröße von 80 ha zusammenhing oder nicht z. B. auch mit den deutlich geringeren Hebesätzen bei der Gewerbesteuer in der verbandsfreien Gemeinde Grafschaft in Rheinland-Pfalz. Laut einer Presseerklärung des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V. hatte diese Gemeinde in 2014 den niedrigsten Gewerbesteuer-Hebesatz in Rheinland-Pfalz. - Ein Landesentwicklungsplan betreibt für einen Zeitraum von in der Regel mindestens 15 Jahren – und zwar die nächsten und nicht die letzten 15 Jahre – Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums. Das in den letzten fünf Jahren weder in Deutschland noch in den europäischen Nachbarländern Investitionsprojekte in dieser Größenordnung und mit den damit zu erwartenden arbeitsmarktpolitischen Effekten realisiert wurden, ist damit nicht ausschlaggebend für den Plangeber. - Dass neue Produktionsstandorte in NRW nach wie vor entstehen, jedoch nicht in der Größenordnung vergangener Jahrzehnte, hat dazu geführt, dass der Plangeber die Anzahl der Standorte für solche Vorhaben deutlich reduziert hat (von 13 auf 4); darüber hinaus zeigt die Untersuchung von NRW.Invest, dass von den 75 untersuchten Investitionsvorhaben > 12 ha in Deutschland und weiteren sechs europäischen Nachbarländern vier Investitionsprojekten einen Flächenbedarf von mehr als 81 ha aufwiesen, keines einen Flächenbedarf zwischen 50 und 80 ha. Das bedeutet, dass diese Untersuchung keine Gründe dafür liefert, die Mindestgröße auf 50 ha abzusenken. - Gegen eine noch weitergehende Absenkung auf 30 ha oder weniger spricht jedoch die Tatsache, dass in NRW schon die Regionalpläne Flächen sichern (können), die Angebote für großflächigere Vorhaben bieten. Hier sei z. B. der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf von August 2014 genannt, der drei GIB

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	mit der Zweckbindung "Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie" darstellt: in Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt), Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372) und Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59). Diese Standorte dürfen ausweislich der Zweckbindung nur durch Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB-Z Niederkrüchten) im Endausbau benötigen und erheblich belastigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen. Derartige Zweckbindungen wären im Regionalplan auch mit Mindestgrößen von bis zu 30 ha denkbar – z. B. auf den diversen weiteren Brachflächen (insbesondere Konversionsflächen) mit Größenordnungen unter 200 ha, die aufgrund ihrer Größe nicht in die Untersuchung zur Auswahl der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einbezogen wurden. - Im Beteiligungsverfahren wurden darüber hinaus auch immer wieder Befürchtungen vorgetragen, die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben könnten zur Konkurrenz für die kommunalen Gewerbegebiete werden – insbesondere auch deswegen, weil für ihre Umsetzung z. B. kein (erneuter) Bedarfsnachweis zu führen ist. Eine Herabsetzung oder gar Streichung der Mindestflächengröße wäre diesbezüglich ein Schritt in die falsche Richtung. - Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Raumordnung (nach wie vor) im Wesentlichen Aufgabe der Länder ist. Der Vergleich mit anderen Bundesländern hilft nicht wirklich weiter, weil in den Ländern sehr unterschiedliche Siedlungsstrukturen bestehen, die durchaus unterschiedliche planerische Festlegungen erforderlich machen.
Weiterhin wird in Ziel oder Erläuterungen eine etwas allgemeingültigere Definition eines funktionalen Verbundes	Der Anregung, in den Erläuterungen eine allgemeingültigere Definition von Verbundvorhaben aufzunehmen, wird nicht gefolgt; eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
vorgeschlagen, da die bisherige Definition, die auf der Basis eines Branchenbeispiels erfolge, zu Fehlinterpretationen führen könne.	entsprechende Ergänzung im Ziel ist nicht erforderlich. Aus Sicht des Plangebers ist gerade die Nennung eines Branchenbeispiels hilfreich zum Verständnis der weiteren Erläuterungen. Da darüber hinaus klar erkennbar ist, dass es sich nur um ein Beispiel handelt, sind Fehlinterpretationen aus Sicht des Plangebers vermeidbar.
Zu 6.4-3 Grundsatz Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Insgesamt wurden nur wenige Anregungen zur Änderung dieses Grundsatzes vorgetragen. Zwei Beteiligte fordern die Streichen des Grundsatzes, da die Art und Weise der Umsetzung einer landesplanerischen Darstellung („in partnerschaftlicher Zusammenarbeit“) wegen des fehlenden Raumbezugs nicht Gegenstand einer landesplanerischen Festlegung sein könne. Ein weiterer Beteiligter fragte nach, ob der Grundsatz 6.3-4 auch für die Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gelte.	Der Grundsatz kann beibehalten werden, da Adressat des Grundsatzes hier nicht die Wirtschaft ist, der ein bestimmtes Verhalten auferlegt würde, sondern die öffentlichen Stellen, und damit Behörden des Bundes, des Landes, kommunale Gebietskörperschaften etc. (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) , an die appelliert wird, in partnerschaftlicher und damit nicht in hoheitlicher Art und Weise mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten. Die interkommunale Zusammenarbeit ist für die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in Grundsatz 6.4-3, nicht in Grundsatz 6.3-4 thematisiert.
Zu Kapitel 6.5 Großflächiger Einzelhandel Allgemeine Stellungnahmen	
Viele Beteiligte haben entweder auf ihre jeweils im Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel abgegebene Stellungnahme verwiesen mit dem Hinweis, dass ihre Stellungnahme keine Berücksichtigung gefunden habe oder die Aufnahme des seit Juli 2013 rechtswirksamen Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel in den Gesamt-LEP ohne Hinweis auf das bereits vollzogene Verfahren zu Unklarheiten führe, ob die Regelungen dieses Sachlichen Teilplans Teil der Neuaufstellung des LEP und entsprechend Gegenstand des	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Am 13.07.2013 ist der LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel in Kraft getreten. Dieser Teilplan entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen Gesamt-LEP NRW seine Bindungswirkung gemäß § 4 ROG. Seine Regelungen sind in den Entwurf des neuen LEP NRW übernommen worden, da beide Pläne in einem Plan zusammengeführt werden sollen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wurde der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel in den Gesamtplan integriert, so dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch zu

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Beteiligungsverfahrens sind oder ob es sich hierbei um eine rein redaktionelle Übernahme des bereits rechtswirksamen Planwerks handelt.	Bezügen bzw. Wechselwirkungen mit anderen Festlegungen des LEP Stellung genommen werden kann. Bei Inkrafttreten des (Gesamt-)LEP wird der sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel aufgehoben werden können. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme (vgl. Anlage C des Berichtes über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPIG und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG) wird in der Regel Bezug genommen, wenn sich an der Bewertung der Anregung nichts geändert hat.
Vereinzelt wurden strengere Anforderungen im Hinblick auf die Verträglichkeit raumwirksamen Einzelhandelsvorhaben, wie z.B. Outlet-Centern in Nordrhein-Westfalen, gefordert.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Im Lichte der jüngeren OVG-Rechtsprechung und der in der Stellungnahme angesprochenen Entscheidung des VerfGH in Sachen Ochtrup zu § 24 a LEPro (vgl. Urteil des VerfGH NRW vom 26.08.2009 - VerfGH 18/08 -) ist mit den jetzigen Zielformulierungen dem raumordnerischen Steuerungsanspruch Rechnung getragen und gleichzeitig die kommunale Planungshoheit in den gesetzlichen Grenzen beachtet worden. Im Übrigen sind Outlet-Center großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO.
Vereinzelt wurde angemerkt, dass der LEP NRW nicht das Recht habe, in den Markt einzugreifen. Wer Markt verhindere, verhindere Innovation und die Bereitstellung neuer Arbeitsplätze und gefährde bestehende Arbeitsplätze.	Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Aufgabenstellung der Raumordnung ergibt sich aus bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus §1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ROG. Der in § 1 ROG enthaltene Auftrag der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern, wird in § 2 ROG konkretisiert. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Dies wird mit den Regelungen im LEP-Entwurf angestrebt. Mit den Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf die richtigen Standorte wird im LEP

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	angestrebt, Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, zentrale Versorgungsbereiche zu schützen, lebendige Innenstädte zu erhalten, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, die Inanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Die Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind dabei wettbewerbsneutral und richten sich nicht unmittelbar an den einzelnen Investor, sondern an die nachfolgenden Planungsträger (Regionalplanung und Bauleitplanung), verbunden mit dem Auftrag, diese Festlegungen in den jeweiligen Plänen umzusetzen.
Zu 6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen	
Für eine Regelung solchen Inhalts steht dem Land keine Regelungskompetenz zu	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Ob und zu welchen bindenden Vorgaben die Raumordnung auf Landesebene verfassungsrechtlich berechtigt ist, lässt sich aus den vom BVerfG (vgl. BVerfGE 3, 407) entwickelten Grundsätzen herleiten. Hiernach ist die Raumordnung "die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Sie ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Fachplanungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt." Dies findet sich in § 1 ROG als Aufgabenzuweisung für die Raumordnung wieder. Raumordnung gibt dabei der gemeindlichen Bauleitplanung als Mittlerin gegenüber den privaten Investoren und den Fachplanungen die räumlichen Entwicklungslinien vor, in deren Rahmen Grund und Boden für Siedlungstätigkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Infrastrukturprojekte genutzt und für Raumfunktionen gesichert werden soll (vgl. Runkel, § 1 Randnr. 48 in Spannowsky/Runkel/Goppel Kommentar zum ROG). In § 2 und § 8 ROG wird dabei ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. Zu nennen ist hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 ROG mit dem Auftrag an die Raumordnung, die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenz der Raumordnungsplanung zur gemeindlichen Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass beide Ebenen zu einem Raumplanungssystem gehören und ineinander greifen. Jeder Raumordnungsplan greift mit seinen Zielen, die von der gemeindlichen Bauleitplanung sowohl nach ROG als auch nach BauGB zu beachten sind, in den räumlichen Verantwortungsbereich einer Gemeinde ein. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1 verwiesen.
Ziel 6.5-1 stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit als Kernelement der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie dar.	Dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung trägt das Ziel insofern ausreichend Rechnung als es der Gemeinde einen ausreichend großen Spielraum zur Konkretisierung lässt und nur solche Regelungen enthält, die von überörtlicher Bedeutung sind. Der Begriff der Überörtlichkeit wird dabei auch durch den Zweck der Planung bestimmt, d.h. dass mit dem angestrebten Steuerungsansatz, Gebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen anzusiedeln, eine Bedeutung zukommt, die über das Gemeindegebiet hinausgeht. Der mit der Zielfestlegung verfolgte Zweck, die Innenstädte zu erhalten, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und damit die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungssystems zu sichern, wird mit der Festlegung, der Darstellung und Festsetzung von diesen Sondergebieten in ASB erreicht. Die Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe auf die "richtigen" Standorte ist ein zentrales Anliegen der Raumordnung und der Bauleitplanung, um die o.g. öffentlichen Interessen umsetzen zu können. Hinzu kommt, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche von anderen Nutzungen, wie z.B. der Einzelhandelsnutzung freizuhalten sind, da diese für Betriebe vorgesehen sind, die erhebliche Emissionen erzeugen und daher Einschränkungen bei der Standortwahl unterliegen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Eine starre Orientierung und Beurteilung von EH Standorten nur an den Zielen 6.5-1 und 6.5-2 des LEP (Lage im ASB bzw. im zentralen Versorgungsbereichen) kann dazu führen, dass geplante Nahversorgungsstandorte, nicht realisierbar sind. Weiterhin sind vorhandene Nahversorgungsstandorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. ASB - Ausweisungen, aufgrund fehlender Entwicklungsperspektiven in ihrem Bestand gefährdet.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Insbesondere Ziel 6.5-2 ist keine starre Regelung, da Satz 3 des Ziels 6.5-2 eine Ausnahmeregelung für die Planung von Sondergebieten mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche enthält. Damit soll den Gegebenheiten vor Ort und damit auch den Möglichkeiten für die Schaffung oder den Erhalt der Nahversorgung Rechnung getragen werden können.
Mehrfach wird angeregt, für bestehende Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten die Darstellung bzw. Festsetzung ausnahmsweise auch in regionalplanerisch festgelegten GIB zuzulassen.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind von Einzelhandelsnutzungen freizuhalten, da in diesen Bereichen Nutzungen aufzunehmen sind, die mit nicht unerheblichen Belästigungen einhergehen können und in anderen Bereichen unzulässig sind. Zu diesen Nutzungen zählen großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht. Im Übrigen ergibt sich aus Ziel 6.5-7 die Möglichkeit, abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 vorhandene Standorte, die im GIB liegen, zu überplanen.
Zu 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	
Von einer Kommune wurde angemerkt, dass • Ziel 6.5-2 mangels abschließender Abwägung auf landesplanerischer Ebene kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt, da das Ziel auch auf "geplante" zentrale Versorgungsbereiche abstellt und somit auf Bezugspunkte die zur Zeit der Zielfestlegung noch nicht gegeben sind. • eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche fehlt • der Begriff der zentrenrelevanten Sortimente nicht landesplanerisch definiert ist und noch der ergänzenden Festlegung der Sortimente durch die Gemeinden bedarf	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Zielfestlegung differenziert hinsichtlich bestehenden und neu zu planenden zentralen Versorgungsbereichen und gibt für die zu planenden zentralen Versorgungsbereiche bestimmte Kriterien vor, denen zentrale Versorgungsbereiche, in denen Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO angesiedelt werden dürfen, genügen müssen. Es handelt sich somit um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung des Raumes. Um dem Integrationsgebot Rechnung zu tragen, soll der Standort innerhalb der Gemeinde in einem zentralen Versorgungsbereich liegen (vgl. hierzu BVerwG - 4 C 1.09 vom 05.11.2009). Eine vom Baurecht

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
• die Ausnahmeregelung nicht ausreichend bestimmt ist • Außerdem fehlt eine Regelungskompetenz der Länder um den Gemeinden vorzuschreiben, wo genau in ihrem Allgemeinen Siedlungsbereich sie ihre Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO ansiedeln möchten • Zusätzlich beschneidet die genaue Festlegung der Bereiche, in denen großflächiger Einzelhandel mit "zentrenrelevanten Sortimenten" festgesetzt werden darf, das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig.	abweichende/ergänzende gesonderte raumordnungsrechtliche Legaldefinition des Begriffes Zentraler Versorgungsbereich ist dabei nicht erforderlich und auch nicht gewollt. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben (vgl. BVerwG 4 C 7.07 vom 11.10.2007). Mit dieser Definition wird aus raumordnungsrechtlicher Sicht an das Erfordernis der städtebaulichen Integration angeknüpft. Mit der in 6.5-2 Satz 2 getroffenen Festlegung hinsichtlich der Zentrenrelevanz von Sortimenten wird einerseits festgestellt, was in NRW auf der Grundlage des vom Büro Junker und Kruse durchgeführten Analyse in Nordrhein-Westfalen als stets zentrenrelevant angesehen werden kann und andererseits wird auf die örtlichen Verhältnisse Bezug genommen, um den Gemeinden weitere Festsetzungen zu ermöglichen und damit auch der kommunalen Planungshoheit Rechnung zu tragen. Die in 6.5-2 Satz 3 getroffene Ausnahmeregelung ist hinreichend bestimmt, zumindest aber bestimmbar im Sinne des § 4 ROG. Die kritisierten Begrifflichkeiten wie z.B. "nachweislich", "zentraler Versorgungsbereich", "wohnnortnahe Versorgung", "nicht wesentlich beeinträchtigt" lassen sich entweder aus dem allgemeinen Sprachverständnis ableiten, sind in anderen Festlegungen, auf die Bezug genommen wird, definiert oder sind durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert. Hinsichtlich der fehlenden Regelungskompetenz wird auf die unter 6.5-1 gemachten Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich zentrale Versorgungsbereiche nicht nur aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, sondern auch erst durch die gemeindlichen Planungen ergeben können. Mit dem Ziel wird daher ausdrücklich die Ansiedlung dieser großflächigen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Einzelhandelsbetriebe auch in solchen Versorgungsbereichen erlaubt, die von den Gemeinden noch festzulegen sind – sofern diese die Voraussetzungen von Ziel 6.5-2 erfüllen.
Vereinzelte (u.a. Kranenburg) wurde die Frage aufgeworfen, ob zentrale Versorgungsgebiete ausgedehnt werden können und was die Kriterien für eine solche Ausdehnung sind.	Zentrale Versorgungsbereiche können sich nicht nur aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, sondern auch aus den gemeindlichen Planungen ergeben. Damit geht auch einher, dass zentrale Versorgungsbereiche auch planerisch erweitert, verändert und ausgedehnt werden können. Die Kriterien, denen zentrale Versorgungsbereiche, in denen Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO angesiedelt werden dürfen, genügen müssen, ergeben sich dabei aus Ziel 6.5-2.
Angeregt wurde, das Ziel (sowohl bezüglich neuer zentraler Versorgungsbereiche als auch der Ausnahme Nahversorgung) um "bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung" zu ergänzen.	Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Zu der im Ziel vorgegebenen "verkehrsmäßigen Anbindung" gehört auch die Anbindung an den ÖPNV, da nur dann eine Versorgung der gesamten - also auch der nicht-motorisierten - Bevölkerung möglich ist (s. weitere Inhalte des 2. Spiegelstrichs). Was die Ausnahme angeht, so ist in den Erläuterungen klargestellt, dass eine "wohnnortnahe" Versorgung mindestens die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV voraussetzt. Eine entsprechende Konkretisierung / Ergänzung in 6.5-2 ist daher nicht erforderlich.
Vereinzelte wird eine flexiblere Anwendung in Ausnahmefällen gewünscht, da ansonsten die Situation eintreten würde, dass ab 2015 kein Lebensmittelgeschäft mehr in einem Ortsteil mit fast 3000 Einwohnern vorhanden ist und die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit 1200 qm Verkaufsfläche plus 400 qm Getränkemarkt an landesplanerischen Vorgaben scheitert	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die stetig rückläufige Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften ist eine Entwicklung, die landesplanerisch kaum aufzuhalten sein wird. Mit dem im Ziel enthaltenen Ausnahmen soll aber neben der Einzelfallentscheidung, die § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglicht, auch landesplanerisch eine weitere Ausnahmemöglichkeit, insbesondere für die wohnortnahe Versorgung geschaffen werden. Weitere Ausnahmemöglichkeiten werden in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen, da nach einer Untersuchung des Büros Junker und Kruse "auch die Warengruppen aus dem Bereich des täglichen Bedarfs wichtige Frequenzbringer" darstellen - und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren. Aus diesem Grund soll die Ausnahme nicht ausgeweitet werden, damit sichergestellt ist, dass die Regelung nur in sachlich begründeten Fällen greift und das mit dem Integrationsverbot verbunden Ziel nicht unterlaufen wird.
Mehrfach wird angeregt, die Ausnahmeregelung für die Nahversorgung (Satz 3) in das flexiblere Erfordernis einer städtebaulichen Integration des Vorhabens in einen Wohnsiedlungszusammenhang" oder mit der Formulierung „unmittelbar angrenzend“ zu modifizieren. Die Realisierung eines solchen Angebotes sollte nicht daran scheitern, dass es im entfernter liegenden zentralen Versorgungsbereich ebenfalls umgesetzt werden könnte, vorausgesetzt, es beeinträchtigt diesen zentralen Versorgungsbereich nicht wesentlich, es ist siedlungsräumlich integriert und dient der wohnungsnahen Versorgung der dort wohnenden Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs." (komm. SpV / VKU);	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit der Ausnahmeregelung in Satz 3 des Ziels 6.5-2 wird ermöglicht, die Nahversorgung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu erhalten, ohne dabei die zentralen Versorgungsbereiche zu schwächen. Auf die Erläuterung zu dieser Ausnahmeregelung und die Untersuchung des Büro Junker und Kruse (s. S. 58 des LEP-E) wird verwiesen. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse (s. S. 28) stellen die "Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung" in den zentralen Versorgungsbereichen wichtige Frequenzbringer dar. Die Realisierung eines wohnortnahen Angebotes ist darüber hinaus auch weiterhin unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit möglich. Darüber hinaus reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe" Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel (ZfBR 2002, S. 598). An dieser rechtlichen Einschätzung hat sich bislang nichts verändert.
Anlage 1 zu Ziel 6.5-2	
Es wird kritisiert, dass die in Anlage 1 genannten Sortimente einen gleichwertigen Status zu ortstypischen Sortimentslisten genießen, da der LEP auf dieser groben Ebene keine Verbindlichkeiten bezüglich bestimmter Sortimente treffen kann.	Der LEP wird insoweit nicht geändert. Die Festlegung der in Anlage 1 zu Ziel 6.5-2 festgelegten zentrenrelevanten Sortimente basiert auf einer umfangreichen Untersuchung des Büros Junker und Kruse. Die Sortimente der Anlage 1 wurden auf der Grundlage einer Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der nordrhein-westfälischen Innenstädte, der Sortimentsstruktur in den untersuchten Gemeinden sowie der Auswertung vorliegender ortstypischer Sortimentslisten gutachterlich ermittelt. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG, der als Grundsatz festlegt,

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	dass ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen (...) Potenziale zu erhalten und zu entwickeln sind, steht dieser Regelung nicht entgegen, da die Kommunen die Möglichkeit haben, weitere ortstypische Sortimentslisten unter Beachtung der gutachterlich nachgewiesenen zentrenrelevanten nordrhein-westfälischen Sortimentslisten zu erstellen. Zentrenrelevant sind in Nordrhein-Westfalen stets die in der Anlage 1 des sachlichen Teil-plans großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), im folgenden kurz "Teilplan" genannt, festgelegten Sortimente (s. auch Nr. 1.4.4). Diese Sortimente prägen in besonderem Maße die Angebotsstruktur nordrhein-westfälischer Innenstädte, wie auch der Innenstädte bundesweit. In ihrem Zusammenspiel leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Magnetfunktion tragen sie sehr wesentlich zur Belebung (Passantenfrequenz) sowie Attraktivität der Innenstädte bei. Sie sind deshalb im Teilplan als verbindlicher Kern an zentrenrelevanten Sortimenten für ganz Nordrhein-Westfalen festgelegt, der einer weitergehenden Ausdifferenzierung (um z. B. einzelne Teilsortimente als nicht zentrenrelevant zu deklarieren) nicht zugänglich ist. Daneben wird im Teilplan auch auf die örtlichen Verhältnisse Bezug genommen – und zwar insofern, als neben den für ganz Nordrhein-Westfalen geltenden Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Ziel 2 des Teilplans auf die vor Ort als zentrenrelevant festgelegten Sortimente (ortstypische Sortimentslisten) zurückgegriffen wird. Den Gemeinden wird damit ermöglicht, das Schutzniveau auf die jeweiligen örtlichen zentralen Versorgungsbereiche zuzuschneiden. Über die ortstypischen Sortimentslisten verbleibt den Gemeinden jenseits des für alle Gemeinden verbindlichen Kerns der Sortimente gemäß Anlage 1 ein gestaltbarer Rahmen.
Zu 6.5-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Im Ziel sollte eindeutig formuliert sein, dass es sich um entsprechende Vorhaben "außerhalb zentraler Versorgungsbereiche" und damit um Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment handelt.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Wie in den Erläuterungen zu Ziel 6.5-3 dargelegt, ist eine wesentliche Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereichs in jedem Fall anzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird. Eine solche Funktionsstörung wird angenommen, wenn der zentrale Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen kann. Das Beeinträchtigungsverbot ist dabei nicht beschränkt auf die Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche.
Von einem Beteiligten wurde geltend gemacht, dass • Ziel" 6.5-3 mangels abschließender Abwägung auf landesplanerischer Ebene kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt • die Regelung nicht abschließend bestimmt ist, so dass auch aus diesem Grund dem "Ziel" 6.5-2 die raumordnungsrechtliche Zielqualität fehlt, da das Kriterium, dass "zentralen Versorgungsbereiche" "nicht wesentlich beeinträchtigt" werden, keine raumordnerische Festlegung im Sinne eines Ziels beschreibt, • eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche fehlt • der Begriff der zentrenrelevanten Sortimente nicht landesplanerisch abschließend definiert ist, • das kommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB bundesrechtlich als Abwägungsbelang normiert und durch diese Regelung des LEP-Entwurfs zu einem bindenden Planungsgebot erhoben wird , • mangels überörtlicher Beziehung der Regelung eine Regelungskompetenz des Landes fehlt, • das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unverhältnismäßig beschnitten wird.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Auf die Stellungnahme zu Ziel 6.5-2 wird verwiesen, soweit es um die Definition der zentralen Versorgungsbereiche und zentrenrelevanten Sortimente geht. Bezüglich der Regelungskompetenz des Landes und den Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird auf die Stellungnahme zu Ziel 6.5-1 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass es bei der planerischen Steuerung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 BauNVO aus raumordnerischer Sicht u.a. neben dem Integrationsgebot auch darauf ankommt, die Funktion benachbarter zentraler Orte und ihrer Versorgungsbereiche nicht wesentlich zu beeinträchtigen (vgl. hierzu auch Kommentar zum ROG von Spannowsky/Runkel/Goppel, Runkel § 4 Randnr. 199) Das Beeinträchtigungsverbot wird dabei von überörtlichen Interessen getragen. Auf die Erläuterung des LEP-Entwurfs zu Ziel 6.5-3 wird insoweit verwiesen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zu 6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche	
Es wurde angeregt, klarzustellen, dass in die Kongruenzbetrachtung nur die nicht zentrenrelevanten Kernsortimente einbezogen werden dürfen, da der Begriff "Gesamtumsatz" impliziert, dass der vorgeschriebene Vergleich nicht für jede einzelne Sortimentsgruppe, sondern unter Zusammenfassung aller festgesetzten Sortimentsgruppen angestellt werden soll. Ein derartiger Vergleich verliert aber seine Aussagekraft, wenn dabei jedes noch so kleine Randsortiment einbezogen wird (BR MS)	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Da die Festlegung selbst eine Gegenüberstellung von zu erwartendem Gesamtumsatz auf der einen und Kaufkraft für die geplanten Sortimentsgruppen auf der anderen Seite fordert, kann nicht nachvollzogen werden, warum die Einbeziehung "jedes noch so kleinen Randsortimentes" zum Problem werden sollte.
Es wird angeregt, die zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten zu berücksichtigen.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es handelt sich bei dieser Festlegung um einen Grundsatz, der im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist und nicht um eine strikt zu beachtende Zielfestlegung. Das in diesem Grundsatz enthaltene Kongruenzgebot zielt darauf ab, negative Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung und auf die Funktion benachbarter Versorgungsbereiche zu vermeiden. Dies gilt sowohl für Grundzentren als auch Mittel- und Oberzentren.
Von einem Beteiligten wird die Regelungskompetenz der Landesplanung mangels überörtlicher Beziehung kritisiert.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Auf die Stellungnahme zu Ziel 6.5-1 wird verwiesen
Zu 6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Vereinzelt wurde gefordert, zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels weitere Konkretisierungen in Bezug auf das Größenverhältnis der zentrenrelevanten Sortimente im Verhältnis zur Gesamtverkaufsfläche eines zentralen Versorgungsbereiches vorzunehmen.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Weitere Festlegungen der Größe des zentrenrelevanten Sortimentes im Verhältnis zur Gesamtverkaufsfläche sind im LEP nicht erforderlich. Die Begrenzung ergibt sich aus dem Beeinträchtigungsverbot, mit dem bestimmt wird, dass durch die Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Dabei sind immer die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Ziel 6.5-3 (S. 58f) verwiesen.
Von einem Beteiligten wird geltend gemacht, dass • es an einer abschließenden landesplanerischen Festsetzung fehlt, da zentrenrelevanten Sortimente gemäß "Ziel" 6.5-1 noch durch die Gemeinden festgelegt werden, • eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche fehlt, • die in der Regelung verwendeten Begriffe "Kernsortiment", "zentraler Versorgungsbereich", "Verkaufsfläche" und "Randsortiment" unbestimmt sind, • Die Festlegung des zulässigen Umfangs zentrenrelevanter Sortimente bei Vorhaben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen auf 10 % der Verkaufsfläche willkürlich ist und • Mangels überörtlicher Beziehung der Regelung eine Regelungskompetenz des Landes fehlt.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird auf die Stellungnahme zu Ziel 6.5-1 und 6.5-2 verwiesen. Die Festlegung der 10%-Grenze basiert u. a. auf der von Junker und Kruse durchgeführten Untersuchung zu den marktüblichen Anteilen zentrenrelevanter Randsortimente (s. im Übrigen auch Erläuterungen zu Ziel 6.5-5). Bei den Begrifflichkeiten Verkaufsfläche, Randsortimente und Kernsortiment handelt es sich um gängige planerische Begrifflichkeiten, die auch Eingang in die Rechtsprechung gefunden haben und bestimmt bzw. bestimmbar im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind.
Zu 6.5-6 Grundsatz nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente	
Angemerkt wurde, dass die Begründung zur Festlegung der Verkaufsfläche von 2.500 qm sehr einseitig auf Mittelstädte < 80.000 Einwohner ausgerichtet ist.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Der Schwellenwert von 2.500 qm ist als eine Art (umgekehrter) "Bagatellvorbehalt" festgelegt und nicht einseitig auf den Fall von Mittelstädten

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	ausgerichtet. Er beschreibt lediglich eine Obergrenze, ab der die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen regelmäßig davon auszugehen haben, dass zentrenrelevante Randsortimente außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zu nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche führen werden. Diese Obergrenze ist darauf angelegt, konkretisierend an die örtlichen Verhältnisse angepasst zu werden.
Vereinzelt wurde angeregt, den Grundsatz als Ziel auszuformulieren und eine verbindliche absolute Obergrenze der Verkaufsflächengröße festzulegen.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof im Fall Ochtrup (vgl. Urteil des VerfGH NRW vom 26.08.2009 - VerfGH 18/08 -) sind die Anforderungen, die an ein landesplanerisches Ziel zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu stellen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Schwellenwerten deutlich gemacht worden. Durch die von Junker und Kruse erhobene Untersuchung wurde festgestellt, dass das Gefährdungspotential zentrenrelevanter Randsortimente aufgrund der Heterogenität Nordrhein-Westfalens nicht auf einen allgemeingültigen Wert gebracht werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde die Festlegung in einem Grundsatz und nicht in einem Ziel verankert.
Eine Kommune sieht die einheitliche Festlegung einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 qm als willkürlich an. Die Festlegung fixer Schwellenwerte macht jede Berücksichtigung besonderer Einzelfälle unmöglich und greift massiv in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es handelt sich bei dieser Festlegung um einen Grundsatz, der als Abwägungsdirektive in die nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, aber auch überwindbar ist. Ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht liegt somit nicht vor.
Zu 6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel	
Vereinzelt wurde angeregt, die Darstellungs- bzw. Festsetzungsermächtigung von vorhandenen Standorten als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen auf Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit dem Ziel, vorhandene Standorte zu überplanen, sollen gerade Fehlentwicklungen aufgegriffen und gemäß dem der Raumordnung obliegenden Auftrag, der sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ergibt, Rechnung getragen werden. Dies betrifft nicht nur vorhandene Standorte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten,

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	sondern auch solche mit zentrenrelevanten Sortimenten, die sich außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt haben und sich nachteilig auf das Zentrengefüge auswirken können.
Vereinzelte wurden angeregt, Erweiterungen von Betrieben an Sonderstandorten zu ermöglichen, soweit andere Standorte im Umfeld des Betriebes nicht negativ beeinträchtigt werden.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Ziel 6.5-7 sieht in Satz 5 eine Ausnahmeregelung vor, die auch geringfügige Erweiterungen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.
Eine Kommune ist der Ansicht, dass die Ausnahme des Ziels 6.5-7 nicht bestimmt genug ist, da • die zentralen Versorgungsbereiche von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden, • eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche fehlt und • die Frage wann "ausnahmsweise" "geringfügige" Erweiterungen in Betracht kommen, da "zentrale Versorgungsbereiche" von Gemeinden nicht "wesentlich" beeinträchtigt werden, keine abgeschlossene Festlegung auf landesplanerischer Ebene ist.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Bezogen auf die Festlegung und Definition der zentralen Versorgungsbereiche wird auf die Stellungnahme zu Ziel 6.5-1 und 6.5-2 verwiesen. Die in 6.5-7 getroffene Ausnahmeregelung ist hinreichend bestimmt, zumindest aber bestimmbar im Sinne des § 4 ROG. Die kritisierten Begrifflichkeiten wie z.B. "geringfügige Erweiterung", "zentraler Versorgungsbereich", "nicht wesentlich beeinträchtigt" lassen sich entweder aus dem allgemeinen Sprachverständnis und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles ableiten, sind in anderen Festlegungen, auf die Bezug genommen wird, definiert oder durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert.
Zu 6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen	
Eine Kommune kritisiert, dass • sich das Ziel auf erst noch entstehende Einzelhandelsagglomerationen und damit auf Bezugspunkte, welche zum Zeitpunkt der landesplanerischen Regelung noch gar nicht vorliegen, bezieht. Insoweit ist eine abschließende landesplanerische Abwägung nicht möglich und damit die Regelung nicht als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren. • die zentralen Versorgungsbereiche von der jeweiligen Gemeinde erst noch festgelegt werden müssen, • eine landesplanerische Definition der zentralen Versorgungsbereiche fehlt	Das Ziel bezieht sich - anders als dargelegt - nicht nur auf erst noch entstehende Einzelhandelsagglomerationen, sondern auch auf bestehende Einzelhandelsagglomerationen. Die Gemeinden erhalten durch das Ziel den planerischen Auftrag im Rahmen der kommunalen Planungsmöglichkeiten dem Entstehen, der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch mehrere selbständige, je für sich genommen nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen wie großflächige Einzelhandelsbetriebe i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO haben können. Mit diesem Ziel soll daher Fehlentwicklungen verhindert werden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Hinsichtlich der Festlegung und Definition der zentralen Versorgungsbereiche wird auf die Stellungnahme zu Ziel 6.5-1 und 6.5-2 verwiesen.
Zu 6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte	
Teilweise wurde angeregt, festzulegen, welche Mindestinhalte ein Regionales Einzelhandelskonzept enthalten muss, um im Abwägungsvorgang eine gestalterische Kraft zu entfalten.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es gibt keine gesetzlich zu fordernden Mindestinhalte, die ein Einzelhandelskonzept enthalten muss. Es handelt sich dabei um ein informelles Instrument, welches auf Freiwilligkeit zwischen den handelnden Akteuren beruht und den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen soll.
Bei der Regelung handelt es um eine Vorschrift für die Aufstellung von Regionalplänen, wie beispielsweise die Regelung in § 12 Abs. 3 LPIG, nach dem vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift macht den Grundsatz entbehrlich.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Reaktion der kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Kommunen zeigt, dass diesem Grundsatz große Wichtigkeit beigemessen wird, da damit auf die Einzelhandelskonzepte und deren Bedeutung für die planerische Praxis hingewiesen wird.
Zu 6.5-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung	
Vereinzelt wurde die Beschränkung der kommunalen Planungshoheit kritisiert. Die stetig rückläufige Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften ist eine Entwicklung, die mit dem demographischen Wandel noch zunehmen wird und auf die die Kommunen adäquat reagieren müssten.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat wiederholt und zuletzt noch im Dezember 2010 ein Steuerungserfordernis durch die Landesplanung im Hinblick auf die Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben anerkannt. Im Übrigen dient Ziel 6.5-10 der Klarstellung, dass die landesplanerischen Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 Abs. 3a BauGB Anwendung finden. Die stetig rückläufige Zahl von kleineren Lebensmittelgeschäften ist auch der Landesregierung bekannt. Es ist ein landesplanerisches Anliegen, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Aus diesem Grund enthält Ziel 6.5-2 zum einen eine Ausnahmeregelung zur Ansiedlung solcher Einzelhandelsbetriebe auch außerhalb von zentralen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Versorgungsbereichen und zum anderen greift die Regelung erst ab der Großflächigkeit.
Von einer Kommune wird kritisiert, dass das "Ziel" 6.5-10 unter sämtlichen Mängeln der Regelungen auf die sie Bezug nimmt leidet, weshalb auf Anmerkungen zu diesen Regelungen verwiesen wird.	Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Zielsetzungen wird insofern verwiesen.
Zu Kap. 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	
Themenblock: Ergänzung um eine Festlegung zu raumbedeutsamen <u>nicht</u> überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Mehrere Beteiligte (u.a. BR / RR Arnsberg; BR Köln) regen eine Ergänzung des Kapitels 6.6 um eine Festlegung zu raumbedeutsamen, <u>nicht</u> überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an. Das Thema Tourismus werde zwar erwähnt, es sei jedoch in Bezug auf Wertigkeit und Bedeutung nicht umfassend differenziert worden. Im Kapitel 6.6 würden ausschließlich bauliche Anlagen erwähnt, ohne dass zwischen Freizeit, Erholung und Tourismus differenziert werde. Eine Ergänzung in Kapitel 7 (Freiraum) sei daher unabdingbar (Tourismus NRW).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Kapitel 6.6 enthält bewusst keine Aussage zu den nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, da diese im Regionalplan regelmäßig als zweckgebundener Freiraum dargestellt werden und diese Materie daher auch in Kapitel 7 geregelt ist. Eine weitere Differenzierung zwischen Freizeit-, Erholungs- und Tourismusanlagen über die betreffenden Regelungen des Kapitels 6.6 und des Kapitels 7 hinaus erfolgt nicht.
Zu 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	
Themenblock: Streichen des Grundsatzes Vereinzelte wird vorgebracht, der Grundsatz 6.6-1 solle gestrichen werden. Als Begründung wird angeführt, die Planung von Bewegungsräumen im Sinne von öffentlich zugänglichen Räumen der Naherholung und der genannten Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sei richtigerweise bereits grundsätzlich und für die landesplanerische Ebene ausreichend in der Anlage zur LPIG-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz wird nicht gestrichen, denn in der Anlage zur LPIG-DVO ist lediglich geregelt, welche Einrichtungen sich hinter welchem Planzeichen "verbergen" können. Dies unterscheidet sich von der in einem landesplanerischen Grundsatz enthaltenen Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den genannten Einrichtungen innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche auch ausreichend Raum zugestanden

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
DVO geregelt und hier entbehrlich. Außerdem wird angemerkt: Die Ausführung der genannten Einrichtungen als barrierefrei sei Sache von Gestaltungs- und Ausführungsplanungen im Rahmen von Fachplanungen (Landschaftsplanung) und Städtebau und nicht raumordnungsrechtlich regelungsbedürftig und –fähig. Regelungen zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen enthalte z.B. der § 55 der Bauordnung NRW, der insbesondere auch für Sport- und Freizeitstätten gelte.	wird. Der Anregung wird jedoch insoweit gefolgt, als das Wort „barrierefrei“ aus der Festlegung gestrichen wird. Es handelt sich dabei um eine Materie, die einer Regelung durch die Raumordnung nicht zugänglich ist.
Themenblock: Ergänzung der Erläuterungen Vereinzelt wird angeregt, die Erläuterungen zu dem Grundsatz 6.6-1 zu ergänzen, insbesondere um eine Definition des Begriffs „bedarfsgerechte Ausstattung“. Es sei darzulegen, wie der Plangeber die Bedarfsbestimmung durch die zuständigen öffentlichen Stellen verstehe.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen unter diesem Grundsatz zusammengefassten Einrichtungen und der unterschiedlichen Siedlungsbereiche ist eine allgemeingültige Definition des Begriffs der "bedarfsgerechten Ausstattung" an dieser Stelle nicht möglich. Die Kommunen haben daher im Einzelfall zu beurteilen und schlüssig darzulegen, ob sie das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit als erfüllt ansehen.
Zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen	
Themenblock: Ergänzungen des Ziels Einzelne Beteiligte regen an, die Gültigkeit der bisher nur für die Ausnahmeregelung formulierten Standortvoraussetzung einer leistungsfähigen, kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität auf das gesamte Ziel auszuweiten. Grund dafür sei, dass sowohl Ferien- und Wochenendhausgebiete als auch andere raumbedeutsame Erholungs- und vor allem Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen unabhängig von ihrer konkreten Lage auf ein starkes Besucheraufkommen ausgerichtet seien und damit im Regelfall auch ein erhebliches Verkehrsaufkommen generierten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Bezug auf Standorte am und im Siedlungsraum kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Verkehrserschließung regelmäßig vorhanden ist.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Streichen des 1. Absatzes Von einzelnen Beteiligten wird die Streichung des 1. Absatzes des Ziels 6.6-2 gefordert. Begründet wird dies damit, dass die Anforderungen hinsichtlich einer sozial- und umweltverträglichen Festlegung sich bereits aus dem Abwägungsgebot in Verbindung mit der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) ergäben und daher entbehrlich seien. Zudem ergebe sich die Forderung nach Zentrenverträglichkeit im Hinblick auf eventuelle großflächige Einzelhandelsnutzungen bereits aus Kapitel 6.5 und bedürfe hier keiner besonderen Erwähnung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Leitvorstellung i.S.d. § 1 Abs.2 ROG ist kein Ziel der Raumordnung und damit der Abwägung zugänglich. Darüber hinaus geht es bei der Zentrenverträglichkeit nicht um Einzelhandelsnutzungen, sondern um die im Ziel angesprochenen "Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen". Auch diese Nutzungen können sich – z. B. abhängig von Standort oder auch Größe – negativ auf Zentren auswirken, da die Magnetwirkung von Zentren nicht nur von Einzelhandelseinrichtungen abhängt.
Themenblock: restriktivere Formulierung des 2. Satzes bzw. Absatzes Einige Beteiligte (z.B. NABU, BUND) regen an, den 2. Absatz des Ziels restriktiver wie folgt zu formulieren: <i>„Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen <u>als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen festzulegen.</u>“</i> Diese Ergänzung verdeutliche, dass neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche nur innerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche mit entsprechender Zweckbindung festzulegen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ergibt sich bereits aus den Erläuterungen (Absatz 4), dass raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ festzulegen sind.
Themenblock: Streichen des 2. und 3. Absatzes bzw. Modifizierung / Ergänzung des 2., 3. und 4. Absatzes Viele Beteiligte (v.a. Gemeinden) fordern eine Streichung des 2. Absatzes, da die Regelung nicht den räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Region entspreche. Hohes touristisches Potential sei regelmäßig dort vorhanden, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach	Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen als das Ziel wie folgt ergänzt wird: „6.6-2 Ziel Standortanforderungen Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
ausgeprägt sind. Die Beibehaltung des Ziels würde die touristische Entwicklung der eigenen Region erheblich einschränken. Diverse Beteiligte fordern aber auch eine Modifizierung des 2. Absatzes, die in etwa wie folgt aussehen sollte: <i>„Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche <u>oder an Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen oder an bereits vorhandene Freizeiteinrichtungen oder –anlagen festzulegen.</u>“</i> Die Erweiterung bereits bestehender Ferien- und Wochenendhausgebiete müsse weiterhin möglich bleiben. Gleiches wird von mehreren Beteiligten auch für den 3. Absatz angeregt. Die Mehrzahl der anderen raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erfüllten die Anforderungen des Ziels derzeit nicht. Es müsse daher klargestellt werden, dass bereits vorhandene Einrichtungen nicht in den Anwendungsbereich dieses Ziels fielen und für sie daher auch weiterhin die Möglichkeit der bedarfsgerechten Erweiterung bestehe. Weiterhin wird angemerkt (RR Münster), dass eine unmittelbar an ASB anschließende Festlegung für bestimmte Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Geräuschemissionen und Verkehr verursachen (Sport, Stadien, Freizeitparks), grundsätzlich nicht ratsam sei. Mehrere Beteiligte (z.B. IHK, HWK) befürworten eine Ausweitung der Ausnahmemöglichkeit im Rahmen des Absatzes 4 (Formulierung "weiterer Ausnahmemöglichkeiten"). Als Begründung wird angeführt, die Forderung einer „Ankopplung“ von Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche sei unter Freiraumschutzgesichtspunkten nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang werde	, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere <u>neue</u> raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche <u>oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</u> festzulegen. Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn: - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Durch die Ergänzung des Wortes „neue“ wird eindeutig klargestellt, dass alle bestehenden, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – also auch Ferien- und Wochenendhausgebiete - von den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
außer Acht gelassen, dass in vielen Regionen des Landes, zum Beispiel im touristisch intensiv genutzten Sauerland, ein Großteil der Siedlungen auf Grund einer Ortsteilgröße von unter 2.000 Einwohnern unter der „Darstellungsschwelle“ für ASB liege. Entsprechend bestehe die Gefahr, dass durch die Zielformulierung zum Beispiel aus touristischer Sicht für einzelne Regionen sinnvolle Entwicklungen (unter anderem im Bereich der Ferienparks oder an Stauseen) von vornherein verhindert oder zumindest deutlich erschwert würden. Aus denselben Erwägungen wird die Ergänzung eines weiteren Spiegelstrichs („- <u>eine unmittelbare Anbindung an eine bestehende Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung im Freiraum erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.</u>“) gefordert.	Anforderungen des Ziels 6.6-2 ausgenommen sind und für diese auch weiterhin die Möglichkeit der bedarfsgerechten Erweiterung besteht. Neue isoliert im regionalplanerischen Freiraum liegende, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – also auch Ferien- und Wochenendhausgebiete - zu ermöglichen, würde jedoch eine weitere Zersiedelung unterstützen und dem Freiraumschutz widersprechen. Der Plangeber entscheidet sich daher bezüglich neuer isoliert im regionalplanerischen Freiraum liegender überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – also auch Ferien- und Wochenendhausgebiete – für die Beibehaltung der bisherigen restriktiven Festlegung. Im Übrigen entspricht eine Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche der Systematik, die der LEP-Entwurf an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie den Siedlungsraum insgesamt (Kapitel 6) stellt. Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von weniger als 2000 sind gemäß Ziel 2-3 auf eine Eigenentwicklung begrenzt, da bei Ortsteilen dieser Einwohnergröße i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden. Eine Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an solche Ortsteile ist weder mit dieser Regelungssystematik vereinbar noch aus planerischer Sicht sinnvoll. Durch die Ergänzung "oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wird sichergestellt, dass im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche besteht.
Themenblock: weitere Anregungen zu Absatz 4 Sehr vereinzelt wird die Ergänzung des ersten Spiegelstrichs („es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – <u>oder wenn es sich um freizeitwürdig zu entwickelnde Standorte</u>	Der Anregung wird nicht gefolgt, denn die vorgeschlagene Ergänzung der Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 6.6-2 ist nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) ehemaliger Tagebauflächen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
<u>handelt, die bereits vorgenutzt sind (etwa Abgrabungsseen (so auch RR MS))“</u> angeregt. In Bezug auf den letzten Spiegelstrich wird teilweise (RVR; RR Münster) eine Differenzierung in Abhängigkeit vom zu erwartenden Verkehr vorgeschlagen. Für großflächige Freizeiteinrichtungen sei eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Straßennetz erforderlich, wohingegen bei anderen Einrichtungen und Anlagen ggf. ein ÖPNV-Anschluss ausreichend sei.	bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist (siehe Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den hier angesprochenen <u>raumbedeutsamen</u>, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Einrichtungen ist aus Sicht des Plangebers regelmäßig davon auszugehen, dass eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Straßennetz <u>und</u> ein ÖPNV-Anschluss erforderlich ist.
Themenblock: restriktivere Formulierung der Ausnahme in Absatz4 Mehrere Beteiligte (NABU; BUND; LNU) unterbreiten einen restriktiveren Formulierungsvorschlag für den 4. Absatz, der wie folgt lautet: „Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn: - es sich um Brachflächen (z.B. militärische Konversionsflächen) handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und – vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant <u>bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für Freizeit umgesetzt</u> ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des Ziels 6.6-2 sind in der Fassung des LEP-Entwurfs bereits ausreichend restriktiv. Eine der Ausnahmevoraussetzungen ist die Beachtung „vorrangiger Freiraumfunktionen“ i.S.d. zweiten Spiegelstriches. Da die Voraussetzungen des Absatzes 4 kumulativ vorliegen müssen, ist die Inanspruchnahme „anderer im Freiraum liegender Flächenpotentiale“ also nur möglich, wenn eine solche entgegenstehende vorrangige Freiraumfunktion (z.B. Ziel 7.1-6 „Grünzüge“) nicht tangiert ist.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
<u>Durch die Planungen dürfen Gebiete für den Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden."</u>	
Themenblock: Ergänzung der Erläuterungen Schließlich wird eine Definition des Begriffs „Sozialverträglichkeit“ i.S.d. 1. Absatzes angeregt. Außerdem sei eine Konkretisierung von Nöten, was unter den Begriffen "mit hoher Transportkapazität" und "kurzwegiger Anbindung" zu verstehen ist (RVR).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Definition des Begriffes der "Sozialverträglichkeit" ist nicht erforderlich, da dieser Begriff in der Raumordnung nur als Bestandteil der in § 1 Abs. 2 ROG als Leitvorstellung definierten nachhaltigen Raumentwicklung verstanden werden kann, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Definition des Begriffs "mit hoher Transportkapazität" ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Ziel spezifiziert. Bei dem Begriff "kurzwegige Anbindung" wiederum handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in Abhängigkeit von den bestehenden Siedlungsstrukturen auszulegen ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe erfordern generell eine Auslegung im Einzelfall, denn der Gesetzgeber gestaltet die Normen in diesen Fällen angesichts der zahlreichen und differenzierten Anwendungsfälle offen.
Zu Kapitel 7 Freiraum	
Anregungen zur Erarbeitung eines Landschaftsprogramms Viele Beteiligte fordern das Land Nordrhein-Westfalen dazu auf, entsprechend § 15 a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) ein Landschaftsprogramm zu erarbeiten, um mit der damit verbundenen Bestandsaufnahme des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Beurteilung der Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen auf Natur und Landschaft eine sachgerechte	Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Erarbeitung eines Landschaftsprogramms ist keine zwingende rechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplans. Für die Erarbeitung eines Landschaftsprogramms ist auch nicht die für Raumordnung zuständige Behörde, sondern die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Abwägung im Landesentwicklungsplan (LEP) vornehmen zu können.	die Länder jedoch nicht mehr zur Erarbeitung eines Landschaftsprogramms verpflichtet. Die in Zusammenhang mit dem Landschaftsprogramm vorgetragenen Erwartungen an die Bestandsaufnahme und Beurteilung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen sind überwiegend auch Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts, der zur Umweltprüfung des LEP-Entwurfs erarbeitet wurde. Darüber hinaus sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die für Naturschutz zuständigen Fachbehörden des Landes (MKULNV und LANUV) auch unmittelbar in den Planungsprozess zur Erarbeitung des LEP-Entwurfs eingebracht worden - z. B. bei der Abgrenzung der Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und Ausführungen zum landesweiten Biotopverbundes.
Anregungen zur Erarbeitung eines Fachbeitrags des Naturschutzes Verschiedene Beteiligte bemängeln, dass kein Fachbeitrag des Naturschutzes für den LEP erarbeitet wurde.	Gemäß § 12 Abs. 3 LPIG NRW sind nur vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Ein Fachbeitrag des Naturschutzes ist gemäß § 15a Abs. 2 LG NW nur als Grundlage für den Regionalplan und für den Landschaftsplan vorgesehen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind jedoch durch die für Naturschutz zuständigen Fachbehörden des Landes (LANUV und MKULNV) unmittelbar in den Planungsprozess eingebracht worden.
Anregungen auf den Verzicht von Festlegungen bei vergleichbaren Formulierungen zu Umweltzielen in Fachgesetzen. Verschiedene Beteiligte regen an, auf Festlegungen im LEP zu verzichten, soweit in anderen Fachgesetzen – insbesondere Umweltgesetzen wie dem BNatschG, dem LG NW oder dem WHG – vergleichbare Regelungen enthalten sind, die ebenfalls für alle Planungs- und Zulassungsebenen gelten. Entsprechende Anregungen werden beispielsweise für den Grundsatz 7.-1-2 unterbreitet.	Zwischen der Raumordnung und unterschiedlichen räumlichen Fachplanungen bestehen häufig inhaltlich vergleichbare Vorstellungen über die Raumentwicklung bzw. den Schutz und die Entwicklung einzelner räumlicher Funktionen. Dieses spiegelt sich auch in den Grundsätzen des ROG und den in verschiedenen Fachgesetzen formulierten Umweltzielen wider. Entsprechende Festlegungen im LEP sind jedoch geeignet, den jeweiligen fachgesetzlichen Umweltzielen auch über das Instrument der Raumordnung im Rahmen der Umsetzung und Abwägung nachgeordneter Planungen und Maßnahmen ein stärkeres Gewicht zu verschaffen. Die jeweiligen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Festlegungen bilden weiterhin die raumordnerische Grundlage für die weitere Konkretisierung in den Regionalplänen.
Anmerkungen zur Betroffenheit von Privateigentum In Zusammenhang mit unterschiedlichen Festlegungen im Kapitel 7 wird auf die Bedeutung oder Betroffenheit des Privateigentums aufmerksam gemacht.	Die Festlegungen des LEP richten sich insbesondere an nachgeordnete Planungsträger und deren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; Privateigentümer sind von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar betroffen. Festlegungen werden im LEP auch unabhängig von Eigentumsverhältnissen getroffen; eine gezielte Ansprache des Privateigentums im LEP wäre daher systemfremd.
Anregungen zur Berücksichtigung und Thematisierung regionaler und lokaler Initiativen oder Planungen Verschiedene Stellungnahmen regen an, dass der LEP im Kapitel 7 „Freiraum“ auf einzelne regionale oder lokale Initiativen oder Planungen eingehen soll. Dies gilt beispielsweise für Hinweise auf kommunale Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz und Wasserwirtschaft oder lokale Kooperationen zu Gesundheitsregionen (z. B. in der Eifel).	Den Anregungen kann nur im Einzelfall gefolgt werden, da der LEP als landesweiter, übergeordneter Plan maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie Ziele und Grundsätze für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen festlegt und dementsprechend nicht teilräumliche oder fachspezifische Detailfragen vertiefend behandeln oder zum Gegenstand von Festlegungen machen kann. Insoweit kann er nicht auf die Vielzahl unterschiedlicher regionaler und lokaler Initiativen und Planungen im Land NRW eingehen, die im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Tourismus und der Gesundheitswirtschaft oder anderer Sachzusammenhänge bestehen. Hinweise und Anregungen auf örtliche oder regionale Initiativen oder Planungen zum Schutz oder zur Entwicklung eines begrenzten räumlichen Teilgebiets berühren in der Regel nicht die grundsätzlichen landesplanerischen Festlegungen des LEP und lassen sich erst auf nachgeordneten Planungsebenen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung oder der naturschutzfachlichen Fachplanung, zweckmäßig klären. Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn sich aus den Stellungnahmen zu lokalen Themen oder Problemen keine Hinweise auf zwingende sachlich oder rechtlich begründete Änderungen des LEP-Entwurfs ableiten lassen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregungen und Anmerkungen zu Fragen der Finanzierung von Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des LEP Verschiedene Beteiligte machen insbesondere in Zusammenhang mit Fragen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft Anmerkungen und Anregungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen. Teilweise wird dabei die Übernahme von Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen angeregt.	Der LEP trifft generell keine Aussagen zur Finanzierung und zu Kostenübernahmen, da dies nicht zu den Aufgaben der Landesplanung bzw. nicht in den Kompetenzbereich der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen fällt. Teilweise existieren Verpflichtungen zur Umsetzung von Planungen auch aus Fachgesetzen; hier bestehen bereits häufig differenzierte Programme zur Beteiligung des Landes an entstehenden Kosten oder zur Förderung von einzelnen Planungen und Maßnahmen.
Anregungen, im LEP die Möglichkeiten der vertraglichen Regelungen und der Kooperationsmöglichkeiten im Naturschutz, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft anzusprechen Verschiedene Beteiligte regen insbesondere in Zusammenhang mit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft an, dass im LEP Hinweise zur Umsetzung mit Hilfe vertraglicher Regelungen gegeben werden. Zur Lösung von Nutzungskonflikten hätten sich das Kooperations- und Vertragsprinzip bewährt.	Der Anregung wird dadurch gefolgt, dass in die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Hinweise zum Vertragsnaturschutz aufgenommen werden.
Hinweise und Anregungen zu Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Verschiedene Beteiligte regen insbesondere in Zusammenhang mit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft an, dass im LEP Hinweise zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen oder der Anordnung bzw. Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeld für spezifische Maßnahmen gegeben werden (vgl. u.a. ID 6955; 7188, 8103).	Den Anregungen wird nicht gefolgt, da Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen und über die mögliche Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeld der jeweiligen Fachplanung bzw. den jeweiligen Fachbehörden überlassen bleiben.
Anregungen zu Fragen der künftigen Inanspruchnahme und Nutzung des Freiraums für die Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien oder durch die Rohstoffgewinnung Unterschiedliche Beteiligte fordern teilweise - eine pauschale Freistellung von Restriktionen des	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesplanungsbehörde sieht auf der Ebene des Landesentwicklungsplans über die geplanten Festlegungen in den Kapiteln 10.2 und 7.3 zur Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung keinen weiteren Regelungsbedarf. Dies gilt auch

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Freiraumschutzes für die o. g. Nutzungsinteressen, - eine Freistellung von Restriktionen des Freiraumschutzes für näher bestimmte Planungen und Projekte, beispielsweise durch Formulierung von Ausnahmen zu einzelnen Festlegungen.	in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung, zu denen bezogen auf der Ebene des LEP in Kapitel 9 die maßgeblichen Regelungen getroffen sind. Eine pauschale oder teilräumliche Freistellung entsprechender Nutzungen von Restriktionen des Freiraumschutzes würde im Widerspruch zu den Leitlinien einer nachhaltigen Raumordnung unter Abwägung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen stehen.
Anregungen zu Fragen der künftigen Inanspruchnahme und Nutzung des Freiraums für touristische Einrichtungen Verschiedene Beteiligte sprechen die Erwartung aus, dass im Interesse der Tourismuswirtschaft Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch zukünftig in ihrem Bestand gesichert werden und eine am Bedarf orientierte Erweiterungsmöglichkeit auch im Freiraum möglich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Über die Regelungen des Grundsatzes 7.1-8 (neu) und des Ziels 6.6-2 hinausgehend werden keine weiteren Regelungen für die Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen des Tourismus, des Sport- und der Freizeitnutzung im LEP getroffen. Über entsprechende, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ist insoweit unter Beachtung des Ziels 6.6-2 im Einzelfall zu entscheiden. Andere in Stellungnahmen angesprochene touristische Aspekte, beispielweise die Sicherung und Weiterentwicklung des touristischen Wegesystems, sind ebenfalls in der allgemeinen Festlegung des Grundsatzes 7.1-8 (neu) subsumiert und können bei Bedarf auf nachfolgenden Planungsebenen wie der Regional- und Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung konkretisiert werden.
Anregungen zur Festlegung neuer Grundsätze zur touristischen Entwicklung Von einem Beteiligten werden neue Grundsätze für die touristische Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen angeregt. Diese beziehen sich im Einzelnen auf eine Stärkung und Konzentration auf touristische Schwerpunktthemen, die barrierefreie Ausgestaltung bestehender sowie neu zu errichtender Infrastrukturen und Dienstleistungen im Bereich des Tourismus sowie die Förderung der lokalen Entwicklung im ländlichen Raum.	Den Anregungen zur Festlegung der vorgeschlagenen Grundätze wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Grundsätze berühren Sachverhalte, die keinen konkreten Raumbezug haben bzw. einer räumlichen Steuerung nicht zugänglich sind (z. B. Grundsatz zur Marketingstrategie oder die Barrierefreiheit von Tourismusprojekten). Der vorgeschlagene Grundsatz zur touristischen Entwicklung speziell der ländlichen Räume ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde hier jedoch nicht sinnvoll, da diese Ausdifferenzierung von ländlichen Räumen außer Acht lässt, dass auch die städtischen Räume Bedeutung für den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Tourismus haben und die ländlichen Räume nicht auf Funktionen des Tourismus und der Naherholung reduziert werden sollten. Die Grundsätze könnten jedoch auch systematisch nicht allein dem Kapitel „Freiraum“ zugeordnet werden, da sie auch den Tourismus innerhalb des Siedlungsraums berühren.
Zu Kapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
Anregungen zur Übernahme der Ziele zum Freiraumschutz aus dem bisherigen LEP Einige Beteiligte regen an, die Ziele 1.23 bis 1.25 aus Kap. B III des bisher geltenden LEP in den neuen LEP zu übernehmen, da sich diese in der langjährigen Anwendung als praktikable Instrumente im Umgang mit Konflikten zwischen Freiraumbelangen und konkurrierenden Nutzungen bewährt hätten. Die geplanten Regelungen des Kapitels 6.1 zum Freiraumschutz würden die bisherigen Ziele nur zum Teil kompensieren, da sich diese nun ausschließlich auf den regionalplanerisch dargestellten Siedlungsraum bzw. auf Vorgaben für die Erweiterung des regionalplanerisch dargestellten Siedlungsraums beschränken. Deshalb solle das Kapitel 7.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“ generelle Regelungen für die bedarfsabhängige, flächensparende und umweltschonende Inanspruchnahme von Freiraum enthalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Ziele 1.23 bis 1.25 des geltenden LEP aus dem Jahr 1995 beziehen sich allein auf siedlungsräumliche Nutzungen und Entwicklungen. Da raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen tatsächlich insbesondere von Erweiterungen des Siedlungsraums ausgehen, sind im neuen LEP-Entwurf die differenzierten Festlegungen zum Flächensparen und Freiraumschutz nun im Kapitel 6 verankert. Auch in weiteren Kapiteln des LEP wird an verschiedenen Stellen auf eine bedarfsgerechte, flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum für andere Raumnutzungen verwiesen. Im Grundsatz 7.1-1 (neu) ist geregelt, dass der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Dies bedingt, dass unter Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des LEP bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets mit in die Abwägung einzubeziehen ist, ob Möglichkeiten einer umweltverträglicheren Umsetzung, z.B. innerhalb des Siedlungsraums, vorhanden sind.
Anregungen, die Grundsätze in Kapitel 7.1 als Ziele festzulegen Verschiedene Beteiligte regen an, dass die Grundsätze 7.1-1 "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen", 7.1-2 „Freiraumschutz“, 7.1-4 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“, 7.1-5 „Bodenschutz“, 7.1-7 „Ökologische Aufwertung des Freiraumes als Ziele und damit als verbindlich eingestuft werden und damit von nachgeordneten Planungen zu beachten sind.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Abwägungsspielraum nachgeordneter Stellen bei Planungen und Zulassungsverfahren soll bezogen auf die genannten Regelungen bewusst nicht durch ein Raumordnungsziel eingeschränkt werden. Grundsätze der Raumordnung sind als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregungen zu einer differenzieren kartographischen Darstellung zu dem unbebauten Freiraum und den Orten < 2000 Einwohner Aus dem Kreis der Beteiligten wird angeregt, nur die Bereiche als Freiraum darzustellen, die tatsächlich unversiegelten Freiraum darstellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der raumordnerische Freiraumbegriff unterscheidet sich von dem Begriff des Freiraums im Sinne von unbebauter Fläche. Weder auf Ebene des Landesentwicklungsplans noch auf der bereits konkreteren Ebene der Regionalplanung erfolgt aus maßstäblichen Gründen eine Ausdifferenzierung des unversiegelten Freiraums; sie ist auf dieser Planungsebene auch aus systematischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Die planerische Praxis, die Orte < 2000 EW als Teil des raumordnerischen Freiraums darzustellen und ihn von den Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerblich-industrielle Nutzung abzugrenzen, hat sich in der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen bewährt.
Anregungen, Festlegungen zu nicht baulich geprägten Freizeit-, Sport- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum zu ergänzen Einige Beteiligte regen an, im Kapitel 7.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“ Festlegungen zu einer vertraglichen Planung und Steuerung von nicht baulich geprägten Freizeit-, Sport- und Tourismuseinrichtungen zu ergänzen. Dabei wird auf viele nicht baulich geprägten Freizeitnutzungen hingewiesen, die über die Festlegungen für baulich geprägte Planungen in Ziel 6.6-2 nicht erfasst sind (z. B. Golfplätze, Freilichtmuseen, Wildtierparke, Waldkletterpark, Sommerrodelbahnen, Mountainbike- / Motocross-Strecken). Die Anregungen erfolgen teilweise auch unter Bezugnahme auf den gültigen LEP NRW (vgl. Kap. C.V, Ziele 2.3 und 2.4).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Intentionen der Stellungnahmen werden aus Sicht der Landesplanungsbehörde bereits durch Grundsatz 7.1-1 (neu) erfüllt; danach sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, differenziertere Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen. Planungen oder Maßnahmen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus, die nicht raumbedeutsam sind oder nicht über die Bauleitplanung oder abstimmungspflichtige Fachpläne umgesetzt werden, sind von den Möglichkeiten raumordnerische Festlegungen nicht unmittelbar betroffen bzw. erreichbar (z. B. die Ausschilderung einer Mountainbike-Strecke).
Anregung zu einem neuen Grundsatz „Freiraumsicherung durch regionale Kooperation“ im Kapitel 7.1 Ein Beteiligter regt an, den Grundsatz 6.4-3 zur partnerschaftlichen Entwicklung von flächenintensiven Großvorhaben sinngemäß wie folgt auch auf die Freiraumsicherung zu übertragen:	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Grundsatz 6.4-3 spezifisch auf die Entwicklung konkret benannter Vorhaben bezogen ist. Ungeachtet dessen sind regionale Kooperationsprojekten zwischen Kommunen „gelebte Praxis“ (z. B. in Zweckverbänden) und bedürfen deshalb keiner ausdrücklichen Ansprache im LEP.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
<i>"Zur Freiraumsicherung sollen die Kommunen in regionalen Kooperationsprojekten, z. B. ökologisch und/oder funktional bedeutsamen Grünzügen, untereinander und mit den Nutzern partnerschaftlich zusammenarbeiten sowie regionale Instrumente entwickeln und nutzen."</i>	
Anregungen zur Darstellung der Naturparke im LEP Verschiedene Beteiligte regen an, zu einzelnen oder allen Naturparken in NRW im LEP Aussagen zu treffen und diese ggf. mit ihren Abgrenzungen in einer Beikarte zum LEP darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Naturparke werden in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-8 (neu) angesprochen. Eine nachrichtliche zeichnerische Darstellung der Naturparke in einer Beikarte hätte allein einen informativen Zweck und ist für die im LEP getroffenen Festlegungen nicht zwingend erforderlich. Insoweit wird auf die aktuelle interaktive Übersichtskarte der 14 Naturparke und des Nationalpark Eifel auf der Internet-Seite des MKULNV verwiesen.
Zu 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	
Hinweise und Anregungen zur Abstimmung der Festlegung mit Zielen im Kapitel 6 oder zur Änderung des Grundsatzes in ein Raumordnungsziel Verschiedene Beteiligte weisen darauf hin, dass die Festlegung insbesondere mit den Inhalten zum Kapitel 6 „Siedlungsentwicklung“ korrespondieren müsse. Andere Beteiligte regen die Umwandlung in ein Ziel an oder weisen darauf hin, dass der Grundsatz hinter strengeren Regelungen des geltenden LEP aus dem Jahr 1995 zurückbleibt.	Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass der Grundsatz im Interesse der Freiraumsicherung und des Bodenschutzes gestrichen wird, da er die Ziele 2-3 und 6.1-1 aufweichen würde. Ziel 2-3 legt bereits verbindlich fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht; außerdem ist hier auch präzise festgelegt, welche Unberührtheiten für die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch ausgewiesenen Freiraum liegen, bzw. welche Ausnahmen für wenige, näher bestimmbare Sonderbauflächen und –gebiete bestehen. In Ziel 6.1-1 ist die Erweiterung des regionalplanerischen Siedlungsraums in den bisher nicht genutzten Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen abschließend festgelegt. Hier ist auch bereits verbindlich festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Insoweit besteht für Grundsatz 7.1-1 (alt) kein Regelungsbedarf; die Festlegung als Grundsatz könnte vielmehr zu Missverständnissen führen und als Aufweichung der Ziele 2-3 und 6.1-1 verstanden werden.
Zu 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz	
Anmerkungen zur Ansprache der Flächensparziele in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-2 Verschiedene Beteiligte sprechen die in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-2 enthaltenen Hinweise auf das Flächensparziel des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung (Nachhaltigkeitsstrategie) kritisch an und verweisen auf künftige Entwicklungserfordernisse (beispielsweise bei Häfen).	Der Entwurf des LEP wird dahingehend geändert, dass die Hinweise auf das 5-ha-Ziel und das für die Zukunft angestrebte "Netto-Null-Flächenverbrauch" nicht in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-2 (alt) bzw. 7.1-1 (neu) angesprochen werden. Da der Grundsatz selbst keine Regelung zum 5-ha-Ziel und dem langfristig angestrebten Netto-Null-Wachstum enthält und das politische Flächensparziel in einem eigenen neuen Grundsatz 6.1-2 geregelt wird, kann auf eine nochmalige Beschreibung und Bezugnahme zur Nachhaltigkeitsstrategie zum Flächensparen in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz verzichtet werden.
Anregungen zur Ergänzung der Aufzählung von Freiraumfunktionen Von einigen Beteiligten wird angeregt, den Tourismus in die Aufzählung der Freiraumfunktionen aufzunehmen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Tourismus wird nicht zu den klassischen Freiraumfunktionen gerechnet und die im Grundsatz angesprochene Funktion des Freiraums für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen beinhaltet bereits wichtige Kriterien einer touristischen Funktion und Wertschöpfung.
Anregung zur Befassung mit den Indikatoren Artenvielfalt und Landschaftsqualität Verschiedene Beteiligte regen an, dass in die Erläuterungen des Grundsatzes 7.1-2 auch die für die Raumordnung relevanten Indikatoren Artenvielfalt und Landschaftsqualität aufgegriffen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ bezieht sich stärker als der Flächenverbrauchsindikator auf qualitative, naturschutzfachliche Aspekte und wäre eher den Festlegungen im Kapitel 7.2 zuzuordnen. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde besteht jedoch keine Notwendigkeit, sich in den Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	mit diesen Indikatoren näher zu befassen.
Zu 7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung	
Anregung zur Streichung des Ziels Aus dem Kreis der Beteiligten wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelung bereits aus § 8 ROG in Verbindung mit der LPIG DVO ergibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Festlegung § 8 ROG konkretisiert und die raumordnerische Grundlage für eine weitere Konkretisierung in den Regionalplänen bildet. Deren Planungskompetenz und Auftrag, Festlegungen zur Freiraumsicherung weiter zu konkretisieren, soll allerdings auch nicht durch eine noch konkretere Festlegung dieses Ziels vorgegriffen werden.
Zu 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume	
Anregungen zur Streichung des Grundsatzes Einige Beteiligte regen die Streichung des Grundsatzes an. U. a. wird darauf hingewiesen, dass sich diese Festlegung bereits aus dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und aus § 1 Abs. 5 BNatSchG ergibt, aber auch, dass die Regelung hinter den Regelungsansätzen des ROG und des BNatSchG zurückbleibt. Weiterhin wird im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Frage der Flächeninanspruchnahme von Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich im Zuge der jeweiligen Fachplanungen der Aufgabenträger (Strategische Umweltprüfung, Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren) abgehandelt wird und insofern keine generellen Vorfestlegungen in Form einer Karte mit unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen getätigt werden sollten. Verschiedene Beteiligte merken in diesem Zusammenhang an, dass der Grundsatz nicht dazu führen dürfe, dass der Aus- und Neubau überregional wichtiger Verkehrsinfrastruktur weiter zurückgestellt wird oder sogar ganz entfällt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hinsichtlich bestehender vergleichbarer Regelungen in Gesetzen ist eine Begründung bereits unter den Stellungnahmen mit generellem Bezug zu Kapitel 7 „Freiraum“ zusammenfassend erfolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen zum Verhältnis zur Fachplanung werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Das Bundesverkehrsministerium legt die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der betroffenen Länder fest. Bei der Abwägung im Rahmen der Fernstraßenplanungen, insbesondere im Rahmen der Linienbestimmung, kommt dem Grundsatz deshalb durchaus eine Bedeutung zu. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Vorfestlegung, sondern um einen im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigenden fachlich anerkannten Belang, der als Grundsatz einer Abwägung mit anderen Belangen zugänglich ist.
Anregung, die Formulierung der "linienhaften Verkehrsinfrastruktur" durch den Begriff der "oberirdischen	Der Anregung, die Formulierung der "linienhaften Verkehrsinfrastruktur" durch den Begriff der "oberirdischen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Bandinfrastruktur" zu ersetzen Ein Beteiligter regt an, die Formulierung der "linienhaften Verkehrsinfrastruktur" durch den Begriff der "oberirdischen Bandinfrastruktur" zu ersetzen.	Bandinfrastruktur" zu ersetzen, wird nicht gefolgt. Der LEP orientiert sich weiterhin an der Definition durch das LANUV. In Satz 1 des Grundsatzes wird die Zerschneidung angesprochen. In Satz 2 erfolgt eine besondere Hervorhebung für die linienhafte Verkehrsinfrastruktur in unzerschnittenen Räumen ab der dort genannten Flächengröße; dieses ist sachlich gerechtfertigt, da von der linienhaften Verkehrsinfrastruktur eine deutlich größere Zerschneidungs- und Trennungswirkung als von anderen technischen Einrichtungen ausgeht.
Anregung zur Festlegung der Förderung der Vernetzung unzerschnittener Räume Verschiedene Beteiligte regen die Förderung der Vernetzung unzerschnittener Räume untereinander an, z. B. durch Grünbrücken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des LEP steht der Vernetzung unzerschnittener Räume untereinander nicht entgegen; eine pauschale Ansprache hinsichtlich einer Förderung soll jedoch im LEP unterbleiben, da die Erfordernisse, Konzepte und Maßnahmen realistischerweise nur durch die betroffenen Fachplanungen einzelfallbezogen erarbeitet werden können.
Anregung zu einer eingeschränkten Geltung des Grundsatzes in Tagebaugebieten Im Beteiligungsverfahren wurde von Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Grundsatz für die Nachfolgenutzung großflächiger Tagebaugebiete nur begrenzt gelten könne und hier auch Siedlungsnutzungen und verkehrliche Erschließungen möglich sein müssten, u. a. auch die Wiederherstellung von z. T. historischen Verbindungsachsen.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Dem Anliegen kann auch ohne Anpassung des LEP bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen dadurch Rechnung getragen wird, dass die Festlegung 7.1-3 (neu) als raumordnerischer Grundsatz ausgestaltet ist und besondere Belange oder räumlich spezifische Situationen in den Tagebaugebieten mit in die Abwägung einbezogen werden können.
Anregung zur Aufnahme der Windenergieanlagen in die Definition der Vorhaben, von denen Zerschneidungswirkungen ausgehen. Verschiedene Beteiligte regen an, dass Windenergieanlagen in die Definition der Vorhaben aufgenommen werden, von denen Zerschneidungswirkungen ausgehen bzw. die Festlegung explizit um ein Verbot der Zerschneidung der Landschaftsräume durch Windenergieanlagen erweitert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass stellen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen keine Tabubereiche für Windenergieanlagen dar; Windenergieanlagen fallen auch nicht unter die Definition des LANUV zu unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen. Geplante Flächen für Windenergieanlagen sind jedoch im Rahmen von Artenschutzprüfungen differenzierter und in jedem Einzelfall hinsichtlich konkreter Auswirkungen, wie z. B. Barrierewirkungen, insbesondere auf Fledermäuse und Vögel und deren Lebensräume,

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	zu prüfen.
Anmerkungen zur Abgrenzung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume Verschiedene Beteiligte machen Anmerkungen zur Abgrenzung einzelner unzerschnittener verkehrsarmer Räume und regen eine Überarbeitung der Karte an.	Die Karte wurde durch das LANUV als Herausgeber nochmals aktualisiert und wird in dieser Form in den LEP übernommen. Evtl. weitere unterschiedliche Interpretationen zur Abgrenzung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume lassen sich nur auf der örtlichen Ebene im Einzelfall aufklären.
Zu 7.1-5 Grundsatz Bodenschutz	
Anregungen zur Streichung des Grundsatzes oder Umwandlung des Grundsatzes in ein raumordnerisches Ziel Einige Beteiligte regen unter Hinweis auf vergleichbare Regelungen im Bundes- und Landesbodenschutzgesetz die Streichung des Grundsatzes an. Andere Beteiligte regen dagegen an, den Grundsatz zu einem Ziel aufzuwerten, um dem Bodenschutz in der Planungspraxis mehr Gewicht zu verleihen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Grundsatz ist geeignet, in Ergänzung zu bestehenden fachgesetzlichen Regelungen den darin formulierten allgemeinen Umweltzielen auch über das Instrument der Raumordnung im Rahmen der Umsetzung und Abwägung nachgeordneter, raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen stärkeres Gewicht zu verleihen. Eine Festlegung als raumordnerisches Ziel wird im LEP ausdrücklich nicht angestrebt, um nachgeordnete Stellen bei Planungen und Zulassungsverfahren bewusst nicht in ihren Möglichkeiten der Abwägung einzuschränken. Gleichwohl sind die Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.
Anregung zum grundsätzlichen Schutz wertvoller Böden Beteiligte regen an, dass wertvolle Böden ohne Ausnahme von einer Nutzung für Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebzwecke ausgenommen werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wertvolle Böden sind im Rahmen von Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen zu bewerten und gehen auf diesem Weg in die Abwägung über Planungen und Vorhaben mit ein. Dies gilt im Übrigen auch für die in Grundsatz 7.5-1 (neu) angesprochenen landwirtschaftlich wertvollen Böden. In bestimmten Bereichen und Situationen kann im Rahmen der Abwägung jedoch nicht auf eine Inanspruchnahme dieser Böden für andere Nutzungen verzichtet werden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anmerkungen und Anregungen zu der Festlegung zu den erosionsgefährdeten Gebieten Einige Beteiligte regen die Streichung des 3. Absatzes zu den erosionsgefährdeten Gebieten und der Anlage von Pufferstreifen an. Andere Beteiligte machen Vorschläge zur weiteren Konkretisierung und Ergänzung dieser Regelung. Konkret wird bezweifelt, ob der Ansatz auf der übergeordneten Planungsebene des LEP NRW sinnvoll angesiedelt ist oder ob er schon maßstabsbedingt nicht zweckmäßiger auf der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung anzusiedeln ist. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die Gebietskulisse der erosionsgefährdeten Gebiete ggf. durch einen Fachbeitrag (LANUV) festgestellt werden müsste. Weiterhin gäbe es für die "Pufferzonen" kein Planzeichen, so dass hier ASB entsprechend erweitert oder ein zweckgebundener ASB oder eine zweckgebundene Freiraumfunktion dargestellt werden müsste.	Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, dass der Absatz modifiziert wird und die Pufferzonen, welche in Regionalplänen nicht festzulegen sind, nicht mehr im Grundsatz angesprochen werden.
Anmerkungen und Anregungen zu räumlichen oder fachlichen Detailfragen des Bodenschutzes Verschiedene Beteiligte machen Anmerkungen oder Anregungen zu regionalen oder lokalen Fragen des Bodenschutzes oder zur weiteren Ausdifferenzierung der Festlegung und der Erläuterungen zum Bodenschutz.	Den Anregungen kann nicht gefolgt werden, da der LEP als landesweite Planung maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie Ziele und Grundsätze für das gesamte Land festlegt und dementsprechend in der Regel nicht fachliche oder teilräumliche Detailfragen vertiefend behandeln oder zum Gegenstand von Festlegungen machen kann. Deshalb werden die Festlegungen im LEP vergleichsweise allgemein gehalten; eine weitere Konkretisierung und Ausdifferenzierung von räumlichen Festlegungen zu Planungen und Maßnahmen sowie zur Bewertung des Bodenschutzes bleibt nachgeordneten Planungsträgern sowie den Fachdienststellen überlassen.
Zu 7.1-6 Ziel Grünzüge	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregungen zur Streichung des Ziels oder Herabstufung zu einem Grundsatz Aus dem Kreis der Beteiligten liegen Anregungen vor, das Ziel - zu streichen, da bereits Vorgaben zur Planung von regionalen Grünzügen in der Durchführungsverordnung bestehen würden, - zu einem Grundsatz herabzustufen, da die Schutzintensität von Grünzügen erkennbar unterhalb derjenigen von festgesetzten Naturschutzgebieten liege, so dass eine Formulierung analog zu Grundsatz 6.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege erfolgen sollte.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Grünzügen in den Regionalplänen hat sich etabliert und als erforderlich erwiesen. Die Regionalplanungsträger sollen dazu verpflichtet und darin unterstützt werden, sich mit den entsprechenden Festlegungen unter landesweit einheitlichen Kriterien auch künftig planerisch auseinanderzusetzen. Dazu ist die Festlegung als Ziel erforderlich.
Anregungen zur Benennung von Kriterien für die Festlegung von Grünzügen Verschiedene Beteiligte regen Erläuterungen an, welche Kriterien für die Festlegung als Grünzüge entscheidungserheblich sind und warum Grünzüge teilweise direkt an Siedlungsräume angrenzen, in anderen Fällen jedoch nicht.	Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass Kriterien für die Festlegung von Grünzügen, die bisher in den Erläuterungen formuliert waren, in das Ziel aufgenommen werden. Aus diesen Kriterien ergibt sich, dass es planerisch naheliegend und sinnvoll sein kann, Grünzüge teilweise unmittelbar an bestimmte Siedlungsräume angrenzen zu lassen, beispielsweise um ein Zusammenwachsen von Siedlungsräumen oder Ortschaften zu verhindern und diese planerisch dauerhaft zu gliedern. In der Regel werden Ortsränder oder die Grenzen eines Siedlungsraums jedoch nicht vollständig von Grünzügen eingegrenzt, es sei denn, dass in Ballungsräumen planerisch ausdrücklich zur Aufrechterhaltung von Grünzügen erforderlich ist.
Anregungen, auf Kompensationsregelungen für Grünzüge zu verzichten Beteiligte weisen darauf hin, dass regionale Grünzüge in der LPIG DVO definiert und entsprechend der dortigen Vorgabe als Vorranggebiete festzulegen sind. Über Kompensationen müsse der Träger der Regionalplanung vor dem Hintergrund der konkreten planerischen Konfliktlage im Rahmen seiner Abwägung entscheiden. Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf mache die kompensatorische Rücknahme von Siedlungsbereichen keinen Sinn und sei auch planerisch nicht zu rechtfertigen. Auch die	Der Anregung wird gefolgt. Die Inhalte werden in die Erläuterungen verschoben, da eine Festlegung der Kompensationserfordernisse als bindendes Ziel in vielen praktischen Fällen nicht sinnvoll umsetzbar wäre. Die Regionalplanung legt die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge fest und entscheidet auch abschließend über mögliche Änderungen dieser Abgrenzungen. Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf macht die kompensatorische Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle häufig keinen Sinn und ist auch planerisch nicht zu rechtfertigen. Auch kompensatorische Erweiterungen des betroffenen Grünzugs an anderer Stelle sind nicht

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
kompensatorische Erweiterung des betroffenen Grünzugs an anderer Stelle könne nicht generell vorgegeben, sondern nur im Einzelfall durch den Regionalplanungsträger entschieden werden.	generell zweckmäßig, da Grünzüge in der Regel bereits in einer abschließend abgewogenen Weise festgelegt werden; über sinnvolle Kompensationen kann insoweit nur im Einzelfall entschieden werden.
Anregungen, die zeichnerischen Darstellungen der Grünzüge im LEP nur nachrichtlich darzustellen Insbesondere Regionalplanungsbehörden haben darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen des LEP aus den Regionalplänen entwickelt sind, jedoch eine Fortschreibung in den Regionalplänen erforderlich sei. Verbindliche zeichnerische Festlegungen im LEP könnten dann zu den fortzuschreibenden Regionalplänen im Widerspruch stehen. Deshalb wird angeregt, die zeichnerische Darstellung der Grünzüge im LEP nur nachrichtlich darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Grünzüge werden im LEP nur nachrichtlich dargestellt, um der Regionalplanung den entsprechenden Planungs- und Gestaltungsspielraum einzuräumen.
Anregungen zur Überprüfung bzw. Erweiterungen oder Reduzierung der Abgrenzungen von Grünzügen im LEP Viele Beteiligte regen an, die Abgrenzung der Grünzüge im LEP zu überprüfen oder fordern, die Abgrenzungen in einzelnen Fällen zu erweitern oder zu reduzieren.	Den konkreten Anregungen wird insofern gefolgt, dass die zeichnerische nachrichtliche Darstellung im LEP nochmals überprüft wurde und nun den Stand der in den Regionalplänen festgelegten Grünzüge (Stand: 31.12.2014) wiedergibt. Die zeichnerische Darstellung der Grünzüge im LEP erfolgt jedoch nur noch nachrichtlich, so dass die konkrete Festlegung der regionalen Grünzüge insoweit bei den Trägern der Regionalplanung liegt. Weitergehenden Anregungen auf Ergänzung oder Reduzierung der aktualisierten nachrichtlichen Darstellung von Grünzügen im LEP wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Eine planerische Diskussion entsprechender Konkretisierungen der Abgrenzungen ist bei der Überarbeitung der Regionalpläne erneut zu führen.
Zu 7.1-7 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums	
Der Grundsatz war im Verfahren mit Ausnahme redaktioneller Anmerkungen unstrittig.	
Zu 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärische Konversionsflächen	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregungen zur Öffnung militärischer Konversionsflächen für weitere Nutzungen Viele Beteiligte regen an, dass militärische Konversionsflächen im Freiraum auch stärker für andere Nutzungen geöffnet werden sollten, insbesondere bei solchen Flächen im Freiraum, die eine bauliche Vorprägung haben. Viele Beteiligte sehen in militärischen Konversionsstandorten ein erhebliches Flächenpotential für die Ansiedlung von Wohnnutzungen und gewerblich-industriellen Nutzungen. Andererseits sprechen sich viele Beteiligte aber auch dafür aus, dass an dem Prinzip „Was Grünfläche ist, muss Grünfläche bleiben“ auf Konversionsstandorten festgehalten wird.	Der Anregung wird dadurch gefolgt, dass das Wort „vorrangig“ in die Festlegung eingefügt wird und demgemäß auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) <u>vorrangig</u> Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz „Was grün ist, bleibt grün“ wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.
Anregungen zur stärkeren Hervorstellung der naturschutzfachlichen Zweckbestimmungen auf Konversionsflächen Aus dem Beteiligtenkreis wird auch angeregt, einen Vorrang allein zugunsten von Naturschutzfolgenutzungen festzulegen und Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien nur auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt zuzulassen.	Der Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen Rechnung getragen, dass eine gemeinsame Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf größeren Plätzen sinnvoll sein kann, dabei aber die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden sollen. Flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.
zu 7.1-9 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	
Verschiedene Anregungen Zu dem Grundsatz liegen nur wenige Stellungnahmen vor. Beispielsweise regt ein Beteiligter an, den Grundsatz nur an die Landschaftsplanung zu adressieren; ein anderer Beteiligter regt an, den Grundsatz durch den Zusatz "soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen ist" einzuschränken.	Den Anregungen wird nicht gefolgt, da sich neben der Landschaftsplanung auch andere Planungs- und Vorhabenträger mit Fragen der landschaftsorientierten und naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen befassen. Auch eine Relativierung der Regelung ist hier nicht erforderlich, da der Grundsatz auf weiteren Planungsebenen ohnehin einer Abwägung mit anderen Belangen unterliegt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zum Kapitel 7.2 Natur und Landschaft	
Anmerkungen zur fachlichen Begründung für den Biotopverbund und die Abgrenzung der GSN Insbesondere von einigen den Naturschutz befürwortenden Stellen wurde angemerkt, dass die Festlegungen zum landesweiten Biotopverbund und die Abgrenzung der GSN aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlage (Landschaftsprogramm) und aufgrund des Maßstabes (1: 300.000) keine geeignete Grundlage für die Naturschutzplanung sei.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landesplanungsbehörde lagen Informationen zum landesweiten Biotopverbund durch die für Naturschutz zuständige Fachbehörde vor. Auch die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Auch der Planungsmaßstab 1: 300.000 liegt innerhalb der Bandbreite der Planungsmaßstäbe der raumordnerischen Landesentwicklungspläne anderer Flächen-Bundesländer und ist insofern ebenfalls nicht zu beanstanden.
Anregungen zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ Beteiligte regen an, dass die Ziele der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ auf der Ebene des Landes in die Formulierung der Landesentwicklungsziele im LEP mit aufgenommen werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt werden im LEP insbesondere durch Festlegungen zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes konkret aufgegriffen. Auch anderen Festlegungen, beispielsweise Festlegungen zu einem sparsamen Umgang mit Freiflächen, dienen den Umweltzielen der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“.
Hinweise auf die Erforderlichkeit strengerer Festlegungen zum Arten- und Biotopschutz Beteiligte merken an, dass vor dem Hintergrund des dramatisch fortschreitenden Artensterbens und des Verlustes an Biodiversität in Nordrhein-Westfalen (s. Umweltbericht NRW 2013) einige Grundsätze und Ziele nicht ausreichend bzw. weitgehend genug sind.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Verlust der Biodiversität war in den vergangenen Jahren insbesondere auch eine Folge der Intensivierung der Flächenbewirtschaftung, auf die die Raumordnung nur in geringem Umfang Einfluss hat. Der LEP-Entwurf trägt den Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes insbesondere durch Festlegungen zum Flächensparen und Freiraumschutz sowie zur Erhaltung und Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes Rechnung. Diese Festlegungen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu konkretisieren und zu ergänzen sowie in qualitativer Hinsicht durch naturschutzfachliche Planungen und Maßnahmen umzusetzen.
Anregungen und Anmerkungen zum Umfang des	Die vorgetragenen Einschätzungen werden durch die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Biotopverbundes und der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungen Verschiedene Beteiligte merken an, dass - bereits heute in den meisten Räumen ein umfangreiches Biotopverbundnetz und umfangreiche förmliche naturschutzrechtliche Unterschutzstellungen existieren, und regen an, keine zusätzlichen Unterschutzstellung von Flächen vorzunehmen; - keine neuen Natura 2000-Gebiete ausgewiesen werden dürften; - stattdessen ein geeignetes Maßnahmenmanagement erforderlich sei, um die Ziele der Natura 2000-Richtlinie zu erreichen; - auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Entscheidungsspielräume von Kommunen und Unternehmen nicht durch weitere Schutzgebietsausweisungen eingeschränkt werden dürften.	Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Der LEP baut insbesondere auf das bestehende Biotopverbundnetz auf sowie auf bereits als Schutzgebiete ausgewiesene Gebiete (FFH-Gebiete, NSG), von denen keinen neuen Betroffenheit für Flächennutzungen oder Planungsoptionen ausgehen. Aus den Grundsätzen in § 2 ROG ergibt sich, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Zu dem Biotopverbund gehören sowohl Flächen, die bereits als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet oder Naturschutzgebiete förmlich gesichert sind als auch Flächen, die keinem förmlichen Schutzstatus unterliegen. Der LEP legt auch keine neuen Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete fest. Die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft erfolgt nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden mit den entsprechenden Verfahren. Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden sollen.
Anregung Festlegungen zum Nationalpark Eifel und eines künftigen Nationalparks Senne zu treffen sowie diese im LEP zeichnerisch darzustellen Verschiedene Beteiligte regen Aussagen bzw. die Darstellung der Nationalparks Eifel im LEP sowie auch entsprechende Aussagen und die zeichnerische Darstellung eines künftigen Nationalparks Senne an. Das LANUV hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Senne zu den wertvollsten Biotopkomplexen in Nordrhein-Westfalen gehört und dass Gutachten die Eignung der Senne als Nationalpark belegen würden, weshalb dieses Gebiet als Nationalpark gesichert werden sollte. Viele Beteiligte weisen dazu auch auf Beschlüsse des Landtags zur Ausweisung der Senne als Nationalpark	Den Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
aus den Jahren 1995 und 2005 sowie auf Aussagen des Koalitionsvertrags 2012 - 2017 hin. Konkret regen viele Beteiligte an, ein Ziel zur Sicherung eines Nationalparks Senne darzustellen; beispielsweise durch Aufnahmen des folgenden Satzes: "Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarkeit mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt." Einige Beteiligte sind jedoch auch der Auffassung, dass die Festsetzung von Nationalparks nicht durch den LEP vorgegeben werden sollte, sondern darüber allein in naturschutzrechtlichen Verfahren zu entscheiden sei.	
Anmerkungen zur Berücksichtigung anderer Nutzungsansprüche bei der Umsetzung des Biotopverbundes, teilweise verbunden mit der Anregung auf Umwandlung von Zielen zu Grundsätzen Viele Beteiligte merken an, dass bei der Sicherung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes, auch andere Ansprüche an die Raumnutzung im Rahmen einer Abwägung Beachtung finden müssen. Teilweise werden diese Anmerkungen mit der Anregung verbunden, beispielsweise Ziel 7.2-1 (landesweiter Biotopverbund) in einen Grundsatz umzuwandeln.	Die Konkretisierung des landesweiten Biotopverbundes erfolgt im LEP durch Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur. Die Kriterien und Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur sind mit der für Naturschutz zuständigen Behörde des Landes abgestimmt und auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Im Rahmen der Konkretisierung, Ergänzung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbundnetzes sind auch auf nachgeordneten Planungsebenen andere Nutzungsansprüche zu berücksichtigen.
Anregung zur Aufnahme von „Nationalen Naturmonumenten“ in den LEP Ein Beteiligter regt an, in Kapitel 7.2 ‚Natur und Landschaft‘ Aussagen zur Schutzgebietskategorie "Nationale Naturmonumente" zu treffen, da das Land NRW beabsichtige, "Nationale Naturmonumente" auszuweisen. Deshalb sei es sinnvoll, anhand einer Liste oder von Beispielen darzustellen, welche herausragenden Naturmonumente im Land bestehen und wie in Zukunft mit diesem Instrument im Rahmen der Landes- und Regionalplanung verfahren werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese relativ neue Schutzkategorie des BNatSchG ist bislang noch nicht in das nordrhein-westfälische Landesrecht umgesetzt. Der Landesplanungsbehörde liegen bislang keine ausreichend konkreten raumbedeutsamen fachlichen Konzepte von Naturmonumenten vor, die eine Behandlung im LEP sinnvoll erscheinen lassen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregung zum Schutz der im Fachinformationssystem "Stickstoffsensible Lebensräume NRW" enthaltenen Lebensräume Die im Fachinformationssystem "Stickstoffsensible Lebensräume NRW" enthaltenen Lebensräume sollen vor Einwirkungen von Nutzungen geschützt werden, die deren Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder deren besonderen Wertigkeit erheblich beeinträchtigen können.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Darstellung dieser Gebiete nach den Aufgaben und der Stellung des LEP im Planungssystem nicht geboten ist und die Abwehr möglicher Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume eher zum Aufgabenspektrum der Vorhabenzulassungen und Umweltprüfungen gehören. Darüber hinaus sind diese Lebensräume, soweit sie in den Kriterienkatalog der Gebiete zum Schutz der Natur gehören, bereits über diese Plandarstellung erfasst.
Anregungen zu neuen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) im Kapitel 7.2 „Natur und Landschaft“ Von einzelnen Beteiligten werden im Kapitel 7.2 über die oben behandelten Anregungen hinausgehend neue Festlegungen (Ziele und Grundsätze) angeregt, dazu gehören insbesondere: - ein neues Ziel "Natur, Landschaft und Artenvielfalt sichern", mit dem eine übergeordnete Vorgabe zu den Zielvorstellungen zum Naturschutz festgelegt wird , - ein neuer Grundsatz "Lokaler Biotopverbund", mit dem Gemeinden angehalten werden sollen, in Ergänzung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems ein lokales Biotopverbundsystem zu erstellen und geeignete Inhalte in die Bauleitpläne zu übernehmen. - ein neues Ziel "Biotope mit Bedeutung für den Klimaschutz sichern und entwickeln", mit dem Lebensräume, die wie	Die Anregung wird insoweit aufgegriffen, dass die angeregte übergeordnete Zielvorstellung zum Naturschutz in die Leitlinien des Kapitel 1 aufgenommen wird. Die angeregte Formulierung gibt im Wesentlichen den allgemeinen Grundsatz aus § 1 BNatSchG wieder die vorgeschlagenen Inhalte werden teilweise jedoch auch bereits in Grundsatz 7.1-1 8 (neu) und Ziel 7.2-1 angesprochen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der im Land Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 20, 21 BNatSchG zu schaffende Biotopverbundinsbesondere durch den Landschaftsplan über die Festsetzung geeigneter Schutzgebiete, den Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen umzusetzen ist. Dabei legt der Landschaftsplan grundsätzlich auch die besonderen örtlichen Entwicklungsziele für den Aufbau des Biotopverbundes vor. Eine landesweite raumordnerische Steuerung dieser örtlichen Planungen ist durch den LEP NRW deshalb nicht angezeigt. Der Anregung wird nicht gefolgt, da ein Schutz entsprechender Lebensräume bereits über andere Festlegungen des LEP,

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Moore, Wälder und Grünland als CO₂-Senken einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, geschützt und entwickelt werden sollen. - ein neues Ziel „Wildnisgebiete“ mit der Vorgabe, dass bis zum Jahr 2020 auf mindestens 5% der Landesfläche Gebiete zu sichern sind, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik und ungelenkte Entwicklung zugelassen wird und eine Sicherung als BSN in den Regionalplänen erfolgen soll. - ein neues Ziel "Gebiete für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten", um die Vogelschutzgebiete, sofern sie nicht in den Regionalplänen bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, dort als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten festzulegen. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sollen in diesen Gebieten nur dann zulässig sein, wenn sie den Erhaltungszielen des jeweiligen Vogelschutzgebietes entsprechen, oder die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.	insbesondere die Ziele 7.2-1 (Landesweiter Biotopverbund), 7.2-2 (gebiete zum Schutz der Natur) und 7.3-1 (Wald) gewährleistet wird. Viele der in Betracht kommenden Lebensräume gehören auch zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (z. B. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede). Das Ziel ist deshalb entbehrlich. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die bestehenden Aussagen im LEP ausreichend sind, um darauf aufbauend Wildnisgebiete zu schaffen. In Grundsatz 7.3-2 ist festgelegt, dass Teile des Waldes im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden sollen. Die Entwicklung von Wildnisgebieten ist außerdem Bestandteil der Biodiversitätsstrategie in Nordrhein-Westfalen (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Diese Festlegungen bauen auf der auf landeseinheitlichen Kriterien beruhenden Wildnisgebietskonzeption für Waldflächen, die durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LB WH) im Auftrag des Landesumweltministeriums erarbeitet wurde, auf. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Schutz der Vogelschutzgebiete gemäß § 48 c LG NW gesetzlich bereits geregelt ist. Eine Prüfung, ob es raumordnerisch sinnvoll ist, in den Regionalplänen Festlegungen zur Sicherung der Vogelschutzgebiete zu treffen, soll der eigenen Verantwortung der Regionalplanung überlassen bleiben (vgl. Festlegung für den Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg).
Anregungen zur Festlegung eines neuen Grundsatzes	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 7.2-4 erhält eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
„Tourismus und Naturerleben“ Ein Beteiligter regt einen Grundsatzes „Tourismus und Naturerleben“ an; darin soll die Inwertsetzung des hohen Naturpotenzials (Naturparks, Nationalparks) durch den Ausbau des vorhandenen Potenzials sowie eine Optimierung der Vermarktung bereits bestehender naturtouristischer Angebote unter dem Fokus der Qualitätssicherung vorangetrieben werden sowie auch die Möglichkeiten für die umweltverträgliche An- und Abreise von Gästen ausgeschöpft und weiterentwickelt werden.	Festlegung zur Öffnung der im LEP festgelegten GSN für naturverträgliche Erholungs- Sport- und Freizeitnutzung Über diese Festlegung sowie die Regelungen des Grundsatzes 7.1-8 (neu) und des Ziels 6.6-2 hinausgehend werden keine weiteren Regelungen für die Erweiterung von Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen und -einrichtungen im LEP für erforderlich gehalten. Der Vorschläge des Beteiligten gehen über den Aufgabenbereich und Raumbezug der Raumordnung hinaus und beschreiben in erster Linie wirtschaftliche Strategien, die einer Steuerung durch die Raumordnung nicht zugänglich sind.
Zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund	
Anregungen zur Streichung des Ziels oder Festlegung als Grundsatz Beteiligte regen u.a. unter Hinweis auf bereits bestehende Regelungen des ROG, des BNatSchG und des LG NW die Streichung des Ziels an; verschiedene andere Beteiligte regen die Festlegung der Regelung als Grundsatz an, um andere Raumansprüche besser zu berücksichtigen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Zielfestlegung konkretisiert den allgemeinen Grundsatz des ROG, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen, den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen und den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit u.a. der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Damit verschafft die Festlegung auch fachgesetzlichen Umweltzielen über das Instrument der Raumordnung ein stärkeres Gewicht bei der Umsetzung und Abwägung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der nachgeordneten Planungsebene. Die Konkretisierung dieses landesweiten Biotopverbundes erfolgt im LEP durch Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) als Vorranggebiete. Die Festlegung der GSN beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.
Anregung zur Festlegung des Anteils für den landweiten Biotopverbund auf mindestens 20 % der Landesfläche Einige Beteiligte regen an, dass Ziel so zu ändern, dass landesweit mindestens 20 % der Landesfläche mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen gesichert, entwickelt und soweit erforderlich wiedergestellt wird .	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Festlegung eines „Schwellenwertes“ von 20 % auf der Ebene eines raumordnerischen Ziels nicht ausreichend zu begründen ist, und rechtlich angreifbar wäre.
Anregung zur Ergänzung und Konkretisierung des Ziels zum landesweiten Biotopverbund um Aspekte der fachlichen Umsetzung (z. B. Entschneidung, Schutz von Korridoren, spezifische Berücksichtigung bestimmten Arten oder bestimmter Beeinträchtigungen) Einige Beteiligte regen an, das Ziel um Aspekte der fachlichen Umsetzung zu ergänzen (z. B. Entschneidung, Schutz von Korridoren, spezifischen Berücksichtigung von Arten mit großen Lebensraumansprüchen oder klimasensibler Arten, Ausgrenzung von Windenergieanlagen in landesweit schutzwürdigen Schwerpunkträumen).	Den Anregungen wird nicht gefolgt, da diese spezifischen Aspekte und Instrumente der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 und 7.2-2 sowie in anderen Festlegungen (beispielsweise in Grundsatz 7.1-3 (neu) zur Sicherung unzerschnittener verkehrsarmer Räume bereits ausreichend gewürdigt wurden. Die Konkretisierung des LEP-Ziels kann darauf aufbauend in den Regionalplänen sowie unterschiedlichen betroffenen Fachplanungen erfolgen.
Hinweise und Anregungen zur Sicherung und Entwicklung weiterer Biotopverbund-, Wildtier- und Wanderkorridore Verschiedene Beteiligte regen an, dass im LEP Biotopverbund-, Wildtier- und Wanderkorridore stärker thematisiert werden und entsprechende Korridore auch zeichnerisch gesichert werden. Teilweise werden auch konkrete Vorschläge für ihre Ausweisung oder Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung solcher Korridore	Den Anregungen ist im LEP-Entwurf bereits dadurch Rechnung getragen worden, dass diese Korridore Teil der Gesamtkonzeption zum landesweiten Biotopverbund sind. Dazu wird in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 ausgeführt, dass im gesamten Land Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind, die aufgrund ihrer jeweiligen Größe, Struktur und Vernetzung geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
gemacht. In vergleichbaren fachlichen Zusammenhängen werden auch andere Korridore und Biotopverbünde angesprochen (z. B. die Sicherung von Zugvogelkorridore, Auenkorridore und der Programmgewässer des Fischartenschutzes).	landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen. Dabei ist der Biotopverbund funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten auszurichten, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. Ausdrücklich werden hier auch wandernde Wildtiere mit großem Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch und Wildkatze, angesprochen, für die nach Möglichkeit großräumige Verbindungskorridore offen gehalten oder wiederhergestellt werden sollen. Deren Verlauf soll beim Ausbau von Verkehrswegen und Siedlungen berücksichtigt werden. Der LEP führt dazu weiterhin aus, dass in Einzelfällen an Verkehrswegen Grünbrücken oder Durchlässe erforderlich sind, um die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Tierarten zu verbessern. Aus Sicht der Landesplanung wird eine weitergehende Konkretisierung der im Beteiligungsverfahren angeregten Korridore vor allem auf der Ebene der Fachplanungen (z. B. Naturschutz, Verkehrswegeplanung) umzusetzen sein. Auch der Fischartenschutz ist im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung als Teil des landesweiten Biotopverbunds aufzufassen.
Anmerkungen und Bedenken zur Abbildung 4 (Landesweiter Biotopverbund) und Anregung, die Abbildung zu ergänzen oder zu streichen Viele Beteiligte haben Anmerkungen zu der Abbildung 4 (Landesweiter Biotopverbund). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 erscheinen vielen Beteiligten „weitgehend unverständlich“ oder „nicht plausibel“ (z. B. Stadt Goch, Kreis Kleve). Einige Beteiligte fragen nach den fachlichen Grundlagen und Kriterien zu einzelnen Darstellungen, beispielsweise zur Darstellung von Wildkorridoren (Stadt Weeze, Kreis Kleve, Stadt Geldern) oder regen eine stärkere fachlichen Berücksichtigung in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 an. Nachfragen richten sich auch auf bestimmte, nicht in der Karte	Die Abbildung 4 ist durch das LANUV aufgrund der Stellungnahmen im Verfahren überprüft und überarbeitet worden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
dargestellte Gebiete, beispielsweise das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (Kreis Kleve), Weitere kritische Nachfragen beziehen sich auf die Charakterisierung bestimmter Flächen und Darstellungen in der Karte; beispielsweise warum Darstellungen erfolgen - von Landflächen und Auenlandschaften als Gewässer (Kreis Kleve, - der Bastauwiesen als Heidefläche statt als Grünland (Kreis Minden-Lübbecke), - des Neuenbaumer Moors sowie des daran anschließenden Alten Moors als Gewässer statt als Moorkomplex (Kreis Minden-Lübbecke), - zur Lage eines „landesweiten Auenkorridor“ quer durch die versiegelte Innenstadt der Stadt Aachen (Stadt Aachen). - Kritisiert wird weiterhin der nicht zutreffende Eindruck des Vorhandenseins großflächiger homogener Naturräume in Teilbereichen des Landes, die durch vielfältige Biotopstrukturen geprägt seien (Kreis Recklinghausen). Teilweise werden auch Ergänzungen der abgebildeten Karte angeregt, beispielsweise - in Bezug auf den landesweiten Biotopverbundkorridor zwischen der Wahner Heide über die Agger in den Lohmarer Wald als überregional bedeutsamer Wildkorridor (insbesondere für das Rotwild), - das Gebiet des Nutscheid als überregionaler Wildniskorridor, - das Kyllquellgebiet (Gemeinde Hellenthal), - der Jülicher und Zülpicher Börde aufgrund ihrer schutzwürdigen "fruchtbaren Böden" zur Ergänzung des Gebietes der Soester Börde. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Darstellung des	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
landesweiten Biotopverbundes in Abbildung 4 selbst in dieser unverbindlichen Form einer Erläuterungskarte nicht zu akzeptieren. Hingewiesen wird auf den zu kleinen Maßstab, die Notwendigkeit der Darstellung zerschneidender Verkehrswege (insbesondere Autobahnen, Kanäle), Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf sowie weiterer Erfordernisse für die Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes. Weiterhin wird angeregt, die Wildkatzenkorridore des BUND-Projekts "Bundesweiter Wildkatzenwegeplan" mit aufzunehmen.	
Zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Anregungen zur Veränderung Darstellung und der Darstellungsschwelle der zeichnerischen Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) Verschiedene Beteiligte regen an, die Darstellungsschwelle für Gebiete zum Schutz der Natur von 150 ha auf 75 ha analog dem bisher geltenden LEP zu verringern. In diesem Zusammenhang bemängeln einige Beteiligte, dass die Abgrenzungen der Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) aus den Darstellungen der Regionalpläne bzw. den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) entwickelt wurden. Dies führe dazu, dass die Abgrenzung unscharf oder auch schlecht lesbar sei. Weiterhin wurden Meinungen geäußert, dass eine 1:1-Übernahme dieser Darstellung dem System der hierarchisch aufgebauten Raumplanungsebenen widerspräche. Die zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans sollten abstrakter erfolgen, damit die nachgeordneten Planungsebenen ausreichenden Spielraum haben.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Darstellungsschwelle von 150 ha für die Gebiete zum Schutz der Natur wird festgehalten. Der LEP legt nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch fest. Die GSN sind in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und unter Berücksichtigung eines naturschutzfachlichen Fachbeitrags des LANUV um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. An dieser bisherigen Planungspraxis in NRW ändert sich insoweit nichts. Die weitergehenden Anmerkungen zur zeichnerischen Darstellung werden von der Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Die Darstellung des LEP ist aus maßstäblichen Gründen nicht mit der Darstellung der Regionalpläne identisch, schon weil Flächen < 150 ha aus den Regionalplänen maßstabsbedingt abgeschnitten sind. Die Frage der zeichnerischen Unschärfe ergibt sich aus dem Maßstab 1: 300.000. Die Karte wurde EDV-technisch erstellt und auch als Datei verbreitet; eine Transponierung des Maßstabs in andere Auflösungen als die im Maßstab 1: 300.000 muss zwangsläufig zu Fehlinterpretationen über die Planschärfe führen, ist aber mit der zeichnerischen Darstellung nicht beabsichtigt.
Anregung zur Präzisierung weiterer Kriterien für die Festlegung	Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass die Kriterien für die GSN-

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
der GSN und Bedenken gegen das Kriterium weiteren, noch nicht naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete Verschiedene Beteiligte regen an, die Kriterien für die Festlegung und zeichnerische Darstellung der Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) zu präzisieren. Überwiegend wird anerkannt, dass die GSN-Festlegung bereits ausgewiesene Schutzgebietskategorien aufgreift (z. B. NSG, FFH. Gebiete). Es wurde angeregt, die weiteren Gebieten, die derzeit noch nicht naturschutzrechtlich gesichert sind, sich aber für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds besonders eignen, näher zu charakterisieren. Einzelne Beteiligte haben im Beteiligungsverfahren Zweifel geäußert, ob entsprechende Festlegungen im LEP zulässig seien, da „die für eine solche Unterschutzstellung erforderlichen gesetzlichen Vorgaben nach BNatSchG nicht geprüft sind und auch nicht vorliegen“ und die Eignung von Gebieten „bisher weder nachgewiesen noch für sich genommen Kriterium für einen naturschutzrechtlichen Schutz nach BNatSchG“ seien. Andere Beteiligte regen an, planerisch über die bestehenden Kriterien hinauszugehen und eine langfristige Perspektive des Naturschutzes zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird von verschiedenen Beteiligten angeregt, den Planungsmaßstab bzw. der Schwellenwerte für die Darstellung von GSN und auch GSN < 150 ha zeichnerisch darzustellen (s. u.). Von Seiten des Regionalrats Münster wird konkret angeregt, dass sich der LEP an der aktuellen GSN-Darstellung des Regionalplans Münsterland orientieren solle, da hier gerade erst im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen ein Ausgleich hergestellt worden sei, mit dem Konflikte vermieden würden.	Festlegungen in den Erläuterungen des Ziels 7.2-2 präzisiert werden. Die zeichnerische Festlegung der GSN erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Die weiteren naturschutzfachlich wertvollen Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben, orientieren sich an den BSN, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Dadurch wird den Regionalplänen Rechnung getragen, die erst in jüngerer Zeit einen Ausgleich unterschiedlicher Interessen hergestellt haben. Künftige neue Regionalpläne können im Rahmen der maßstäblichen Unschärfe des LEP die festgelegten GSN in eigener planerischer Verantwortung auf der Basis des naturschutzfachlichen Fachbeitrags konkretisieren; diese Möglichkeit ist im Ziel ergänzt worden.
Anregungen zu konkreten Erweiterungen oder Rücknahmen von Gebieten für den Schutz der Natur Verschiedene Beteiligte regen an, näher genannte Flächen in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur entweder aufzunehmen	Den unterschiedlichen Anregungen wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungskulisse für die Gebiete zum Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurde. Bei der Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur im

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
oder solche Flächen zurückzunehmen.	Landesentwicklungsplan ist es von Bedeutung, die bestehenden naturschutzfachlichen Schutzausweisungen sowie darüberhinausgehende Festlegungen dem Planungsmaßstab des LEP entsprechend in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen raumordnerisch zu sichern. Der LEP kann dabei nicht an die Stelle einer eigenständigen und von der Berücksichtigung sonstiger Belange unabhängigen Naturschutzfachplanung treten. Auch lokale Interessen auf Sicherung von Flächen, die unterhalb der maßstabsbedingten Darstellungsschwelle liegen, lassen sich im LEP nicht bedienen. Daher besteht auch ein Konkretisierungsauftrag der Regionalplanung, der im überarbeiteten Entwurf in die Formulierung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen und an die Regionalplanung adressiert ist. Weitergehenden Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebietskulisse der GSN wird unter Hinweis auf die in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 dargelegten Erläuterungen zur landeseinheitlichen Konzeption der GSN-Festlegung nicht gefolgt.
Anregungen, die im textlichen Ziel formulierte Verbindung zeichnerisch dargestellter GSN nur als Grundsatz festzulegen Einige Beteiligte regen an, die naturschutzfachlich wünschenswerte Verbindung dieser Gebiete nur als Grundsatz zu formulieren, um im Einzelfall flexibel gehandhabt werden zu können. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass für eine Verpflichtung, die GSN soweit möglich miteinander zu verbinden, Kriterien und Maßstäbe zur hinreichenden Bestimmbarkeit der Regelung in den Erläuterungen genannt werden müssten	Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass diese Festlegung im Ziel 7.2-2 gestrichen wird. Bereits aus Ziel 7.1-1 geht hervor, dass der „landesweite Biotopverbund“ aus mehr Flächen als den als GSN festgelegten Gebieten besteht und insoweit auf nachgeordneten Planungsebenen Ergänzungen des landesweiten Biotopverbundes erfolgen.
Hinweise und Anregungen zur Berücksichtigung anderer Nutzungen in den GSN bzw. bei konkretisierenden Planungen und naturschutzfachlichen Maßnahmen der nachgeordneten Ebenen Verschiedene Beteiligte fordern ein, dass insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie auch andere Nutzungen (z. B. touristische Nutzungen) nicht durch die Festlegung von GSN und durch	Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ergänzt werden. Die Festlegung der GSN beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV, ist jedoch auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Sie stellen Vorranggebiete für den Naturschutz und der Landschaftspflege dar: auch auf den nachgeordneten Planungsebenen sind allerdings im Rahmen von Konkretisierungen (z.B. Schutzgebietsausweisungen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
konkretisierende Planungen und naturschutzfachlichen Maßnahmen der nachgeordneten Ebenen eingeschränkt werden.	oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes) andere Raumansprüche mit zu berücksichtigen.
Anregungen, auf eine vollständige Umsetzung der GSN als Schutzgebiete zu verzichten Verschiedene Beteiligte weisen darauf hin, dass sie zusätzliche Schutzgebietsausweisungen befürchten und eine Umwandlung sämtlicher Gebiete für den Schutz der Natur in Schutzgebiete für unverhältnismäßig hielten. Dazu wird u. a. angeregt, die Formulierung zur Sicherung der Gebiete im Sinne einer „Kann“-Bestimmung zu ändern.	Der Anregung auf Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz wird nicht gefolgt. Das Ziel wird dahingehend geändert, dass die GSN für den landesweiten Biotopverbund in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Der LEP entscheidet jedoch weder über die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder anderen Schutzgebieten noch werden darin Vorgaben für künftige FFH-Gebietsausweisungen getroffen. Über die Ausweisung von Naturschutzgebieten wird auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden.
Anmerkungen zum Verzicht oder zur Berücksichtigung des Privateigentums Verschiedene Beteiligte merken an, dass für den Aufbau eines Biotopverbundes bzw. die Festlegung und Umsetzung der GSN privates Eigentum unangetastet bleiben soll bzw. nur im Einzelfall mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und mit Entschädigung der damit verbundenen Einschränkungen in Anspruch genommen werden sollen.	Die Frage der Betroffenheit des Privateigentums wird nicht allein in Zusammenhang mit Planungen des Naturschutzes angesprochen. (vgl. Stellungnahmen mit generellem Bezug zu Kapitel 7 „Freiraum“). Die Festlegungen des LEP stellen rechtlich keinen Eingriff in das Eigentum dar, da das Grundeigentum von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar betroffen ist.
Anregungen zur Umsetzung der Planung unter Anwendung von Kooperationsmodellen und vertraglichen Regelungen Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt in der Region ein umfangreicher Schutz von Natur und Landschaft auf der Basis von Verträgen/Vereinbarungen erfolgt. Dazu wird exemplarisch auf die Hellwegbördevereinbarung sowie die Medebacher Vereinbarung beim Vogelschutz verwiesen.	Die Frage der Umsetzung der Planung unter Anwendung von Kooperationsmodellen und vertraglichen Regelungen wird nicht allein in Zusammenhang mit Planungen des Naturschutzes angesprochen (vgl. Stellungnahmen mit generellem Bezug zu Kapitel 7 „Freiraum“) In den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 wird dazu ausgeführt, dass durch die zuständigen Naturschutzfachplanungen jeweils auch zu prüfen ist, ob die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere für vertragliche Regelungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Bodennutzung und für die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten, sowie im Rahmen von natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Natur. Insoweit kommt integrierten Handlungskonzepten, Kooperationsvereinbarungen und dem Vertragsnaturschutz ein bedeutender Stellenwert bei der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes und des Gebietsschutzes zu.
Anregungen zur Formulierung des Kooperationsgedanken bei der Überlagerung von militärisch genutzten Gebieten und Maßnahmen des Naturschutzes Verschiedene Beteiligte regen eine Streichung des Satzes „Bei Überlagerung mit militärisch genutzten Gebieten kommt die Wirkung der Gebiete zum Schutz der Natur erst im Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung zum Tragen“ an, da er im Widerspruch zu der Möglichkeit stehen würde, schon jetzt beispielsweise auf dem Truppenübungsplatz Senne im Rahmen einer gebietsspezifischen Vereinbarung Maßnahmen des Naturschutzes umzusetzen. Andererseits wird auch angeregt, die Einschränkung der Vorrangwirkung von Gebieten für den Schutz der Natur in militärisch genutzten Gebieten in den Zielsatz selbst mit aufzunehmen, weil nur dort die verbindlichen Festlegungen getroffen werden können.	Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten, beispielsweise im Fall des Truppenübungsplatzes Senne. Insoweit besteht hier auch ein planerischer Vorrang gegenüber anderen gebietsfremden Nutzungen. Bei militärischen Nutzungen sind jedoch unmittelbar geltende Regelungen des BNatSchG zu beachten, die nicht im Ziel selbst aufgeführt werden müssen, gleichwohl Maßstab für die Anwendung dieser Festlegung sind. Die Erläuterungen werden aufgrund der in Stellungnahmen angesprochenen, bestehenden Kooperationen jedoch wie folgt modifiziert: „Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.“
Zu 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anmerkungen und Anregungen zur Umformulierung oder Erläuterung von unbestimmten Rechtsbegriffen in der Zielfestlegung Verschiedene Beteiligte hinterfragen unterschiedliche unbestimmte Rechtsbegriffe und Formulierungen im Ziel und regen dazu Umformulierungen oder Definitionen in Erläuterungen an. Insbesondere soll für eine rechtssichere Anwendung der Festlegung näher definiert werden, unter welchen Voraussetzungen die angestrebte Nutzung zum Schutz der Natur nicht an anderer Stelle realisierbar ist und was konkret mit der Regelung "die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird" gemeint sei.	Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass eine entsprechende Definitionen zu verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffe in den Erläuterungen erfolgt.
Anregung zur Festlegung einer möglichen Inanspruchnahme von GSN bei Fehlen von zumutbaren Alternativen außerhalb dieser Gebiete Verschiedene Beteiligte regen an, dass die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz von Natur auch möglich sein muss, wenn zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind. Das Kriterium, dass eine Inanspruchnahme von Flächen in einem GSN davon abhängt, dass an einer anderen Stelle keine „Realisierbarkeit“ gegeben ist, sei zu unbestimmt bzw. könne beispielsweise im Sinne von „um jeden Preis“ oder „technisch realisierbar“ ausgelegt werden. Das Schutzniveau für diese Gebiete dürfe jedoch nicht über die bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen hinausgehen (die Ausnahmeregelung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Zulassung von Projekten in Natura 2000 Gebieten spricht ebenfalls von zumutbaren Alternativen).	Die Anregungen werden durch Präzisierungen in den Erläuterungen aufgegriffen.
Anregungen zur Erweiterung der Festlegung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) auf alle Nutzungen	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 ROG sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Verschiedene Beteiligte merken an, dass sich die Festlegung einer Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) nur auf die Inanspruchnahmen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bezieht und regen an, das Ziel auch auf andere Planungen, Maßnahmen und Nutzungen zu beziehen und die Ausnahmebedingungen für die Inanspruchnahme von GSN zu verschärfen.	Deshalb kann sich die Regelungskompetenz der Raumordnung und Regionalplanung nicht auf Planungen, Vorhaben und Nutzungen unterhalb dieser Schwelle beziehen. Die von Beteiligten vorgeschlagene Regelung für GSN wäre möglicherweise dann auch strenger als die häufig mit Ausnahmeregelungen und Möglichkeit der Befreiung versehenen Naturschutzgebietsausweisungen.
Anregung zur Festlegung einer Ausnahmeregelung bzw. Öffnungsklausel zugunsten von Pumpspeicherkraftwerken (PSW) Im Beteiligungsverfahren wurde angeregt, dass die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken ausnahmsweise in einem Gebiet für den Schutz der Natur zugelassen werden sollte, wenn die Errichtung und der Betrieb mit den im Einzelfall einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen im Einklang steht. Dies solle auch gelten, wenn die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung oder die Zulassung einer Abweichung erfüllt sind.	Der Anregung, in Ziel 7.2-3 eine Ausnahme oder Öffnungsklausel zugunsten von Pumpspeicherkraftwerken (PSW) aufzunehmen, wird nicht gefolgt. PSW stellen i.d.R. einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der den übergeordneten raumordnerischen Zielen zum landesweiten Biotopverbund entgegensteht und nicht mit den Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbundes vereinbar ist. Deshalb besteht keine Veranlassung, PSW im Bereich von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) gegenüber anderen Flächenansprüchen einen Vorrang einzuräumen.
Zu 7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	
Anregungen zur Einschränkung der Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen oder Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten in Gebieten zum Schutz der Natur Aus dem Kreis der Beteiligten wird angeregt, die Begriffe "Sport- und Freizeitnutzungen" aus dem Grundsatz ersatzlos zu streichen, da Belastungen, Störungen und Zerstörungen, die von diesen Aktivitäten ausgehen, mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken nicht vereinbar seien. Stattdessen solle in den GSN eine Ausrichtung auf naturkundliche Bildung und umweltpädagogische Vermittlung erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Grundsatz bereits eine Einschränkung formuliert („sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht“). Diese Voraussetzungen können jedoch erst auf nachgeordneten Planungsebenen abgewogen werden. Es wird ausdrücklich daran festgehalten, die im Grundsatz genannten Nutzungen nicht von vornherein einzuschränken.
Anregungen zur Einschränkung der Erholungs-, Sport- und	Der Anregung wird nicht gefolgt, da in Bezug auf die genannten

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Freizeitnutzungen oder Begrenzung auch zugunsten anderer Flächennutzungsinteressen Aus dem Kreis der Beteiligten wird eine Festlegung im LEP angeregt, dass Freizeitnutzungen nur in dem Rahmen stattfinden, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzungen der Flächen nicht behindert werden und diese der ordnungsgemäßen Fortwirtschaft nicht widersprechen.	Nutzungen aus raumordnerischer Sicht kein entsprechender Regelungsbedarf gesehen wird; die grundsätzlichen Betretungs- und Allgemeinnutzungsrechte in der freien Landschaft und dem Wald sind im Übrigen fachrechtlich geregelt.
Anregung zur Verpflichtung der regionaler Planungsebene zu rahmensetzende Festlegungen für eine naturverträgliche Freizeitnutzung in Gebieten für den Schutz der Natur.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Regionalpläne bereits auf der Grundlage der DVO zum Landesplanungsgesetz Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) darstellen. Darüber hinaus geht die Regionalplanung bereits jetzt in eigener Zuständigkeit mit textlichen Festlegungen oder zeichnerischen Festlegungen mit spezifischen Zweckbindungen auf einzelne raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einer naturverträglichen Freizeitnutzung ein.
Zu 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege	
Anmerkungen zum Regelungscharakter Aus dem Beteiligtenkreis wird kritisch angemerkt, dass in der Festlegung ein Einstieg in die Aufwertung von Gebieten mit Landschaftsschutzcharakter in Richtung von Gebieten für den Schutz der Natur eröffnet würde und damit auch außerhalb der GSN vergleichbare Restriktionen und zusätzliche Einschränkungen von Inanspruchnahmen zu erwarten sind. Es solle z. B. auch sichergestellt werden, dass sowohl die Land- und Forstwirtschaft als auch die touristische Nutzung hier nicht noch weiter eingeschränkt werden.	Die Auffassung wird durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt, da die Festlegung einen allgemeinen Vorsorgegrundsatz darstellt, der in der Praxis bereits über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten mit entsprechenden Regelungen umgesetzt wird. Die Festlegung als Grundsatz verdeutlicht, dass die Regelung auf nachgeordneten Planungsebenen auch einer Abwägung mit anderen Belangen unterliegt, diese gilt auch in Bezug auf Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie touristische Nutzungen, soweit diese überhaupt einer raumordnerischen Regelung zugänglich sind.
Anmerkung und Anregung zur Bedeutung der Nutzung der erneuerbaren Energien für den Landschaftsschutz Aus dem Beteiligtenkreis wird angeregt, in die Erläuterungen den	Der Anregung wird nicht gefolgt, da hier verkannt wird, dass die Errichtung von Anlagen zu Nutzung erneuerbarer Energien ebenfalls einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhalt

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Hinweis aufzunehmen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im Zuge der Energiewende die Landschaftszerstörung durch den Abbau konventioneller Energieträger reduzieren würde. Diesem Aspekt sollte bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ebenso Beachtung geschenkt werden wie bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von Bauverboten für Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Landschaftsschutzgebieten.	darstellt.
Zu 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Anmerkungen zur abschließenden Regelung des Artenschutzes in Fachgesetzen und weitere Anmerkungen, die im Ergebnis zu einem Verzicht der Festlegung führen Die Festlegung dieses Grundsatzes wird in Stellungnahmen teilweise begrüßt, während die Mehrzahl der Stellungnahmen zu diesem Grundsatz eine Streichung oder Modifizierung anregt. Verschiedene Beteiligte merken an, dass der gesetzliche Artenschutz im engeren Sinne nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung liege und durch raumordnerische Festlegungen nur die räumlichen Voraussetzungen zum Erhalt der genannten Vorkommen festgelegt werden können. Im Beteiligungsverfahren überwog die Einschätzung, dass die Materie des Artenschutzes bereits fachrechtlich abschließend geregelt ist. Die Formulierung dieses Grundsatzes sei auch deswegen nicht erforderlich, weil sie zwischenzeitlich auch wörtlich in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz enthalten ist. Gleichzeitig könne die Festlegung in der Form eines Grundsatzes als missverständliche Aufweichung der bestehenden, gesetzlich abschließend bestimmten Regelungen verstanden werden. Auch aus Reihen der Naturschutzverbände wird der Grundsatz 7.2-6 deshalb eher kritisch gesehen und stattdessen die Aufnahme weiter gefasster Ziele zum "Schutz der biologischen Vielfalt" und zur	Der Grundsatz wird gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu dieser Festlegung ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des Grundsatzes inhaltlich bzw. wortwörtlich in der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ enthalten. Den Anregungen, stattdessen weiter gefasste Ziele zum "Schutz der biologischen Vielfalt" und zur „Darstellung von Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen“ für Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, wird nicht gefolgt. Diese Aspekte des Arten- und Biotopschutzes fließen bereits in die Ziele 7.2-1 und 7.2-2 ein, aus denen räumliche Festlegungen für Gebiete für den Schutz der Natur auf der Ebene des LEP sowie konkretisierte Bereiche zum Schutz der Natur auf der Ebene der Regionalplanung resultieren.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
„Darstellung von Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen“ für Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, vorgeschlagen.	
Zum Kapitel 7.3 Wald	
Anmerkungen und Anregungen zum Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Waldgebieten im LEP Verschiedene Beteiligte merken kritisch an, dass der LEP-Entwurf im Unterschied zum bisher geltenden LEP auf eine zeichnerische Darstellung von Waldgebieten verzichtet und regen an, an einer zeichnerischen Darstellung von Waldflächen festzuhalten. Einige Beteiligte regen ergänzend an, dazu wieder einen Kartenmaßstab 1: 200.000 zu verwenden und auch Waldgebiete unter 150 ha darzustellen.	Der Anregung, Wald im LEP zeichnerisch festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Landesplanungsbehörde hat sich bewusst dafür entschieden, im künftigen LEP keine Waldgebiete darzustellen, u.a., weil auf der Ebene des LEP keine eigene Planung für die Neuanlage von Wald erfolgt und die Darstellung bestehender Waldflächen im LEP dann allein eine darstellende topographische Bedeutung hätte. Außerdem sollen die Festlegungen auch auf Waldflächen unter 150 ha Anwendung finden.
Anmerkungen und Anregungen zu dem im LEP verwendeten Waldbegriff Im Beteiligungsverfahren wird es teilweise kritisch begleitet, dass sich die Regelungen des Kapitels 7.3 wegen des fehlenden Bezugs auf eine zeichnerisch festgelegte Waldgebietskulisse auf alle Waldflächen beziehen und mit Ziel 7.3-1 beispielsweise für alle Waldflächen in NRW ein ausnahmsloses Erhaltungsgebot festgelegt würde. Deshalb wird teilweise angeregt, dass im LEP-Entwurf der verwendete Waldbegriff klarer definiert werden sollte, um zu verdeutlichen, auf welche Flächen sich die Regelungen des Kapitel 7.3 beziehen; hier werden beispielsweise auch Größenschwellen vorgeschlagen, um kleinere Waldflächen aus den Schutzregelungen herauszunehmen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Da die textlichen Festlegungen zum Wald eindeutig auf alle Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes zu beziehen sind, werden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 (alt) zusammengefasst, um damit dem Ziel 7.3-1 unmittelbar die in Ziel 7.3-3 ausformulierten Ausnahmen zuzuordnen.
Anregungen zur zeichnerischen Darstellung von Wald in den	Den Anregungen wird dadurch Rechnung getragen, dass in den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Regionalplänen und Festlegung von Waldbereichen als Vorranggebieten in den Regionalplänen Auch in den Regionalplänen soll eine zeichnerische Darstellung aller im jeweiligen Maßstab 1: 50.000 darstellbaren Waldflächen erfolgen. Beteiligte merken an, dass keine Vorgaben für die nachfolgende Regionalplanung als Ziele für den Landschaftsrahmenplan und den forstlichen Rahmenplan zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie gegeben werden.	Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 bereits dargelegt ist, dass die Regionalplanung Waldflächen im regionalplanerischen Maßstab als Waldbereiche festlegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regionalplanung eine zeichnerische Darstellungsschwelle für zusammenhängende Flächen von in der Regel 10 ha hat.
Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
Anmerkungen zum Wirkungsbereich des Ziels 7.3-1 Im Verfahren wurde hinterfragt, ob die Regelungen des Ziels 7.3-1 als absolutes Ziel festgelegt werden könnten, da sie sich nicht nur auf zeichnerisch abgegrenzte Waldgebiete, sondern auf alle Waldflächen in NRW beziehen würden und damit auch über die forstrechtlichen Regelungen zur Waldumwandlung hinausgingen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Umwandlung in einen Grundsatz angeregt.	Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zusammengefasst werden, um damit dem Ziel 7.3-1 unmittelbar die in Ziel 7.3-3 ausformulierten Ausnahmen zuzuordnen. Das Ziel wird neu bezeichnet: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.
Zu 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
Anmerkungen und Anregungen zur Streichung des Grundsatzes sollte ganz oder teilweise gestrichen werden Verschiedene Beteiligte merken an, dass die Regelungen zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinreichend fachrechtlich geregelt und deshalb als landesplanerischer Grundsatz entbehrlich sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Festlegungen im LEP sind geeignet, den jeweiligen fachgesetzlichen Zielen auch über das Instrument der Raumordnung im Rahmen der Umsetzung und Abwägung nachgeordneter Planungen und Maßnahmen ein stärkeres Gewicht zu verschaffen. Die jeweiligen Festlegungen bilden weiterhin eine raumordnerische Grundlage für eine weitere Konkretisierung in den Regionalplänen, die hier auch Funktionen als forstliche Rahmenpläne wahrnehmen.
Anmerkungen und Anregungen zu den Bestimmungen zur Art der forstlichen Nutzung Verschiedene Beteiligte sind der Auffassung, dass der Grundsatz zur	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die unterschiedlichen Anregungen widersprechen sich teilweise in ihren Erwartungen je nach Erwartungshaltung an die vorrangigen Funktionen des Waldes. Da die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Ausdifferenzierung von naturnahen Wäldern entfallen sollte, da er auf der raumordnerischen Ebene zu erhöhtem Aufwand führt, zu einem erhöhten Druck auf eine Inanspruchnahme von nicht naturnahen Wäldern führen wird und keine Steuerungswirkung erkennbar sei. Weitere Beteiligte hinterfragen die Kriterien der naturgemäßen Bewirtschaftung. Beispielsweise wird darauf hingewiesen, dass Mischbestände nicht unbedingt naturnäher sind als Reinbestände. Andererseits wird von Beteiligten auch angeregt, dass strengere Festlegungen zur Baumartenwahl im LEP getroffen werden sollten. Insbesondere für den Privatwald muss jedoch gelten, dass über die ökologische Aufwertung der Wälder und die Entwicklung des Waldnaturschutzes in Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen und in enger Abstimmung mit dem Waldeigentümer zu entscheiden ist.	Festlegung als Grundsatz konzipiert ist, durch die Regionalplanung entsprechend der regionalen Gegebenheiten im Land weiter konkretisiert werden kann und auf der Ebene der nachfolgenden Planungen eine Abwägung unterschiedlicher Ansprüche an die Waldbewirtschaftung möglich ist, wird an dem Grundsatz unverändert festgehalten. Über die Frage der Einbeziehung von Privat- und Kommunalwald in den Waldnaturschutz ist auf der Fachebene bzw. in fachrechtlichen Verfahren und Konzepten und nicht im Landesentwicklungsplan zu entscheiden.
Anmerkungen und Anregungen zu Wildnisgebieten Von verschiedenen Beteiligten werden die Regelungen zu den Wildnisgebieten teilweise begrüßt und eine weitere Konkretisierung angeregt. Beispielsweise werden Anregungen zu prozentualen Anteilen an der Gesamtfläche des Landes sowie der Wald- bzw. Staatswaldflächen gemacht. Teilweise werden Festlegungen zu Wildnisgebieten auch abgelehnt, beispielsweise mit Blick auf die Bedeutung des genutzten Waldes für den Klimaschutz (CO₂-Bindung) oder seine wirtschaftliche Nutzung. Auch hier wird teilweise eine "Flächenbegrenzung" angeregt.	Den Anregungen wird nicht durch Änderung der bestehenden Festlegungen gefolgt. Dazu wird auch auf Ausführungen in Zusammenhang mit Stellungnahmen zum Kapitel 7.2 und deren Erwiderung verwiesen. Die im LEP-Entwurf sind ausreichend, um darauf aufbauend Wildnisgebiete zu schaffen. Die Entwicklung von Wildnisgebieten ist Bestandteil der Biodiversitätsstrategie in Nordrhein-Westfalen (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Diese Festlegungen bauen auf der auf landeseinheitlichen Kriterien beruhenden Wildnisgebietskonzeption für Waldflächen, die durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LB WH) im Auftrag des Landesumweltministeriums erarbeitet wurde. Eine weitere Konkretisierung dieser Thematik im LEP ist daher entbehrlich.
Zu 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Anmerkungen und Anregungen zur die Öffnung des Waldes für die Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergienutzung) Viele Beteiligte sind der Auffassung, dass die auf Schutz und	Der Anregung auf Rücknahme der Öffnung der Wälder für die Windenergienutzung unter bestimmten Voraussetzungen wird nicht gefolgt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Erhaltung des Waldes angelegte Grundkonzeption eine Durchbrechung erfährt, wenn im LEP-Entwurf vor dem Hintergrund der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen für möglich erklärt wird, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Beeinträchtigung unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsfunktionen des Waldes durch die Windenergienutzung aufmerksam gemacht. Dabei werden insbesondere die Darlegungen in den Erläuterungen zum Ziel 7.3-3, dass wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegensteht, angezweifelt. Teilweise wird die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung aber auch begrüßt sowie auch eine Ausdehnung der Öffnung für andere Nutzung angeregt, beispielsweise für weitere Projekte in Zusammenhang mit der Energiewende (Leitungen, Pumpspeicherkraftwerke), teilweise für andere gewerblich-industrielle Nutzungen oder die Rohstoffgewinnung.	Auch Anregungen, diese Öffnung für verschiedene andere Planungen und Vorhaben zu erweitern, wird nicht gefolgt. Bei der Planung und Errichtung beispielsweise von Errichtung von Gewerbegebieten oder Anlagen von Becken für Pumpspeicherkraftwerke wären regelmäßig großflächige, zusammenhängende Waldumwandlungen erforderlich, die einen erheblichen Eingriff in den Wald darstellen. Hier besteht auch ein Unterschied zur beabsichtigten Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen, bei denen durch einzelne Anlagen jeweils deutlich kleinere Flächen in Anspruch genommen werden, bei denen grundsätzlich wesentliche Waldfunktionen weniger beeinträchtigt werden. Deshalb besteht auch hier keine Veranlassung, beispielsweise Planungen wie Pumpspeicherkraftwerken oder Abgrabungen im Bereich von Waldflächen gegenüber anderen Flächenansprüchen von vornherein eine Privilegierung einzuräumen. Die raumordnerische Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bezieht sich auch hier darauf, von vornherein Beeinträchtigungen des Waldes bei möglichen Alternativen außerhalb des Waldes zu vermeiden. Das landesplanerische Interesse an der Steuerung entsprechender Vorhaben auf geeignete Standorte kann nicht durch eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung ersetzt werden.
Anmerkungen und Anregungen zur näheren Bestimmung von den Begriffen "wesentliche Waldfunktionen" und „erhebliche Beeinträchtigung" Viele Beteiligte regen insbesondere in Zusammenhang mit Ziel 7.3-3 an, dass in den Erläuterungen verschiedene Begriffe erläutern werden, insbesondere die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und „erhebliche Beeinträchtigung", die für die Anwendung der Ausnahmen für Windenergieanlagen im Wald besondere Bedeutung haben.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. In den Erläuterungen zu dieser Zielbestimmung, die künftig als Ausnahme zu Ziel 7.3-1 ergänzt wird, erfolgt eine Darlegung, dass sich die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	begründet sein bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.
Anregungen zur Beschränkung der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Teile des Landes bzw. bestimmte Gemeinden Viele Beteiligte regen an, die Möglichkeit der Errichtung von WEA auf forstwirtschaftlichen Flächen auf walddreiche Kommunen zu beschränken. Alternativ regen Beteiligte an, walddarme Kommunen von der Ausnahmemöglichkeit auszunehmen. Verschiedene Beteiligte haben die Festlegungen des Entwurfs bereits jetzt so aufgefasst, dass die Errichtung von Windenergieanlage in walddarmen Gemeinden oder Kreisen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Andere Beteiligte weisen darauf hin, dass walddarme Kommunen ein solches Kriterium als „hartes Tabukriterium“ in die planerische Abwägung einstellen können müssen.	Die Landesregierung verfolgt grundsätzlich das Ziel, Windenergieanlagen auch im Wald zuzulassen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Den Anregungen, das Ziel selbst auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres prozentual hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtflächen von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die aufgrund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen, dass in walddarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf walddfreie Flächen ausgewichen werden kann, festgehalten.
Zu 7.3-4 Grundsatz Walddarme und walddreiche Gebiete	
Anregungen zur Modifizierung des Grundsatzes in Bezug auf Schwellenwerte für Ausgleichsmaßnahmen im Bestand oder zum Verzicht auf Vorgaben zur Waldvermehrung in bestimmten	Den Anmerkungen und Anregungen wird nicht durch Änderung der Regelungen im Grundsatz 7.3-4 gefolgt. Es wird an den mit der Forstverwaltung abgestimmten Schwellenwerten festgehalten. Da es

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Räumen Im Beteiligungsverfahren wurde angeregt, dass die Regelung, dass in walddreichen Gemeinden (Waldanteil > 60 %) der Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald vornehmlich durch Strukturverbesserungen im Waldbestand erfolgen soll, auch auf Gemeinden mit Waldanteilen von 40 bis 60 % ausgedehnt werden sollte. Beteiligte weisen darauf hin, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ballungsraum oder in Räumen, die aufgrund ihrer natürlichen Ausgangsbedingungen sehr fruchtbar und bereits seit langem waldarm sind, keine Waldvermehrungen erfolgen sollten.	sich bei der Regelung um einen raumordnerischen Grundsatz handelt, kann der zuständige Planungsträger in begründeten Fällen im Rahmen der Abwägung zu einem anderen Ergebnis kommen.
Zum Kapitel 7.4 Wasser	
Anregungen zur Definition des in Kapitel 7.4 verwandten Gewässerbegriffe Einige Beteiligte regen an, den Begriff der Gewässer näher zu definieren.	Die Anregungen werden durch Änderung der Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 aufgegriffen. Ziel 7.4-1 wird umbenannt in Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer, so dass sich die Festlegungen insgesamt stärker an dem Gewässerbegriff des WRRL und des WHG orientieren.
Anregungen zur intensiveren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im LEP Verschiedene Beteiligte appellieren allgemein an die Landesregierung und Teile der Landesverwaltung, sich intensiver um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu bemühen; damit werden insbesondere Hinweise zur naturnahen Gewässerentwicklung, zur Wiederherstellung von Fischwanderwegen, zur Umsetzung des Grundwasserschutzes und der Ausweisung von Tieflandgewässern für bestimmte Fisch-Zielarten verbunden.	Die Appelle richten sich insbesondere an die Fachplanung, die für die konkrete Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zuständig ist. Soweit dabei nicht auf die einzelnen Regelungen des LEP-Entwurfs konkret Bezug genommen wird, ergeben sich daraus keine konkreten Hinweise auf mögliche Änderungen des LEP-Entwurfs.
Anregungen zur stärkeren Anpassung der Festlegungen an die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässer	Der Anregung wird dadurch gefolgt, dass die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 neu formuliert werden und stärker auf die Unterstützung der wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und Aufgaben durch

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Verschiedene Beteiligte weisen darauf hin, dass die Festlegungen der Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 bereits weitgehend über wasserrechtliche Vorgaben und Normen des WHG und des Landeswassergesetzes geregelt werden. Insbesondere wird angemerkt, dass die Wasserrahmenrichtlinie sowie das WHG nicht die Entwicklung aller Gewässer hin zu einem guten Zustand fordern; sondern nach den §§ 27 bis 31 WHG eine differenzierte Zielvorgabe für natürliche sowie künstliche bzw. erheblich veränderte Gewässer erfolgt. Bei natürlichen Gewässern ist ein guter ökologischer Zustand zu erreichen. Bei künstlich bzw. erheblich veränderten Gewässern ist ein gutes ökologisches Potenzial das Ziel. Außerdem seien abweichende Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG) und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen möglich (§ 31 WHG). Deshalb wird angeregt, dass die Vorgabe im LEP-Entwurf den bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst wird.	raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgerichtet werden. Der Begriff des „guten Zustands im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie“ wird nicht mehr im Grundsatz 7.4-1 verwendet; stattdessen erfolgt in den Erläuterungen dazu eine ausführlichere Darlegung der unterschiedlichen Zielvorstellungen und Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie.
Hinweise und Anregungen zu einzelnen örtlich begrenzten wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen Verschiedene Beteiligte sprechen einzelne örtlich begrenzte wasserwirtschaftliche Sachverhalte und Themen an. Teilweise werden bereits durchgeführte Planungen und Maßnahmen angesprochen, teilweise Anregungen zur gewünschten Umsetzung oder Verhinderung einzelner örtlicher Planungen und Maßnahmen vorgetragen (vgl. ID 8734).	Soweit sich Hinweise und Anregungen zum Schutz oder zur Entwicklung begrenzter räumlicher Teilgebiete, wie z. B. den Schutz eines einzelnen Bachsystems vor heranrückende Bebauung, beziehen, berührt dies in der Regel nicht unmittelbar die landesplanerischen Festlegungen. Die entsprechenden Anregungen lassen sich, soweit erkennbar, nicht unmittelbar auf der Ebene des Landesentwicklungsplans, sondern erst auf nachgeordneten Planungsebenen, z. B. im Bereich der Bauleitplanung oder der wasserwirtschaftlichen Fachplanung, sinnvoll klären.
Anregungen zu organisatorischen Fragen der Wasserwirtschaft und zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Finanzierung, Ausgleich und Ersatz) Verschiedene Beteiligte haben im Beteiligungsverfahren in Zusammenhang mit Maßnahmen der Wasserwirtschaft, insbesondere solchen zur Verbesserung des Zustands von Gewässern oder zum	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Hochwasserschutz, angemerkt und angeregt, dass - Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage des LEP für die Kommunen und Bürger kostenneutral erfolgen müssen und der LEP Regelungen zum finanziellen Ausgleich bzw. einseitigen Belastungen des Landes treffen sollte (vgl. u.a. ID 9775, 8103), - im LEP Hinweise zur Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeld für wasserbauliche Maßnahmen erfolgen sollten (vgl. u.a. ID 6955; 7188, 8103).	Der Anregung wird nicht gefolgt, da im LEP keine Aussagen über die Finanzierungen oder Zusagen über finanzielle Förderungen getroffen werden. Entsprechende Regelungen liegen nicht in der Zuständigkeit der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da Regelungen über die mögliche Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeld der jeweiligen Fachplanung bzw. der jeweiligen Fachbehörde überlassen bleiben.
Anregung zur deutlicheren Benennung des Adressaten der Regelung Verschiedene Beteiligte regen an, dass in den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 jeweils der Adressat der Regelung deutlicher benannt werden sollte.	Die Anregung wird durch eine Änderung der Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 aufgegriffen. Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 ROG dargelegten Grundsätze der Raumordnung und den in § 4 ROG dargelegten Bindungswirkungen von Raumordnungsplänen werden die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 jeweils so gefasst, dass die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass die jeweils genannten wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und Aufgaben von dem in § 4 ROG genannten Adressatenkreis umgesetzt werden können.
Anregungen zu neuen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) im Kapitel 7.4 „Wasserwirtschaft“, um insbesondere Gewässerfunktionen im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu stärken Von einzelnen Beteiligten werden im Kapitel 7.4 über die oben behandelten Anregungen hinausgehend neue Festlegungen (Ziele und Grundsätze) angeregt; dazu gehören insbesondere: - ein neues Ziel zum Schutz und zur Erhaltung von Quellbereichen, um „im Rahmen der räumlichen Sicherung und Planung Quellbereiche auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu	Der Anregung wird nicht gefolgt, da Quellen, soweit sie eine herausragende ökologische Bedeutung haben, soweit bekannt, bereits unter Gesichtspunkten des Naturschutzes erfasst bzw. geschützt und entwickelt werden. Insoweit ist die Sicherung von Quellen auf der Ebene des LEP bereits über die entsprechenden Ziele und Grundsätze im Kapitel 7.2 Natur und Landschaft gewährleistet. Der Anregung wird nicht gefolgt, da über die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 auf nachgeordneten Planungsebenen entsprechende Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Abwägung mit anderen Belangen konkretisiert und umgesetzt werden können. Die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
erhalten“ (vgl. ID 6008). - ein neues Ziel zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Planung zur Erreichung der Ziele der WRRL, mit dem die Regionalplanung dazu verpflichtet werden soll, die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Planung zur Erreichung der Ziele der WRRL zu schaffen, insbesondere durch Sicherung des Raumes für die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer zu sichern, z. B. durch Festlegung von Entwicklungskorridore für Fließgewässer. (vgl. ID 6009). - eines neuen Ziels zur Festlegung von Vorranggebieten zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen, um Nutzungen, die der Sanierung von beeinträchtigten Grundwasservorkommen entgegenstehen, in diesen Bereichen auszuschließen oder Bereiche, in denen das Grundwasser wegen der geologischen Struktur besonders gefährdet ist, vor Verunreinigungen zu schützen. (vgl. ID 6011, 7989).	Abgrenzung entsprechender Räume in den Regionalplänen würde voraussetzen, dass diese Räume wasserwirtschaftlich detailliert begründet werden. Bereits jetzt kommen die in Regionalplänen häufig entlang von Fließgewässern festgelegten Überschwemmungsbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur als potentielle Entwicklungskorridore dafür in Betracht, dort entsprechende Planungen und Maßnahmen vorzusehen, so dass es dazu keiner weiteren Zielfestlegungen bedarf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der überarbeitete Grundsatz 7.4-1 legt bereits fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Ziel 7.4-3 legt weiterhin fest, dass Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Weitergehende Planungen und Maßnahmen sind dem wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm vorbehalten. Der aktuelle Bewirtschaftungsplan führt dazu aus, dass der „Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Ziele auf einem Abstraktions- und Aggregationsniveau (beschreiben), welches eine räumlich konkrete Zuordnung auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht zulässt.“ (vgl. Kap1.3.5). Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Schutz von Auen kann bereits über die Festlegungen in Kapitel 7.2 zur Sicherung von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) sowie zur Festlegung von

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
- Zielfestlegungen zum Auenschutz und zur Auenentwicklung oder zur Freihaltung der Oberflächengewässer, ein-schließlich ihrer Ufer- und Niederungsbereiche von weiterer Bebauung (ID 3782)	Überschwemmungsbereichen und der Rückgewinnung von Retentionsraum erreicht werden. Hinsichtlich der Freihaltung der Oberflächengewässer und ihrer Niederungen vor Bebauungen besteht in Ziel 7.4-6 für Überschwemmungsbereiche bereits eine vergleichbare Regelung.
Anregungen zur Ergänzung von Festlegungen oder neuen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) im Kapitel 7.4 „Wasserwirtschaft“, um insbesondere bestimmten Gewässernutzungen stärker zu betonen bzw. für entsprechende Nutzungen Vorsorge zu treffen Von einzelnen Beteiligten werden über die oben behandelten Anregungen hinausgehend neue Festlegungen (Ziele und Grundsätze) oder Ergänzungen in Erläuterungen angeregt, um bestimmte Gewässernutzungen stärker zu betonen oder für entsprechende Nutzungen Vorsorge zu treffen; dazu gehören insbesondere: - die Festlegung eines Ziels zur Wasserkraftnutzung (vgl. ID 6759; - die Festlegung eines grundsätzlichen Vorrangs für bestimmte wasserwirtschaftliche Anlagen und Nutzungen (z. B. Flächen und Anlagen für die Trinkwassergewinnung) gegenüber anderen Planungen sowie die Gewährleistung eines Bestandsschutzes für bestehende Anlagen (vgl. ID 7876).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Wasserkraft wird in Kapitel 10 des LEP als Teilaspekt der Energieversorgung angesprochen (z. B. in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.1-3); die Wasserkraftnutzung wird insoweit im LEP als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Der Anregung, einen grundsätzlichen Vorrang für die Wasserwirtschaft im LEP zu verankern, wird nicht gefolgt. Die Aufgabe der Raumordnung liegt darin, einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Ansprüchen an die Nutzung des Raumes herbeizuführen (vgl. § 1 ROG). Dazu gehört, für Zwecke der Wasserwirtschaft in bestimmten Teilräumen in Abwägung mit anderen Belangen Vorranggebiete zu sichern (z. B. Bereiche zum Schutz der Gewässer, Überschwemmungsbereiche). Da der LEP nicht in rechtskräftig genehmigte Zulassungen eingreift, besteht auch kein

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
- die Festlegungen zur Gewährleistung der Entwässerungsfunktion der Fließgewässer und entsprechender Anpassung bei fortschreitender Flächenversiegelung (ID 9913) sowie zur Sicherung von Flächen für den oberirdischen schadlosen oder schadarmen Abfluss und Rückhalt von Starkregenereignissen Weiterhin werden Anregung vorgetragen dass sowohl Fließgewässer als Grundwasservorkommen Bedeutung industrielle und gewerbliche haben. Ergänzend wurde im Beteiligungsverfahren auch auf die Bedeutung von Fließgewässern für die Schifffahrt eingegangen.	Anknüpfungspunkt, sich innerhalb des LEP mit Fragen eines Bestandschutzes für einzelne wasserwirtschaftliche Anlagen oder Nutzungen (z.B. Wassergewinnungsanlagen) auseinanderzusetzen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 ergänzt wurde. Darüber hinaus ist die Gewährleistung der Entwässerungsfunktion der Fließgewässer Teil der vielfältigen Leistungen und Funktionen von Gewässern, die in Grundsatz 7.4-1 bereits angesprochen sind. Festlegungen zum Rückhalt von Starkregenereignissen, insbesondere Flächensicherungen, lassen sich im LEP maßstabsbedingt nicht konkretisieren. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass auf diese Bedeutungen in den Erläuterungen zu den Zielen 7.4-2 und 7.4-3 jeweils ergänzend bei der Benennung wichtiger Leistungen und Funktionen eingegangen wird.
Zu 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer	
Anregung auf Streichung des Grundsatzes Verschiedene Beteiligte regen die Streichung dieses Grundsatzes an, weil der Regelungsinhalt vollständig und differenzierter im Fachrecht behandelt wird und dieses auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da mit der Festlegung Grundsätze des ROG (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6), insbesondere der Grundsatz, wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten und Naturgüter nur sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sowie Grundwasservorkommen zu schützen, konkretisiert werden.
Anregungen zur Festlegung der Regelungen als Ziel der Raumordnung Verschiedene Beteiligte regen an, den Grundsatz als Ziel festzuschreiben. (ID 5843). Diese Anregung wurde im Beteiligungsverfahren auch damit	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der LEP die fachgesetzlichen Abwägungsspielräume im Bereich dieser Regelung bewusst nicht durch ein Raumordnungsziel einschränken will. Dies gilt auch für den Schutz des Grundwassers; die Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasservorkommen für die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
verbunden, dass insbesondere der Grundwasserschutz in Form von Zielfestlegungen bzw. als rechtsverbindlichen, sanktionablen Anordnungen für die nachrangigen Planungsebenen erfolgen sollte. (vgl. ID 8007, 5843).	Trinkwassergewinnung wird jedoch über eine raumordnerische Zielfestlegung geregelt (Ziel 7.4-3). Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
Anregungen zum Grundwasserschutz im Bereich der Landwirtschaft Von unterschiedlichen Beteiligten werden Anregungen vorgetragen, im LEP Vorgaben zum Grundwasserschutz hinsichtlich des Gülleauftrag auf Äckern, zur Verminderung diffuser Einträge (z. B. aus der Landwirtschaft) oder einer flächendeckenden Dichtheitsprüfung zu treffen, um die Nitratanreicherung im Grundwasser sowie die Belastung von Oberflächengewässern zu verringern.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Raumordnung keine Regelungskompetenz hat, auf die Art und Weise der landwirtschaftliche Flächennutzungen Einfluss zu nehmen. Auch die Anregungen zu flächendeckenden Dichtheitsprüfungen haben keinen raumordnerischen Bezug und sind insoweit nicht Gegenstand der Regelungskompetenz der Landesplanung.
Zu 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
Anregung auf Streichung des Grundsatzes Verschiedene Beteiligte regen die Streichung des Grundsatzes an, weil der Regelungsinhalt vollständig und differenzierter im Fachrecht behandelt wird und dieses auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung werden Raumordnungsgrundsätze aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG konkretisiert (insbesondere die Grundsätze, den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen und Hochwasserschutz auch durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sichern). Gemäß § 8 Abs. 6 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungsplänen geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Zu diesen raumbedeutsamen Planungen gehört auch der Bewirtschaftungsplan für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas.
Anregungen zur fachlichen Konkretisierung	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
wasserwirtschaftlicher Ziele in der Festlegung oder in den Erläuterungen Unterschiedliche Beteiligte regen vertiefende Darlegungen fachlicher Zusammenhänge oder Konzeptionen an, beispielsweise - zur Erweiterung des wasserwirtschaftlichen Trittstein-Konzeptes zu Verbesserung von Gewässern um sogenannte "Strahlursprungs- und Trittsteinkonzeptes" des Deutschen Rates für Landespflege, - zur Problematik von Mikroschadstoffen. ..	Entsprechende vertiefende fachliche Darlegungen möglicher Maßnahmen können auf der planerischen Abstraktions- und Maßstabsebene des LEP nicht vollständig oder umfassend erfolgen.
Anregungen zur Nutzung der Wasserkraft an Fließgewässern bzw. der Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen der Energiegewinnung Verschiedene Beteiligte regen an, die Nutzung der Wasserkraft an Fließgewässern bzw. die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen der Energiegewinnung im Kapitel 7.4 durch eigene Festlegungen oder Ergänzungen bestehender Festlegungen (insb. im Grundsatz 7.4-2) anzusprechen (u. a. ID 6759, 10380, 6760, 4552, 7620, 8667, 6761).	Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 auf die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen der Energiegewinnung hingewiesen wird. Die Energieversorgung wird jedoch insgesamt in Kapitel 10 des LEP behandelt. Die Nutzung speziell der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt.
Zu 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Anregungen, den Grundwasserschutz im Ziel 7.4-3 des LEP nicht allein auf seine Funktion für die Trinkwasserversorgung hin zu betrachten Beteiligte merken an, dass die Regelungen des Ziels 7.4-3 für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht ausreichend sei. Gerade die Raumordnung verfüge über ein geeignetes Instrumentarium, oberhalb wichtiger Grundwasservorkommen Nutzungen verbindlich auszuschließen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers führen können. Als planerische Bemessungsgrundlage für die räumliche Abgrenzung der Grundwasserpotenziale könnten die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundwasserschutz ist in Grundsatz 7.4-1 angesprochen; die über Grundsatz 7.4-1 hinausgehende Konkretisierung des Grundwasserschutzes liegt insbesondere in der Zuständigkeit der Fachbehörden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Grundwasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie herangezogen werden.	
Anregungen in Bezug auf den Umfang der Regelung des Ziels 7.4-3 und die Abgrenzung von Gebieten zum Schutz des Wassers Zur Regelung des Ziels 7.4-3 und der Abgrenzung von Gebieten zum Schutz des Wassers sind im Beteiligungsverfahren sehr unterschiedliche Anmerkungen und Anregungen vorgetragen worden. Diese zielen insbesondere darauf ab, - nur die für eine konkrete öffentliche Wasserversorgung genutzten Gebiete in die Regelung einzubeziehen bzw. für Gebiete, die erst für eine künftige Nutzung vorgesehen sind, keine Regelungen zu treffen, (z. B. ID 6302, 7621, 11193), - eine Beschränkung auf rechtsverbindliche Wasserschutzgebiete vorzunehmen, um z. B. die Bauleitplanung nicht einzuschränken und nicht in die kommunale Planungshoheit einzugreifen, - die zeichnerische Darstellung im LEP nur auf die WSZ I – IIIA entsprechend der Festlegung in den Regionalplänen zu beziehen, - verschiedene zeichnerische Darstellungen zurückzunehmen, weil hier Trinkwassergewinnungen und Wasserschutzgebiete nicht oder nicht mehr vorhanden sind oder keine Bedarfe für eine Festlegung gesehen werden, - verschiedene zeichnerische Darstellung zu ergänzen, weil hier Trinkwassergewinnungen und Wasserschutzgebiete vorhanden sind oder zum Schutz des Grundwassers und/oder der künftigen Trinkwasserversorgung für erforderlich gehalten werden, - eine Ergänzung der Heilquellenschutzgebiete vorzunehmen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesplanungsbehörde hält jedoch daran fest, die Wasserschutzgebiete maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha zu beschränken und die Abgrenzung an den Schutzzonen III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete und entsprechender Heilquellenschutzgebiete sowie an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren zu orientieren. Diese Festlegung hat rahmensetzenden Charakter und ist in den Regionalplänen zu konkretisieren durch Ergänzung kleinerer sowie von geplanten Gebieten sowie eine Beschränkung auf die Schutzgebietszonen I bis IIIA entsprechend der DVO zum LPIG. Den Anregungen auf Verzicht oder Ergänzung einzelner Gebiete für den Schutz des Wassers wird insofern gefolgt, dass dem LEP eine aktualisierte Karte der zuständigen Fachbehörde zugrunde gelegt wird. Durch Verzögerungen bei der Rückmeldung lokaler Veränderungen von Wasserschutzgebieten kann es in Einzelfällen gleichwohl dazu kommen, dass die Festlegungen des LEP nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Dieses kann auch während der Geltungsdauer des LEP eintreten, da der LEP nicht jeweils zeitgleich aktualisiert wird.
Anregungen zur Festlegung, dass in den Regionalplänen Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festgelegt werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Da die Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln sind, ist es folgerichtig und unschädlich, auch im LEP eine entsprechende Festlegung zu treffen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zur Beauftragung der Regionalplanung, Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz in den Regionalplänen festzulegen, sind im Beteiligungsverfahren unterschiedliche, teilweise divergierende Anregungen gemacht worden. Einerseits wird die Regelung als nicht erforderlich angesehen, da sie bereits in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz enthalten ist. Andererseits liegt auch eine Anregung vor, dass unter Vorsorgegesichtspunkten auch Wasserschutzgebiete III A und/oder dem entsprechende Einzugsgebiete von nicht mehr betriebenen Wassergewinnungen weiterhin als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz in den Regionalplänen gesichert werden sollten.	Den weitergehenden Anregungen wird nicht gefolgt, da in den Regionalplänen bereits jetzt auch geplante Wasserschutzgebiete als - entsprechende Bereiche gesichert werden können. Eine generelle Aufrechterhaltung des langfristigen regionalplanerischen Schutzes für aufgegebenen Wasserschutzgebiete oder Teile wäre jedoch nicht verhältnismäßig.
Anregungen, in Zusammenhang mit der Formulierung des Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" Aussagen zur Gefährdung des Grundwassers durch Fracking vorzunehmen und das Fracking in Wasserschutzgebieten zu untersagen	Diese Anregungen werden auch in Zusammenhang mit dem Kapitel 9 zur Rohstoffversorgung vorgetragen. Eine generelle Erwiderung zu der Frage, Regelungen zum Fracking bzw. zum Schutz bestimmter Gebiete vor einer Inanspruchnahme durch Fracking zu schützen, erfolgt in Zusammenhang mit den entsprechenden Stellungnahmen, die dem Kapitel 9 zugeordnet sind.
Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und möglichen Umweltauswirkungen für grundwasserabhängige Biotope Aus dem Beteiligtenkreis wird auf Konflikte zwischen der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und möglichen Umweltauswirkungen für grundwasserabhängige Biotope durch Absenkung des Grundwasserstandes hingewiesen. Dieses müsse im vollen Umfang bei der LEP Planung berücksichtigt werden.	Der Anregung wird insoweit bereits gefolgt, dass der LEP-Entwurf in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-1 Ausführungen zu der Nachhaltigkeit und Regenerationsfähigkeit von Gewässern enthält. Im Weiteren sind auf nachgeordneten Planungsebenen neue Trinkwasserförderungen auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.
Hinweise und Anregungen dazu, dass die Sicherung von Gebieten für den Wasserschutz oder von Wasserschutzgebieten und Wasservorkommen keinen Ausschluss für bauliche Entwicklungen haben dürfen. Beteiligte weisen hier beispielsweise auf mögliche Konflikte zur Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von konkreten Wasserschutzgebieten mit möglichen konkreten Restriktionen erfolgt nicht im LEP, sondern durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierungen und unter Beteiligung der betroffenen Kommunen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hin. Bereits jetzt gibt es Überlagerungen von bebauten Bereichen und Wasserschutzzonen. Planungsbeschränkungen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch die Regionalpläne, die in den Erläuterungen zu 7.4-3 angesprochen sind, würden hier bauliche Entwicklungen behindern. Entsprechend heutiger Praxis müsse es möglich bleiben, diese Bereiche baulich zu entwickeln, wenn mögliche Konflikte auf Bebauungsplanebene gelöst werden können. Das Ziel solle deshalb in einen Grundsatz umgewandelt werden.	
Anregung zu Festlegungen bzw. Einflussnahme auf die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung, z. B. die Ausbringung von Gülle in Wasserschutzgebieten	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Landesentwicklungsplan und Regionalpläne haben keine unmittelbare Regelungskompetenz in Bezug auf die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung und Düngung. Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Düngemitteln, dazu gehört auch Gülle, ist die Düngeverordnung (DüV). In ihr wird die sogenannte „gute fachliche Praxis“ für die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geregelt. In Wasserschutzgebieten kann die Ausbringung von Düngemitteln durch die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung für das einzelne Wasserschutzgebiet geregelt werden.
Zu 7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte	
Anregung zur konkreten Benennung von geplanten Talsperrenstandorten Aus dem Beteiligtenkreis wird angeregt, die geplanten, im LEP dargestellten Talsperren konkret zu benennen.	Der Anregung wird gefolgt. Die geplanten, im LEP dargestellten Talsperren werden in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 konkret benannt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregung zur zeichnerischen Darstellung aller oder einzelner bereits vorhandener oder geplanter Talsperren Im Beteiligungsverfahren wurde empfohlen, die maßstabsbedingte Mindestgröße für die Darstellung von zeichnerischen Festlegungen wie z. B. Talsperrenstandorten ausdrücklich auch auf vorhandene Talsperren und andere Festlegungen zu beziehen. Konkret wird die Darstellung der Diepental (Halbachtalsperre) angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Je nach Definition sind über 80 Stauwerke in NRW als Talsperren anzusprechen; darunter etwa 65 Talsperren mit einem Stauvolumen von 300.000 m³ Fassungsvermögen. Nur 28 Talsperren werden für die Trinkwasserversorgung genutzt. Für ihre Bedeutung ist weniger eine zeichnerische Mindestgröße, sondern ihr Fassungsvermögen und ihr Anteil an der Trinkwasserversorgung entscheidend. Deshalb soll auf der Planungsebene des LEP auf eine Darstellung von bereits existierenden Talsperren verzichtet werden. Soweit im Maßstab des LEP darstellbar, sind die Talsperren als Gewässer dargestellt. Eine differenziertere Festlegung und konkrete Benennung der vorhandenen Talsperren erfolgt in den Regionalplänen.
Hinweise zu Umweltauswirkungen der Talsperrenplanungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf einige FFH-Gebiete Verschiedene Beteiligte weisen grundsätzlich auf die Auswirkungen von Talsperrenstandorten auf den Naturhaushalt hin, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter "Oberflächengewässer" sowie "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt". Konkret bezogen auf die im Plan festgelegten Talsperrenstandorte wird weiterhin auf einen Widerspruch zu Zielen der WRRL und des Natura 2000-Gebietsschutzes aufmerksam gemacht. Weiterhin wird aus dem Kreis der Beteiligten angeregt, dass in den Erläuterungen dargelegt wird, dass bei den Talsperrenstandorten Naafbachtalsperre, Renautalsperre, Elberndorftalsperre, Silberbachtalsperre und Trufftalsperre die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist.	Die Hinweise und Bedenken sind im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen worden. Die möglichen Auswirkungen von Talsperren sind der Planungsebene des LEP entsprechend im Umweltbericht zum LEP-Entwurf sowie in der FFH-Prüfung dargestellt und im Rahmen der Abwägung bei der Erarbeitung des Plans berücksichtigt worden. Dazu ist in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 dargelegt, dass über die Zulässigkeit dieser Talsperren erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. In den Erläuterungen wurde ergänzt, dass es bei den Talsperrenstandorten Naafbachtalsperre, Renautalsperre, Elberndorftalsperre, Silberbachtalsperre und Trufftalsperre nach geltender Rechtslage erforderlich ist, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist.
Hinweise zu Auswirkungen der Talsperrenplanungen auf andere	Die Hinweise und Bedenken sind zur Kenntnis genommen worden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Nutzungsansprüche Verschiedene Beteiligte weisen auf die Auswirkungen von Talsperrenstandorten auf andere Nutzungen hin; sowohl auf die unmittelbar wirkenden Einschränkungen für andere Nutzungsoptionen als auch auf den künftigen Verlust von Nutzungen oder Nutzungsoptionen.	Dazu ist in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 dargelegt, dass über die Zulässigkeit dieser Talsperren erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. Maßgeblich für die Plandarstellung im LEP ist, dass hier eine Vorsorgeplanung betrieben wird, um eine spätere Planung nicht von vornherein durch die Entwicklung zusätzlicher konkurrierender Nutzungen unmöglich zu machen.
Hinweise auf fehlenden Bedarf für die Talsperrenplanung im LEP und Anregungen zu einem Verzicht auf die Festlegung von Talsperrenstandorten im LEP Verschiedene Beteiligte weisen darauf hin, dass für die Planungen kein Bedarf besteht. Dieses wird begründet - mit dem sich stetig verringernden Wasserverbrauch der Bevölkerung - mit der Verbesserung der Gewässerqualität und der Weiterentwicklung und Verbesserung von Quantität und Qualität der Trinkwasserversorgung aus Grundwasser und Uferfiltrat. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erarbeitung des LEP-Entwurfs keine Bedarfsermittlung zur Begründung der Notwendigkeit der Talsperre durchgeführt wurde.	Die Hinweise und Bedenken, die eng mit den bereits dargelegten ökologischen Bedenken und konkurrierenden Nutzungsinteressen in Zusammenhang stehen, sind zur Kenntnis genommen worden. Auch hier gelten die Aussagen aus den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4, dass über die Zulässigkeit dieser Talsperren erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig vom Nachweis ist, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass andere Versorgungsmöglichkeiten unter den dann gegebenen Möglichkeiten ausscheiden. Auch aus Gründen der im Landschaftsgesetz verankerten Vermeidungspflicht gilt es, vorhandene Talsperren zu nutzen, bevor andernorts neue Eingriffe zugelassen werden. Obwohl eine Realisierung solcher Talsperren voraussichtlich – wenn überhaupt – erst nach 2025 erfolgen könnte, ist die langfristig vorsorgende Sicherung notwendig, weil sonst diese Optionen für ggf. notwendig werdende zusätzliche Trinkwassergewinnungen und Abflussregulierungen unumkehrbar verloren gingen. Insofern geht die vorsorgende Sicherung nicht von aktuellen Bedarfen aus, sondern berücksichtigt künftige Bedarfe, von denen unter bestimmten „worst-case“-Prognosetrends ausgegangen werden kann, z.B. Folgen des Klimawandels oder Verlust aktueller Standorte infolge von Verunreinigungen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregung zur Streichung einzelner Talsperren aus den LEP-Festlegungen und Hinweise auf erhebliche Konfliktpotentiale Verschiedene Beteiligte weisen auf erhebliche Konfliktpotentiale bei der Umsetzung einzelner geplanter Talsperrenstandorte hin. Damit verbunden wird vielfach angeregt, auf die Festlegung dieser Talsperrenstandorte im LEP zu verzichten. Neben Hinweisen auf einen den vermuteten fehlenden Bedarf werden hierfür jeweils standortbezogene Gründe vorgetragen. Für die jeweiligen im LEP festgelegten Talsperren-Standorte sind dies im Einzelnen: Elberndorftalsperre - voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten, - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, Hundemtalsperre - Verlust der Ortschaft Selbecke - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, - Naafbachtalsperre - fehlender Bedarf - Widerspruch zur Festsetzung als Natura 2000 FFH-Gebiet, - voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten, - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, Prether-/Platißbachtalsperre - fehlender Bedarf, - erhebliche Konflikten mit der bestehenden Festsetzung des Naturschutzgebietes Pretherbach,	Die Hinweise und Bedenken zur Festlegung der einzelnen Talsperren sind zur Kenntnis genommen worden. Auch hier gelten deshalb die oben getroffenen Aussagen zur Abwägung dieser Hinweise und Bedenken; im Ergebnis überwiegt das Interesse an einer frühzeitigen Vorsorge für die räumliche Nutzung als Talsperrenstandort und die frühzeitige Vermeidung späterer zusätzlicher Konflikte (vgl. § 1 ROG).

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Renautalsperre: - Zielkonflikt mit einem "Gebiet für den Schutz der Natur" und anderen Schutzgütern wie der Landschaftsverträglichkeit, - voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten - Fehlender Bedarf aufgrund der aktuellen und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (die Planung stammt aus einer Zeit rel. starker Bevölkerungszunahme im HSK - pfleglicher Umgang mit dem Wasser in der Landschaft (Renaturierungen, tendenziell verbesserte Wasserrückhaltung durch Waldumbau seit Kyrill, bessere Sicherung von Wasserschutzgebieten) - Bewertung hoch naturschutzwürdiger Landschaftsteile für Biodiversität und Naturerleben - der Regionalplan hat diese Talsperre ausschließlich wegen der bisherigen LEP-Vorgabe aufgenommen (s. Regionalplan Soest / HSK Ziff. 3.4.4.3, Seite 89). - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, Silberbachtalsperre: - Verlust von Teilflächen der Ortschaft Varste und der jüngst ausgebauten Kreisstraße 19 - Überprägung des Silberbachtal mit Altbergbaustandorten und einer dadurch bedingten Belastung des Wassers sowie eines Belastungspotentials aus den Halden, - naturschutzfachliche Konflikte mit der vorhandenen Festlegung als BSN und den nach im Tal vorhandenen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG (v. a. Feuchtwiesen), - Unterbrechung des Fließgewässerzusammenhangs zwischen der Olpe (Zufluss der Lenne) und dem FFH-Gebiet Dollenbruch und der dort geplanten Verbesserung der	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Fließgewässerqualität, - Beeinträchtigung des naturschutzwürdigen Silberbachtal als wertvolle Achse eines Gewässerbiotopverbundes - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, Truftetalsperre: - voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten, - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, Wennetalsperre: - Überprägung der historischen Kulturlandschaft, - Verlust der Ortschaften Menkhausen, Niederberndorf und Oberberndorf	
Zu 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
Hinweise zum Verzicht auf eine singuläre Darstellung der Talsperren als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie und Anregungen zur Streichung des Grundsatzes Verschiedene Beteiligte regen an, Grundsatz 7.4-5 zu streichen. Als Gründe werden im Einzelnen insbesondere angeführt: - Neben ihrer ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Funktion haben Talsperren ein weites Nutzungsfeld im Bereich Tourismus, Freizeit und Naherholung. Darüber haben sich die Talsperren zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor für die örtlichen Gemeinden entwickelt; bei Festlegung der Talsperrenstandorte als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers würden diese Nutzungen beeinträchtigt und die wirtschaftliche Grundlage anliegender Gemeinden gefährdet werden. - Auch die biologische Vielfalt an den Stauseen und den dazugehörigen Flüssen sei bei einer Nutzung zur	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise auf die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben der bestehenden Talsperren werden zur Kenntnis genommen (vgl. auch Ziel 7.4-4). Auch die Bedeutung der bestehenden Talsperrenstandorte für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz sind anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und –speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Energieerzeugung und -speicherung gefährdet (insbesondere durch die täglich stark schwankenden Pegelstände). Die oben genannten Argumente werden von vielen Beteiligten konkret auf den Rursee, teilweise jedoch auf die Festlegung 7.4-5 insgesamt bezogen. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Grundsatz 7.4-5 durch die Festlegung des Grundsatzes 10.1-3 entbehrlich sei. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde im Beteiligungsverfahren vorgetragen, dass Talsperren in ihren vielfältigen Nutzungszwecken und nicht singulär als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie dargestellt werden sollten. Ihre tradierten und vorrangigen Schutzzwecke betreffend den Hochwasserschutz und die Trinkwassergewinnung, die durch Grundsatz 7.4-5 in den Hintergrund gestellt würden. Auch unterlägen die Talsperren in Nordrhein-Westfalen häufig einer intensiven Freizeitnutzung und touristischen Zwecken. Die Energieerzeugung und –speicherung an Talsperren könne nur als Ausnahmetatbestand in Betracht kommen, da bestehende Talsperren in Nordrhein-Westfalen vielfältigen und hochwertigen Schutzgütern dienenden Nutzungsinteressen der Wasserwirtschaft unterliegen, u.a. der Hochwasserschutz, die Trinkwasserversorgung sowie die Niedrigwasseraufhöhung, etwa zu Brauchwasserzwecken gewerblicher Unternehmen.	
Anregung zur Formulierung eines Vorbehalts für die Nichtgefährdung der wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung Ein Beteiligter regt an, die Festlegung um den Vorbehalt zu ergänzen, dass die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung durch die energetischen Nutzungen nicht gefährdet wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Festlegung als raumordnerischer Grundsatz keine Beachtungspflicht auslöst und auf den nachgeordneten Planungsebenen eine Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen erfolgt
Anregung zur Aufstufung des Grundsatzes als raumordnerisches Ziel Aufgrund der energiepolitischen Bedeutung dieser steuerbaren und grundlastfähigen Energiequelle setzt sich ein Beteiligter dafür ein, den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als Raumordnungsziel würde den Abwägungsspielraum nachgeordneter Planungsebenen unzulässig einschränken.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Grundsatz in ein Ziel umwandeln.	
Anregung zur Erweiterung der Festlegung auf andere Nutzungsformen der Wasserkraft Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der kleinen oder mittleren Wasserkraft nicht erwähnt bzw. berücksichtigt wird. Dabei solle auch der Neubau an bestehenden Querbauten, die Reaktivierung stillgelegter Wasserkraftstandorte sowie die Modernisierung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen hervorgehoben werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind insgesamt bedeutsam und werden deshalb auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende konkrete Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken und weiteren hier genannten Planungen und Maßnahmen zur Energiegewinnung an Gewässern liegen in der Regel unterhalb der Darstellungsschwelle des LEP und der Regionalpläne. Diese Planungen und Maßnahmen sollen deshalb im LEP nicht gesondert angesprochen werden.
Hinweise zur Umsetzbarkeit der Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass nicht zu erkennen sei, ob aus der Festlegung ein Prüfauftrag für die Regionalplanung resultiere, alle Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung in diesem Sinne zu überprüfen. Solche Prüfungen könnte die Regionalplanung nicht leisten, zumal in dem Zusammenhang auch potentielle Standorte für Oberbecken in die Betrachtung einbezogen werden müssten. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Eignung eine umfangreiche Datenbasis erfordere, die der Regionalplanungsbehörde nicht zur Verfügung stünde. Deswegen wurde angeregt, diese umfangreiche Datenbasis in einem landesweiten Fachkonzept zu erarbeiten.	Grundsatz 7.4-5 ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen. Aus der Formulierung des Grundsatzes ist nicht abzuleiten, dass durch die Regionalplanung eigenständige wasserwirtschaftliche oder energiewirtschaftliche Untersuchungen zur Projektierung entsprechender Nutzungen geleistet werden könnten. Die nachgeordneten Planungsbehörden sind jedoch aufgefordert, aufgrund vorliegender Fachkonzepte oder Einzelplanungen dem planerischen Abstraktionsgrad ihrer Ebene entsprechend sich mit der Möglichkeit der räumlichen Sicherung solcher Projekte im Rahmen der Abwägung zu befassen.
Anregungen zur Konkretisierung der Festlegung Im Beteiligungsverfahren wurde angeregt, zu den Standorten oder der Anzahl der Standorte konkrete Angaben zu machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der nachgeordneten Planungsebene hier bewusst ein entsprechender planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden soll.
Anregung zur Beteiligung der Gemeinden im Entscheidungsprozess zu sowie zu Letztentscheidungsrechten oder Vetorechten der Gemeinden. Es wurde angeregt, dass bei der Ausweisung neuer Standorte für die	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Beteiligung der Gemeinden im Bereich der Regionalplanung sowie des fachrechtlichen Genehmigungsrechtes abschließend geregelt ist und die Gemeinde im Rahmen ihres Flächennutzungsplanverfahren selbst Herrin des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Erzeugung und Speicherung von Energie die Gemeinde im besonderen Maße in den Entscheidungsprozess mit eingebunden wird und ihr insbesondere ein Vetorecht bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan aufgrund der kommunalen Planungshoheit zugebilligt wird.	Verfahrens ist und den Grundsatz 7.4-5 nur berücksichtigen, aber nicht beachten muss.
Zu 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Anregungen zur Definition der Überschwemmungsbereiche und Herstellung stärkerer Bezüge zu EU-rechtlicher Vorgaben zum Hochwasserschutz Aus dem Kreis der Beteiligten wird angeregt, dass die Abgrenzung und der Begriff der Überschwemmungsbereiche definiert werden und eine stärkere Herleitung aus den wasserrechtlichen Vorgaben erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt. In den Erläuterungen werden die wasserwirtschaftlichen Grundlagen, angefangen von der Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) bis zu den hochwasserrisikokarten, intensiver dargelegt und eine auf der Hochwasserwahrscheinlichkeit HQ100 aufbauende Definition der Überschwemmungsbereiche begründet.
Anregungen zur Festlegung der Regelungen zum Hochwasserschutz als Ziel Beteiligte regen an, dass die Regelungen zum Hochwasserschutz in Form von Zielfestlegungen bzw. als rechtsverbindlichen, sanktionablen Anordnungen für die nachrangigen Planungsebenen erfolgen. (vgl. ID 8006).	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Zielen 7.4-6 und 7.4-7 sind für nachgeordnete Planungsebenen bereits verbindliche Festlegungen zum Hochwasserschutz getroffen, die von den nachfolgenden Planungsträgern zu beachten sind Diese Festlegungen sind in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum auf der Ebene des LEP angemessen und ausreichend.
Hinweise zur zeichnerischen Darstellung und Begründung der Überschwemmungsbereiche im LEP Verschiedene Beteiligte regen an, auf die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im Landesentwicklungsplan zu verzichten oder äußern sich kritisch zur Aussagekraft, Aktualität und Vollständigkeit dieser Darstellung. Im Einzelnen werden unterschiedliche Begründungen vorgetragen: - Überschwemmungsbereiche werden bisher im Regionalplan festgelegt, deshalb müsste das Verhältnis zu den regionalplanerischen Darstellungen und künftigen Aufgaben der Regionalplanung geklärt werden, - die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche sei	Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP überprüft und eine aktuelle Fachkarte der Wasserwirtschaftsverwaltung zugrunde gelegt wird. Der Landesentwicklungsplan stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“; dabei ist das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt. Ergänzend sind im Bereich des Rheins sechs Standorte, die in ein

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
im LEP maßstabsbedingt auf die größeren Gewässer beschränkt, eine räumliche Verortung der LEP-Überschwemmungsbereiche teilweise nicht möglich, während die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz aber auch bei kleineren Gewässern entsprechend angewandt werden sollen. - Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche würden teilweise nicht den aktuellen Ermittlungs-oder Ausweisungsstand wiedergeben; bei kleineren Gewässern seien nur teilweise Überschwemmungsbereiche dargestellt. - Derzeit würden zusätzlich zu den bisher dargestellten Überschwemmungsbereichen im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW neue Überschwemmungsbereiche für alle Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko ermittelt und in Hochwassergefahrenkarten dargestellt, so dass noch während des Beteiligungsverfahrens des LEP auch für Gewässer, für die im LEP-Entwurf bislang keine oder abweichende Überschwemmungsbereiche dargestellt sind, hochwassergefährdete Bereiche neu ermittelt, in Form von Gefahrenkarten veröffentlicht und als Überschwemmungsgebiete ordnungsbehördlich festgesetzt würden.	wasserwirtschaftliches Konzept zur Deichrückverlegungen aufgenommen worden sind, mit in die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche im LEP aufgenommen worden. Zutreffend sind im Landesentwicklungsplan maßstabsbedingt nicht alle Überschwemmungsbereiche vollständig zeichnerisch darstellbar; in den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Hochwasserrisikokarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7).
Anregung zur Erarbeitung einer Strategie zur Minderung des Hochwasserrisikos in NRW durch die Landesplanung Beteiligte regen an, die Landesplanung eine konkrete Strategie zur Risikominderung an den großen Flüssen in NRW enthalten müsse, besser noch eine Gesamtkonzeption unter Einbezug der bisher noch nicht als "signifikante Risikogewässer" klassifizierten Flüsse und Bäche inklusive Starkregen/Sturzflutvorsorge]. Dieses wird damit begründet, dass Hochwasser-Risikovorsorge nur als Aufgabe der Raumordnung geleistet werden könne. Insoweit wird eine grundsätzliche Überarbeitung des Hochwasser-Vorsorge-Themas vorgeschlagen.	Bezogen auf die im LEP konkret formulierten Ziele 7.4-6 und 7.4-7 sowie Grundsatz 7.-8 besteht keine Notwendigkeit zur Ergänzung, da mit den Zielen hinreichend bestimmte Rahmenbedingungen für die nachgeordneten Fachplanungen zum Hochwasserschutz gegeben werden.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anregungen zur Herausnahme einzelner Überschwemmungsbereiche (Polderflächen) Verschiedene Beteiligte wenden sich dagegen, dass auch geplante Polder in die zeichnerische Darstellung von Überschwemmungsbereichen mit einbezogen werden. Dazu gehören beispielsweise der Polder Bylerward sowie ein Überschwemmungsbereich im Bereich Meerbusch- Ilvericher Altrheinsachlinge.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ergänzend zu den Hochwasserrisikobereichen mit einem Überschwemmungsrisiko eines HQ100 sind im Bereich des Rheins sechs Standorte, die seitens der Wasserwirtschaft in ein Konzept zur Deichrückverlegungen aufgenommen wurden, mit in die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungs-bereiche im LEP aufgenommen, um diese Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen. Auch aus raumordnerischer Sicht besteht ein überwiegendes Interesse daran, solche Retentionsräume gegenüber über anderen Nutzungsansprüchen zu sichern.
Anregung zur Überprüfung der Regelung zur Freihaltung der Überschwemmungsbereiche von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere Siedlungsbereichen und Bauflächen, sowie den dazu festgelegten Ausnahmeregelung. Von verschiedenen Beteiligten wird angeregt, dass bestimmte Vorhaben oder Nutzungen in Überschwemmungsbereichen nicht eingeschränkt oder erschwert werden dürften. Zu einzelnen Betroffenheiten und denkbaren Vorhaben in Überschwemmungsbereichen regen Beteiligte an, dass - für bestehende Gewerbebetriebe in Überschwemmungsbereichen auch weiterhin in Einzelfällen eine Erweiterung möglich bleiben müsse, - eine Weiterentwicklung überkommener Hafenflächen und ihre bessere Einbindung in die städtischen Siedlungsstrukturen nicht verhindert werden dürfe, - eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen für Bauflächen im Rahmen einer beabsichtigten Innenentwicklung ausnahmsweise in Betracht kommen müsse, wenn entsprechende Vorkehrungen des Hochwasserschutzes berücksichtigt würden und keine anderen innerstädtischen Entwicklungsflächen außerhalb von Überschwemmungsbereichen zur Verfügung ständen (dies	Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, dass Ausnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich sind. Das Ziel folgt damit dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes des § 76 WHG, wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen untersagt (ausgenommen Häfen und Werften). Soweit entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (insb. nach § 78 Abs. 2 WHG) und des Landeswassergesetzes durch die zuständigen Fachbehörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung oder der Flächennutzungsplanung Ausnahmen als möglich bzw. als genehmigungsfähig dargelegt werden, stehen auf der Ebene der Regionalplanung der Planung keine raumordnerischen Vorbehalte entgegen, so dass eine entsprechende regionalplanerische Festlegung der Planung oder eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens im Rahmen des § 34 LPlG erfolgen kann.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
wird als eigener Absatz vorgeschlagen); - die nachhaltige Entwicklung von zentral gelegenen Brachflächen an Flussläufen bspw. zur funktionalen Stärkung von Stadtzentren nicht verhindert werden dürfe, - die Ausweisung eines neuen Baugebietes oder die Errichtung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsbereich im Verfahren nach § 34 LPiG nicht schon formal an den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Vorfeld scheitern dürften, wenn die Ausnahmetatbestände für dieses Vorhaben nach den Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz vorliegen würden, - im Hinblick auf den Vertrauensschutz, der sich aus der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Grundlage von § 34 BauGB ergibt, eine weitere Bebauung zur sinnvollen Arrondierung, besseren Ausnutzung bereits vorhandener Infrastruktur sowie der Wahrung des städtebaulich-gestalterischen Erscheinungsbildes möglich sein müsse.	
Zu 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum	
Hinweis zur fehlenden Ermittlung der Retentionsräume durch die wasserwirtschaftliche Fachplanung Beteiligte weisen darauf hin, dass die Fachplanung derzeit entsprechende Gebiete weder im Rahmen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten noch in den Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten zur Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ermittelt; in Überschwemmungsgebiete würden nur im konkret geplante Einzelmaßnahmen zur Rückgewinnung mit einbezogen. Die Umsetzung des Ziels 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum ist damit nur sehr eingeschränkt möglich. Daher wird eine landesweite Ermittlung zu diesem Zweck angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel bezieht sich nur auf ausgebaut und eingedeichte Gewässer. Ein genereller Auftrag zur Überprüfung entsprechender Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsraum ergibt sich aus § 77 WHG. Die Regionalplanungsbehörden können entsprechende Planungen allerdings nur in Zusammenarbeit bzw. nur auf entsprechende Hinweise und Anregungen insbesondere durch die Wasserwirtschaftsverwaltung durchführen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zu 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren Aus dem Kreis der Beteiligten wird einerseits hinterfragt, warum die Regelung nur als Grundsatz bzw. nicht als raumordnerisches Ziel festgelegt wird und eine Darstellung nur in erläuternden Karten zum Regionalplan erfolgen soll. Andererseits wurde im Beteiligungsverfahren auch geäußert, dass auf entsprechende Karten ganz verzichtet werden sollte, da die städtebauliche Entwicklung in der betroffenen Regionen erschwert würde und Bauwillige eher abgeschreckt würden, am Niederrhein zu investieren. Die Deiche böten letztlich durch Sanierungen ein hohes Maß an Sicherheit.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Gerade weil ein kalkulierbares Risiko besteht und die entsprechenden Gebiete durch Deiche gesichert sind, wäre die Regelung in einem Raumordnungsziel nicht angemessen. Die Darstellung selbst ist bereits in Fachkarten enthalten, so dass gegenüber Bauwilligen und Investoren bereits jetzt Transparenz in Bezug auf Risiken besteht.
Zu Kapitel 7.5 Landwirtschaft	
Anregung die Grundsätze als Ziele zu formulieren Mehrere Beteiligte fordern eine verbindliche Umsetzung der Festlegungen 7.5-1 und 7.5-2 als Zielvorgabe, um der Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt des ländlichen Raumes gerecht zu werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da auch künftig bei der Erfüllung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum nach Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglich bleiben soll. Insoweit wurde die Fassung der beabsichtigten Regelung als Grundsatz bewusst gewählt.
Anregung zur Festlegung eines Verzichtes auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Aufforstungen Verschiedene Beteiligte regen an, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zum Verlust von Flächen führen sollten. Durch eine Anpassung der rechtlichen Normen sollen Ausgleichsverpflichtungen durch Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, Entsiegelungsmaßnahmen, Renaturierung von Gewässern und Methoden zur Verbesserung des Artenschutzes möglich sein. Bei Gemeinden mit einem Waldanteil am Freiraum von über 40 % ist eine	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Über den LEP können keine Anpassungen von rechtlichen Normen eingeleitet werden. Der LEP richtet sich mit seinen Festlegungen an öffentliche Stellen, die im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen die Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen haben. Auch Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung werden grundsätzlich der jeweiligen Fachplanung bzw. der jeweiligen Fachbehörde überlassen. Dieses gilt im Grundsatz auch für forstliche Ausgleichsmaßnahmen; hier wird allein für walddreiche Gemeinden (Waldanteil > 60 %) über einen der Abwägung

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Aufforstung auszuschließen.	unterliegenden Grundsatz eine Regelung getroffen zugunsten der Vermeidung weiterer Aufforstungen von landwirtschaftlichen Flächen.
Anregungen zur Steuerung oder Ausschluss bestimmter Betriebe und Produktionszweige Verschiedene Beteiligte regen eine stärkere Steuerung der Landwirtschaft oder von Betrieben und Produktionszweigen, die nicht der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB entsprechen, an. In diesem Zusammenhang werden in Stellungnahmen Massentierhaltungen explizit genannt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Privilegierung für bauliche Anlagen von Tierställen existiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur für landwirtschaftliche Betriebe. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wurde im Jahr 2013 dahingehend novelliert, dass die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die nicht einem landwirtschaftlichem Betrieb dient, im privilegierten Außenbereich nur unterhalb bestimmter Anlagengrößen möglich ist. Insoweit sind die Gemeinden in ihren Steuerungsmöglichkeiten mit der BauGB-Novellierung gestärkt worden, so dass eine eigene Festlegung gewerblicher Intensivtierhaltungsanlagen im LEP entbehrlich ist. Ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung für entsprechende Vorhaben wird teilweise aber auch bereits durch andere Festlegungen des LEP erreicht und kann im Einzelfall anhand konkreter Schutzausweisungen (z. B. NSG) oder Flächenfunktionen begründet werden.
Forderung zu Aussagen zu Biomasseanlagen Einige Beteiligte regen an, dass der LEP Aussagen zu Biomasseanlagen aufnimmt, da eine Unterstützung für Bioenergie im LEP wichtig sei, um landespolitische Energieziele zu erreichen. Von anderen Beteiligten wird dagegen angeregt, den Anbau von Energiepflanzen in bestimmten gefährdeten Kulturlandschaftsbereichen wie auch den Mittelgebirgslandschaften zu unterlassen bzw. zu verringern. Daher sollte im Grundsatz nur die Nahrungsmittelproduktion erwähnt werden.	Der Anregung, Aussagen zu Biomasseanlagen zu treffen, wird nicht gefolgt. Ein über den in Grundsatz 10.1-hinausgehenden landesplanerischen Regelungsbedarf wird hier nicht gesehen. Die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen entzieht sich der landes- und regionalplanerischen Steuerung. Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder Siedlungen werden im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren bewertet. Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie bezieht sich auch auf Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern wie zum Beispiel Biomasse, die in den Erläuterungen zu 10.1-3 auch genannt ist. Allerdings kann im Rahmen der Raumordnung auch kein unmittelbarer Einfluss auf den landwirtschaftlichen Anbau und Fruchtfolgen genommen werden. Weitergehende Regelungen im Kapitel 7.5 sind nicht geboten.
Zu 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anmerkungen und Anregungen zur urbanen Landwirtschaft Mehrere Beteiligte regen an, die Bedeutung der urbanen Landwirtschaft zu verdeutlichen, da sie eine wesentliche Rolle für die Nahversorgung und Naherholung, für Freiraumfunktionen für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz spielt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der landesweiten Betrachtung spielen für die Landwirtschaft selbst insbesondere die ländlich geprägten Räume eine wesentliche Rolle. Unabhängig davon kann in Teilräumen, die bei Bedarf auch in Regionalplänen benannt werden können, eine urbane Landwirtschaft ebenfalls eine wichtige Rolle zur Nahversorgung der Bevölkerung sowie auch aus anderen Gesichtspunkten (Landschaftserhaltung, soziale Gründe, etc.) spielen.
Verschiedene Anmerkungen und Anregungen zur Landwirtschaft und zum ländlichen Raum Verschiedene Beteiligte weisen auf Aspekte der Landwirtschaft und des ländlichen Raums hin, die über einen unmittelbaren Raumbezug hinausgehen oder einzelne örtlich relevante Fragestellungen betreffen. Dazu gehören zum Beispiel Hinweise zur Ausbringung von Gülle, die Revitalisierung von Ortskernen, Fragen der Vermarktung der Landwirtschaft und eine landwirtschaftliche Gastronomie, des Agro-Tourismus und weiterer landwirtschaftlicher Dienstleistungen und der Versorgung mit regionalen Nahrungsmitteln	Die Anmerkungen und Anregungen können im LEP nicht im Einzelnen berücksichtigt werden, entweder, weil sie sich einer räumlichen Steuerung durch die Landes- und Regionalplanung entziehen oder weil sie auf der Maßstabsebene des LEP nicht zielführend anzusprechen sind. Teilweise sind diese Aspekte aber auch angesprochen im Grundsatz 7.5-1, welcher der flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, eine besondere Bedeutung zuweist.
Zu 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
Anmerkungen und Anregung zur Sicherung von schutzwürdigen Böden sowie ihrer Berücksichtigung bei unterschiedlichen Planungen Einige Beteiligte regen an, dass auf der Ebene der Regionalplanung die Möglichkeit gegeben sein sollte, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Dies sollte insbesondere für ertragreiche Böden der Bördelandschaft gelten. Andere Beteiligte weisen darauf hin, dass in Kommunen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit die gewerbliche Entwicklung nicht gehemmt werden dürfe. Deshalb solle der Schutz hochwertiger Böden davon abhängig gemacht werden, dass keine anderweitigen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für bauliche Entwicklungen zur Verfügung stehen.	Auf der Ebene der Regionalplanung besteht bereits die Möglichkeit, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft besonders hervorzuheben. Eine Gefährdung kommunaler Entwicklung wird ebenfalls ausgeschlossen, da der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Böden durch einen Raumordnungsgrundsatz erfolgt, der im Rahmen der Abwägung bei konkreten Planungen in begründeten Fällen überwunden werden kann. Im Grundsatz selbst wird bereits neben der Bodenfruchtbarkeit auch eine weitere besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung angesprochen. Den Anregungen wird aber insoweit gefolgt, dass zum Begriff der Bodenfruchtbarkeit sowie zu dem Sachverhalt, dass auch landwirtschaftlich Flächen mit geringerer Bodenfruchtbarkeit eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Einige Beteiligte weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht nur auf Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit begrenzt werden sollte. Es sind vielfältige Faktoren, die eine besondere Werthaltigkeit einer Nutzfläche für den landwirtschaftlichen Betrieb definieren. Demnach sollte der Grundsatz die verschiedensten Strukturbesonderheiten beinhalten. Zur Sicherung der Ernährungswirtschaft ist jeder Quadratmeter für die Nutzung und Weiterentwicklung als Betriebsstandort notwendig. Und dies unabhängig von der gegebenen Bodenstrukturgüte.	hohe Bedeutung für die Landwirtschaft haben können, in den Erläuterungen ergänzende Ausführungen gemacht werden. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn -sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind oder eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.
Zu 7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen	
Anmerkungen und Anregungen zu der Steuerung der raumbedeutsamen Gewächshausanlagen im LEP Verschiedene Beteiligte formulieren eher kritische Anmerkungen zu Ziel 7.5-3 oder regen eine Streichung des Ziels an. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere, dass - in bestehende, gewachsene Strukturen nicht eingegriffen werden sollte, so das allein die Ansiedlung neuer raumbedeutsamer Vorhaben zu steuern sei, nicht aber Agglomerationen vorhandener Bereiche mit Gewächshausanlagen, - es fraglich sei, ob die Nutzung von Abwärme oder regenerativen Wärmequellen als Voraussetzung für Gewächshausanlagen auf der regionalplanerischen Ebene sichergestellt werden können,	Der Anregungen wird insoweit gefolgt, dass das Ziel gestrichen wird. Unterschiedliche Stellungnahmen haben aufgezeigt, dass die Steuerung der raumbedeutsamen Gewächshausanlagen auf der Ebene des LEP schwierig zu handhaben ist und die räumliche Steuerung teilweise kritische Grenzfälle offenbart. Ein landesweiter Regelungsbedarf wird auf Ebene des LEP nicht mehr gesehen. Dort, wo auf regionaler Ebene am ehestens ein Regelungserfordernis gesehen wird (Regionaler Planungsbezirk Düsseldorf), werden aktuell eigenständige Festlegungen im geplanten Regionalplan Düsseldorf entwickelt. Andere Regionen in NRW sind überwiegend von dieser Fragestellung nicht betroffen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
- die verfassungsrechtliche Kompetenz für ein entsprechend formuliertes Ziel angezweifelt werde, da entsprechende Regelungen dem Baurecht (Bodenrecht) vorbehalten seien (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB). Raum- bzw. regionalplanerisch zulässig seien allein räumliche Regelungen (siehe § 2 Abs. 2 Nr.6 letzter Satz ROG), so dass das Ziel zumindest nicht auf konkrete Nutzungen abstellen könne, - dem Träger der Regionalplaner in der Regel nicht bekannt und es nur im Einzelfall zu ermitteln sei, welche potentiellen Wärmelieferanten für Gewächshausanlagen bestehen und ob eine technische Auskopplung überhaupt möglich ist, - die Festlegung auf 10 ha die Entwicklung einzelner Betriebe unverhältnismäßig stark einschränken würde; die Voraussetzungen für die Festlegung in vielen Fällen nicht vorhanden sind bzw. nicht erfüllt werden müssen. Beispielsweise wird ausgeführt, dass viele Kulturen ausschließlich zum Pflanzzeitpunkt und während der Vermarktung mit nennenswertem Transport verbunden sind und im Unterschied zu bestimmten Formen der Tierhaltung die Verkehrsbelastung als gering einzustufen sei. Weiterhin läge ein hoher Energiebedarf nur bei "Warmhauskulturen" vor (z. B. bei Tomaten, Paprika oder Orchideen), nicht aber bei vielen Kalthauskulturen (z. B. Frühlings- und Herbstblüher), bei denen das Gewächshaus allein dem Witterungs- und Frostschutz dient, - Gartenbaubetriebe am Niederrhein an ihren angestammten Sitzen häufig einen Mix aus Gewächshaus- und Freilandpflanzungen hätten und gerade diese traditionell, intensiv genutzten Gartenbauggebiete am Niederrhein aber von einer Einschränkung der Nutzung "schutzwürdiger Böden" (im Sinne von fruchtbaren Böden) betroffen und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würden, - Eine bewusste Realisierung von kleineren Anlagen unter der	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
10-ha-Raumbedeutsamkeit-Schwelle befürchtet würde. Andere Beteiligte dagegen begrüßen das Ziel, insoweit sie darin die Schaffung regionalplanerischer Voraussetzungen für die Standortsicherung von Unternehmen sehen. Von ihnen wird ergänzend angeregt, auch die gartenbau- und großhandelbedingten Logistikfunktionen mit in die Zielsetzung zu integrieren.	
Zu Kap. 8.1 Verkehr und Transport	
Themenblock: Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) stärken: Institutionelle Beteiligte, einzelne Städte, Bezirksregierungen, Regionalvertreter, Regionalverbände, Umweltverbände, u. a. bemängeln, den nach ihrer Ansicht geringen Stellenwert des öffentlichen Nahverkehrs. Sie vermissen eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik des ÖPNV und fordern, diesen in den Zielen stärker herauszustellen und seine Bedeutung für eine umweltfreundliche Verkehrsentwicklung besser zu betonen und insgesamt zum Thema Nahmobilität eigenständige Ziele festzulegen. Dabei wird auch auf das ÖPNV-Gesetz Bezug genommen. Zum Teil werden sehr konkrete verkehrsplanerische Konzeptionen und Maßnahmen gefordert, auch zur Verkehrsträgervernetzung.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wurde im vorliegenden Entwurf entsprochen. Die Thematik ÖPNV und Nahmobilität wurde, soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht, in Kapitel 6 (Siedlung) und 8 (Verkehr und technische Infrastruktur) ausreichend berücksichtigt. In Kapitel 8 wird in Grundsatz 8.1-1 eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung, die auch den ÖPNV einschließt, gefordert (s. auch Erläuterung zu Ziel 8.1-1). In Ziel 8.1-11 sind eine Reihe Zielsetzungen zur konkreten Verzahnung von Siedlungsstruktur und SPNV/ÖPNV (bedarfsgerechte Anbindung der Ober- und Mittelzentren, Schienennetz als Grundnetz des ÖPNV, RRX zur Erschließung der Städteregion Rhein/Ruhr) enthalten, Ziel 8.1-12 beinhaltet Aussagen zur angemessenen ÖPNV-Erreichbarkeit von zentralen Versorgungsbereichen in zentralen Orten. In Kapitel 6 wird im Grundsatz 6.2-2 Bezug genommen auf die geforderte Orientierung der Entwicklung an den Haltepunkten des ÖPNV vorgegeben. Darüber hinaus wird durch Änderung des Ziels 8.1-11 dem ÖPNV als Teil des ÖV eine stärkere Gewichtung gegeben. Weitergehende Zielsetzungen, die Planung und Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV i. E., zum Beispiel zur Verkehrsträgervernetzung, zur Qualität des Angebotes der Verkehrsträger, zur Festlegung von Standards für den ÖPNV oder zur Fahrplan- und Tarifgestaltung sind Angelegenheit der Fachplanung

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Bedeutung des Radverkehrs stärker berücksichtigen. Bessere Einbindung in die Zielsetzungen des LEP. Eigene Ziele formulieren. Fach- und Umweltverbände, einzelne Städte, Regionalräte, Regionalplanungsbehörden, Bürger, Bürgerinitiativen u. a. bemängeln, dass die Bedeutung des Radverkehrs als nachhaltiger Verkehrsträger im Entwurf des LEP kaum genügend berücksichtigt wird. Der Thematik soll mehr Raum gegeben werden und es sollen spezifische Ziele zur Entwicklung des Radverkehrs in den LEP aufgenommen werden. Es wird gefordert, den erklärten Willen der Landesregierung zur Stärkung des Radverkehrs im LEP zum Ausdruck zu bringen. Die Entwicklung des Netzes sollte eng verknüpft werden mit der Entwicklung des ÖPNV-Netzes (RVR). Die touristisch bedeutenden überörtlichen Fuß- und Radwegenetze sollten hervorgehoben werden.	(ÖPNV-Bedarfsplanung/Nahverkehrsplanung). Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Radschnellwege sind Verbindungen entlang bzw. auf Straßentrassen und Radwegverbindungen. In wenigen Fällen auf neuen Trassen. Im LEP werden Ziele/Grundsätze für Verkehrstrassen festgelegt, soweit ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die Anregung wurde entsprechend in Ziele 8.1-2 berücksichtigt. Darüber hinaus können in den Regionalplänen Ziele zur Entwicklung der Radwegenetze dargestellt werden. Weitergehende Zielsetzungen und Planungen, zum Beispiel im Hinblick auf touristische Funktionen oder Aussagen und Konzepte im Hinblick auf eine Förderung/Berücksichtigung der Belange spezifische(r) Radverkehrsmittel, sind Angelegenheiten der Fachplanung.
Themenblock: Entwicklung der Infrastruktur. Kommunalverbände, Regionalräte, einzelne Städte bemängeln eine mangelnde Auseinandersetzung mit der Verkehrsthematik und fordern integrierte Gesamtkonzepte für die Verkehrsplanung auch innerhalb des LEP und darüber hinaus eine Gleichbehandlung aller Verkehrsträger und eine stärkere Komponente zur Entwicklung einer modernen und gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur. Dazu notwendig ist u.a. ein Hafenkonzept von Emmerich bis Bonn, welches den erhöhten Gütertransportanforderungen der ZARA-Häfen für unsere Region als Ziel- und Transitland gerecht wird. Zudem benötigt die Region ein abgestimmtes Flughafenkonzept der beiden großen internationalen Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Der LEP sollte hierzu klare Aussagen enthalten, die eine konkrete Perspektive der Entwicklung mit einschließt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Hinweis auf eine fehlende Auseinandersetzung mit der Verkehrsthematik ist nicht zutreffend. Der LEP enthält Ziele und Grundsätze zum Bereich Verkehr, soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Der Entwurf des LEP kommt der Forderung nach einer modernen und gut ausgebauten Infrastruktur in den Zielen 8.1-1 bis 8.1-12 nach. Der Bedarf für den Ausbau der Verkehrswege orientiert sich an der Verkehrswegeplanung des Bundes und des Landes. In diesem Rahmen wird eine Abwägung zwischen den Bedarfen für die jeweiligen Verkehrsträger vorgenommen. Die Ziele/Grundsätze im Entwurf des LEP betreffen die räumliche Sicherung und eine flächensparende Bündelung der Verkehrstrassen Schiene und Straße. Insofern werden die Verkehrsträger gleich behandelt. Die Straßeninfrastruktur

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr wird unter Einschluss der Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplänen dargestellt und gesichert. Der Anregung im Hinblick auf die Entwicklung des Luftverkehrs und des Verkehrs auf Wasserstraßen wurde im vorliegenden Entwurf dadurch entsprochen, dass die Zielsetzungen für die Entwicklung der Flughäfen, einschließlich des notwendigen Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm (Ziele 8.1-6 und 8.1-7) und zur Entwicklung der Häfen (8.1-9) im Entwurf des LEP enthalten sind.
Themenblock: Zeichnerische Darstellung der Verkehrsinfrastruktur im LEP. Es wird insoweit vorgebracht: In der Kartendarstellung werden die nach anderen Fachgesetzen festgelegten Schutzgebiete tlw. detailliert übernommen. Bezüglich der Infrastruktur wird diese Darstellungstiefe aufgegeben mit dem Hinweis, dass hierfür die entsprechenden Fachplanungen zuständig sind. In einem ausgewogenen, alle wesentlichen landesplanerischen Belange beinhaltenden Plan, gehörten ebenso bestehende Hauptverbindungen als auch großräumige Infrastrukturplanungen. Es wird daher angeregt, die textlich beschriebenen Raumnutzungskonflikte auch in eine zeichnerische Festlegung zu überführen, indem die im Regionalplan festgelegte Verkehrsinfrastruktur nachrichtlich übernommen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es fehlt die planungsrechtliche Erforderlichkeit zur Darstellung von Verkehrstrassen. Im LEP werden keine planerischen Festlegungen zur Trassenführung der Verkehrsinfrastruktur getroffen. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur festgelegt und i. E. dargestellt.
Zu 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
Themenblock: Mangelnde Abwägungskompetenz bei der Planung der Verkehrsinfrastruktur in der Landes- und Regionalplanung Kommunale Verbände, Naturschutzverbände, Kommunen und Regionalplanungsbehörden weisen darauf hin, dass die angestrebte Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsplanung voraussetzt, dass es für die Verkehrs(wege)planung eine landes- und regionalplanerische räumliche Planung gibt. Dies sei in Nordrhein-Westfalen jedenfalls für den Bereich der Verkehrswege nicht der Fall.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aufgabe der Raumordnung i.S.d. § 1 ROG ist es, auftretende Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen. Mit der Darstellung in den Regionalplänen sind alle andere Nutzungen, die die dargestellten Raumfunktionen unmöglich machen würden, nicht mehr zulässig. Solche Regelungen sind Gegenstand der Raumordnung.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anstelle des gebotenen Raumordnungsverfahrens für raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur werde auf den Planungsprozess in der Regionalplanung abgestellt. Hier werden die sektoralen verkehrlichen Belange, wie sie sich aus der Bedarfsplanung für Bundes- und Landesstraßen ergeben, jedoch nur nachrichtlich aufgegriffen. Der gebotene Ausgleich der konkurrierenden Belange erfolge nicht.	
Themenblock: Verknüpfung der Frage der Integration von Verkehrs- und Siedlungsplanung mit der Frage der Gewerbeflächenentwicklung Einige ländliche Kommunen begrüßen diese Zielrichtung und weisen darauf hin, dass dies nur gelingen könne, wenn sie attraktiv genug ausgestattet werden. Hierzu sei besonders eine ausreichende Ausstattung mit Gewerbeflächen notwendig, damit es möglich ist, in genügender Zahl Arbeitsplätze zu schaffen, so dass Pendlerverkehre minimiert werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Zur Frage der Entwicklung von Gewerbeflächen sind in erster Linie die Ziele und Grundsätze in Abschnitt 6 heranzuziehen. Demnach muss sich die Entwicklung von Siedlungsflächen unter anderem am Bedarf orientieren.
Zu 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und 8.1-3 Ziel (zukünftig Grundsatz) Verkehrsstrassen	
Themenblock: Zweifel an der Regelungskompetenz der RO in diesem Bereich Bezirksregierungen, Regionalräte, Kommunalverbände und einzelne Kommunen stellen fest: ▪ "Die Ziele suggerieren eine Regelungskompetenz der Raumordnung, die der Fachplanung, d. h. konkret den Infrastrukturplänen des Bundes bzw. des Landes vorbehalten ist. Eine eigenständige Planung findet weder über den LEP noch über die Regionalpläne statt." (BR AR); ▪ Die Bedarfe für Verkehrsinfrastruktur sind durch die entsprechenden Infrastrukturpläne auf Bundes- und Landesebene festgelegt. Sie wünschen eine Textergänzung des letzten Satzes in Absatz 3 (Ziel, künftig Grundsatz 8.1-3) der Erläuterungen: „Dies geschieht in	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Zielsetzung/Der Grundsatz regelt nicht den konkreten Bedarf der Infrastruktur. Sie/Er regelt den Vorrang des Ausbaus vorhandener Verkehrswege gegenüber von Neuplanungen und dient insofern primär dem Freiraumschutz. Mit Ziel (zukünftig) Grundsatz 8.1-3 wird dem Bedarf entsprechend auf die Sicherung und Bündelung der Verkehrswege abgestellt. Die im Bedarfsplan festgelegte Maßnahme beinhaltet noch keine konkrete Trasse. Diese wird im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gesucht. Aufgabe der Raumordnung i.S.d. § 1 ROG ist es hingegen, auftretende Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen. Dazu zählt auch

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes und sollte in den Regionalplan nachrichtlich übernommen werden.“ Sie sind der Auffassung, dass die in Ziel 8.1-3 `Verkehrstrassen´ und im Grundsatz 8.1-4 `Transeuropäisches Verkehrsnetz´ genannten Forderungen, Trassen bedarfsgerecht zu sichern und planerische Flächenvorsorge zu betreiben, von der Regionalplanung nicht zu erbringen seien.	Ziel/Grundsatz 8.1-2/3, mit dem der Planungsraum von Trassen freigehalten werden soll, um eine spätere Verwirklichung der Trasse zu ermöglichen. Mit der Darstellung der Trasse in den Regionalplänen sind alle anderen Planungen, die die Trassenführung unmöglich machen würden, nicht mehr zulässig. Solche Regelungen sind Gegenstand der Raumordnung.
Themenblock: Aufnahme der Reaktivierung vorhandener (Schienen-)Verkehrsinfrastruktur in die Ausnahmeregelung Einzelne Bezirksregierungen regen an, zusätzlich zum Ausbau auch die Reaktivierung vorhandener (Schienen-)Verkehrsinfrastruktur mit einem Vorrang zu versehen.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein genereller Vorrang für die Reaktivierung vorhandener, nicht genutzter oder stillgelegter Schienentrassen ist nicht sachgerecht. Je nach Umfang der Auswirkungen einer solchen Maßnahme zum Beispiel in dicht besiedelten oder in naturräumlich geschützten Gebieten, kann ggf. eine neue oder der Ausbau einer alternativen Trasse die bessere Lösung sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
Themenblock: Verkehrsträgerdiskriminierung durch die Ausnahmeregelung für nichtmotorisierte Mobilität und die Schiene zur Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen Industrieverbände und einzelne Kammern kritisieren, dass das Ziel den aktuellen, im Besonderen jedoch den zukünftigen Belastungen der Verkehrsinfrastruktur durch zunehmende Pendler- und Güterverkehre nicht gerecht werde. Sie unterstellen der Zielformulierung eine restriktive Grundhaltung mit dem Potential, die arg belasteten Straßen und weiteren Verkehrsträger noch stärker zu belasten als bisher. Darüber hinaus sei der zweite Aspekt klar verkehrsträger-diskriminierend, indem dieser die nichtmotorisierte Mobilität und die Schiene als Verkehrsträger ausnimmt. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Güterumschlagszahlen in den ZARA-Seehäfen bedürfe es keinerlei raumplanerischer Beschränkung, sondern viel mehr einer entsprechenden Förderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel 8.1-2 die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumes, da eine Freirauminanspruchnahme durch bauliche Nutzung i. d. R. irreversibel ist. Dies beinhaltet keine restriktive Grundhaltung gegen den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Die nicht-motorisierte Mobilität (z. B. auf Radwegenetzen) trägt ganz wesentlich zur Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des Verkehrs bei. Darüber hinaus besteht ein Nachholbedarf, was den Ausbau des Netzes und die Qualität der Verbindungen betrifft. Eine Diskriminierung ist darin nicht zu erkennen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Es wird vorgeschlagen, Ziel 8.1-2 ersatzlos zu streichen.	
Themenblock: Keine Verhinderung der Neuplanung von Verkehrsinfrastruktur/Ortsumgehungen Einige Kommunen, Entwicklungsagenturen, Industrieverbände, zum Teil auch Kammern können der Zielsetzung nur teilweise folgen. Sie geben zu bedenken, dass der Vorrang des Ausbaus vorhandener Verkehrswege gegenüber Neuplanungen z.B. aufgrund des Fehlens bedeutender Straßenteilstücke, nicht uneingeschränkt unterstützt werden könne. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die regionale und überregionale Straßenausstattung, insbesondere im Hinblick auf Ortsumgehungen zielgerichtet zu ergänzen und an aktuelle Erfordernisse anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In Ziel 8.1-2 wird der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ausdrücklich benannt und im Zusammenhang mit Ziel (künftig Grundsatz) 8.1-3 sind Trassen für Verkehrswege entsprechend dem Bedarf zu sichern. Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel aber auch die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumes (s. o.). Im Hinblick auf Ortsumgehungen soll Ziel 8.1-3 in einen Grundsatz geändert werden, damit dem Planungsträger ein Abwägungsspielraum bei der Umsetzung der Planung verbleibt.
Themenblock: Ausnahmen für den Ausbau von Straßen in geografisch/topografisch ungünstigen Lage Einzelne Kommunen und Kreise, insbesondere im Sauerland, weisen darauf hin, dass aufgrund ihrer z. T. ungünstigen geografischen und topografischen Lage eine gute Erreichbarkeit der zentralen Orte (Ziel 8.1-12) oft nur mit dem MIV ermöglicht werden kann, es also in diesen Regionen auch Ausnahmen zur Verbesserung des Ausbaus der Straßeninfrastruktur geben müsse.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Planung konkreter Trassen erfolgt auf der Basis der Bedarfspläne des Bundes und des Landes im Rahmen der Fachplanung. In diesen Bedarfsplänen werden die Ausbauprioritäten festgelegt. Entsprechend werden die Straßenbauvorhaben in Regionen mit geografisch/topografisch ungünstiger Lage in diesen Bedarfsplänen nach den dort festgelegten Prioritäten bestimmt.
Themenblock: Weitere Ausnahmen für nachhaltige Verkehrsträger wie Schienenpersonenverkehr und Wasserstraßenausbau Bezirksregierungen, Nahverkehrsverbände, Kommunen, wenden sich zum Teil gegen die Ausnahme bzw. fordern weitere Ausnahmen für nachhaltige Verkehrsträger: „Auch wenn der Ausbau der nichtmotorisierten Mobilität gefördert werden soll, sollte im Sinne des Freiraumschutzes vor Neuinanspruchnahme von Flächen geprüft werden, ob bestehende Infrastruktur genutzt werden kann“. „In die Ausnahmeregelung ist auch die Wasserstraßeninfrastruktur (Wasserstraßen und Häfen) aufzunehmen. Sie dient in gleicher Weise einer nachhaltigen Verlagerung des Güterverkehrs auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die nicht-motorisierte Mobilität (z. B. auf Radwegenetzen) trägt ganz wesentlich zur Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des Verkehrs bei. Das gleiche trifft auf den Schienengüterverkehr zu. Dies rechtfertigt eine Ausnahmeregelung. Bei Festlegung weiterer Ausnahmen besteht die Gefahr, dass das Ziel seine Wirkung verliert. Damit der Tatbestand einer Ausnahme erfüllt ist, muss diese eng begrenzt bleiben. In der Umgebung von Häfen sind bei Erweiterungsmaßnahmen oft empfindliche, schützenswerte Bereiche (BSN, Vogelschutzgebiete) betroffen. Entsprechend ist es in diesen Fällen sinnvoll, eine konkrete Bedarfsprüfung für den Standort

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
umweltfreundliche und leistungsfähige Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität“. Weitere Beteiligte regen an, die Ausnahme auch für neue Infrastruktur zum Ausbau des Schienenpersonenverkehrs vorzusehen, aufgrund der positiven Effekte im Hinblick auf die Verlagerung von Verkehren von der Schiene auf die Straße.	vorzunehmen, um ggf. Eingriffe in schutzwürdige Bereiche auf das unbedingt nötige Maß zu minimieren.
Themenblock: Bedenken gegen die Ausnahme für Schienengüterverkehr wegen Bedenken gegen/Ablehnung konkreter Schienenverkehrsprojekte, die in Ziel 8.1-4 benannt sind, insbesondere Eiserner Rhein Betroffene Städte und Gemeinden äußern Bedenken gegen die Zielformulierung, da sie im Zusammenhang mit dem Grundsatz 8.1-4 die Vorwegnahme einer Trassenentscheidung für ein konkretes Schienenverkehrsprojekt fürchten, dem sie nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zustimmen könnten. Dies betrifft insbesondere den Grundsatz 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz, in dem Schienenverkehrsverbindungen benannt sind. Insbesondere richten sich einige regional betroffene Kommunen, Kreise und Bürger gegen die Neubauvarianten des "Eisernen Rheins".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im LEP sind einzelne, ggf. neu zu schaffende Schienenverkehrsstrassen in den Erläuterungen benannt, wenn diese von außerordentlicher Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der siedlungsräumlichen Erschließung des betroffenen Raumes/des Landes insgesamt, also im Hinblick auf raumordnerische Belange, sind. Die genannte Verbindung ist den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-4 als eine (grenzüberschreitende) Schienenverbindung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes benannt, die in den Regionalplänen gesichert werden soll. Damit soll sie gegen konkurrierende Nutzungen, die die spätere Nutzung als Schienenweg erschweren oder unmöglich machen könnten, geschützt werden. Die konkrete Linienführung einzelner, ggf. im Entwurf des LEP benannter Trassen, erfolgt in der Fachplanung.
Themenblock: Restriktionen bei der Freirauminanspruchnahme dürfen den Verkehrswegeausbau nicht einschränken/Keine zu enge Bindung an die Bedarfsfrage Entscheidend ist nach Meinung einiger Kommunen der Aspekt, dass sich neue Verkehrsinfrastruktur günstig auf die Umweltbilanzen auswirke. Entsprechend dem Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen, könne der Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht zu eng mit der reinen Bedarfsfrage verknüpft werden. Einzelnen Kammern und Kommunen erscheint die Restriktion bei der Freirauminanspruchnahme bei strikter Auslegung bedenklich. Infrastrukturausbau finde nach ihrer Auffassung in erster Linie zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumes (s. o.). Die Planung von Verkehrsinfrastrukturen im Freiraum ist entsprechend der Festlegung des Ziels dann möglich, wenn der Bedarf durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht gedeckt werden kann. Bei der Prüfung des Bedarfs sind alle relevanten Belange zu berücksichtigen. Einen absoluten Ausschluss von Infrastrukturmaßnahmen im Freiraum beinhaltet das Ziel nicht.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsstrassen statt. Insofern müsse es auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Anspruch zu nehmen.	
Themenblock: Keine Beeinträchtigung von Biotopverbünden Naturschutz- und Umweltverbände wünschen, dass die Vermeidung/Verminderung einer Beeinträchtigung von Biotopverbünden als Voraussetzung in die Zielformulierung aufgenommen wird. Sollte sich die Betroffenheit von Biotopverbundflächen nicht vermeiden lassen, sei durch geeignete Querungshilfen die Durchgängigkeit von Biotopverbundstrukturen zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Gemäß Ziel 7.2-1 ergibt sich, dass Gebiete mit entsprechender Auszeichnung bezogen auf ihre Biotopqualität zu einem funktional übergreifenden Verbund zu entwickeln und zu vernetzen sind. Insofern ist die besondere Schutzwürdigkeit von Biotopverbünden im LEP durch ein Ziel bereits gesichert. Die Frage der konkreten Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopverbünden muss in der Fachplanung (Linienbestimmung) unter Beachtung/Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP aufgegriffen werden.
Themenblock: Grundsatz statt eines Zieles für den Freiraumschutz und Belange des Schutzgutes Mensch beachten Einzelne Kommunen räumen ein, dass der Freiraumschutz grundsätzlich eine hohe Priorität haben sollte, allerdings die Belange des Schutzgutes Mensch - wie den Schutz der Gesundheit vor Luftverunreinigungen und vor Lärm - dazu im Widerspruch stehen können. Bei einem Ausbau bestehender Verkehrswege und der Bündelung unterschiedlicher Trassen können gesundheitsgefährdende Mehrbelastungen auftreten. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer intensiven Betrachtung im Rahmen eines durchzuführenden Abwägungsverfahrens unter der Maßgabe, dass ggf. die Möglichkeit besteht, in Teilbereichen auch eine Überplanung des Freiraums in Betracht zu ziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein Widerspruch zu den Belangen des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erkennen. Der Schutz des Freiraumes dient auch dem Schutzgut Mensch, da er den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sichert. Die Planung von Verkehrsinfrastrukturen im Freiraum ist entsprechend der Festlegung des Ziels dann möglich, wenn der Bedarf durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht gedeckt werden kann. Bei der Prüfung des Bedarfs sind alle relevanten Belange zu berücksichtigen. Einen absoluten Ausschluss von Infrastrukturmaßnahmen im Freiraum beinhaltet das Ziel nicht.
Themenblock: Umformulierung von Ziel 8.1-3 zu einem Grundsatz Regionalplanungsbehörden und Regionalräte regen an, zu erwägen, die Formulierung der Sicherung und Bündelung in Form eines Grundsatzes vorzusehen oder das Verhältnis zu den anderen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung soll gefolgt werden. Es kann nicht mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, dass solche Zielkonflikte auf der Ebene der Regionalplanung nicht

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Vorgaben des LEP zu klären. Denn beispielsweise bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft oder andere entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen. Einige Kammern, Wirtschaftsverbände und Kommunen weisen darauf hin, dass der Bau von Ortsumgehungen und anderen wesentlichen Straßenplanungsvorhaben durch die Forderung nach einer Bündelung behindert werden könne. Darüber hinaus werde die Festlegung konkreter Trassenplanungen und von Begleitmaßnahmen, wie zum Beispiel zum Lärmschutz, im LEP gefordert.	entstehen. Insbesondere soll die Anregung im Hinblick auf Ortsumgehungen berücksichtigt werden. Entsprechend ist ein Grundsatz vorzuziehen. Damit soll ein Abwägungsspielraum mit anderen, ggf. entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen verbleiben. Entsprechend der Fassung als Grundsatz wird die Formulierung geändert (s. LEP-Entwurf, geänderter Entwurf nach Beteiligungsverfahren, Kapitel: 8. Verkehr und technische Infrastruktur). Die konkrete Planung einer Verkehrsstrasse inkl. ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen ist allerdings nicht Gegenstand des LEP.
Themenblock: Änderung / Ergänzung der Erläuterungen (insbesondere hinsichtlich Kompetenzen Raumordnung) Einzelne Regionalplanungsbehörden, Regionalräte und Kommunen kritisieren, dass entsprechend der 8.1-3 zugeordneten Begründung die Definition des Begriffs „bedarfsgerecht“ ausschließlich der Fachplanung bzw. sogar nur den Vorhabenträgern überlassen werde. Diese Auffassung wird von Ihnen nicht geteilt. Nach der zugrunde liegenden, gesetzlichen Systematik im ROG gibt im Regelfall die Raumordnung den Rahmen für die Fachplanungsebene vor. Auch vor dem Hintergrund von verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes müsse es der Raumordnung möglich sein, Trassenplanungen, denen offensichtlich Ziele der Raumordnung entgegenstehen, in Frage zu stellen.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Festlegung des Bedarfs erfolgt durch die gesetzlichen Pläne des Bundes und des Landes. Der Bedarf wird nicht durch das ROG geregelt. Mit dem Begriff bedarfsgerecht soll sichergestellt werden, dass keine darüber hinausgehende kostenintensive Infrastruktur geschaffen wird (s. auch Erläuterung zu Ziel 8.1-1). Die räumliche Planung hat eine Konkretisierungsmöglichkeit im Rahmen der Regionalplanung, um Zielkonflikte zu vermeiden. Sollte keine Trasse ohne Beeinträchtigung der Ziele der RO und Landesplanung festgestellt werden können, kann eine Darstellung ohne räumliche Festlegung vorgenommen werden.
Zu 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz und 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr	
Themenblock: Aufnahme weiterer Strecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes und grenzüberschreitender Verbindungen, Vorrangregelung für den SPNV auf Hauptgüterstrecken Einzelne Beteiligte, u. a. Verkehrsministerien anderer Länder, regen an, z. B. die Ruhr-Sieg-Strecke namentlich aufzuführen. Sie ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Entwurf des LEP enthält die Trassen des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die für NRW eine herausgehobene Bedeutung besitzen und für die konkrete Ausbauvorhaben geplant und in der Bedarfsplanung enthalten sind. Entsprechend werden in den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Bestandteil des transeuropäischen Verkehrsnetzes und kann u.a. als Güter-Entlastungsstrecke für das Rheintal dienen. Weiter wird auf die TEN-T-Achse Amsterdam-Hengelo-Rheine-Osnabrück-Hannover-Berlin-Warschau hingewiesen. Die Verbindung Rhein-Ruhr-Hamm-Bielefeld-Hannover solle ebenso berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird gefordert, weitere, auch kleinere grenzüberschreitende Verbindungen des SPNV aufzunehmen. Nahverkehrsplanungsträger fordern, dass das Land NRW sich beim Bund für eine Vorrangregelung des vertakteten SPNV im Netzzugangsverfahren bei der Planung von Schienengüterverkehrsstrecken auf gleicher Trasse einsetzt.	Erläuterungen nur diese Verbindungen aufgeführt. Bei den grenzüberschreitenden Schienenverbindungen werden diejenigen mit einem besonderen Nachholbedarf benannt. In den Regionalplänen ist die Darstellung weiterer, aus regionaler Sicht bedeutender Verbindungen möglich. Die zum Teil in den Stellungnahmen genannten grenzüberschreitenden Verbindungen sind auch Bestandteile des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Sie sind deshalb nicht gesondert im Grundsatz 8.1-5 aufgelistet. Die Frage der Priorisierung von Verkehrsleistungen ist Angelegenheit der Fachplanung. In diesem Rahmen muss auch eine Lösung gefunden werden, wie das Nebeneinander verschiedener Verkehre auf einer Trasse reibungslos umgesetzt werden kann.
Themenblock: Verknüpfung der grenzübergreifenden touristischen Wegeinfrastruktur Tourismusverband und einzelne Grenzgemeinden fordern "Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch die Verknüpfung der Wegeinfrastruktur und die Anbindung des ÖPNV an benachbarte Länder zu gewährleisten und zu verbessern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die wünschenswerte konkrete Planung eines grenzübergreifenden touristischen Wegenetzes und seine Einbindung in ein ggf. ebenso grenzüberschreitendes ÖPNV-Netz ist nicht Gegenstand des LEP. Weitergehende Regelungen sind in den Regionalplänen, den kommunalen Planungen und in der Nahverkehrsplanung möglich.
Themenblock: Grenzübergreifendes Straßennetz ebenfalls in die Erläuterungen aufnehmen Betroffene Grenzgemeinden, Kammern und Wirtschaftsverbände bemängeln, dass in den Erläuterungen einseitig auf die Schieneninfrastruktur abgestellt wird und fordern, ebenso einen aus ihrer Sicht erforderlichen Ausbau des Straßennetzes in den Erläuterungen zu benennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In Grundsatz 8.1-5 sind insbesondere die Verbindungen des grenzüberschreitenden Verkehrsnetzes dargestellt, die für NRW von außerordentlicher Bedeutung sind und für die ein Nachholbedarf besteht. Für die Straßenverkehrsinfrastruktur kann dies so nicht festgestellt werden. Ggf. erforderliche Ausbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen sind Gegenstand der Fachplanung.
Zu 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Themenblock: Einstufung der Flughäfen, Bestätigung bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Verzicht auf Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Eine große Zahl Beteiligter, bestehend aus Betreibern der regionalbedeutsamen Flughäfen, politischen Vertretern der Regionen, Städten, Kreisen, Regionalräten, Bezirksregierungen, Wirtschaftsvertretern und Kammern lehnen die Einstufung der Flughäfen in Weeze, Paderborn-Lippstadt und Dortmund als regionalbedeutsam ab. Als Gründe werden im Wesentlichen genannt: ▪ Die Einteilung der sechs genannten Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen sei nicht nachvollziehbar. Die Luftverkehrskonzeption des Landes basiere noch auf alten und inzwischen überholten Daten. Alle genannten Flughäfen gälten als internationale Airports und sind für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung. Sie sollten daher auch alle als landesbedeutsam dargestellt werden. ▪ Die vorgenommene Kategorisierung nehme Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten. Die Unterscheidung (landesbedeutsam – bedarfsgerecht/ regionalbedeutsam – in Abhängigkeit von der Entwicklung der landesbedeutsamen) würden nicht weiter begründet. Die zugrundeliegenden Kriterien seien nicht erläutert und begründet. ▪ Einengung der Entwicklungsmöglichkeiten für die regionalbedeutsamen Flughäfen ist de facto ein Veto-Recht der landesbedeutsamen. Dies ist ein nicht akzeptabler Eingriff und eine Wettbewerbsbenachteiligung. Demgegenüber begrüßt eine ähnlich große Zahl von Beteiligten, u. a. Regionalplanungsbehörden, Umweltverbänden, Fluglärmschutzgemeinschaften, Bürgern und einzelnen, von Fluglärm betroffene Gemeinden/Städten die vorgenommene Unterteilung. Als Gründe werden von diesen Beteiligten im Wesentlichen angeführt: ▪ Der Ansatz des LEP, eine grobe Steuerung vorzunehmen, ist zu begrüßen. Dazu ist das Abstimmungserfordernis für die	LEP wird insofern nicht geändert. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar. Die Anregungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition werden durch Änderung von Satz 3 aufgegriffen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
regionalbedeutsamen Flughäfen erforderlich. ▪ Die Zielvorgaben des LEP-Entwurfs sind vor dem Hintergrund tendenziell sinkender Bedeutung der Regionalflughäfen unentbehrlich. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der Kosten für Flughafenausbauten noch eine besondere Rechtfertigungsklausel erforderlich. Diese sollte den gleichen Anforderungen folgen wie diejenigen beim Ausbau neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum. ▪ Ein weiterer Ausbau der Flughafen-Infrastruktur ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Anforderungen des Klimaschutzes nicht verantwortbar.	
Themenblock: Leistungsfähige Verkehrsanbindung auch für regionalbedeutsame Flughäfen ergänzen oder streichen Einzelne Bezirksregierungen/Regionalplanungsbehörden geben zu bedenken, dass eine leistungsfähige Verkehrsanbindung kein Alleinstellungsmerkmal bzw. Privileg der landesbedeutsamen Flughäfen sein dürfe. Andere Beteiligte regen an, den Ausbau der vorh. Flughafenverbindungen nicht im Ziel festzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern geändert. Nach Darstellung des zuständigen Ministeriums ist die Verkehrsanbindung der landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht ausgebaut. Es besteht keine Erforderlichkeit, dies explizit im Ziel festzulegen. Entsprechend soll der Satzteil „.....mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr)“ gestrichen werden.
Themenblock: Streichen/Ändern von Satz 3 des Ziels einschließlich der dazugehörigen letzten beiden Absätze der Erläuterungen Eine große Zahl Beteiligter, bestehend aus Betreibern der regionalbedeutsamen Flughäfen, politischen Vertretern der Regionen, Städten, Kreisen, Regionalräten, Wirtschaftsvertretern und Kammern weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass eine solche Festlegung wettbewerbsverzerrend sei und diese Formulierung die regionalbedeutsamen Flughäfen benachteilige. Dies sei insbesondere für den Ausbau der Infrastruktur und die Neuentwicklung von Gewerbeflächen im Flughafenumfeld lebenswichtig. Dies führe im Ergebnis zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung zugunsten der landesbedeutsamen Flughäfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird in Ziel 8.1-6 in Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> <u>Begründung:</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Demgegenüber fordern Umweltverbände, Fluglärmschutzgemeinschaften, Bürger und einzelne, von Fluglärm betroffene Gemeinden/Städte das im Entwurf enthaltene Abstimmungsgebot mit den landesbedeutsamen Flughäfen aufrecht zu erhalten (s. Themenblock Einstufung der Flughäfen, Bestätigung bzw. Verzicht auf Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen).	Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden (s. LEP-Entwurf, geänderter Entwurf nach Beteiligungsverfahren, Kapitel: 8. Verkehr und technische Infrastruktur, 3-spaltige Synopse).
Zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm und Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung	
Themenblock: Ausweitung des Ziels => Erweiterte Lärmschutzzonen auch für Flugplätze ohne Lärmschutzzone/Lärmschutzzonendarstellung fördert Luftverkehr/konkretere Regelungen im Ziel treffen Einige Regionalplanungsbehörden regen an, die Anwendung des Instruments erweiterte Lärmschutzzone auch auf Flughäfen ohne festgesetzte Lärmschutzzonen auszuweiten. Naturschutz- und Umweltverbände richten sich gegen die Darstellung erweiterter Lärmschutzzonen, da sie befürchten, dass damit nur der Luftverkehr ausgedehnt werden soll. Bezirksregierungen, Regionalplanungsbehörden weisen darauf hin, dass die erweiterten Lärmschutzzonen auch dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dienen und nicht nur der Sicherung des Flughafenstandortes. Einige Bürger, Fluglärmschutzgemeinschaften und betroffenen Kommunen fordern demgegenüber stringendere Ziele zum Schutz vor	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Für Flughäfen, für die ein Bedarf zur Festlegung von Lärmschutzzonen besteht, sind Lärmschutzzonen gemäß Fluglärmschutzgesetz festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Lärmschutzzonen haben grundsätzlich zwei Funktionen, sie sollen den Betrieb des Flughafens sichern und die Wohnbevölkerung vor Fluglärm schützen, insofern kann den Bedenken im Hinblick auf die Ausdehnung des Luftverkehrs im Allgemeinen nicht gefolgt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ist ausreichend im LEP dargestellt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Fluglärm mit klaren Regelungen zu den Betriebszeiten. Sie verweisen auf entsprechende Regelungen in den Landesentwicklungsplänen Hessen und Berlin-Brandenburg	
Themenblock: Erforderliche Datengrundlagen zur Umsetzung des Ziels bereitstellen Regionalplanungsbehörden weisen darauf hin, dass Ziel 8.1-7 sie zur Darstellung verpflichte. Um diesem Ziel gerecht werden zu können, sei es unverzichtbar, dass für alle betroffenen Flughäfen entsprechende Datenerfassungssysteme zur Lärmprognose vorliegen oder ermittelt werden, auf deren Grundlage die erweiterten Lärmschutzzonen dann berechnet werden. Es solle daher sichergestellt werden, dass diese Daten für alle betroffenen Flughäfen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Klarstellung durch eine Änderung der Erläuterungen aufgegriffen.
Themenblock: Stärkere Restriktionen für die Bauleitplanung in Erweiterten Lärmschutzzonen bzw. Abwehr solcher Einschränkungen Einzelne Flughäfen begrüßen die mit dem Ziel 8.1-7 verfolgte Zielsetzung. Sie schlagen aber vor, die für die Bauleitplanung verantwortlichen Kommunen darüber hinaus zu verpflichten, in diesen Bereichen keine allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebiete auszuweisen. Dagegen wehren sich betroffene Kommunen. Das vorgeschlagene Ziel wird als ausreichend betrachtet. Weitergehende Regelungen gingen zu weit, da sie die kommunale Planungshoheit zu stark einschränkten. Die Kommunen weisen darauf hin, dass sie sehr wohl in der Lage sind, mit dem Thema Fluglärm verantwortungsvoll umzugehen. Dies zeige sich schon daran, dass einige Kommunen in der Vergangenheit in Lärmschutzzonen keine neuen Bebauungspläne ausgewiesen wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die vorgeschlagene Anregung ist rechtlich nicht abgedeckt. Ein so weitgehender Eingriff ist sachlich nicht gerechtfertigt. Er würde entsprechend einen zu weitgehenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten. In den Bauleitplänen sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Damit ist ausreichend gewährleistet, dass die Belange des Schutzes vor Fluglärm berücksichtigt werden.
Zu 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Einstufung der Häfen, Gesamtkonzept für die Hafenentwicklung, GIB-Sonderfunktion, Nichtanrechnung der Hafenflächen auf den GIB-Bedarf Regionalplanungsbehörden, Bezirksregierungen, Kammern und Wirtschaftsverbände heben hervor, dass sie die Heraushebung von landesbedeutsamen Häfen positiv bewerten; allerdings weisen sie auch darauf hin, dass der besondere Flächenbedarf als Flächenbedarf des Landes zu einer Nichtanrechnung der Hafenflächen in diesen Standorten auf den Gesamtbedarf an GIB-Flächen führen muss.	Der Hinweis wird entgegengenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezogen auf die Frage der konkreten Anrechnung einzelner Flächen in landesbedeutsamen Häfen wird auf die Regelungen in Kapitel 6 verwiesen.
Themenblock: Umformulierung / Ergänzung des Ziel/Ergänzung weiterer Städte mit landesbedeutsamen Häfen Regionalplanungsbehörden regen an, mit folgende Formulierung: "Landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen liegen in:..." die Zuordnung der Häfen zu den Städten klarzustellen. Einzelne Hafenbetreiber, Städte und die Wasser- und Schifffahrtsdirektion regen an, weitere Häfen als landesbedeutsam einzustufen bzw. die Standorte in Köln zu aktualisieren. ▪ Ergänzung des Hafens Emmerich, "da die in der Erläuterung zu Ziel 8.1-9 genannten Kriterien hier überwiegend erfüllt sind. Weiter wird gefordert, ebenso Orsoy (Rheinberg) und andere, ggf. alle Häfen entlang des Rheines als landesbedeutsam einzustufen. Grund: Häfen mit großem Umschlagvolumen und weiterem Entwicklungspotential, Ausbaupolitik in den Niederlanden. ▪ Ergänzung weiterer Kölner Häfen, neben den im LEP-Entwurf genannten Häfen in Köln auch der Hafen Köln-Godorf. Für den Deutzer Hafen wird ein Nutzungskonzept erstellt, welches eine Teilumnutzung der Hafenflächen vorsieht. Es wird angeregt, Köln-Deutz zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird aufgegriffen. Das Ziel soll folgende Formulierung erhalten: <u>In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in Nordrhein-Westfalen sind:</u> - <u>Bonn</u> - <u>Dortmund</u> - <u>Duisburg</u> - <u>Düsseldorf</u> - <u>Emmerich</u> - <u>Hamm</u> - <u>Köln</u> - <u>Krefeld</u> - <u>Minden</u> - <u>Neuss</u> - <u>Rheinberg</u> - <u>Voerde</u> und - <u>Wesel</u> Die Benennung der Städte erfolgt auf der Basis in Absatz 4 genannten Kriterien. Entsprechend sind die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde, in Ergänzung zu den bereits genannten, ebenso als Standorte mit landesbedeutsamen Häfen einzustufen, da die Kriterien

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	dort erfüllt werden. Für die angeregte Aufnahme weiterer Häfen in zusätzlich zu benennenden Städten fehlt die Grundlage. In diesen Standorten werden die genannten Voraussetzungen (Absatz 4 der Erläuterungen) zurzeit nicht erfüllt. Die Bezeichnung als öffentlich oder privat spiegelt oft nicht die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse wieder. Entscheidend ist, ob sie öffentlich zugänglich sind. Zur redaktionellen Klarstellung erfolgt eine entsprechende Änderung im Ziel und in den Erläuterungen. Ebenso ist eine Änderung/Ergänzung der Erläuterung ist im Hinblick auf Städte mit mehreren Hafenstandorten erforderlich, sofern diese aufgrund der räumlich ggf. weit auseinanderliegenden Standorte nicht mit der Darstellung eines Symbols eindeutig erfasst werden können. Die Erläuterung soll in Absatz 6 wie folgt neu gefasst werden: <u>In den Städten Düsseldorf und Köln umfassen die Symbole zwei räumlich voneinander getrennte Standorte der öffentlich zugänglichen Häfen; für Voerde und Wesel umfasst das Symbol drei öffentlich zugängliche Häfen.</u> Entsprechend ist die Plandarstellung zu ändern bzw. zu ergänzen: - Das Planzeichen für Köln muss auf den Hafen Niehl gelegt werden. - In Emmerich und Rheinberg sind Planzeichendarstellungen zu ergänzen. Damit wird ein Großteil der Anregungen von Hafenbetreibern, Städten, Wirtschaft und Verbänden im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Häfen aufgegriffen. Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden (s. LEP-Entwurf, geänderter Entwurf nach Beteiligungsverfahren, Kapitel: 8. Verkehr und technische Infrastruktur, 3-spaltige Synopse).
Themenblock: Festlegung landesbedeutsamer Häfen engt den kommunalen Planungsspielraum zu stark ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Einzelne Städte begrüßen zwar die Heraushebung ihrer Häfen als landesbedeutsam, lehnen aber die damit verbundenen Restriktionen für ihre Bauleitplanung ab.	Auf die Zulässigkeit von Eingriffen in die kommunale Planungshoheit wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.1 näher eingegangen. Darüber hinaus wird auch in der Einleitung darauf hingewiesen. Landesbedeutsame Häfen haben im Hinblick auf ihre Funktion als Verkehrsdrehscheibe für die regionale/überregionale Verteilung der Waren- und Güterströme zwischen NRW und den Seehäfen und im Hinblick auf Ziel 8.1-9 und Grundsatz 8.1-10 zum Zweck der nachhaltigen Verkehrsabwicklung angestrebte Verlagerung der Güterverkehre auf Schiene und Wasserstraße eine herausragende und somit mindestens überörtliche Bedeutung für das Land. Darüber hinaus ist diese Funktion auch für die Städte, in denen diese Häfen liegen von großem Nutzen. Standorte für die Hafeninfrastruktur (landesbedeutsame Häfen) werden im Übrigen nicht in der konkreten Abgrenzung der Bereiche zeichnerisch dargestellt. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im Sinne des "Gegenstromprinzips" auch an den aktuellen kommunalen Planungen (s. Einleitung). Treten neue Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Insgesamt sind die Festlegungen damit angemessen und es verbleibt der kommunalen Planung und den Akteuren vor Ort ein ausreichender Handlungsspielraum, der die gesetzlichen Grundlagen der kommunalen Planungshoheit beachtet.
Themenblock: Kapazitätssteigerung statt Ausbau Naturschutz- und Umweltverbände fordern, keinen weiteren Ausbau der Häfen zu ermöglichen. Priorität müssten Kapazitätsverbesserungen an den vorhandenen Standorten haben. Eingriffe in Natur und Landschaft seien zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Zur Förderung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Schiene/Wasserstraße gehört auch der Ausbau der Umschlagsinfrastruktur und der dazugehörigen Anlagen. Die Frage der Freirauminanspruchnahme wird im Regionalplanverfahren geprüft und ist schon aus Gründen der Umsetzbarkeit zwingend auf den Nachweis des Bedarfs und der Unvermeidbarkeit des Eingriffs am Standort angewiesen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zu 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser	
Themenblock: Beschränkung des Ausbaus insbesondere bei Fließgewässern, Beispiel Weser Lokale Umweltverbände und –parteien, unterstützen das Ziel grundsätzlich. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes solle bedarfsgerecht, aber auch mit Augenmaß für die natürlichen Gegebenheiten insbesondere bei Fließgewässern erfolgen. Für die Weser bedeute dies, dass das Europaschiff die angemessene Größenklasse darstellt. Ein Ausbau des Flusses sei darüber hinaus abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die konkrete Planung einer Infrastrukturmaßnahme ist nicht Gegenstand des LEP. In der räumlichen Planung wird eine Flächenvorsorge durch eine entsprechende Darstellung der Trasse/des Wasserweges der Bedarfsplanmaßnahme in den Regionalplänen vorgenommen. Der konkrete Ausbau einer Wasserstraße ist Gegenstand der Fachplanung. In diesem Rahmen muss ein Ausgleich der Belange gefunden werden.
Themenblock: Lärmschutz entlang von Trassen des Schienengüterverkehrs Eine Reihe von betroffenen Städten entlang von bedeutenden Schienenverkehrstrassen weisen darauf hin, dass das Ziel erhebliche Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringe, da die relevanten Streckenfahrten in den betroffenen Siedlungsbereichen größtenteils durch dicht bebaute Gebiete verlaufen. Sie vermissen „eine eigenständige Zielaussage zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen des Schienengüterverkehrs“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die konkrete Planung einer konkreten Baumaßnahme inkl. der ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind Angelegenheit der Fachplanung. Zur Regelung des Lärmschutzes bedarf es deshalb nicht der Festlegung eines Ziels im LEP, da diese Maßnahmen in der konkreten Ausbauplanung geregelt werden.
Zu 8.1-11 Ziel Schienennetz	
Themenblock: Zweifel an Umsetzbarkeit des Ziel Bezirksplanungsbehörden, Kreise und einzelne Städte geben zu bedenken, dass die Anbindung aller Mittelzentren "wünschenswert aber unrealistisch" sei. "Einige Mittelzentren sind teilweise schon seit Jahrzehnten nicht mehr an den Schienenverkehr angebunden. Eine Kehrtwende bei der seit Jahren praktizierten Schienenwegebedarfs- und Ausbauplanung ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Aber auch auf Landesebene ist langfristig keine Absicht für einen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Änderung der Überschrift des Ziels und eine entsprechende Änderung in den Erläuterungen aufgegriffen. Der Begriff Schienenverkehr soll durch den Begriff Öffentlicher Verkehr ersetzt werden. In den Erläuterungen wird in Absatz 1 der Begriff Schienenverkehr gestrichen. Insgesamt erhält Absatz 1 dann folgende Fassung: Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Schienenwegeneubau zur Anbindung dieser Mittelzentren erkennbar“.	<u>Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie zum Beispiel Schnellbusse) hergestellt werden.</u> Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an <u>die öffentlichen Verkehrsverbindungen</u> richtet sich nach dem <u>Potenzial</u>.
Themenblock: Selbstverpflichtung des Landes zur Finanzierung der Grund- und Mittelzentren / Schienenverbindungen Eine große Zahl von Kommunen, Kreisen und weiteren Beteiligten, zum Beispiel Nahverkehrsträger regen an, „das Ziel sollte dahingehend erweitert werden, dass die an das Schienennetz angeschlossenen Grundzentren/Mittelzentren auf Dauer erhalten und unterhalten werden sollen“. Sie „begrüßen daher, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktionen des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann“. Sie gehen davon aus, dass dies eine Selbstbindung des Landes bewirkt, „auskömmliche Mittel für einen bedarfsgerechten Ausbau des Schienennetzes bereitzustellen, um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen und/oder der Ausstattung der zentralen Orte liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Die Funktion der zentralörtlichen Gliederung ist in Ziel 2-1 dargestellt. Die Frage der Prioritäten für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes und den SPNV/ÖPNV betreffend auch in der Nahverkehrsplanung festgelegt. Dies schließt Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit in anderen Regionen keineswegs aus.
Themenblock: Ergänzung der Erläuterungen um Benennung weiterer konkreter Schienenverbindungen neben dem RRX Viele Beteiligte, insbesondere Städte und Nahverkehrsträger, Nahverkehrsplanungsträger und Verkehrsunternehmen möchten weitere, ihnen wichtige konkrete Schienenverbindungen und – ausbaumaßnahmen benannt wissen, bzw. regen an, weitere Zulaufstrecken und ggf. Endpunkte zum RRX in den Erläuterungstext aufzunehmen. Sie weisen auch darauf hin, dass die Benennung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im LEP werden nicht alle in den Bedarfsplänen enthaltenen Maßnahmen dargestellt. Dies hat aber nicht zur Folge, dass andere, wichtige regionale Schienenverbindungen vernachlässigt werden. Diese können in der Regionalplanung dargestellt werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Festlegung der Prioritäten in der Bedarfsplanung des Landes und in den Nahverkehrsplänen der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
RRX nicht zur Vernachlässigung des Ausbaus anderer wichtiger Schienenverbindungen des regionalen Verkehrs führen dürfe.	Nahverkehrsplanungsträger.
Themenblock: Zwischennutzungen von stillgelegten Bahnstrecken zur Sicherung der Trasse: Aus Sicht einiger Bezirksregierungen/Regionalplanungsbehörden sollten alle Zwischennutzungen erlaubt sein, die eine mögliche Reaktivierung der Schienennutzung in den Trassen nicht dauerhaft verhindern. Dies schließt ebenfalls die Anlage von Grünflächen u. ä. ein“. Es sollten allerdings „Leitungen im 4. Absatz“ ausgeschlossen werden; Grund: Die Planung von Fernleitungen kann sich über sehr große Räume erstrecken und für einen sehr langen Nutzungszeitraum erfolgen. Ein Rückbau dieser Nutzung zum Zwecke einer Wiederinbetriebnahme des Bahnverkehrs kann hier - insbesondere wenn z.B. der fragliche Abschnitt einen Teilabschnitt einer größeren Leitungstrasse darstellt - nicht kurzfristig gewährleistet werden“. Wirtschaftsverbände und Kammern regen eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Bedeutung der Schienenwege an. Sie sind der Auffassung, dass es ggf. auch möglich sein muss, stillgelegte Schienenstrecken anderweitig zu nutzen, wenn die Aussicht auf eine Reaktivierung nicht oder nicht mehr gegeben ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Satz 3 und 4 des letzten Absatzes der Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 beinhaltet diese Optionen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Änderung der Erläuterung aufgegriffen. In den Erläuterungen soll in Absatz 6 der Klammerausdruck "wie z. B. Leitungen" gestrichen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine mögliche Reaktivierung von Schienenstrecken kann in der Regionalplanung durch eine entsprechende Darstellung der Trasse sichergestellt werden, wenn der Schienenweg als regional bedeutsam festgestellt wird. Damit ist das Kriterium benannt, das zugrunde gelegt werden muss, wenn eine Sicherung in der Regionalplanung vorgenommen werden soll.
Themenblock: Auch Grundzentren an das Schienennetz anschließen Nach Darstellung betroffener Gemeinden dürfe dieses Ziel nicht nur für die Ober- und Mittelzentren gelten. Auch die Grundzentren sind bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden. Sie erwarten darüber hinaus eine entsprechende dauerhafte Sicherung der ggf. vorhandenen Strecken und fordern einen weiteren Ausbau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Funktion der zentralörtlichen Gliederung ist in Ziel 2-1 dargestellt. Grundzentren haben in der Regel einen Einzugsbereich, der auch mit anderen Verkehrsmitteln des ÖPNV eine gute Erreichbarkeit gewährleistet. Die Nicht-Nennung von Grundzentren schließt eine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Schienenverbindung, bzw. die Nutzung oder die Schaffung eines Haltepunktes an einer vorhandenen oder geplanten Schienenverbindung nicht aus. Maßgebend ist die Frage der ausreichenden Kapazitäten. Dies zu prüfen ist Gegenstand der Nahverkehrsplanung.
Zu Ziel 8.1-12 Erreichbarkeit	
Themenblock: Erläuterungen mit Bezug zum ÖPNVG NRW im Hinblick auf das Kriterium „angemessene Zeit“ konkretisieren oder Streichung des Ziels Regionalräte, Bezirksregierungen und einzelne Städte machen auch darauf aufmerksam, dass sich die Ausführungen des § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW (Bezug im Ziel), auf eine „angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV“ beziehen und keine Definition für eine „angemessene Zeit“ bieten. Eine solche Definition ist zwingend nachzubessern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein Abstellen auf den Faktor Zeit ist ein wichtiges raumordnerisches Kriterium für die Erreichbarkeit. Die Frage, welcher Zeitraum i. E. als angemessen für einen bestimmten Nahverkehrsraum festgelegt werden soll ist im Rahmen der Fachplanung/ Nahverkehrsplanung festzulegen. Dies wird auch so von anderen Beteiligten als ihre eigenständige Regelungskompetenz reklamiert.
Themenblock: Beachtung der Belange des Wirtschaftsverkehrs Kammern und Wirtschaftsverbände weisen darauf hin, dass die Erreichbarkeit der Grund-, Mittel- und Oberzentren wird hier nahezu ausschließlich unter dem Aspekt des Personenverkehrs und des ÖPNVs betrachtet. Die Wirtschaftsverkehre sowie der motorisierte Individualverkehr finden hier keine Berücksichtigung und sind infolgedessen zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ziel 8.1-12 stellt eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge als wichtigen Baustein zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes in den Vordergrund. Dabei haben die öffentlichen Verkehrsmittel, da sie allen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu diesen Einrichtungen ermöglichen, Priorität. Dies wird auch in Grundsatz 2-2 hervorgehoben, in dem die Sicherung der Erreichbarkeit der zentralen Orte und die Gewährleistung der Mobilität auch für den zunehmenden Anteil an Bevölkerungsgruppen mit Einschränkungen durch öffentliche Verkehrsmittel gefordert werden. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche mit dem MIV ist in der Regel gegeben.
Themenblock: Gender Mainstreaming	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Frauennetzwerke regen unter dem Gesichtspunkt Gender Mainstreaming eine textliche Ergänzung an: "Unter dem Aspekt der Chancengleichheit und des Gender Mainstream sind eine hohe Alltagsmobilität anzustreben und eine zeitlich angemessene Erreichbarkeit der Infrastruktureinrichtungen, Arbeitsplätze, Freizeit und Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mit dem Rad und zu Fuß sicherzustellen. Für Wege bzw. Fahrzeiten sollten Mindeststandards festgelegt und zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs optimiert werden.	LEP wird insofern nicht geändert. Auf die Beachtung der Belange des Gender Mainstreaming wird in der Einleitung und in den Erläuterungen zu 6.1-1 und 6.1-5 hinsichtlich einer konzentrierten und damit zukunftsfesten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung besonders eingegangen. Der Grundsatz 8.1-1 und das konkrete Ziel 8.1-11 berücksichtigen generell die genannten Aspekte. Die angeregten Ergänzungen gehen allerdings weit über die Regelungskompetenz der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) hinaus. Eine Mobilitätsplanung unter Berücksichtigung der Aspekte der Chancengleichheit und des Gender Mainstreaming ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und der Fachplanung (Verkehrsplanung).
Zu Kap. 8.2 Transport in Leitungen	
Themenblock: Die Ausweisungen in gemeindlichen Bauleitplänen soll uneingeschränkt beachtet werden. In mehreren Stellungnahmen von Kommunen wird gefordert, dass die Festsetzungen in Bauleitplänen uneingeschränkt beachtet werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Bedenken wird insoweit gefolgt, dass das Ziel 8.2-3 (alt) bei der Bindungswirkung der Festlegung zwischen bestehenden Trassen von Höchstspannungsfreileitungen auf der einen Seite (=> Grundsatz 8.2-3) und neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden (=> Ziel 8.2-4), unterschieden wird. Zudem wurde 8.2-4 (neu) klarstellend umformuliert. Weiterhin wurden die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (neu) und zum Ziel 8.2-4 (neu) überarbeitet. Zudem wird die Anwendbarkeit des Ziels 8.2-4 (neu) eindeutig auf „neue Trassen für neue Höchstspannungsleitungen“ beschränkt.
Themenblock: Es soll ein neues Ziel „Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung“ aufgenommen werden. Eine Kommune schlägt vor, den LEP um ein neues Ziel mit Regelungen zur Ausgestaltung von Raumordnungsverfahren für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert. Das zusätzliche Ziel wird nicht für erforderlich erachtet, da die vorgeschlagenen „Prüfthemen“ (schutzbedürftige Bereiche etc.) schon jetzt Prüfgegenstand von Raumordnungsverfahren sind. Zudem ist der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Transportleitungen zu ergänzen, damit bei der Planung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen empfindliche und schutzbedürftige Bereiche wie unzerschnittene verkehrsarme Räume, allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur oder standortgerechte Laubwälder besonders berücksichtigt werden.	LEP nicht der geeignete Plan für Verfahrensvorschriften zu Raumordnungsverfahren.
Themenblock: Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Ein Beteiligter möchte, dass das Kap. 8.2 eine nähere Ausgestaltung unter Berücksichtigung des (seines Erachtens zugrundeliegenden) Schutzzwecks - nämlich die Gesundheit der Wohnbevölkerung – erfährt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insoweit geändert, dass die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (neu) und Ziel 8.2-4 (neu) (zusammen vormals Ziel 8.2-3(alt)) im Hinblick auf Raumordnung und Gesundheitsaspekte geändert bzw. ergänzt wurde.
Themenblock: Die in Kap. 8.2. enthaltenen Regelungen zur Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird begrüßt. Mehrere Stellungnahmen begrüßen die im Entwurf des LEP enthaltenen Regelungen zur Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des vorliegenden Entwurfs des LEP. Da auf der Ebene des LEP keine einzelnen Leitungsprojekte zugelassen werden, wird der Hinweis in Bezug auf ein konkretes KWK-Projekt nur als Hinweis zur Kenntnis genommen.
Themenblock: Hinweis auf ein einzelnes Leitungsprojekt (Fernwärme). Eine Kommune weist zu dem Grundsatz 8.2-5 Regionale Fernwärmeschienen darauf hin, dass die Stadt Datteln mit ihrer Bauleitplanung für die Errichtung des Kraftwerks Datteln 4 die Voraussetzungen dafür schaffe, in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme u. a. zur Versorgung des vorhandenen Verbundnetzes Herne-Recklinghausen zusammen mit der noch zu errichtenden Fernwärmeleitung zur Verfügung zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des vorliegenden Entwurfs des LEP. Da auf der Ebene des LEP keine einzelnen Leitungsprojekte zugelassen werden, kann der Hinweis in Bezug auf ein konkretes KWK-Projekt im Rahmen des LEP-Verfahrens nur zur Kenntnis genommen werden.
Themenblock: Der Ausbau des Transportleitungsnetzes wird unterstützt. Eine Kommune unterstützt den bedarfsgerechten Ausbau des Übertragungsnetzes für Elektrizität und Gas, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Landesplanungsbehörde sieht mit der Stellungnahme insbesondere die Zweckdienlichkeit des Grundsatzes 8.2-1 bestätigt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Konfliktfreie Anbindung von Windkonzentrationszonen an das Verteilnetz. Eine Kommune fordert, dass bei der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im kommunalen Flächennutzungsplan die Netzanknüpfung und -trasse in Abstimmung mit dem Versorgungsträger aufgenommen werden, wobei diesbezügliche Regelungen zur Konfliktbewältigung im Natur-/Umwelt- und Artenschutz zulasten des Versorgungsträgers zu erfolgen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Anregung richtet sich auf kommunale Planungen und Planungen des Verteilnetzes. Da auf der Ebene des LEP keine kommunalen Planungen festgelegt werden und keine einzelnen Leitungsprojekte zugelassen werden, müssen die Anregungen auf der nachgelagerten Planungsebene vorgetragen werden.
Themenblock: Zielausweitung auf Nebenanlagen. In mehreren Stellungnahmen wird angeregt, dass die Ziele in Kapitel 8.2 sinngemäß auch für die Nebenanlagen der Transportleitungen (z. B, Konverter) gelten sollen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass sich die Stellungnahme insbesondere auf das Ziel 8.2-3 bezieht. Die zulässigen Abstände zu Nebenanlagen sind im Einzelfall von der jeweils für die Genehmigung / Planfeststellung etc. zuständigen Behörde festzulegen. Eine pauschale Regelung für alle möglichen „Nebenanlagen für Transportleitungen“ ist auf der Planungsebene des LEP nicht möglich.
Themenblock: Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Die Stadt Osnabrück sieht bei den im Entwurf formulierten Zielsetzungen insbesondere zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen Parallelen zu den Grundsätzen und Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen. Die Stadt Osnabrück fordert, dass zwei EnLAG-Leitungen, die zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen geplant sind, beim Unterschreiten der Mindestabstände zu Wohnbebauung erdverkabelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es ist richtig, dass im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ähnliche Regelungen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen enthalten sind wie im Entwurf des LEP NRW. Da auf der Ebene des LEP keine einzelnen Leitungsprojekte zugelassen werden, kann der Hinweis in Bezug auf konkrete EnLAG-Leitungen im LEP-Verfahren nur zur Kenntnis genommen werden. Stellungnahmen zu einzelnen Leitungen müssen in den dafür vorgesehenen Verfahren im Einzelfall vorgetragen werden.
Themenblock: Hinweis auf Verteilnetzvorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Ein Verteilnetzbetreiber gibt Hinweise zu den in seinem Gebiet anstehenden Vorhaben zur Anbindung von Windenergieanlagen.	LEP wird insoweit nicht geändert. Die Hinweise beziehen sich auf einzelne Vorhaben auf der Verteilnetzebene, die die Landesplanungsbehörde mit Interesse entgegennimmt. Da der LEP keine einzelnen Leitungsprojekte genehmigt, können die Hinweise im Rahmen des LEP-Verfahrens nur zur Kenntnis genommen werden
Themenblock: Dezentrale Lösungen in Kooperation mit der Wohnungswirtschaft Eine Kommune verweist auf den im Rahmen der Energiewende erforderlichen erheblichen Übertragungsnetzausbau und die im Rahmen des LEP geplanten Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor diesem Netzausbau. Die Kommune regt an, verstärkt über dezentrale Lösung bspw. in Kooperation mit der Wohnungswirtschaft (z. B. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.) nachzudenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt nicht zu einer Änderung des vorliegenden Entwurfs des LEP. Da auf der Ebene des LEP keine konkreten Energie- oder Leitungsprojekte zugelassen werden, können die Anregungen im LEP-Verfahren zur Kenntnis genommen werden. Für viele länder- und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bundesrechtlich bereits festgestellt (Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz). Insoweit müssen diese Übertragungsleitungen umgesetzt werden. Daneben müssen auch dezentrale Lösungen vorangetrieben werden, die zum Teil aber ebenfalls mit einem Ausbau des (Verteil-) Netzes verbunden sind. Bei konkreten Einzelprojekten in nachgelagerten Planungen erscheint die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft sinnvoll.
Themenblock: Verschiedenen Regelungen unter Kap. 8.2 werden begrüßt. Die Transportleitungen sollen in den Regionalplänen wieder zeichnerisch dargestellt werden. Eine Bezirksregierung begrüßt den Grundsatz, die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt zu führen und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum anzulehnen und beim Ausbau des bestehenden Netzes die Nutzung vorhandener Trassen den Vorrang zu geben. Der Vorteil von Pipelinetransporten wird hervorgehoben. Die niederländische Strukturvision könne als Vorbild dienen. Die Transportleitungen sollen in den Regionalplänen wieder zeichnerisch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die positive Einschätzung des Bündelungsprinzips und der Vorrang des Ausbaus vor Neubau werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.2-6 (Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore) wurde gestrichen, da sich im Laufe des LEP-Verfahrens herausgestellt hatte, dass es kaum möglich ist, den erforderlichen langfristigen Transportbedarf zu ermitteln. Die zeichnerische Festlegung von Leitungstrassen wird von anderen Regionalplanungsbehörden abgelehnt. Die Festlegung hätte zur Folge, dass für jede neue Trasse oder jede Änderung eine oder sogar

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
dargestellt werden.	mehrere Regionalplanänderung (en) erforderlich wäre(n). Gleichwohl bleibt es den Regionalplanungsbehörden überlassen, die Leitungstrassen nachrichtlich z. B. in Form von Beikarten in die Regionalpläne zu übernehmen.
Themenblock: Konkrete Leitungen von Leitungsbetreibern. Verschiedene Leitungsbetreiber haben zu bestehenden und geplanten einzelnen Leitungen konkrete zeichnerische Darstellungen und Anforderungen an die Leitungen mitgeteilt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Informationen zu den Rohrleitungen werden dankend entgegengenommen. Da im LEP keine Leitungen genehmigt oder dargestellt werden, können die Informationen auf der LEP-Ebene nur zur Kenntnis genommen werden. Anforderungen an einzelne Leitungen müssen im jeweiligen Verfahren für die einzelne Leitung gestellt werden.
Zu 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen	
Themenblock: Eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen ist zu vermeiden. Ein Beteiligter regt an, im LEP generell festzulegen, dass eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Transportleitungen zu vermeiden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Transportleitungen vermieden werden kann, ist im jeweiligen Verfahren im Einzelfall zu prüfen. Eine generelle Vermeidung von Siedlungsbereichen ist bei Transportleitungen nicht möglich, da diese z. B. auch zur Versorgung von Siedlungsbereichen dienen.
Themenblock: Das Bündelungsprinzip nach Grundsatz 8.2-1 steht im Widerspruch zur Abstandshaltung nach Ziel 8.2-3. In einer Stellungnahme wird bemängelt, dass Höchstspannungsleitungen einerseits (laut Ziel 8.2-1) gebündelt werden sollen und andererseits einen Abstand halten sollen (laut Ziel 8.2-3).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird durch eine klarstellende Änderung des Ziels 8.2-3 (=Ziel 8.2-4 neu) aufgegriffen. Mit dieser Klarstellung wird der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Grundsatz 8.2-1 und dem Ziel 8.2-3 aufgelöst.
Themenblock: Kap. 8.2 soll auch Regelungen zum Breitbandausbau treffen. Mehrere Stellungnahmen regen an, dass der LEP auch den	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP trifft nur Regelungen zu raumbedeutsamen Planungen. Das

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Breitbandausbau thematisieren soll.	Kap. 8.2 behandelt insofern auch nur raumbedeutsame Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und Produkte. Telefonleitungen/Internetleitungen sind nicht raumbedeutsam.
Themenblock: Sicherheitsbedenken bei der Bündelung von Transportleitungen. Mehrere Stellungnahmen weisen darauf hin, dass es auch Fallkonstellationen gibt, bei denen eine Bündelung von Transportleitungen sicherheitstechnisch bedenklich sein kann.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern geändert. Der Anregung wird bereits durch den letzten Absatz des Grundsatzes 8.2-1 Rechnung getragen. Zudem wird die Anregung durch die Aufnahme einer Ergänzung in den Erläuterungen zum Ziel 8.2-1 aufgegriffen.
Themenblock: Der Grundsatz 8.2-1 wird begrüßt. Mehrere Stellungnahmen begrüßen den Grundsatz 8.2-1.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Themenblock: Die Planungsgrundsätze in 8.2-1 sollen geändert werden. In einigen Stellungnahmen wird angeregt, dass die Planungsgrundsätze geändert werden (bzgl. Vermeidung, Bündelung, Abständen, Landschaftsbild, Topographie, Kulturlandschaft, keine Bündelung mit Bahn-Infrastruktur).	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Fragen des Transportbedarfs, der Bündelung, der Abstände, der Wahrung des Landschaftsbildes, der Topographie, der Kulturlandschaft, der Bündelung mit Bahn-Infrastruktur werden bei der Planung, den Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, etc. von Transportleitung jeweils im Einzelfall geprüft und bewertet. Da der LEP keine einzelnen Transportleitungen plant, müssen die Anregungen in den jeweiligen Verfahren vorgetragen werden.
Themenblock: Zuständigkeit für Transportleitungen. Ein Beteiligter schlägt vor, dass der Ausbau und die Sicherung der Transportleitungen auf Ebene des Landes erfolgen sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus landesplanerischer Sicht gibt es keine ersichtlichen Gründe, bestehende und funktionierende Zuständigkeiten für Transportleitungen zu ändern. Große Transportleitungen liegen bereits in der Zuständigkeit der Landesmittelbehörden oder der Bundesnetzagentur.
Themenblock: Pipeline-Gefahrenpotentiale. Ein Beteiligter regt an, in 8.2-1 bzw. dessen Erläuterung auch die Gefahrenpotentiale mancher Pipelines darzustellen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird bereits durch den letzten Absatz des Grundsatzes 8.2-1 und den Erläuterungen zu 8.2-1 Rechnung getragen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Sicherheit von Transportleitungen. Einige Beteiligte regen an, die Sicherung von Trassen für Transportleitungen zu erläutern / zu ändern.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bestehende Rohrleitungen mit ihren Schutzstreifen sind im Prinzip durch ihre Planfeststellung etc. gesichert. In den Regionalplänen können z. B. über Beikarten oder textliche Festlegungen Regelungen zur weitergehenden Trassensicherung aufgenommen werden. Dass es sich um Trassen für Transportleitungen handelt, ergibt sich aus den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-1.
Themenblock: Keine Bündelung, wenn Wohngebiete oder Schutzgebiete betroffen sind. Einige Beteiligte regen an, dass die Bündelung von Transportleitungen nicht ausnahmslos gefordert wird, sondern Ausnahmemöglichkeiten vom Grundsatz vorgesehen werden sollen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Da es sich bei 8.2-1 um einen Grundsatz und kein Ziel handelt, kann es im begründeten und abgewogenen Einzelfall auch zu einem anderen Ergebnis kommen.
Themenblock: Zeichnerische Festlegung in Regionalplänen. Zwei Bezirksregierungen regen an, dass die Trassen für Transportleitungen wieder als zeichnerische Festlegungen in die Regionalpläne aufgenommen werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die zeichnerische Festlegung von Leitungstrassen wird von anderen Regionalplanungsbehörden abgelehnt. Die Festlegung hätte zur Folge, dass für jede neue Trasse oder jede Änderung eine oder sogar mehrere Regionalplanänderung(en) erforderlich wäre(n). Gleichwohl bleibt es den Regionalplanungsbehörden überlassen, die Leitungstrassen nachrichtlich, z. B. in Form von Beikarten, in die Regionalpläne zu übernehmen.
Themenblock: Änderung der Erläuterungen. Einige Beteiligte regen an, dass die Definition der Bündelung in den Erläuterungen geändert/ ergänzt wird. Die Erläuterung der Bündelung solle im Hinblick auf Ersatzneubau erweitert und durch das Wort „regelmäßig“ ergänzt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern zum Teil geändert. Ein kleinräumiger Ersatzneubau kann ggf. als Nutzung einer vorhandenen Trasse angesehen werden. Er ist durch den dritten Spiegelstrich in den Erläuterungen „...nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden...“ abgedeckt. Insofern ist keine Änderung des LEP Entwurfs erforderlich. Die Erläuterungen werden mit dem Wort „üblicherweise“ ergänzt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Bündelungsziel, Widerspruch zum Grundsatz 8.1-3. Eine Bezirksregierung regt an, dass die Bündelung als Ziel formuliert werden soll. In diesem Zusammenhang weist diese Bezirksregierung darauf hin, dass der Bündelungsgrundsatz in 8.2-1 im Widerspruch zum Ziel 8.1-3 stehen soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das bisher gültige Bündelungsziel bezog sich nur auf Energieleitungen. Der neue Bündelungsgrundsatz bezieht sich allgemein auf „vorhandene Bandinfrastruktur“ und ist insoweit weitreichender als das bisherige Ziel. Da in NRW eine dichte Bandinfrastruktur vorliegt, gibt es auch viele Bündelungsoptionen. Insofern muss die Bündelung nicht als Ziel formuliert werden. Zudem gibt es in NRW inzwischen mehrere „überbündelte“ Engstellen, bei dem ein striktes Ziel ins Leere laufen würde. Auch das im LEP-Entwurf enthaltene Ziel 8.1-3 wird in einen Grundsatz 8.1-3 umgewandelt.
Themenblock: Bedarfsnachweise Ein Beteiligter regt an, dass für den bedarfsgerechten Ausbau der Transportleitungen ein Bedarfsnachweis erbracht werden soll.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Bedarf der jeweiligen Leitung muss in den jeweiligen Verfahren (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, etc.) im Einzelfall nachgewiesen werden.
Themenblock: Beteiligung von Kommunen. Ein Beteiligter regt an, dass im LEP Regelungen zur Durchführung von Verfahren für Transportleitungen aufgenommen werden (zur Beteiligung von Kommunen). Die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der regionalen und überregionalen Transportleitungen soll frühzeitig bundesländerübergreifend auf der landes- und regionalplanerischen Ebene in Zusammenarbeit mit den Kommunen abgestimmt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es ist nicht die Aufgabe eines LEP, Regelungen zur Durchführung nachgelagerter Verfahren für Transportleitungen aufzustellen.
Zu 8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen	
Themenblock: Überschneidung zum Fachrecht (§ 43 h EnWG) Mehrere Beteiligte weisen darauf hin, dass das Ziel 8.2-2 nicht kompatibel mit § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei und deshalb eine Änderung oder Streichung des Ziels 8.2-2 erforderlich	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden aufgegriffen. Der Entwurf des LEP wird in Bezug auf das Ziel 8.2-2 geändert. Das Ziel 8.2-2 wird umformuliert und in einen Grundsatz abgeschwächt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
sei.	Damit ist der Grundsatz 8.2-2 (neu) kompatibel mit dem Fachgesetz (EnWG). Gleichwohl bleibt die Lenkungsrichtung (mehr Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen) erhalten.
Themenblock: Vermeidung von schutzwürdigen Bereichen. Mehrere Beteiligte regen an, dass bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Bereichen vermieden wird (Siedlungsbereiche, Vogelschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gebiete zum Schutz der Natur, standortgerechte Laubwälder, ökologisch wertvolle Bereiche).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Schutzwürdige Bereiche werden in den Verfahren für die jeweilige Leitung regelmäßig geprüft und bewertet. Insofern besteht im Rahmen des LEP kein darüber hinausgehender Regelungsbedarf.
Themenblock: Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen wird begrüßt. In mehreren Stellungnahmen wird die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen begrüßt. Dabei wird u. a. auf die Vorteile einer Erdverkabelung hingewiesen (z. B. höhere Sicherheit, Verwundbarkeit gegenüber Naturgewalten und Anschlagsszenarien).	Die positiven Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Aufgrund anderer Einwendungen wird das Ziel 8.2-2 umformuliert und in einen Grundsatz geändert. Gleichwohl bleibt die Lenkungsrichtung (mehr Erdverkabelung) erhalten.
Themenblock: Denkmalschutz. Einige Beteiligte regen an, dass das Ziel 8.2-2 im Hinblick auf Belange zum Denkmalschutz ergänzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Belange des Denkmalschutzes werden in den Verfahren für die jeweilige Leitung im Einzelfall einbezogen. Da mit dem LEP keine einzelnen Leitungen zugelassen werden, besteht auf der Ebene des LEP auch kein Regelungsbedarf.
Themenblock: Grundsätzliche Erdverkabelung. Einige Beteiligte regen an, dass Hochspannungsleitungen auf allen, also nicht nur neuen Trassen erdverkabelt werden. Das Ziel 8.2-2 soll dementsprechend ausgeweitet werden. Auch vorhandene Hochspannungsleitungen sollen erdverkabelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Ausweitung der Erdverkabelung im LEP auf alle Trassen ist aufgrund der bestehenden fachrechtlichen Restriktionen (§ 43 Energiewirtschaftsgesetz) rechtlich nicht möglich.
Themenblock: Bodenschutz, Landwirtschaft. Einige Beteiligte haben Bedenken gegen die Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, da die Erdverkabelung negative Auswirkungen auf Böden und Landwirtschaft haben soll.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Bedenken wird insoweit gefolgt, dass Ziel 8.2-2 umformuliert und in einen Grundsatz abgeschwächt wird. Hinweis: Eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen auf

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	neuen Trassen sieht bereits das Energiewirtschaftsgesetz in § 43 h vor.
Themenblock: Bodenkundliche Begleitung bei Erdverkabelung. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, dass zur Minimierung der unvermeidbaren Eingriffe in den Boden bei der Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen Bodenkundliche Baubegleitungen durchgeführt werden. Begründung: Die unterirdische Verlegung von Stromleitungen soll zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen. Durch eine Bodenkundliche Baubegleitung der Maßnahmen sollen unvermeidbare Eingriffe, die insbesondere bei nassen und verdichtungsempfindlichen Böden zu schädlichen Bodenveränderungen führen können, beobachtet und geeignete Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen sieht bereits das Energiewirtschaftsgesetz in § 43 h vor. Die Anregung muss im Rahmen der jeweils nachgelagerten Verfahren für die einzelne Leitung vorgetragen werden.
Themenblock: Das Ziel soll gestrichen werden. Mehrere Beteiligte regen an, dass auf das Ziel 8.2-2 vollständig verzichtet wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden insoweit aufgegriffen, als das Ziel 8.2-2 umformuliert und in einen Grundsatz abgeschwächt wird.
Themenblock: Änderung in einen Grundsatz. Mehrere Beteiligte regen aus verschiedenen Gründen an, das Ziel 8.2-2 in einen Grundsatz umzuformulieren.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird insoweit aufgegriffen, dass das Ziel 8.2-2 umformuliert und in einen Grundsatz abgeschwächt wird.
Themenblock: Erweiterung der Erdkabel-Kriterien. Einige Beteiligte regen an, die Anzahl der betroffenen Einwohner als Entscheidungskriterium für eine Erdverkabelung mit aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Anregung, die Anzahl der betroffenen Einwohner als Entscheidungskriterium mit heranzuziehen ist interessant. Aufgrund der bestehenden fachrechtlichen Restriktionen (§ 43 h Energiewirtschaftsgesetz) ist dies rechtlich aber nicht möglich.
Zu 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
Themenblock: Bezugspunkt für Abstände.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Mehrere Beteiligte regen an, dass bei der Planung neuer Höchstspannungsleitungen der Bezugspunkt für die Abstände zwischen Leitung und Wohnbebauung nicht Wohngebäude, sondern Flächen sind.	des LEP wird insoweit nicht geändert. Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, dass die Abstandsregelung für neue Höchstspannungsfreileitungen nun explizit auf „neue Trassen“ und nicht mehr auf „neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen“ bezogen wird. Gleichzeitig ist es aus planerischen Aspekten erforderlich, den Abstand zu 400 m zu Wohngebäuden beizubehalten und diesen Abstand nicht auf Wohngebiete o. ä. auszuweiten, da dies eine Trassenneuplanung im dicht besiedelten NRW praktisch unmöglich machen würde. Zudem wurde der letzte Absatz, des Ziels 8.2-3 (alt) in einen Grundsatz 8.2-3 (neu) abgeschwächt.
Themenblock: Umwandlung in einen Grundsatz / Streichung. Mehrere Beteiligte regen aus unterschiedlichen Gründen an, das Ziel 8.2-3 in einen Grundsatz umzuformulieren oder zu streichen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden insoweit aufgegriffen, dass das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt wird.
Themenblock: Starre Abstandsregelung. Mehrere Beteiligte sehen die Abstände (200 m / 400 m) als zu pauschal oder starr an. Mehrere beteiligte regen deshalb an, dass die Abstände besser im Einzelfall individuell minimiert werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit geändert, dass das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt wird.
Themenblock: Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung. Mehrere Beteiligte beklagen, dass die Wohnbaupotenziale im Abstandsbereich künftig planerisch nicht mehr umgesetzt werden könnten, obwohl entsprechende städtebauliche Bedarfe bestünden und sinnvolle Alternativen nicht existieren würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit geändert, dass das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt wird.
Themenblock: Positive Bewertung der Abstände. Mehrere Beteiligte begrüßen die im Ziel 8.2-3 vorgegebenen Abstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung u. a. mit der Begründung, dass sie einen vorbeugenden Gesundheitsschutz fördern und die Akzeptanz des Netzausbaus fördern.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Aufgrund anderer eingegangener Bedenken wird das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Abstände zu Nebenanlagen. Mehrere Beteiligte regen an, dass die im Ziel 8.2-3 geforderten Abstände zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen auch auf Nebenanlagen zu Höchstspannungsfreileitungen (wie z. B. Konverter, Umspannanlagen,...) auszuweiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die zulässigen Abstände zu Umspannanlagen und Konvertern sind im Einzelfall von der jeweils für die Genehmigung / Planfeststellung etc. zuständigen Behörde festzulegen. Eine pauschale Regelung für alle möglichen „Nebenanlagen für Transportleitungen“ ist auf der Planungsebene des LEP nicht möglich.
Themenblock: Abstandserlass NRW. Mehrere Beteiligte weisen auf den immissionsschutzrechtlichen Abstandserlass NRW, der die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Abstände zu Höchstspannungsleitungen regelt, hin und sehen diesbezüglichen Klärungsbedarfs bzw. Anpassungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Der Abstandserlass NRW regelt unabhängig vom LEP die Abstände, die aufgrund der 26. BImSchV aus Gründen des Gesundheitsschutzes einzuhalten sind. Die raumordnerischen Abstandsregelungen im Entwurf des LEP gehen weit darüber hinaus.
Themenblock: Unklarheiten bei der Anwendung. Mehrere Beteiligte regen an das Ziel 8.2-3 im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich (neue Trassen / Bestandstrassen) klar zu formulieren. Es soll u. a. klargestellt werden, ob der Abstand auch für das Heranrücken von Wohnbebauung an Höchstspannungsleitungen gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass bei der Bindungswirkung der Festlegung zwischen bestehenden Trassen von Höchstspannungsfreileitungen auf der einen Seite (=> Grundsatz 8.2-3) und neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, (=> Ziel 8.2-4) unterschieden wird. Zudem wurde 8.2-4 (neu) klarstellend umformuliert.
Themenblock: Gesundheitsschutz. Einige Beteiligte regen an, dass das Ziel 8.2-3 dem Gesundheitsschutz Rechnung trägt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die aufgrund des Gesundheitsschutzes einzuhaltenden Abstände werden von der zuständigen Behörde im Verfahren für die jeweilige Höchstspannungsleitung im Einzelfall festgelegt. Die raumordnerischen Abstandsregelungen im Entwurf des LEP gehen weit darüber hinaus.
Themenblock: Abwärmenutzung. Ein Beteiligter schlägt vor, dass in den LEP Regelungen übernommen	Potentielle Regelungen zur Wärmenutzung von Erdkabeln liegen nicht im Regelungsbereich der Raumordnung.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
werden, die vorgibt, dass die Abwärme der Erdkabel genutzt werden soll.	
Themenblock: Begriffsdefinition „gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“. Einige Beteiligte regen an, den im Ziel 8.2-3 enthaltenen Begriff „gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ in den Erläuterungen näher zu beschreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP (Ziel 8.2-3) wird insoweit nicht geändert. Aufgrund anderer eingegangener Bedenken wurde das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität könnte z. B. gegeben sein, wenn zwischen der Höchstspannungsleitung und dem Wohngebäude ein Damm, ein Hügel, eine Lärmschutzwand o. ä. befindet und die Höchstspannungsleitung dahinter „verborgen“ wäre. Da aber nicht alle möglichen Fallkonstellationen aufführbar sind, wurde auf eine konkrete Benennung in den Erläuterungen verzichtet (zugunsten einer unvoreingenommenen Einzelfallbetrachtung).
Themenblock: Abgrenzung zum Grundsatz 8.2-1. Einige Beteiligte weisen darauf hin, dass die Abstandsregelung im Ziel 8.2-3 möglicherweise mit dem Bündelungsgrundsatz 8.2-1 kollidieren könnte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.2-3 (alt) bzw. 8.2.4 (neu) wird insoweit geändert, dass es sich eindeutig auf neue Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen bezieht.
Themenblock: Zeichnerische Darstellung. Einige Beteiligte regen an, dass die Höchstspannungstrassen im LEP zeichnerisch dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Da die Landesplanungsbehörde keine Trassen festlegt und auch mit dem LEP keine Trassen festgelegt werden, wird eine zeichnerische Darstellung im LEP abgelehnt. Die Regionalplanungsbehörden können, z. B. im Form von Beikarten, nachrichtlich zeichnerische Übersichtskarten in den Regionalplan aufnehmen.
Themenblock: Abstandsbegründung. Einige Beteiligte regen an, die Begründung der Abstände zu erweitern. .	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit ergänzt (siehe Ergänzungen zum Grundsatz 8.2-3 (neu) und Ziel 8.2-3 (neu)).

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Kommunale Planungshoheit. Einige Kommunen sehen durch das Ziel 8.2-3 die kommunale Planungshoheit der Kommunen eingeschränkt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird insoweit gefolgt, dass das Ziel 8.2-3 (alt) in einen Ziel 8.2-3 (neu) und einen Grundsatz 8.2-3 (neu) abgeschwächt wird.
Themenblock: Denkmalschutz. Ein Beteiligter regt an, dass für Denkmäler die gleichen Abstände gelten sollen, die nach Ziels 8.2-3 für Wohnbebauungen gelten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Belange des Denkmalschutzes werden in den Verfahren für die jeweilige Leitung im Einzelfall einbezogen. Da mit dem LEP keine einzelnen Leitungen zugelassen werden, besteht auf der Ebene des LEP auch kein Regelungsbedarf.
Themenblock: Flächenbewirtschaftung. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die Bewirtschaftung der unter den Trassen befindlichen Flächen durch das Ziel 8.2-3 erschwert und die Eigentümer dadurch ihren Nutzungsrechten eingeschränkt werden könnten.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Bedenken wird insoweit gefolgt, dass der letzte Absatz des Ziels 8.2-3 (alt) in einen Grundsatz 8.2-3 (neu) abgeschwächt wird. Das Ziel 8.2-3 (alt) wurde in einen Grundsatz 8.2-3 (neu) und eine => Ziel 8.2-4 (neu) geteilt. Da es in der Vergangenheit keine vergleichbaren raumordnerischen Regelungen gab, entstanden vielerorts raumordnerische Nutzungskonflikte zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbebauung. Der Landesentwicklungsplan reagiert auf diese Raumnutzungskonflikte. Zukünftig sollen größere Abstände zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen geschaffen und damit Raumnutzungskonflikte vermieden werden. Durch die Abschwächung des letzten Absatzes des Ziels 8.2-3 (alt) in einen Grundsatz 8.2-3 (neu) wird ein Kompromiss zwischen den berechtigten raumordnerischen Interessen und der Flächenbewirtschaftung unter den Trassen hergestellt. Anzumerken ist dabei, dass sich die Nutzungsbeschränkung nur auf Wohnbebauung und nicht auch andere Nutzungen bezieht (z. B. Gewerbeflächen, Landwirtschaft,...), die auch weiterhin uneingeschränkt möglich sind.
Themenblock: Mastdesign. Bei den Höchstspannungsleitungen fragt ein Beteiligter, ob es keine Alternative zu den Gitterrohrmasten gibt, die standortoptimierter ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP (Ziel 8.2-3) wird insoweit nicht geändert. Beispiele für sog. Vollrohrmasten gibt es in den Niederlanden, wo mit

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Besser wären aus Sicht des Beteiligten Masten, wie bei den Windenergieanlagen, die nur aus einem Turm bestehen und weniger Fläche beanspruchen.	stärkeren Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist. Diese Masten werden teilweise als optisch gefälliger angesehen. Auf Bundesebene (BMWi) wird ein möglicher Einsatz dieser Masten in Deutschland diskutiert. Bei einer Leitung zwischen NRW und den Niederlanden ist im Grenzbereich der Einsatz von Vollrohrmasten geplant. Vollrohrmasten haben in Bezug auf Wartung und Kosten auch Nachteile. Der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber (in NRW die Firmen Amprion GmbH bzw. Tennet TSO GmbH) müsste bereit sein, im jeweiligen Projekt andere Masttypen zu verwenden und die Bundesnetzagentur müsste die Mehrkosten bewilligen. Deshalb muss die Anregung im Verfahren (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) für das jeweilige Leitungsprojekt vorgetragen werden.
Zu 8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen	
Themenblock: Stand der Technik. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass seines Erachtens die Erdverkabelung, entgegen der Darstellung im Entwurf des LEP, gemäß den technischen Regelwerken Stand der Technik seien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Bei der Erdverkabelung muss zwischen Hochspannungsleitungen, Höchstspannungsgleichstromleitungen und Höchstspannungswechselstromleitungen unterschieden werden. Der LEP hält sich dabei an die bundesrechtlichen Einstufungen. Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen kann als Stand der Technik bezeichnet werden (vgl. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz). Die Erdverkabelung von Höchstspannungswechselstromleitungen und Höchstspannungsgleichstromleitungen haben laut Bundesrecht derzeit Pilotcharakter (siehe Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz).
Themenblock: Gesetzesinitiative. Ein Beteiligter regt an, den Grundsatz 8.2-4 mit einer Gesetzesinitiative pro Teil- und Vollerdverkabelung zu verbinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt sich gegenüber dem Bund bereits fortlaufend aktiv für mehr Erdverkabelungsoptionen ein (z. B. in Bundesgesetzgebungsverfahren).

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Zu starke Auslegungsfähigkeit. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die Regelung seines Erachtens in der derzeitigen Fassung zu stark auslegungsfähig sei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Da der LEP keine konkreten Einzeltrassen festlegt, sind auf dieser Ebene nur allgemeine Richtungsvorgaben für die nachgelagerten Ebenen möglich.
Themenblock: Keine Erprobung der Erdverkabelung. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die Erdverkabelung seines Erachtens nicht erprobt werden müsse, da schon Normungen existieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Bei der Erdverkabelung muss zwischen Hochspannungsleitungen, Höchstspannungsgleichstromleitungen und Höchstspannungswechselstromleitungen unterschieden werden. Der LEP hält sich dabei an die bundesrechtlichen Einstufungen. Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen kann als Stand der Technik bezeichnet werden (vgl. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz). Die Erdverkabelung von Höchstspannungswechselstromleitungen und Höchstspannungsgleichstromleitungen haben laut Bundesrecht derzeit Pilotcharakter (siehe Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz).
Themenblock: Der Grundsatz 8.2-4 wird begrüßt. / Es werden keine Bedenken gegen den Grundsatz erhoben. Mehrere Beteiligte begrüßen den Grundsatz 8.2-4 oder sie erheben keine Bedenken gegen den Grundsatz.	Die (positiven) Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.
Themenblock: Leitungsdefinition. Einige Beteiligte regen an, dass im Grundsatz 8.2-4 klargestellt wird, dass Höchstspannungsleitungen sowohl Höchstspannungswechselstromleitungen als auch Höchstspannungsgleichstromleitungen umfassen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit redaktionell geändert.
Themenblock: Der Grundsatz 8.2-4 soll als Ziel formuliert werden. Für eine zügige und entschlossene Weiterentwicklung der Energiewende sind Erdkabel eines der wichtigsten Elemente, die den Netzausbau insgesamt aufgrund ihrer höheren Akzeptanz in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die derzeit bestehenden restriktiven bundesrechtlichen Vorgaben im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Bevölkerung entscheidend beschleunigen können.	stehen einer Änderung in ein allgemeingültiges Ziel entgegen.
Themenblock: Begriffsdefinition. Ein Beteiligter regt an, dass der im Grundsatz 8.2-4 verwendete Begriff „geeignet“ definiert werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es handelt sich um einen allgemeingültigen Grundsatz. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, welche Vorhaben geeignet sind. Dabei sind auch die bundesrechtlichen Vorgaben (EnLAG, BBPlG) zu beachten.
Themenblock: Planfeststellungsverfahren. In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es keine bundesrechtlichen Grundlagen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen geben würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Nach § 43 EnWG und § 18 NABEG unterliegen Gleichstrom-Hochspannungsleitungen (auch als Erdkabelversion) der Planfeststellungspflicht.
Themenblock: Kosten. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die Kosten für Erdkabel höher seien als die für Freileitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Berücksichtigung des Kostenaspektes ist wichtig. Die Regulierungsbehörde entscheidet darüber in jedem Einzelfall.
Zu 8.2-5 Grundsatz Regionale Fernwärmeschiene	
Themenblock: Berücksichtigung andere Wärmeformen. Ein Beteiligter regt an, im Rahmen des LEP auch anderer Formen der klimafreundlichen Wärme zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in ihrem Koalitionsvertrag aus 2012 eine große Bedeutung beigemessen. Der Ausbau der Fernwärmeschienen ist zudem mit raumbedeutsamen Maßnahmen verbunden. Dem Ausbau der Fernwärmeschiene soll im LEP deshalb eine besondere Bedeutung zukommen.
Themenblock: Der Grundsatz wird begrüßt. / Es bestehen keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Mehrere Stellungnahmen werten den Grundsatz positiv.	
Themenblock: Verdrängung anderer EE-Formen. Ein Beteiligter weist darauf hin, dass die Regelung nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Gefahr einer generellen Verdrängung anderer EE-Anlagen wird nicht gesehen, da es sich um einen Grundsatz handelt.
Zu 8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore	
Themenblock: Der Grundsatz wird begrüßt. Einige Beteiligte begrüßen, dass der LEP die Ermittlung von Rohrleitungskorridoren regelt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird insofern nicht gefolgt. Der Grundsatz 8.2-6 wird gestrichen, da sich u. a. zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass eine pauschale Ermittlung zukünftiger Transportbedarfe kaum möglich ist. Gleichwohl ist mit dem Grundsatz 8.2-1 und der in NRW angewendeten Raumordnungsverfahren sichergestellt, dass konkrete Rohrleitungen auch zukünftig im Einzelfall bedarfsgerecht ausgebaut werden könne.
Themenblock: Kritische Sicherheitsaspekte. Einige Beteiligte sehen den Grundsatz 8.2-6 aus Gründen der Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes kritisch.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ihr wird durch die Streichung des Grundsatzes 8.2-6 gefolgt. Der Grundsatz 8.2-6 wird u. a. gestrichen, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass eine pauschale Ermittlung zukünftiger Transportbedarfe kaum möglich ist. Aufgrund des Grundsatzes 8.2-1 und der in NRW angewendeten Raumordnungsverfahren ist sichergestellt, dass konkrete Rohrleitungen auch zukünftig im Einzelfall bedarfsgerecht ausgebaut werden können. Durch den im LEP-Entwurf enthaltenen Grundsatz 8.2-1, letzter Absatz, wird den sicherheitstechnischen Bedenken im Einzelfall Rechnung getragen.
Themenblock: Darstellung in Erläuterungskarten. Ein Beteiligter regt an, dass die nach dem Grundsatz 8.2-6 ermittelten Rohrleitungskorridore in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt, da der Grundsatz 8.2-6 gestrichen wird. Es hat sich zwischenzeitlich u. a. herausgestellt, dass eine pauschale

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Ermittlung zukünftiger Transportbedarfe kaum möglich ist. Gleichwohl ist mit dem Grundsatzes 8.2-1 und der in NRW angewendeten Raumordnungsverfahren sichergestellt, dass konkrete Rohrleitungen auch zukünftig im Einzelfall bedarfsgerecht ausgebaut werden können. Die Darstellung von Rohrleitungen kann z. B. als Beikarte in den Regionalplänen erfolgen.
Themenblock: Mangelnde Begründung. Einige Beteiligte sehen die Erforderlichkeit von Rohrleitungskorridoren nicht ausreichend begründet. / Es sollen zunächst die Ermittlungsarbeiten beauftragt, ausgewertet und dann geeignete entsprechende räumlich konkretisierte Grundsatzvorgaben im Rahmen einer LEP-Änderung in den LEP aufzunehmen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz 8.2-6 gestrichen wird. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass eine pauschale Ermittlung zukünftiger Transportbedarfe kaum möglich ist.
Themenblock: Vorrats-Korridore sind nicht konform mit Planungssystem in NRW. Die Ermittlung von Rohrleitungskorridoren jeglicher Art ist in NRW derzeit nur im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) möglich. Ein solches kann nur auf Antrag eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, wenn die im ROG genannten Voraussetzungen für ein solches Verfahren erfüllt sind. Die Durchführung eines ROV auf Vorrat und ohne einen Vorhabenträger wäre auch nicht sinnvoll, da jeder Vorhabenträger eigene, den Trassenverlauf bestimmende, von der Regionalplanungsbehörde nicht im Voraus zu ermittelnde Planungsziele verfolgt. Der Grundsatz 8.2-6 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ihr wird gefolgt. Der Grundsatz 8.2-6 wird gestrichen.
Themenblock: Ablehnung der Leitungsführung. Ein Kreis in der Grenzregion zu den Niederlanden lehnt die Leitungsführung eines Rohrleitungskorridors durch sein Kreisgebiet ab.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 8.2-6 wird gestrichen, da sich zwischenzeitlich u. a. herausgestellt hat, dass eine pauschale Ermittlung zukünftiger Transportbedarfe kaum möglich ist. Insofern ist das Thema nicht mehr im LEP-Verfahren zu behandeln.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zu Kap. 8.3 Entsorgung	
Zu 8.3-1 Ziel Standorte für Deponien	
Themenblock: Zuordnung zum Freiraum prüfen/Darstellung als Vorranggebiete Umweltverbände regen an, Deponiestandorte als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsbereichen darzustellen. Begründung: Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Steuerung und zum Zweck der Vermeidung von Überkapazitäten muss eine Ausschlusswirkung erzielt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Darstellung der Deponien erfolgt in der Regionalplanung mit einem Symbol. Die gewünschte Darstellung als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebiet setzt eine umfassende landesweite Bedarfsermittlung und Standortfestlegung voraus, die in ihrer Größenordnung ausreichend ist, eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Dies liegt nicht vor.
Themenblock: Deponieaufstockung als Ziel formulieren//Einbeziehung von Rohstoffgewinnungsflächen Fachverbände begrüßen, dass eine mögliche Nutzung stillgelegter Deponien durch Aufstockung zu prüfen ist. Dies sollte allerdings als Ziel formuliert werden, in dem die Einbeziehung von vorhandenen Standorten in die Standortsuche einbezogen wird. Bau- und Rohstoffindustrie regen an, dass auch die Eignung von bisherigen und künftigen Rohstoffgewinnungsflächen als Standorte für Deponien in die Prüfung einbezogen werden soll. Hintergrund: Es wird als Folge erhöhter Umweltauflagen durch entsprechende Regelungen in der GrundwasserVO, der ErsatzbaustoffVO und der BodenschutzVO einen erhöhten Bedarf an Deponien geben. Rohstoffgewinnungsgebiete haben sich i.R. der Nachfolgenutzung auch für notwendige Deponien an. Es sollte in die Zielformulierung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Vorgabe der Landesplanung, vorhandene Deponien primär zu nutzen wäre eine zu restriktive Vorgabe für die Fachplanung, da sie einen einseitigen Eingriff in die zu untersuchenden Standortkriterien bedeuten würde. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bei der Auswahl von Standorten für die Rohstoffgewinnung spielt die mögliche Nutzung des Bereichs für eine spätere Deponie keine Rolle. Entsprechend werden auch keine Kriterien für die Auswahl von Deponiestandorten dabei berücksichtigt. Hinzukommen die hohen Umweltauflagen an das ggf. zu deponierende Material bei Nassabgrabungen bzw. die mögliche Funktion des Bereichs für die Tier- und Pflanzenwelt bei der Abgrabung von Festgesteinen. Gemäß Ziel 9.2-6 stehen zunächst primär andere Nachfolgenutzungen im

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
aufgenommen werden, dass die Eignung und mögliche Nutzung stillgelegter oder bereits ausgebeuteter Rohstofflagerstätten zu prüfen ist.	Vordergrund. Dementsprechend ist es nicht sinnvoll, im LEP eine generelle Regelung in Form eines Ziels festzulegen.
Themenblock: Erarbeitung regionaler bzw. landesweiter Standortplanungen/Standortkonzepte Fachverbände regen an, die im AWP unterbliebene Standortplanung in der Raumordnung (Regionalplanung bzw. Landesplanung) vorzunehmen. ▪ Forderung nach einer gesamträumlichen Abwägung mit regionaler und überregionaler Standortalternativenprüfung. Erforderlich ist ein landesweites Standortsuch- und –auswahlverfahren. Es sind mindestens aufkommensabhängige Kapazitätsvorgaben für die Regionalplanung erforderlich, ebenso Standortauswahlkriterien zur Gewährleistung gesamträumlich ausgewogener Suchverfahren (KS).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Planung auf der Ebene des LEP ist nicht sachgerecht. Anzuwenden ist der Grundsatz 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung. Da die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Grundsatzes hergestellt werden können, ist eine über den gesamten Planungsraum eines Regionalplanes oder des Landesentwicklungsplanes reichendes Standortsuch- und auswahlverfahren nicht erforderlich. Im Rahmen des Planverfahrens ist auch immer eine Standortalternativenprüfung erforderlich.
Zu 8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen	
Themenblock: Erweiterung der Ausnahme auch auf Deponien in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase bzw. auf ehemalige Deponien Einzelne Bezirksregierungen regen eine Klarstellung in den Erläuterungen zum Umfang der Ausnahmen an, Grund: "Bei kommunalen Deponiestandorten hat sich im Laufe der Zeit häufig eine Entwicklung zu Entsorgungszentren ergeben. Diese Entwicklung im kommunalen Bereich sollte nicht behindert werden, weil keine Abfälle mehr deponiert werden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die beschriebene Entwicklung wird durch die Zielformulierung nicht behindert.
Zu 8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten	
Themenblock: Nutzung vorhandener Infrastruktur Umweltverbände lehnen einen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Beispiel Hafenanlagen für Abfallbehandlungsanlagen, ab. Solche Infrastruktur führt zwecks Auslastung nach ihrer Auffassung nur zu Mülltourismus. Standorte für Deponien u. a. Abfallbehandlungsanlagen müssen an die vorhandene Infrastruktur angebunden werden.	Ziel 8.3-3 und Ziel 8.3-4 treffen keine Aussagen zu ggf. erforderlicher neuer Verkehrsinfrastruktur. Die Anbindung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll möglichst umweltfreundlich erfolgen. Danach richtet sich der Bedarf an neuer Verkehrsinfrastruktur.
Zu Kapitel 9 - Rohstoffversorgung	
Themenblock: Rohstoffsicherung allgemein Seitens der Rohstoffindustrie werden Bedenken gegen den Entwurf erhoben; dem Entwurf der Landesregierung werde daher mit Nachdruck entgegen getreten. In der vorgelegten Fassung sei er zutiefst mittelstandsfeindlich. Die Bedarfshorizonte würden teilweise massiv eingekürzt und planerische Instrumente für die langfristige Rohstoffsicherung würden aufgegeben. Der Zwang zur Konzentrationsplanung erhebe die gesetzliche Ausnahme zur Regel und sei bundesweit ohne Beispiel.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird teilweise geändert. Mit dem neuen LEP werden die bisherigen Regelungen zur Rohstoffsicherung mit Konzentrationszonenplanung geändert und die bisherigen Instrumentarien u. a. durch eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung (Ziel 9.2-5) ergänzt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffsicherung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Die Regionalplanung ist mit den neuen Regelungen in der Lage, den Ausgleich zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz zu ermöglichen und das Abtragungsgeschehen im dichtbesiedelten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und der zugehörige Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen. Die Festlegungen sind nicht erforderlich aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete.
Themenblock: Substitution Beteiligte fordern, dass wichtige Aspekte, die nicht nur eine Berücksichtigung, sondern eine Beachtung erfordern, in ein Ziel umgewandelt werden. So müsse es Ziel sein, oberflächennahe Bodenschätze zunehmend durch Recyclingstoffe und industrielle Nebenprodukte zu substituieren und bereits aufgeschlossene Lagerstätten vollständig abzubauen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die angesprochen Aspekte werden in den Grundsätzen in den Kapiteln 9.1 und 9.2 berücksichtigt. Damit wird deutlich, dass beispielsweise der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder die möglichst vollständige Ausbeutung einer Lagerstätte klare Ziele des Plangebers sind. Allerdings kann die Regionalplanung für die einzelnen Baustoffe keine konkreten Mengenvorgaben machen oder

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	die Umstände des Einzelfalls einer Abgrabungssituation genügend bestimmen oder gar regeln. Wegen der zwangsläufigen Ungenauigkeit der auftretenden Fallkonstellation kann hier keine Festlegung als Ziel erfolgen.
Themenblock: Ressourcen und Klimaschutz Beteiligte fordern weitergehende verbindliche und eindeutige Festlegungen zum Schutz der Ressourcen und zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit der nicht regenerierbaren Rohstoffvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Die beabsichtigte rohstoffbezogene zeitliche Differenzierung sei nicht gerechtfertigt. Die beabsichtigte Pflicht zur permanenten Fortschreibung der "Abbaukulisse" sei abzulehnen. Auch fehlen hinsichtlich der energetischen Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen wesentliche Festlegungen, insbesondere würde der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzzielen und der Planung des Rohstoffabbaus nicht hergestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Ressourcen und deren langfristiger Verfügbarkeit, der Braunkohlenplanung und der regionalplanerischen Fortschreibung der Rohstoffsicherung wird nicht gefolgt. Der LEP berücksichtigt bereits den Schutz der Ressourcen und deren langfristige Verfügbarkeit durch das planerische Instrumentarium der Rohstoffsicherung. Über die Festlegung von Flächen für die Rohstoffgewinnung hinaus soll grundsätzlich bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind (Grundsatz 9.1-1). Weiter soll der Aspekt der flächensparenden Gewinnung (Grundsatz 9.1-3) berücksichtigt werden. In Kapitel 9.3 werden Festlegungen zu den energetischen Rohstoffen getroffen. Raumbedeutsame Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau in Zusammenhang stehen, sind in Braunkohlenplänen bedarfsgerecht zu sichern (Ziel 9.3-1). Damit wird der Umfang notwendiger Flächenansprüche auf der Ebene der Braunkohlenplanung ermittelt und festgelegt. Weiter wird bezüglich der Braunkohlenplanung auf die in Erarbeitung befindliche Leitentscheidung der Landesregierung zur Braunkohle verwiesen. Im Übrigen setzt sich der Landesentwicklungsplan auch mit der Thematik des Klimaschutzes auseinander. In Kapitel 4 enthält der LEP Grundsätze zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und für Klimaschutzkonzepte. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz wird der zukünftige Klimaschutzplan enthalten. Enthält der Klimaschutzplan Festlegungen, die gemäß §6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, werden diese auch Eingang in die Raumordnungspläne finden, soweit sie durch Ziele und Grundsätze gesichert werden können (vgl. § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	NRW). Die planerische Festlegung und gleichzeitige Steuerung und Begrenzung des Abtragungsgeschehens auf möglichst konfliktarme Standorte setzt, auch im Sinne der aktuellen Rechtsprechung, voraus, dass den Belangen der entsprechenden Nutzung substanziell Raum verschafft wird. Aufgabe der Raumordnung ist es auch, im Gesamtraum der Planung eine Wirtschaftsstruktur zu ermöglichen, die langfristig wettbewerbsfähig ist, räumlich ausgewogen und über ein ausreichendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen verfügt. Diese Aufgabenstellung ist vom Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG niedergelegt und für solche Bereiche konkretisiert, die von besonderen Standortgegebenheiten abhängig sind, wie z.B. die Rohstoffgewinnung. Die Aufgabe der vorsorgenden Sicherung der Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Raumordnungsplanung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 ROG). Deshalb ist eine Fortschreibung entsprechender Festlegungen von Abbaubereichen notwendig.
Themenblock: Fracking Beteiligte bemängeln, dass der LEP-Entwurf keine Aussagen und Anforderungen zum Fracking enthalte. Weiter werden Regelungen zur Verhinderung von Fracking im LEP gefordert, um die Gefährdung von Trinkwasservorkommen durch die unkonventionelle Förderung von Erdgas (Fracking) auszuschließen.	Es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking festgelegt. „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“ Die bisherigen Ausführungen zu Fracking werden gestrichen. Nach dem Stand der Forschung können Frackingvorhaben aber erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden, insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsongeauftrag nach und schließt landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf die konventionelle Erdgasgewinnung und auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie. Zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland bewährte und in ihren Umweltauswirkungen bekannte Technologien zum Einsatz.
Zu Kapitel 9.1 Lagerstättensicherung	
Themenblock: Lastenverteilung Rohstoffabbau Eine angemessene Lastenverteilung des Rohstoffabbaus durch regionale Aufteilung sehe der LEP-Entwurf weiterhin nicht vor. Jeder Regionalplanungsträger sei angehalten, nur jeweils in seinem Planungsraum die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen. Eine Einbeziehung von Teilmengen aus anderen Planungsräumen, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken hinsichtlich einer fehlenden regionalen Aufteilung der Rohstoffversorgung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Rohstoffsicherung erfolgt jeweils in der Zuständigkeit des Regionalrates bzw. der Verbandsversammlung des RVR für das betreffende Planungsgebiet. Dabei sind die Begrenztheit und die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
bisher nicht in der Weise belastet wurden, finde nicht statt.	Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen und der Bedarf der Wirtschaft im Planungsgebiet wichtige Faktoren.
Themenblock: Instrumente der Planerischen Rohstoffsicherung Beteiligte wenden ein, dass die restriktivste planerische Behandlung der Rohstoffbelange eine dringend erforderliche flexiblere Handhabung verhindere. Der vorgegebene Zwang zur Konzentrationsflächenplanung und die bereits auf Landesebene formulierten zahlreichen Tabukriterien seien bundesweit einmalig. Es werde weder die Standortgebundenheit der Gewinnungsstätten noch die Tatsache berücksichtigt, dass die nichtenergetischen mineralischen Rohstoffe nur entsprechend dem Bedarf produziert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird insofern nicht gefolgt. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen, da sie aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich sind, und diese daher ohnehin Teil des regionalplanerischen Prozesses zur Erarbeitung eines gesamtträumlichen Konzeptes ist. Mit der Steuerung der Rohstoffgewinnung auf möglichst konfliktarme Standorte wird zugleich die Verpflichtung verknüpft, im Regionalplan Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für entsprechend bemessene Mindestversorgungszeiträume von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahren für Festgesteine bedarfsgerecht festzulegen und diese rechtzeitig fortzuschreiben. Dabei sollen Standortgebundenheit und Substitution im Sinne der Grundsätze 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und 9.1-2 Substitution berücksichtigt werden. In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme muss auch berücksichtigt werden, dass dies bei der Kies- und Sandgewinnung nicht einen dauerhaften Verlust bedeutet, sondern nur eine temporäre Beanspruchung darstellt. Nach Rekultivierung und Renaturierung, die in der Regel unmittelbar dem Abbau folgend sukzessive durchgeführt wird, besitzen die Flächen eine für die Natur und die Erholung wesentlich größere Bedeutung als vor ihrer Inanspruchnahme.
Themenblock: Nachhaltige und langfristige Sicherung Die Vorgaben in Kapitel 9.1 seien nicht geeignet, auf einen sparsamen und nachhaltigen Verbrauch von Rohstoffen und damit auf eine Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf den Raum hinzuwirken. Seitens einzelner Beteiligter werden weitere Ziele zur Nachhaltigen Sicherung der heimischen Rohstoffe und zur Darstellung bedeutsamer	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Rohstoffsicherung muss die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG schaffen. Dabei orientiert sich der Plangeber am Bedarf von Wirtschaft und Bevölkerung. Zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens auf bestimmte Standorte ist der Rohstoffgewinnung substantiell Raum zu

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Lagerstätten gefordert. Dazu seien eine landesweite rohstoffbezogene Ermittlung der wegen der Qualität, Quantität und Häufigkeit des Rohstoffvorkommens bedeutsamen Lagerstätten und eine Dokumentation der Abbautätigkeiten (Abgrabungsmonitoring) erforderlich. Es sei erforderlich, die Landes- und Regionalplanung zu verpflichten, die Möglichkeiten der räumlichen Planung für eine möglichst langfristige Streckung einzusetzen. Es wird zu bedenken geben, dass ein systematischer Schutz volkswirtschaftlich oder langfristig bedeutsamer Lagerstätten vor Überplanung zugunsten anderer Nutzungen fehle.	verschaffen. Dabei soll die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung möglichst umweltschonend erfolgen. Dazu bedarf es keiner weiteren Zielfestlegung; die Verpflichtung zur Festlegung von Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) enthält bereits Ziel 9.2-1. Die übrigen genannten Aspekte sind als Grundsatz festgelegt, damit sie ggfs. in der planerischen Abwägung zugunsten anderer bedeutsamer Flächennutzungen überwunden werden können. Ebenso erübrigt sich eine Zielfestlegung zu dem Aspekt der Darstellung bedeutsamer Lagerstätten. Die Lagerstätten sind bereits in der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes differenziert dargestellt. Im Grundsatz 9.1-3 ist in diesem Zusammenhang auch die Gebündelte Gewinnung verankert; die Erläuterung zu 9.1-3 setzt diese auch in Bezug zu den Rohstoffvorkommen oberhalb der Braunkohlelagerstätten. Das landesweite Abgrabungsmonitoring für Lockergesteine steht den Regionalplanungsbehörden zur Verfügung; über dessen Anwendung entscheidet der jeweilige Träger der Regionalplanung. Die Festlegungen des LEP-Entwurfes berücksichtigen in Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen, dass bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden soll, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Rohstoffvorkommen langfristig offen gehalten werden soll. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffsicherung ist weiterhin nicht ausgeschlossen .
Themenblock: Tabugebiete Seitens der Rohstoffindustrie wird befürchtet, dass ein verlässlicher Handlungsrahmen durch zusätzliche Restriktionen und Vorgaben im LEP verloren geht. Insbesondere der Ansatz zur Einführung sogenannter 'Tabugebiete' und die Beschneidung der erforderlichen Versorgungshorizonte schaffe neue Konflikt- und Restriktionsfelder. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und nachfolgender Grundsatz 9.2-4	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise gefolgt, indem Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete gestrichen werden. Das Ziel und der Grundsatz sind nicht erforderlich, aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zusätzliche Tabugebiete seien inakzeptabel.	
Themenblock. Fracking Zahlreiche Beteiligte fordern, dass ein Verbot von Fracking vornehmlich aus Gründen des Grundwasserschutzes als verbindliches Ziel in den LEP aufgenommen wird.	Es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking fest-gelegt. „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“ Die bisherigen Ausführungen zu Fracking werden gestrichen. Nach dem Stand der Forschung können Frackingvorhaben aber erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden, insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsongeauftrag nach und schließt landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf die konventionelle Erdgasgewinnung und auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie. Zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland bewährte und in ihren Umweltauswirkungen bekannte Technologien zum Einsatz.
Themenblock: Flächeninanspruchnahme Einige Beteiligte regen an, einen deutlich geringeren Flächenverbrauch bei der Rohstoffgewinnung im LEP zu verankern.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 9.1-3 Flächensparende Gewinnung beinhaltet bereits die Aspekte der nachhaltigen Raumentwicklung und des Flächensparens. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Die Verwendung eines Rohstoffes und eine diesbezügliche Recyclingquote kann die flächenbezogene Landes- und Regionalplanung nicht regeln. Nach der Inanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung sind entsprechende Flächen im Sinne des Zieles 9.2-6 Nachfolgenutzung abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.
Themenblock: Rekultivierung Seitens der Rohstoffindustrie wird darauf hingewiesen, dass die Flächeninanspruchnahme bei der Kies- und Sandgewinnung nicht einen dauerhaften Verlust bedeute, sondern nur eine temporäre Beanspruchung darstelle. Nach Rekultivierung und Renaturierung, die in der Regel unmittelbar dem Abbau folgend sukzessive durchgeführt wird, besitzen die Flächen eine für die Natur und die Erholung wesentlich größere Bedeutung als vor ihrer Inanspruchnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte der Rekultivierung, Renaturierung und der funktionalen Wiedernutzbarmachung sind bereits Inhalt des Zieles 9.2-6 Nachfolgenutzung.
Zu 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
Themenblock: Seltenheit und Qualität von Rohstoffen Einige Beteiligte sprechen sich dafür aus, den Satz 2 des Grundsatzes zur Qualität und Quantität zu streichen. Nachfolgende Planungsebenen könnten diese Thematik, soweit relevante Daten	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Bedeutung von Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen angemessen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
vorliegen, ohnehin in eigener Verantwortung sachgerecht abwägen. Seitens der Rohstoffindustrie wird zu bedenken gegeben, dass es gerade aufgrund der zwingenden Vorgabe zur Konzentrationsplanung geboten sei, auch die besonderen Qualitäten der Rohstoffe bei der Standortauswahl zu berücksichtigen. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser Aussage für eine ordnungsgemäße Abwägung bei der Konzentrationsplanung wird darüber hinaus angeregt, sie auch als Ziel zu definieren.	Rechnung getragen. Damit der Regionalplanung über die geologischen Gegebenheiten hinaus gegebenenfalls Spielraum verbleibt, erfolgt keine Festlegung als Ziel. Diese Aspekte müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden; sie können aber bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrerergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten wie beispielsweise zum Kiesanteil können spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden.
Themenblock: Rohstoffvorkommen Ein Beteiligter wendet ein, dass der Grundsatz auf die Lagerstätten (nicht Vorkommen) abgestellt werden sollte. Das seien die Bereiche eines Rohstoffvorkommens, in denen sich der Abbau aufgrund der Rohstoffquantität und -qualität wirtschaftlich lohnt oder in Zukunft lohnen könnte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vorkommen im Sinne des LEP umfassen auch Lagerstätten nach der heutigen gültigen Definition. Da die Lagerstättendefinition in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Veränderungen unterliegt, wird in diesem Grundsatz bewusst im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung auf Vorkommen abgestellt. Die Formulierung des Grundsatzes differenziert nicht zwischen Rohstoffvorkommen innerhalb und außerhalb von Vorranggebieten. Es wird ausdrücklich ein Bezug zu allen räumlichen Planungen hergestellt.
Themenblock: Reservegebiete und Betriebsstandorte Einige Beteiligte regen an, dass die Regionalpläne geeignete zeichnerische und textliche Instrumente (wie Sondierungsbereiche/Reservegebiete) enthalten müssen, die eine Offenhaltung wertvoller Lagerstätten für die Nutzung durch zukünftige Generationen gewährleisten und eine dauerhafte Überplanung mit anderen Nutzungen ausschließen. Weiter wird angeregt, in den Erläuterungen den Satz "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Für die Regionalplanung ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Reservegebiete in Erläuterungskarten in Verbindung mit textlichen Festlegungen darzustellen. Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Ein Anspruch auf Fortbestand einzelner Standorte kann nicht abgeleitet werden. In der Summe werden bei der Bedarfsermittlung allerdings die einzelnen Betriebe miterfasst; die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
einzelne Betriebsstandorte" ersatzlos zu streichen.	einheitliche Bedarfsermittlung für das jeweilige Planungsgebiet erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, das alle Gewinnungsstellen berücksichtigt. Die Interessen einzelner Betriebe können aber spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden.
Zu 9.1-2 Grundsatz Substitution	
Themenblock: Recyclingquote Seitens der Rohstoffindustrie wird zu Bedenken gegeben, dass bereits heute im Bereich der baurohstofflichen Abfälle eine Verwertungsquote von über 90 % Bestehe eine weitere signifikante Steigerung der Recyclingquoten nicht zu erwarten sei. Seitens der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde eigenständig Substitutionsquoten nur schwer festlegen kann. Einzelne Beteiligte fordern die Umwandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Nur wenn sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für den jeweiligen Rohstoff bzw. die Rohstoffgruppe erhöht, kann auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Verbesserung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung und erfasst den Substitutionsanteil indirekt. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den aktuellen Stand bezüglich der Substitution von Rohstoffen indirekt bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Mit dem Grundsatz zur Substitution wird der mögliche Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten angemessen berücksichtigt. Damit muss dieser Aspekt in die planerische Abwägung eingestellt werden.
Themenblock: Streichung des Grundsatzes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Einzelne Beteiligte fordern, das Ziel 9.1-2 sei ersatzlos zu streichen, weil es einen unzulässigen planwirtschaftlicher Ansatz darstelle. Natürliche Ressourcen und Rohstoffe seien wesentliche Bestandteile unserer Volkswirtschaft, die sich nur in Grenzen substituieren ließen.	Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Verbesserung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Hierbei handelt es sich nicht um einen planwirtschaftlichen Ansatz. Die Regionalplanungsbehörde hat die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen.
Zu 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	
Themenblock: Bedarf und Fortschreibung Einzelne Beteiligte wenden ein, dass der sparsame Umgang mit nicht regenerierbaren Rohstoffen eine sorgfältige Bedarfsprüfung erfordere und nicht einfach eine Fortschreibung der Daten der Vergangenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan durch die Regionalplanungsbehörde wird der Bedarf ermittelt. Hierzu liefert das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW wichtige Grundlagendaten. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die u. a. durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit, ohne aufwendige Erhebungen den aktuellen Stand bezüglich der Substitution von

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Rohstoffen indirekt bei ihrer Planung zu berücksichtigen.
Themenblock: Grundwasser Seitens mehrerer Beteiligter wird eingewandt, der Grundsatz 9.1-3 Flächensparende Gewinnung konkurriere mit dem Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und dem Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen. Durch die Gewinnung von Rohstoffen (Verringerung der Deckschicht) würde der natürliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen weitestgehend abgebaut; in Wassereinzugsgebieten sei ein Abbau unterhalb des Grundwassers abzulehnen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Nach Möglichkeit soll eine vollständige Gewinnung des Rohstoffes erfolgen. Somit soll sich die Gewinnung an der geologisch vorgegebenen Mächtigkeit orientieren. In den regionalplanerischen Abwägungsprozess werden aber auch entgegenstehende Aspekte, wie der Schutz des Grundwassers eingestellt. Bei der fachrechtlichen Genehmigung für den Rohstoffabbau kann durch die rechtlichen Vorgaben zum Grundwasserschutz die Abbautiefe begrenzt werden.
Themenblock: Umwandlung in ein Ziel der Raumordnung Einzelne Beteiligte fordern die Umwandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung. Mehrere Beteiligte fordern, dass der Abbau unbedingt, nicht nur "möglichst" umweltschonend und flächensparend erfolgen solle; gleiches gelte hinsichtlich der gebotenen vollständigen und gebündelten Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte. Der Abbauumfang ("Beschränkung auf das Maß, das ...") müsse sich am nachhaltigen und sparsamen Verbrauch orientieren.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Zielcharakter ist vom Plangeber nicht beabsichtigt. Die genannten Kriterien müssen als Grundsatz im Abwägungsprozess ggfs. auch überwindbar sein. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass der Verzicht auf eine vollständige Ausbeutung im Einzelfall zur Minderung des Eingriffs und zum ökologischen Ausgleich unmittelbar an der Abgrabung geboten ist. Eine Beeinflussung der Verwendung des Rohstoffes ist über landesplanerische Vorgaben nicht möglich. Die gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe ist realisierbar, soweit sie technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Damit der Regionalplanung über die geologischen Gegebenheiten hinaus gegebenenfalls Spielraum verbleibt, erfolgt keine Festlegung als Ziel. Die genannten Aspekte müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden.
Zu Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Themenblock: Flächeninanspruchnahme Seitens einzelner Beteiligter werden die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, eine deutliche Verringerung des Sand- und Kiesabbaus, die deutliche Verkürzung der Versorgungszeiträume für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert, denn der Entwurf enthält bereits Elemente der Anregungen. Zum Beispiel sind die Versorgungszeiträume insbesondere für Lockergesteinsrohstoffe

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Kies und Sand und eine zeitlich gestaffelte Inanspruchnahme für eine verlängerte Reichweite der Ressourcen sowie die Stärkung anderer schätzenswerter Abwägungsgüter (Kriterien) bei Ziel- und Raumkonflikten, z.B. Schutz der Bevölkerung , Wasser- und Naturschutz gefordert.	verkürzt worden und eine Verpflichtung zur Darstellung von Reservegebieten besteht nicht. Die Planung kann aber diese Möglichkeit nutzen für eine langfristige Planung. Die Gewinnung von Lockergesteinsrohstoffen wird bereits durch ein differenziertes Monitoring begleitet, dass die genaue Datengrundlage für zukünftige planerische Entscheidungen bringt. Bezüglich Wasser, Naturschutz und Immissionsschutz wird auf Kapitel 7 Freiraum und insbesondere auf Kapitel 7.4 bezüglich der Sicherung von Trinkwasservorkommen verwiesen sowie auf die einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen.
Themenblock Flächentausch Ein Beteiligter regt an, zusätzlich ein Ziel „Flächentausch“ einzuführen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan ist ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich, um Konzentrationswirkung zu erzielen. Das gesamträumliche Planungskonzept steht jedoch grundsätzlich in Widerspruch zu einem Flächentausch.
Themenblock: Versorgungszeiträume Einige Beteiligte sprechen sich für eine Verkürzung der Versorgungszeiträume auf ein angemessenes Maß von 15 Jahren aus. Mehrere Beteiligte geben zu bedenken, dass mittelständische Abgrabungsunternehmen durch Verkürzung der Versorgungszeiträume in ihren Entwicklungsmöglichkeiten und in ihrem Bestand gefährdet seien. Die drastischen Einschränkungen für den Rohstoffabbau, die in Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe vorgesehen sind müssten dringend geändert werden, um ernsthafte Beeinträchtigungen der Branche, aber auch der folgenden Teile der Wertschöpfungsketten zu verhindern. Die bisher funktionierenden Strukturen seien insbesondere durch die Festlegung von 20 Jahren bei den Lockergesteinen als Bedarfszeitraum erheblich gefährdet. Gerade kleinere Unternehmen, die meist nur über eine Gewinnungsfläche verfügen, können keine Zeiträume überbrücken, in denen sie darauf warten, dass ein	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit den vorgesehenen Regelungen soll der Rohstoffabbau raumverträglich gesteuert werden. Gleichzeitig wird der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Eine weitere Verkürzung der Mindestversorgungszeiträume würde das planerische Ziel, das Abgrabungsgeschehen auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern und zu konzentrieren, gefährden. Das Ziel 9.2-2 legt den Versorgungszeitraum für Lockergesteine auf mindestens 20 Jahre fest. Mit der Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung im Ziel 9.2-5 wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Anschlussprojekt genehmigt wird, da sie keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Flächen haben. Für die Festgesteine sei zwar ein höherer Bedarfszeitraum von mindestens 35 Jahren angesetzt, vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Gewinnung von Festgestein sei aber auch dieser Zeitraum zu kurz angesetzt. Mehrere Beteiligte begrüßen insgesamt die Festlegungen des LEP für einen ressourcen-schonenden Umgang mit Rohstoffen, insbesondere mit Sand-, Kies- und Kalkvorkommen. Ebenso werde das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe zu begrüßt.	berücksichtigen. In Verbindung mit der Fortschreibungsverpflichtung in Ziel 9.2-5 wird die planerische Rohstoffversorgung kontinuierlich sichergestellt. Für Festgesteine ist der Mindestversorgungszeitraum auf 35 Jahre erhöht worden.
Zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Themenblock: Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Mehrere Beteiligte sprechen sich gegen die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus. Konsequenz dieses Zwangs zur Konzentration sei, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB verboten seien. Damit würde der Rohstoffsicherung die notwendige Flexibilität beispielsweise für den Flächentausch genommen. Die Beteiligten fordern die Festlegung von Vorranggebieten ohne Eignungswirkung und somit ohne außergebietliche Ausschlusswirkung und zusätzlich die Festlegung von Vorbehaltsgebieten.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit zugleich ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Die mit der Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung häufig ausgelösten Nutzungskonflikte sowie die dauerhafte Standortveränderung erfordern eine Steuerung des Rohstoffabbaus auf möglichst konfliktarme Bereiche. Es ist in der Regionalplanung nicht ausgeschlossen, Reservegebiete darzustellen. Darüber hinaus sollen in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden. Ein gesamträumliches Planungskonzept ist für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan erforderlich, um Konzentrationswirkung zu erzielen. Das gesamträumliche

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Planungskonzept steht jedoch grundsätzlich in Widerspruch zu dem angeregten Flächentausch.
Themenblock: Ausnahmen Viele Beteiligte weisen auf die Aussage in den Erläuterungen hin, dass im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB möglich sein sollen. Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten der Aufnahme bedürfe es eines entsprechenden Ausnahmetatbestands in die Zielbestimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die textliche und zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt in den Regionalplänen. Dabei sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) in der Regel mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen. Eine Ausnahmeregelung in der Zielformulierung des Landesentwicklungsplans ist daher nicht erforderlich, da kleinere Planungen durch die Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO außerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Regel möglich sind.
Themenblock: Bedarf und Versorgungszeitraum Ein Beteiligter regt an, den Begriff Versorgungsräume auf "die langfristige Versorgung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Bevölkerung (Endverbraucher)" zu begrenzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Dies wird bei der Fortschreibung des Regionalplans auf das Planungsgebiet bezogen. Stoffströme der im Planungsgebiet ansässigen Abgrabungsunternehmen über die Planungsgebietsgrenzen hinaus und in das Planungsgebiet hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge.
Zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Themenblock: Abweichung von Versorgungszeiträumen Mehrere Beteiligte wenden ein, dass im Ziel Mindestversorgungszeiträume von 20 bzw. 35 Jahren festgelegt werden, aber in Absatz 2 der Erläuterungen geschrieben ist, dass von diesen Reichweiten im Regelfall in neuen Regionalplänen nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderungen und Umformulierung der Erläuterung gefolgt: „Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
wesentlich nach oben abgewichen werden soll. Dieser Satz stünde in Widerspruch zur Zielvorgabe von Mindestversorgungszeiträumen und sei zu streichen.	regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.“
Themenblock: Verkürzung der Versorgungszeiträume Einige Beteiligte regen an, die Versorgungszeiträume weiter zu minimieren, z.B. auf 15 Jahre für Lockergesteine und 30 Jahre für Festgesteine. Zudem wird angeregt, eine Nachbesserung innerhalb der Laufzeit von 15 Jahren nicht zuzulassen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Im LEP-Entwurf sind die Versorgungszeiträume für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan bereits auf mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine reduziert. Diese Festlegung wird beibehalten. Voraussetzung für die Steuerung des Abtragungsgeschehens auf möglichst konfliktarme Standorte ist, dass mit der planerischen Rohstoffsicherung der Rohstoffgewinnung substanziell Raum gegeben wird.
Themenblock: Verlängerung der Versorgungszeiträume Mehrere Beteiligte aus Industrie und Verbänden kritisieren die Zielformulierung als eine Verschlechterung der derzeitigen Planungspraxis. Die Festgesteinsindustrie in NRW habe sich bislang auf einen Versorgungszeitraum von 50 Jahren verlassen können, da in den Regionalplänen neben den sogenannten BSAB auch noch sog. Reservegebiete festgesetzt werden konnten. Ein Zeitraum von mindestens 25 Jahren (siehe Absatz 3 der Erläuterung zu Ziel 9.2-2) gebe den Unternehmen nicht ausreichend Planungssicherheit. Weiter wird kritisiert, dass unbegründet und in erheblichem Ausmaß bei den Versorgungszeiträumen zwischen Locker- und Festgesteinen unterschieden werde. Es wird gefordert, die Versorgungszeiträume auf mindestens 30 Jahre für Lockergesteine und mindestens 50 Jahre für Festgesteine festzulegen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Hier handelt es sich um eine Mindestvorgabe. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Es wird zusätzlich eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung der Abgrabungsbereiche verbindlich eingeführt. Die zeitlichen Untergrenzen liegen bei 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Mit diesen planerischen Vorgaben wird der LEP der besonderen Situation in NRW gerecht, die sich durch eine vielfache Flächenkonkurrenz im bevölkerungsreichsten Bundesland auszeichnet. Eine Unterschreitung der im LEP-Entwurf vorgegebenen Zeiträume für Abgrabungsbereiche im Regionalplan von 20 Jahren bei Lockergesteinen bzw. 35 Jahren bei Festgesteinen wäre nur bei Nichtverfügbarkeit geeigneter Flächen möglich. Beim Abbau von Festgesteinsrohstoffen werden neben der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik für die Zement- und Kalkherstellung zusätzlich Brennöfen benötigt, die mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Zusätzlich ist die Langlebigkeit des Standortes beim Festgesteinsabbau von Bedeutung. Die Locker- und Festgesteinsrohstoffe werden deshalb hinsichtlich der Versorgungszeiträume differenziert betrachtet. Im Vergleich zu der Gewinnung von Festgesteinsrohstoffen sind bei der Gewinnung von Lockergesteinsrohstoffen in der Regel geringere Investitionen erforderlich.
Themenblock: Mittelständige Unternehmensstruktur Mehrere Beteiligte geben zu bedenken, dass mittelständische Abgrabungsunternehmen durch Verkürzung der Versorgungszeiträume in ihren Entwicklungsmöglichkeiten und in ihrem Bestand gefährdet seien. Es würde nicht berücksichtigt, dass die 20 Jahre lediglich den Durchschnitt wiedergäben. Es gäbe nur einige wenige Unternehmen, die deutlich über 20 Jahren Reserveflächen verfügen und viele kleinere Unternehmen mit deutlich unter 10 Jahren. Gerade kleinere Gewinnungsunternehmen hätten dann ein erhebliches Problem, da sie keine Zeiträume überbrücken könnten, bis ein Anschlussprojekt genehmigt würde. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs würden somit die Unternehmen mit den geringen Reserven nicht überleben.	Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von mindestens 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Hier handelt es sich um eine Mindestvorgabe. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Es wird zusätzlich eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung der Abgrabungsbereiche verbindlich eingeführt. Die zeitlichen Untergrenzen liegen bei 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen stellen klar: Mit

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen.
Themenblock: Verringerung des Rohstoffverbrauches Mehrere Beteiligte regen als Maßnahme zur Verringerung des Rohstoffverbrauches die Einführung eines Kies-Euro an.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Rohstoffabgabe (Kies-Euro) ist kein Instrument der landesplanerischen Steuerung. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Themenblock: Landwirtschaftliche Böden Einige Beteiligte verweisen darauf, dass die immer noch hohe Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende unwiederbringliche Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden nach wie vor nicht eingedämmt seien und fordern entsprechende Regelungen bei der Rohstoffgewinnung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Versorgungszeiträume für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan sind im LEP-Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung verkürzt. Mit der Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt. Dabei sind alle Belange in die Abwägung einzustellen. Für die Aspekte des Bodenschutzes steht vom Geologischen Dienst NRW die Karte der schutzwürdigen Böden zur Verfügung. Der Grundsatz 7.1-5 Bodenschutz legt bereits fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit von Böden zu berücksichtigen ist.
Themenblock: Landesweite Steuerung Einige Beteiligte fordern eine landesweite Steuerung und Kontingentierung bei der räumlichen Festlegung der Vorranggebiete auf Ebene des LEP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nach landeseinheitlichen Vorgaben des LEP werden von den Regionalplanungsbehörden für jedes Planungsgebiet Abgrabungsbereiche im Regionalplan in Abhängigkeit vom jeweiligen Rohstoffvorkommen und dem Bedarf festgelegt. Die Bedarfsermittlung berücksichtigt die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit den im Planungsgebiet vorhandenen Rohstoffen. Wenn sich durch große Nutzungskonkurrenz die Rohstoffgewinnung zum Teil in das benachbarte Planungsgebiet verlagert, wird dies durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt und sich bei der

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Bedarfsermittlung für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan für das betroffene Planungsgebiet auswirken. Die regionalplanerische Rohstoffsicherung erfolgt jeweils in der Zuständigkeit des Regionalrates bzw. der Verbandsversammlung des RVR für das betreffende Planungsgebiet. Dabei sind die Begrenztheit und die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen und der Bedarf der Wirtschaft im Planungsgebiet wichtige Faktoren.
Themenblock: Abgrabungsmonitoring und Bedarfsermittlung Einige Beteiligte tragen Bedenken gegen die Koppelung von Versorgungs- Zeitraum und Bedarfsermittlung, die die Grundlage für die festzulegenden Abbaubereiche bilden. Nach dem LEP-Entwurf bestimme sich die über die Regionalplanung räumlich zu sichernde Abbaukulisse allein danach, wie viele Rohstoffe im maßgeblichen Zeitraum gewonnen werden können bzw. gewonnen wurden. Bei der Bedarfsermittlung und der daraus abgeleiteten Abbaukulisse müsste es allein darum gehen, den Rohstoffbedarf zu decken, der sich an einem sparsamen Verbrauch orientiert und der sich unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale für den maßgeblichen Planungszeitraum ergäbe. Eine restriktive Planung erfordere, dass dem Monitoring klare Restriktionsziele zu Grunde gelegt werden und das Monitoring durch amtlich geprüfte statistische Daten und Marktinformationen zum Verbrauch von Kies und Sand im Land Nordrhein-Westfalen sowie in den Nachbarmärkten wenn nicht ersetzt, dann zumindest ergänzt und ggfs. korrigiert werde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah ohne aufwendige Erhebungen einfließen. Der Bedarf ist für den vorgesehenen Versorgungszeitraum zu ermitteln. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Themenblock: Beteiligung der Kommunen Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Bedarfsermittlung auf Grundlage des Abgrabungsmonitorings erfolge. Es solle jedoch auch hier festgelegt werden, dass die Festlegung im Gegenstromprinzip, also mit einer Beteiligung der Gemeinden erfolgen soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Träger öffentlicher Belange und damit auch die betroffene Gemeinde werden beim Verfahren zur Darstellung des Abgrabungsbereiches beteiligt. Die Beteiligung der Gemeinden als öffentliche Stellen ergibt sich bereits aus § 13 LPIG i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz und bedarf daher keiner eigenständigen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Regelung in einem Ziel der Raumordnung. Auch das Gegenstromprinzip, durch das die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume (hier: u.a. der betroffenen Gemeinden) erfolgen soll, ist bereits in § 1 Abs. 1 ROG verankert und bedarf keiner eigenen Regelung in einem raumordnerischen Ziel.
Zu 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Themenblock: Wasserwirtschaft Mehrere Beteiligte sprechen sich für eine stärkere Berücksichtigung insbesondere des Grund- und Trinkwasserschutzes aus. Sie fordern die Berücksichtigung von Einzugsgebieten bestehender Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie von Reservegebieten für zukünftige Trinkwassergewinnungen jeweils mit den Zonen I III A, einige auch fordern auch die Einbeziehung der Wasserschutzgebietszonen III B und die Einbeziehung von Wald, wenigstens in waldarmen Gebieten. Noch weitergehend sind die Forderungen einiger Beteiligter, die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Tabugebieten zu streichen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Das Ziel wird gestrichen. Das Ziel ist nicht erforderlich aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete. Zudem können die genannten und in der Anregung ergänzten Gebiete in der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes aufgenommen und berücksichtigt werden. In Bezug auf Walderhaltung und Waldinanspruchnahme und den Schutz des Wassers wird auf die Kapitel 7.3 und 7.4 verwiesen.
Themenblock: Umformulierung Ein Beteiligter fordert, falls das Ziel trotz bestehender Bedenken beibehalten wird, dass zumindest die bereits entwickelte Rechtsprechung hinreichend zu beachten sei. Die tatsächliche Formulierung des Ziels müsste somit mindestens "umgedreht" werden, um den fachgesetzlichen Vorgaben und der Systematik der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen: "In folgenden Schutzgebieten dürfen Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Fachrechts vorliegen: Nationalparke,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel ist nicht erforderlich und wird gestrichen. Insofern entfällt die Bedingung, unter der die Anregung formuliert worden ist.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a."	
Themenblock: Grundsatz statt Ziel Mehrere Beteiligte wenden ein, dass die Festlegung von Tabugebieten im LEP insofern entbehrlich sei, als dass im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes BSAB grundsätzlich auf Grundlage von (harten und weichen) Tabugebieten erfolgt. In einem solchen Konzept werden die genannten Gebiete i.d.R. als Tabu-Gebiete berücksichtigt. Aus dem Ziel solle ein Grundsatz werden, so dass die dort genannten Tabukriterien bei der Erarbeitung eines regionalplanerischen Konzentrationszonenkonzeptes zu berücksichtigen, jedoch nicht zwingend zu beachten sind. Für einen Grundsatz spricht auch, dass fachrechtliche Ausnahmen möglich bleiben sollen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel wird gestrichen. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.
Themenblock: Streichung des Ziels Aufgrund der bestehenden Strukturen von planerischen Festlegungen einerseits und den im Fachverfahren andererseits abzuarbeitenden Voraussetzungen eines Projektes besteht gar keine Notwendigkeit für die landesplanerische Vorgabe eines besonderen Schutzes der benannten Tabuflächen. Es wird angeregt, das Ziel 9.2-3 ersatzlos zu streichen. Die vom LEP- Entwurf aufgezeigte Pauschalisierung von (einer Genehmigung prinzipiell zugänglichen) Gebieten zu Tabubereichen sei rechtlich unzulässig, da hierdurch bereits auf landesplanerischer Ebene allen nachfolgenden Planungsebenen die Abwägungsmöglichkeiten entzogen würden, ohne dass es überhaupt zu einer Abwägung kommt. Somit würden auf der Ebene der Landesplanung gesetzliche Regelungen des Naturschutzrechtes, des Wasser rechtes und des Bauplanungsrechtes faktisch ausgehebelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das Ziel wird gestrichen. Das Ziel ist nicht erforderlich aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.
Zu 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Planerfordernis Seitens einiger Beteiligter wird zu bedenken gegeben, dass ein Planerfordernis für diese Festlegung nur bestünde, wenn man Ziel 9.2-3 als abschließende Regelung dahingehend verstehen würde, dass keine weiteren Tabubereiche festgelegt werden dürften. Das sieht Ziel 9.2-3 aber nicht vor, so dass der Grundsatz insoweit verzichtbar sei. Ein Grundsatz, dass zusätzliche Tabugebiete aufgestellt werden können, erscheine vor dem Hintergrund der insoweit umfassend vorliegenden Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung als bloßer Hinweis. Auch als Grundsatzformulierung seien angesichts der Überlegungen zur Rechtssicherheit von Konzentrationszonen die aufgeführten zusätzlichen Tabugebiete im Landesentwicklungsplan zu streichen. Die pauschale Tabuisierung im LEP von Flächen in Wasserschutzgebietszonen III b und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen von hoher Bodengüte sei fachlich weder begründbar noch in der Realität praktikabel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist nicht erforderlich aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.
Themenblock: Umwandlung in Ziel Ein Beteiligter spricht sich dafür aus, den Grundsatz 9.2-4 als Ziel aufzunehmen und neu zu fassen, indem ein verbindlicher Prüfauftrag zur Ermittlung schutzwürdiger Bereiche ausgesprochen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wird gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.
Zu 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
Themenblock: Fortschreibungszeitpunkt Mehrere Beteiligte fordern, dass die Unterschreitungsgrenze bei den Lockergesteinen bei mindestens 15-20 Jahren bzw. 20 Jahren liegen sollte. Das Fortschreibungsziel sei offenbar als Regulativ für die radikale Einkürzung der Bedarfszeiträume bei gleichzeitigem Zwang zur Konzentrationsplanung gedacht. Wenn der Bedarfszeitraum im Durchschnitt über alle Betriebsflächen hinweg annähernd nur noch	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
zehn Jahre beträgt, sei es für die meisten Unternehmen bereits zu spät. Erfahrungen der Unternehmen zeigen, dass von der Planungsidee bis zum rechtskräftigen Genehmigungsbescheid regelmäßig 5 bis 6 Jahre vergingen. Es wird gefordert, dass mit der Fortschreibung so rechtzeitig zu beginnen sei, dass ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine und von 35 Jahren für Festgesteine und Industriemineralien unter Berücksichtigung des nachfolgenden Genehmigungszeitraums nicht unterschritten werde.	werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen.
Themenblock: Streichung des Ziels Einige Beteiligte fordern die ersatzlose Streichung des Zieles 9.2-5. Das vorgeschlagene Ziel schaffe keinen Anreiz zur Ressourcenschonung.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Eine Rohstoffabgabe beispielsweise ist kein Instrument der landesplanerischen Steuerung und wird hier nicht berücksichtigt. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Themenblock: Reduzierung der Versorgungszeiträume Mehrere Beteiligte sprechen sich dafür aus, dass der über das Abgrabungsmonitoring ermittelte Bedarf jeweils um einen noch zu bestimmenden Prozentsatz reduziert werden solle. Mit einer (z.B. fünf) -jährlichen Fortschreibung sei der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen, wobei die Gesamtfläche der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Bereiche schrittweise jeweils um x% (z.B. 20%) gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum zu reduzieren sei. Das der Fortschreibung zugrunde gelegte Abgrabungsmonitoring, mit	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
dem lediglich Verbrauchsdaten über den Abbaufortschritt erfasst werden, werde als nicht ausreichend angesehen. Eine den Verbrauch beeinflussende und absenkende Steuerungsfunktion sei nicht erkennbar.	
Themenblock: Langfristige Rohstoffversorgung Ein Beteiligter weist auf den aus seiner Sicht zu kurzen Versorgungszeitraum zum Zeitpunkt einer Fortschreibung hin. Es ließen sich damit keine wertvollen Rohstoffvorkommen langfristig sichern. Es bestehe die Gefahr, dass wertvolle, überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen durch die Überplanung mit anderen Nutzungsformen unwiederbringlich für die Rohstoffsicherung verloren gingen. Unabhängig vom aktuellen Abgrabungsgeschehen sei es ein Gebot der Daseinsvorsorge, volkswirtschaftlich besonders wertvolle Rohstofflagerstätten langfristig vor konkurrierenden Planungen zu schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung des LEP-Entwurfes erfolgt insofern nicht. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein.
Themenblock: Monitoring Es wird darauf verwiesen, dass sich das Monitoring auf die festgelegten BSAB und auch auf die genehmigten Flächen erstrecken muss, deshalb müssten auch die genehmigten Abgrabungsflächen außerhalb der BSAB genannt werden. Das Rohstoffmonitoring müsse, wenn es nach landeseinheitlichen Vorgaben durchgeführt werden solle, entweder direkt im LEP NRW oder in einer Rechtsverordnung vorgegeben werden. Bei der Bemessung der Flächenfestlegungen könne nicht allein das nachzeichnende Instrument eines Abgrabungsmonitorings maßgebend sein; dieses gebe lediglich Aufschluss über den mittelfristig erfolgten Absatz der regionalen Abgrabungsindustrie, nicht jedoch über den Bedarf der regionalen Wirtschaft.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird durch eine Ergänzung der Erläuterung geändert. In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 wird klarstellend ergänzt, dass die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB auf die Versorgungsräume anzurechnen sind. In den Erläuterungen wird bereits auf ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring eingegangen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich; inhaltliche Kriterien eines Monitorings können nicht im LEP festgelegt werden. Entsprechende Vereinbarungen nach Maßgabe der Anforderungen der regionalplanerischen Rohstoffsicherung werden mit dem Auftragnehmer des Monitorings getroffen. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Stoffströme der im Planungsgebiet ansässigen Abgrabungsunternehmen über die Planungsgebietsgrenzen hinaus und in das Planungsgebiet hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge.
Zu 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Themenblock: Festlegung als Ziel oder Grundsatz oder Streichung Einige Beteiligte schlagen vor, 9.2-6 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz in den Entwurf aufzunehmen. Andere fordern eine Streichung, da die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, im einzelnen Genehmigungsverfahren festzulegen sei und nicht bereits im Regionalplan. Andererseits wird auch die Streichung gefordert, da die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, im einzelnen Genehmigungsverfahren festzulegen sei und nicht bereits im Regionalplan.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist frühzeitig im Regionalplan entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) festzulegen und dem Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Dabei ist die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes anzustreben. In den Erläuterungen sind für die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes Beispiele aufgeführt; hier handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Mit der Beibehaltung der Nachfolgenutzung als Ziel im LEP besteht die Verpflichtung bereits auf der Ebene der Regionalplanung frühzeitig eine Folgenutzung festzulegen. Dies wirkt sich in der Regel positiv auf die Akzeptanz für das Abgrabungsvorhaben und die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung im unmittelbaren Umfeld aus. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung. Dabei verbleiben unter Beachtung der Ziele der Raumordnung ausreichend Spielräume für das Fachplanungsrecht.
Themenblock: Verfüllung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Mehrere Beteiligte sprechen sich für die Verfüllung von Abgrabungen aus und fordern diesbezüglich die Streichung des dritten Absatzes der Erläuterung. Im Sinne einer Reduktion von Flächeninanspruchnahmen sei es von Landesinteresse, wenn noch kurz vor dem Ende der Abbaunutzung bei tatsächlicher Notwendigkeit auch eine entsprechende Verfüllung von Abbauf Flächen als zugelassener Bodendeponie möglich gemacht werden könne. Die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung sei nicht gegeben, wenn eine Wiederverfüllung mit Bodenaushub und landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen ist. Dieses trage zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen bei und müsse unterstützt werden.	Anregungen und Hinweisen wird nicht gefolgt. Änderungen der Nachfolgenutzung von Abgrabungen sind grundsätzlich möglich, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Ggfs. ist dafür auch auf der Ebene der Regionalplanung ein Zielabweichungsverfahren oder ein Regionalplanänderungsverfahren anzustreben. In der Regel steht nicht genügend geeignetes Material für die Verfüllung des Abbauräumes zur Verfügung. Deshalb wird der Text im 3. Absatz zu 9.2-6 Nachfolgenutzung beibehalten. Für die Verfüllung von Abgrabungen, einschließlich Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten, sind die fachrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Notwendigkeit für weitere Regelungen im LEP wird nicht gesehen.
Themenblock: Nachfolgenutzung nicht als Freiraum Es wird gefordert, dass auch eine Nachnutzung aufgelassenen Steinbruchgeländes jenseits einer Freiraumnutzung möglich sein müsse.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen wird im Regionalplan und fachrechtlich festgelegt. Der LEP schließt genannte Nachfolgenutzungen nicht aus. Eine Änderung der Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist möglich, sofern die Nachfolgenutzung fachrechtlich vertretbar ist und eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Es ist zu prüfen, ob die geplanten Nachfolgenutzungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Auf der Ebene der Regionalplanung kann ein Zielabweichungsverfahren oder Änderungsverfahren notwendig werden.
Zu 9.2-7 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen	
Themenblock: Druckluft als Energiespeicher Zwei Beteiligte regen an, im letzten Absatz neben der Speicherung von Erdgas und Erdöl auch auf die mögliche Speicherung regenerativer Energien (CAES, AA-CAES) aufzuführen.	Die Anregung wird durch eine Änderung der Erläuterung aufgegriffen. In den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-7 wird die Aufzählung in Satz 1 im 2. Absatz um die Begriffe "und Druckluft als Energiespeicher" ergänzt.
Zu Kapitel 9.3 Energetische Rohstoffe	

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Grund- und Trinkwasserschutz Es wird mehrfach gefordert, dass der Abbau bzw. die Gewinnung von energetischen Rohstoffen in allen ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (Schutzzonen I - III einschl. III b), in allen Wassereinzugsgebieten und in den Wasserreservegebieten verboten wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Schutz von Trinkwasservorkommen wird in Kapitel 7.4 festgelegt. Ziel 7.4-3 richtet sich auf Schutz und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser. Unabhängig davon bestehen fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung.
Themenblock: Fracking Mehrere Beteiligte fordern, unter 9.3 Energetische Rohstoffe ein weiteres Ziel zum Ausschluss von Fracking aufzunehmen. Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking sei raumbedeutsam. Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers, der Solevorkommen und der Heilquellen soll Fracking in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ausgeschlossen werden.	Es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking festgelegt. „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“ Die bisherigen Ausführungen zu Fracking werden gestrichen. Nach dem Stand der Forschung können Frackingvorhaben aber erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden, insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz-

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	und Risiko-vorsorgeauftrag nach und schließt landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf die konventionelle Erdgasgewinnung und auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie. Zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland bewährte und in ihren Umweltauswirkungen bekannte Technologien zum Einsatz.
Zu 9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne	
Themenblock: Laufzeit Braunkohlegewinnung Ein Beteiligter gibt zu bedenken, dass die Richtigkeit der Aussage in den Erläuterungen zu 9.3 -1, die Inanspruchnahme weiterer Braunkohleabbaubereiche über die heute Genehmigten hinaus sei nicht erforderlich, sei nicht absehbar. Die Passage sei insofern überflüssig. Andere Beteiligte hingegen lehnen die weitere Festschreibung der Braunkohlegewinnung ab und fordern aus Gründen des Klimaschutzes einen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung bis spätestens zum Jahr 2030. Die Braunkohlenpläne sollen insgesamt überarbeitet werden und das Auslaufen des Braunkohlenbergbaus sollte wesentlich früher bis 2025 erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Vor dem Hintergrund der Energiewende und der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik, deren tragende Säule die konsequente Nutzung und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist, ist eine Inanspruchnahme weiterer Abbaubereiche für Braunkohle nicht erforderlich. Der LEP verweist auf die bestehenden Braunkohlenpläne. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme weiterer Abbaubereiche nicht erforderlich. Planerische Regelungserfordernisse, die sich für die genehmigten Abbaubereiche ergeben (Umsiedlungsabschnitte, ggfs. Leitungsbau) bedürfen zu gegebener Zeit weiterer Braunkohlenpläne. Des Weiteren wird auf die neue Leitentscheidung der Landesregierung zur Braunkohle verwiesen, die zurzeit erarbeitet wird.
Themenblock: Trinkwasserversorgung Ein Beteiligter regt eine Ergänzung der Erläuterungen an: „Die Belange von Wasserwirtschaft und Ökologie zum Schutz der Umwelt und der Gewährleistung der Trinkwasserversorgung werden in den Zielen der Braunkohlenpläne berücksichtigt. Der Schutz der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen ist auch bei (vorübergehender) Veränderung der unterirdischen Einzugsgebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Konkrete Regelungen bleiben den Braunkohlenplänen und den fachgesetzlichen Regelungen vorbehalten. Bezüglich der Belange der Trinkwasserversorgung wird auch auf Kapitel 7.4 Wasser des LEP und dort insbesondere auf Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen verwiesen.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
sicherzustellen.“	
Zu 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus	
Themenblock: Fracking Einige Beteiligte fordern zumindest eine Korrektur der Aussagen zur Gewinnung von unkonventionellem Erdgas. Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösten entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Viele Beteiligte regen an, den letzten Absatz der Erläuterungen zu unkonventionellen Erdgasvorkommen ganz zu streichen.	Es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking fest-gelegt. „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“ Die bisherigen Ausführungen zu Fracking werden gestrichen. Nach dem Stand der Forschung können Frackingvorhaben aber erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden, insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsorgeauftrag nach und schließt landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf die konventionelle Erdgasgewinnung und auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie. Zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland bewährte und in ihren Umweltauswirkungen bekannte Technologien zum Einsatz.
Themenblock: Isoliert liegende Standorte Mehrfach wird kritisiert, dass isolierte, im Freiraum liegende Standorte für eine bauliche Nachnutzung ausscheiden. Dies bedürfe einer Differenzierung, wenn die Flächen verkehrstechnisch so günstig liegen, dass sie besonders für eine gewerbliche oder touristische Nutzung geeignet seien.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das Ziel sieht ausdrücklich für Standorte des Steinkohlenbergbaus eine Nachfolgenutzung vor, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten scheidet beispielsweise eine bauliche Nachfolgenutzung aus. In diesem Sinne wird für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch auf Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen verwiesen. Es ist eine Nachfolgenutzung anzustreben, die insbesondere der ökologischen Bedeutung des umgebenden Freiraums und seiner Eignung für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung Rechnung trägt.
Themenblock: Folgenutzung Braunkohlentagebau Es wird darauf hingewiesen, dass die Folgenutzung der Braunkohlentagebaue hier nicht angesprochen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine ausdrückliche Festlegung für Nachfolgenutzungen des Braunkohlentagebaus ist im Gegensatz zu den Altstandorten des Steinkohlenbergbaus nicht erforderlich, weil diese Nachfolgenutzungen (Rekultivierungen) bereits in Braunkohlenplänen festgelegt sind. Die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung sind in den Braunkohlenplänen zu den einzelnen Tagebauen festgelegt. Der Bedarf an Abbaubereichen für Braunkohle im Rheinischen Revier ist langfristig über die vorliegenden Braunkohlenpläne Inden, Hambach und Garzweiler gesichert. Die Inanspruchnahme weiterer Abbaubereiche ist nicht erforderlich. Bezüglich Natur- und

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Landschaftsschutz, Freiraum, Wald und Siedlungsentwicklung wird auf die entsprechenden Kapitel des LEP verwiesen.
Themenblock: Subventionsfreier Abbau von Steinkohle Einige Beteiligte geben zu bedenken, dass nicht völlig auszuschließen sei, dass in Zukunft in Nordrhein-Westfalen ein subventionsfreier Abbau von Steinkohle möglich sein könne. Diesen müsse der LEP ermöglichen bzw. sichern und damit eine künftige subventionsfreie Steinkohlengewinnung nicht von vornherein ausschließen, indem der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise erhalten bliebe.	Die vorhandenen Standorte für den Steinkohlenbergbau sind in den Regionalplänen in der Regel ab einer Größenordnung von 10 ha gesichert. Sollte zukünftig ein subventionsfreier Abbau von Steinkohle möglich sein, können entsprechende Standorte auf der Ebene der Regionalplanung dargestellt werden. Eine textliche Ergänzung im Ziel 9.3-2, dass ausschließlich eine Festlegung zur Nachfolgenutzung von Standorten des Steinkohlebergbaus enthält, ist daher nicht erforderlich. Durch die jetzige Fassung des LEP sind entsprechende raumbedeutsame Flächenansprüche nicht ausgeschlossen; eine bedarfsgerechte Sicherung von Standorten zum subventionsfreien Abbau von Steinkohle - wie in der Formulierung angeregt - wäre auch zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht möglich, da es zurzeit keinen subventionsfreien Abbau von Steinkohle gibt. Es ist nicht beabsichtigt, im Sinne einer Angebotsplanung diesbezügliche entsprechende Festlegungen im LEP zu treffen.
Zu 9.3-3 Ziel Bergehalden des Steinkohlenbergbaus	
Themenblock: Planerfordernis Ein Beteiligter gibt zu bedenken, dass in seinem Gebiet keine Flächen für Bergehalden mehr benötigt werden und die vorhandenen Kippreserven ausreichen. Von daher könne das Ziel entfallen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird durch Streichung des Zieles geändert. Der Bedarf wird nicht mehr gesehen.
Zu Kapitel 10 Energieversorgung / Kapitel 10.1 Energiestruktur	
Themenblock: Vorrang der Erneuerbaren Energien Der Vorrang der Erneuerbaren Energien wird von vielen Beteiligten insbesondere aus der Industrie, kritisch hinterfragt. Vor dem Hintergrund des weiterhin notwendigen Energiemix mit Einsatz fossiler Energieträger sei es geboten, dass auch im Festlegungstext den fossilen Energieträgern diese Versorgungsfunktion im Rahmen des	Den Anregungen wird nicht gefolgt und die Festlegungen zum Vorrang der Erneuerbaren Energien werden beibehalten. In dem Grundsatz wird ein Vorrang für den Einsatz der Erneuerbaren Energien formuliert, um Voraussetzungen für das Erreichen der Klimaschutz- und Ausbauziele der Erneuerbaren Energien zu schaffen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll vorrangig

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien zugeschrieben werde. Andererseits wird der vorrangige Ausbau der Erneuerbaren Energien von vielen Beteiligten unterstützt.	erfolgen, um die entsprechenden Ziele des Landes Nordrhein-Westfalens zügig zu erreichen. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Darauf geht der LEP-Entwurf auch in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung ein.
Themenblock: Biomasse Vielfach wird auf Biomasseanlagen eingegangen; sie seien raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Maisanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit Mais arbeitenden Biomasseanlagen wird für erforderlich gehalten, um eine Ausweitung von Monokulturen zu begrenzen. Hierzu solle der LEP Aussagen treffen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein weitergehender landesplanerischer Regelungsbedarf wird hier nicht gesehen. Die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen entzieht sich der landes- und regionalplanerischen Steuerung. Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder Siedlungen werden im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren bewertet. Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie bezieht sich auch auf Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern wie zum Beispiel Biomasse, die in den Erläuterungen zu 10.1-3 auch genannt ist.
Themenblock: Geothermie Es wird sich kritisch zu möglichen Auswirkungen (u.a. Seismik, Infraschall) der Technik zur Gewinnung von Erdwärme geäußert.	Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die konkrete Planung und technische Ausführung von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie entzieht sich der raumordnerischen Steuerung.
Themenblock: Wasserkraft Im Entwurf des LEP seien für die Wasserkraft nur Potentiale im großen Maßstab vorgesehen. Die kleinere oder mittlere Wasserkraftnutzung würde in diesen Zusammenhang nicht erwähnt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung nicht dargestellt werden.
Themenblock: Steuerung von Großkraftwerken Mehrere Beteiligte fordern weiterhin eine Steuerung von Standorten für Großkraftwerke auf der Ebene des LEP. Der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzzielen und der Planung mit fossilen Brennstoffen betriebener Großkraftwerke	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Der LEP trifft keine Aussagen zu einzelnen Kraftwerken. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
werde nicht hergestellt. An der Nutzung fossiler Energieträger wird festgehalten, ohne eine aus Gründen des Klimaschutzes höchst notwendige Ausstiegsperspektive aus der Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger aufzuzeigen. Eine landesplanerische Steuerung der Energieinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erfolge im Falle des Inkrafttretens des vorliegenden LEP-Entwurfs weit geringer als in den davorliegenden 30 Jahren. Stattdessen werde die Kraftwerksansiedelung auf die unteren Planungsebenen verlagert. Andererseits wird von vielen Beteiligten unterstützt, die dezentrale Energieerzeugung zu fördern, um mehr Unabhängigkeit von Großkraftwerken zu erreichen.	aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden im Grundsatz 10.3-2 hohe Anforderungen an alle neuen, im Regionalplan festgelegten Kraftwerksstandorte formuliert. Sie sind somit Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.
Themenblock: Speichertechnologien Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar- und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Zur Sicherung der Energiewende sollten weitere Bausteine im neuen LEP als Ziele definiert werden. Hierzu können u.a. zählen die Power-to-Gas Methode oder das Wasserkraftkonzept Schachtkraftwerk. Regionalpläne und Bauleitplanung sollen Standorte für Speichermedien festlegen, die im Jahr 2022 ein ausreichendes Speichervolumen für den Stromverbrauch von 6 bis 12 Stunden gewährleisten können. Dabei sind die verschiedenen Speichermedien räumlich und hinsichtlich ihrer Kapazität so anzuordnen, dass der Strombedarf von Bevölkerung und Wirtschaft gedeckt und eine	Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen. Ein zusätzlicher Grundsatz für Standorte für Energiespeicher ist somit nicht erforderlich. Den Flächennutzungsansprüchen für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie wird bereits mit dem Grundsatz 10.1-3 entsprochen. Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
unzureichende Netzstabilität vermieden werden kann. Ebenso wird ein neuer Grundsatz Industrieprozesse als Regelleistung gefordert. Industrielle Prozesseinheiten mit einem Strombedarf von mehr als 1 MWel sollen nach Möglichkeit so geplant und angelegt werden, dass durch Herunter- und Hochfahren ihrer Produktion elektrische Regelleistung bereitgestellt wird.	vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Die Steuerung von industriellen Prozessen im Hinblick auf den Ausgleich von Leistungsschwankungen entzieht sich der raumordnerischen Regelungskompetenz.
Themenblock: Energieeinsparung Es wird bemängelt, dass der LEP nicht auf Möglichkeiten zur Energieeinsparung eingeht; es werden keine konkreten Aussagen und Vorgaben zum Thema Energieeinsparung getroffen.	Diesbezüglich wird der Entwurf des LEP nicht geändert. Konkrete raumordnerische Festlegungen beziehen sich immer auf Flächen, hier als räumliche Voraussetzung für die Energieversorgung (vgl. Grundsatz 10.1-2). Vorgaben zur Energieeinsparung, die von der eingesetzten Technik oder insbesondere vom Verbraucherverhalten abhängig sind, entziehen sich der raumordnerischen Steuerung.
Themenblock: Fracking Viele Beteiligte sprechen sich sehr kritisch gegen Fracking aus, weisen auf die Gefahren insbesondere für das Grundwasser hin und fordern ein generelles Frackingverbot. Die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und die Gefährdung des Grund- und Trinkwassers sowie der Mineralquellen, Heilwässer, Thermen und Bäder durch Fracking könne nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden. Zudem kommen viele Sachverständige zu dem Fazit, dass Fracking zur Förderung von Schiefergas energiepolitisch nicht notwendig ist und keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende zu leisten vermag. sei eine Hochrisikotechnologie, deren Folgen nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar sind.	Es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking festgelegt. „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“ Die bisherigen Ausführungen zu Fracking werden gestrichen. Nach dem Stand der Forschung können Frackingvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden, insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsorgeauftrag nach und schließt landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf die konventionelle Erdgasgewinnung und auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie. Zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland bewährte und in ihren Umweltauswirkungen bekannte Technologien zum Einsatz..
Zu 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
Themenblock: Vorrang Zahlreiche Beteiligte begrüßen den Grundsatz, die Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen nachhaltiger und an der Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien auszurichten. Einige Beteiligte kritisieren die Vorrangregel für Erneuerbare Energien, die nicht der Bedeutung fossiler Energieträger für die Energieversorgung, insbesondere im Grundlastbereich, entspräche. Der im Grundsatz anklingende Erforderlichkeitsvorbehalt solle deshalb gestrichen werden. Die Feststellung eines entsprechenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Diesbezüglich enthält der Grundsatz 10.1 bereits eine Aussage zur hocheffizienten und flexiblen Nutzung fossiler Energieträger. Dem Streichungsvorschlag wird nicht gefolgt; die Formulierungen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
energiewirtschaftlichen Bedarfs ist unserer Auffassung nach keine Aufgabe der Landesplanung. Einzelne Beteiligte fordern sogar die Streichung dieses Grundsatzes; Festlegungen über den Einsatz von bestimmten Energieträgern seien nicht von der raumordnungsrechtlichen Regelungskompetenz abgedeckt, da es sich nicht um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums handele. Andererseits wird statt eines Grundsatzes hier ein Ziel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erwartet; die Festlegung, es sei "anzustreben, dass vorrangig" regenerative Energien eingesetzt werden sollen, sei zu schwach.	entsprechen den klimapolitischen Zielen der Landesregierung, den Anteil der Windenergie an der Stromversorgung auf mindestens 15% im Jahr 2020 und den Anteil Erneuerbarer Energien auf 30% bis zum Jahr 2025 zu steigern. Ein Vorrang der Erneuerbaren Energien als Grundsatz ist im planerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen.
Themenblock Der Ausbau von Wasserkraft zur Umsetzung der Energiewende und der damit verbundenen Gewinnung erneuerbarer Energien sollte, neben dem Ausbau der Windkraft, ebenso Ziel der Landesplanung werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung speziell der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Bezüglich der Bedeutung von Talsperrenstandorten zur Energieerzeugung und -speicherung wird auf den Grundsatz 7.4-5 und die erläuternden Ausführung zu Grundsatz 10.1-3 verwiesen.
Themenblock: Kostengünstige Energieversorgung Unzutreffend sei die Aussage, dass die vorrangige Orientierung an den erneuerbaren Energien einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung diene. Solange keine adäquaten Möglichkeiten der Speicherung von Strom gefunden seien, blieben nach dem Abschalten der Kernkraftwerke Kohle- und Gaskraftwerke unverzichtbar, um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Dem Ziel der kostengünstigen Energieversorgung stünden die Erneuerbaren Energien angesichts der hohen Einspeisevergütung nach dem EEG sogar entgegen. Eine kostengünstige	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Korrektur des Festlegungstextes ist nicht erforderlich; in den Erläuterungen wird auch der Energieträger Braunkohle ausdrücklich aufgeführt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Diesbezüglich enthält der Grundsatz

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Stromerzeugung sicherten vor allem die heimischen Braunkohlekraftwerke, die mittlerweile auch beachtliche Wirkungsgrade aufweisen und dazu beitragen, die Importabhängigkeit von anderen Energieträgern zu verringern. Hier sei eine Korrektur des Festlegungstextes erforderlich.	10.1 bereits eine Aussage zur hocheffizienten und flexiblen Nutzung fossiler Energieträger.
Themenblock: Versorgungssicherheit Angesichts der Bedeutung der Energieversorgung für die gesamte Wirtschaft des Landes solle diese mit einer Rahmensetzung gesichert werden, die das energiepolitische Zieldreieck - Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit - gleichermaßen berücksichtigt. Im Sinne einer vielfältigen Versorgungsstruktur solle der LEP daher für alle Energieerzeugungsarten offen sein. Der Grundsatz solle auf diese Zieltrias abstellen oder gestrichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Der Aspekt der gesicherten Versorgung ist auch in den Erläuterungen aufgeführt.
Themenblock: Energieeinsparung Der Grundsatz 10.1-1 solle dahingehend geändert bzw. ergänzt werden, dass die sämtlichen technischen und planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung ausgeschöpft werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Den Ergänzungs- und Streichungsvorschlägen wird nicht gefolgt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Grundsatz strebt eine effiziente Energieversorgung an. Technische Möglichkeiten zur Energieeinsparung, beispielweise im Bereich der Gebäudetechnik, entziehen sich der raumordnerischen Steuerungskompetenz. Planerische Maßnahmen als Beitrag zur Energieeinsparung werden in Grundsatz 10.1-2 angesprochen.
Themenblock: Landschaft Bei gleichzeitigem Bekenntnis zur Energiewende und zur damit verbundenen Erzeugung regenerativer Energien wird sich für eine nachhaltige Bewahrung der Landschaft ausgesprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP berücksichtigt, insbesondere in Kapitel 7 Freiraum, die angesprochenen Aspekte. Eine regionweite Abwägung der verschiedenen Flächennutzungsinteressen nimmt die jeweilige Regionalplanung vor.
Themenblock: Braunkohle	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Formulierungen werden

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Die Bedeutung der Braunkohle wird von Befürwortern und Kritikern kontrovers angesprochen. Damit verbunden sind Forderungen nach entsprechender Berücksichtigung der Positionen im LEP. Braunkohle-Tagebaue seien wegen der großen Kohlendioxid- und Feinstaubemissionen aus der Braunkohleverbrennung so bald als möglich zu beenden. Deshalb sei der Satz „Braunkohle ist ein heimischer Energieträger, bei dessen Verstromung jedoch eine erhebliche Menge CO₂ emittiert wird.“ zu streichen. Es bestünde kein Zusammenhang zur Raumordnung. Der Satz wird andererseits als reine Diskriminierung aufgefasst. Auch bei anderen Prozessen würde eine erhebliche Menge an CO₂ oder an anderen Treibhausgasen emittiert.	beibehalten. Die "CO₂ Emissionen" der Braunkohle sind ein wesentliches Merkmal dieses fossilen Energieträgers, so dass diese neben dem Merkmal "Beitrag der Braunkohle zu einer sicheren Energieversorgung" gleichermaßen angeführt werden. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Ziel 9.3-1 verwiesen, in denen dargelegt wird, dass eine Inanspruchnahme weiterer Abbaubereiche über die vorliegenden Braunkohlenpläne hinaus nicht erforderlich ist. Des Weiteren wird auf die neue Leit-entscheidung der Landesregierung zur Braunkohle verwiesen. Ziel ist, auf die Umsiedlung des Ortes Holzweiler verzichten zu können. Abhängig davon ist der Braunkohlenplan Garzweiler II entsprechend zu ändern. Die Leitentscheidung bezieht sich auf eine räumliche Begrenzung des Tagebaues Garzweiler II, nicht auf eine zeitliche Begrenzung.
Zu 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Themenblock: Wasserkraft und Speicher Mehrere Beteiligte heben die Bedeutung der Wasserkraft hervor und bemängeln zum Teil, dass der regionalwirtschaftliche und energetische Nutzen der Wasserkraft nicht erwähnt werde. Die Schaffung von Speicherkapazitäten sei die Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung in der Regel nicht dargestellt werden. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die spätere Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz.
Themenblock: Umwandlung in ein Ziel der Raumordnung Es wird im Sinne eines konsequenten Klimaschutzes die Formulierung eines Zieles gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die entsprechenden Potentiale nur unvollständig bewertet werden können, weil nicht alle möglichen Fallgestaltungen zum jeweiligen Planungszeitpunkt bekannt sind und somit nicht einer abschließenden Abwägung zugänglich sind, wird an einem Grundsatz festgehalten.
Themenblock: Freiraumschutz Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Freirauminanspruchnahme werden ausdrücklich befürwortet; die unterschiedlichen Nutzungen der Erneuerbarer Energien variieren stark in ihren Flächenanforderungen und –Inanspruchnahmen – dies solle im Wortlaut differenziert abgebildet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Erläuterung ist nicht erforderlich, weil sie die unterschiedlichen Flächenanforderungen verschiedener Erneuerbarer Energien nicht verneint. Bezüglich der Erneuerbaren Energien mit besonderen Flächennutzungsanforderungen wird auf die Ziele 10.2-2 und 10.2-4 verwiesen.
Themenblock: Energieeffizienz und sparsame Energienutzung Beteiligte werfen die Frage auf, wie die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und eine sparsame Energienutzung geschaffen werden könne und regen eine entsprechende Erläuterung an.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf zahlreiche Ausführungen zu den Festlegungen bzw. Erläuterungen in Kapitel 10 verwiesen (z. B. zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Koppelung oder zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan). Die Festlegungen des LEP beziehen sich auf eine Umsetzung im nachgelagerten Bereich durch geeignete planerische Maßnahmen wie zum Beispiel die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Durch die Nähe von Kraftwerksstandorten zu Verbrauchern (Abnahme von Wärme) können Standortvoraussetzungen beispielsweise für die Kraft-Wärme-Koppelung gegeben sein. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz wird der zukünftige Klimaschutzplan enthalten, der sich zurzeit noch in Erarbeitung befindet. Enthält dieser Festlegungen, die gemäß § 6 Abs. 6

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, werden diese auch Eingang in die Raumordnungspläne finden, soweit sie durch Ziele und Grundsätze gesichert werden können (vgl. § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz NRW).
Zu 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	
Themenblock: Pumpspeicherkraftwerke und Wasserkraft Mehrere Beteiligte gehen auf Pumpspeicherkraftwerke und Wasserkraftnutzung ein und weisen auf die Bedeutung von Tourismus und Naherholung, besonders von Talsperrenstandorten, hin. Deshalb dürfe der Grundsatz so nicht formuliert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz zielt auf die Festlegung von geeigneten Standorten. Hierzu werden in der regionalplanerischen Abwägung auch die in der Stellungnahme angeführten Aspekte von Tourismus und Naherholung berücksichtigt.
Themenblock: Prüfung in der Regionalplanung Diesem umfassenden Prüfauftrag zur Identifizierung von geeigneten Standorten könne die Regionalplanung nicht gerecht werden, zumal die notwendigen Datengrundlagen nicht vorlägen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für Standorte für die Erneuerbaren Energien besteht Bedarf an einer Flächenvorsorge, wenn deren Flächenbedarf raumbedeutsam ist. Das ist beispielsweise bei der Nutzung der Windenergie generell der Fall. Auch Standorte für die Speicherung von Energie können zum Beispiel im Falle von Pumpspeicherkraftwerken sehr wohl raumbedeutsam sein. Welche anderen Speichertechnologien zukünftig zur Verfügung stehen und ob diese raumbedeutsam sein werden, ist heute noch nicht abzusehen. Die Regionalplanung kann unter anderem auf die Informationen des Energieatlas Nordrhein-Westfalen zurückgreifen.
Themenblock: Umwandlung in Ziel Einige Beteiligte fordern die Umwandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung, um verbindliche Vorgaben für die nachgeordneten Planungsebenen in Form von geographischen, topographischen, geologischen und sonstigen Eignungskriterien für die in den Regional- und Bauleitplänen festzulegenden Standorte für die Speicherung von Energie zu machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der neue LEP hat sich gerade von der Angebotsplanung für Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes verabschiedet. Diese Standorte, auch wenn sie nicht für Kraftwerke in Anspruch genommen wurden, waren in der Vergangenheit für konkurrierende Nutzungen nicht verfügbar. Eine solche Konzeption soll auch für Pumpspeicherkraftwerke (PSW) nicht weiter verfolgt werden. Mit dem Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	entsprechende Standorte, ggfs. auch für Pumpspeicherkraftwerke, in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung besser möglich, weil die örtlichen Gegebenheiten und die Raumverträglichkeit für konkrete Vorhaben besser bewertet werden können. Eine Zielformulierung wird nicht angestrebt, weil der Regionalplanung in topographisch sehr unterschiedlich ausgestatteten Planungsgebieten und vielfach hohen Flächennutzungskonflikten eine zwingende Pflicht zur Festlegung von Standorten für PSW nicht aufgegeben werden kann.
Zu 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung	
Themenblock: Umwandlung in Grundsatz Sehr viele Beteiligte sprechen sich dafür aus, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln. Hier stelle sich grundsätzlich die Frage, ob solch ein Ziel auf der Landesebene hinreichend abgewogen und begründet sein könne. Es solle der örtlichen Abwägung unterliegen, derartige Maßnahmen zu ergreifen, da insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. Einige Beteiligte regen auch eine Streichung des Grundsatzes an.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; das Ziel wird beibehalten und der Entwurf des LEP wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 10.1-4 geändert. In der Erläuterung zum Ziel 10.1-4 wird bezüglich der Potentiale der kombinierten Kraft-Wärme-Koppelung auf die praktisch nutzbaren, technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung abgestellt. Damit wird verdeutlicht, dass die Regional- und insbesondere die Bauleitplanung vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten angepasste planerische Festlegungen treffen können.
Themenblock: Weitere Ausgestaltung Es wird angeregt, einen Schwellenwert einzuführen, ab dem beim Neubau von Kondensationskraftwerken und Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung bzw. Nennleistung von 1 MW oder mehr eine Nutzung der KWK durch technisch-bauliche Anpassung der Verbrennungsanlage und die Errichtung eines Wärmenetzes sicherzustellen sei.	Der Anregung wird nicht gefolgt; das Ziel wird beibehalten und der Entwurf des LEP wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 10.1-4 geändert. In der Erläuterung zum Ziel 10.1-4 wird bezüglich der Potentiale der kombinierten Kraft-Wärme-Koppelung auf die praktisch nutzbaren, technisch-wirtschaftliche Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung abgestellt. Damit wird verdeutlicht, dass die Regional- und insbesondere die Bauleitplanung vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten angepasste planerische Festlegungen treffen können.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Eine Schwellenwertbindung wird hier als nicht sinnvoll erachtet. Der LEP setzt auf Festlegungen zur Kraft-Wärme-Koppelung (Ziel 10.1-1) und Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte (Grundsatz 10.3-2). Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Formulierung nicht übernommen.
Zu Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Themenblock: Festlegungen für andere Erneuerbaren Energien Es wird bemängelt, dass sich im Entwurf des Landesentwicklungsplanes nahezu ausschließlich mit Standorten für Windenergieanlagen beschäftigt werde. Hinsichtlich der Solaranlagen gäbe es lediglich Verbote bzw. Einschränkungen, andere erneuerbare Energien würden überhaupt nicht erwähnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie spielt eine tragende Rolle in der zunehmenden Umstellung auf Erneuerbare Energien. Er ist auch in besonderer Weise raumbedeutsam und planungsrelevant. Der raumordnerische Bezug ist die Flächeninanspruchnahme; deshalb hebt der LEP auch auf Flächengrößenordnungen für den Ausbau der Windenergie ab. Der Entwurf des LEP betrachtet auch andere Erneuerbare Energien (vgl. Grundsätze 10.1-3 oder 10.2-4). Die Potenziale der Wasserkraftnutzung beispielsweise sind sehr wohl bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Staustufen und ehemaligen Mühlenstandorten sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung nicht dargestellt werden. Das gilt auch für Biomasseanlagen und Anlagen zur Nutzung der Geothermie.
Themenblock Biomasse und Wasserkraft Bei der energetischen Nutzung von Biomasse seien die räumlichen Wirkungen der Biomassenutzung so zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Siedlungen und Schutzgebieten vermieden werden. Die vorhandenen Potentiale zur Nutzung von Wasserkraft durch Aus- und Neubau aber auch durch Modernisierung bestehender Anlagen seien bestmöglich und vorrangig auszuschöpfen. Entsprechende Formulierungen seien in den LEP aufzunehmen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein landesplanerischer Regelungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen, beispielsweise zur Nutzung von Staustufen und ehemaligen Mühlenstandorten sind im

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung nicht dargestellt werden.
Themenblock: Neues Ziel Standortsicherung für Erneuerbare Energien Es solle ein allgemein formuliertes Ziel neu eingeführt und vorangestellt werden, um die besondere Bedeutung der Sicherung von Standorten für erneuerbare Energien hervorzuheben und deren Berücksichtigung in den planerischen Prozessen zu verankern. Es wird angeregt, im vorliegenden Entwurf eine landesweite Steuerung und Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung regenerativer Energien (insbesondere Windenergie, Geothermie und Wasserkraft) sowie mögliche Ausschluss- oder Beschränkungszonen vorzusehen. Ebenso werden räumliche Schwerpunktsetzungen zur Umwandlung und Speicherung regenerativer Energien angeregt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der neue LEP hat sich gerade von der Angebotsplanung für Kraftwerksstandorte auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes verabschiedet. Eine solche Konzeption im Sinne räumlicher Schwerpunktsetzungen soll auch für Erneuerbare Energien nicht weiter verfolgt werden. In Kap. 10 werden bereits in Zielen und Grundsätzen Vorgaben für die planerische Flächensicherung von Standorten für die Energiegewinnung gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle potentiellen Standorte für alle regenerativen Energieträger automatisch auch raumbedeutsam sind. Mit dem Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen entsprechende Standorte, ggfs. auch für Pumpspeicherkraftwerke, in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung besser möglich, weil die örtlichen Gegebenheiten und die Raumverträglichkeit für konkrete Vorhaben besser bewertet werden können.
Themenblock: Umweltverträglichkeit Es wird gefordert, folgende Tabukriterien aufzunehmen: Landschaftsbild, natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert und der Erhalt historischer Kulturlandschaften. Fachwissenschaftlichen Aussagen zufolge seien diese nicht subjektiv beliebig abzugrenzen, sondern als harte Abwägungskriterien zu werten.	Der Anregung, bestimmte Gebiete als zwingend harte Tabukriterien aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Nach der neueren Rechtsprechung bestehen klare Anforderungen an harte Tabukriterien. Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster (s. Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12) Zurückhaltung geboten. Landschaftsbild, natürliche Eigenart der Landschaft und der Erhalt historischer Kulturlandschaften werden pauschalierend regelmäßig nicht als harte Tabukriterien von der Rechtsprechung anerkannt; der Einzelfall und die konkrete Planungssituation sind entscheidend. Inwieweit von der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Standorte/Gebiete umweltverträglich umgesetzt werden können, bleibt der jeweiligen Umweltprüfung vorbehalten.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Themenblock: Speicher Mehrere Beteiligte kritisieren den forcierten Ausbau der Windenergie. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, könne diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die spätere Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger.
Zu 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Themenblock: Umwandlung in einen Grundsatz Zahlreiche Beteiligte sehen die mit dem Ziel intendierte pauschale Sicherung aller technisch geeigneter Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, sofern nicht näher erläuterte "fachliche Anforderungen" entgegenstehen, als eine einseitige Vorfestlegung der Nachnutzung von Halden und Deponien an. Damit würde die kommunale Planungshoheit in inakzeptablem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Technische Voraussetzungen und fachliche Anforderungen, die variieren, werden schon in der Zielformulierung ausdrücklich angesprochen. Deshalb wird an der Formulierung als Ziel festgehalten. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits genutzte und in

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Maße eingeschränkt. Gerade im Ballungsraum können auch hierfür nicht bauleitplanerisch gesicherte Halden eine Funktion als Naherholungsraum innehaben, bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Dies kann in Konflikt zu der seitens des Landes gewollten einseitigen Nutzung durch Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien stehen. Es wird daher angeregt, das Ziel zum Grundsatz der Raumordnung abzustufen.	einem städtebaulichen Nachnutzungskonzept bereits vorgesehene Flächen für Kultur und Tourismus. Halden und Deponien können als Bestandteil der Kulturlandschaft vielfältige Funktionen wahrnehmen. Bei entsprechender Gestaltung können sie, je nach Voraussetzung auch im Miteinander mit der Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere Bedeutung für Naherholung, Kultur, Tourismus und Naturschutz haben.
Themenblock: Kein Gegensatz zwischen Nutzung für Kultur und Tourismus und Energieerzeugung Einige Beteiligte fordern, dass die Ausnahmeregelung für Halden, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind, ersatzlos gestrichen werden sollte. Kultur und Tourismusplanung seien nicht per se in einem Zielkonflikt mit den Erneuerbaren Energien.	Der Anregung wird nicht gefolgt; aber es wird eine Ergänzung in die Erläuterungen eingefügt. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits genutzte und in einem städtebaulichen Nachnutzungskonzept bereits vorgesehene Flächen für Kultur und Tourismus. Halden und Deponien können als Bestandteil der Kulturlandschaft vielfältige Funktionen wahrnehmen. Bei entsprechender Gestaltung können sie, <i>je nach Voraussetzung auch im Miteinander mit der Nutzung Erneuerbarer Energien</i>, insbesondere Bedeutung für Naherholung, Kultur, Tourismus und Naturschutz haben. Der kursiv gedruckte Einschub wird in den Erläuterungen ergänzt.
Themenblock: Freiraum Es wird zu bedenken gegeben, dass Halden, Abgrabungen oder Deponienutzungsgemäß im raumordnerischen Freiraum lägen. In den Regionalplänen seien diese Standorte mit den vereinbarten Rekultivierungszielen dargestellt. Nach Ablauf der aktiven Nutzung seien diese Bereiche demnach wieder wichtige Bestandteile des regionalplanerischen Freiraumsystems (z.B. BSN, Regionale	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Halden und Deponien für die Errichtung beispielsweise von Solar- und Windenergieanlagen grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet sind sowie Anforderungen z. B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Grünzüge, BSLE). Es wird angeregt, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.	(vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-1). Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen.
Zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergie	
Themenblock: Vorranggebiete Einzelne Beteiligte fordern eine Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bereits auf regionalplanerischer Ebene, um die den Ausbau der Windenergie zügig voranzubringen oder auch um Landschaft und Natur zu schützen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt; die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.
Themenblock: Mindestflächenvorgaben und Abwägung Flächenvorgaben auf Ebene des Landesentwicklungsplans werden kritisch gesehen, da die Gefahr bestünde, dass einzelne Planungsregionen unverhältnismäßig belastet werden. Zudem sei an dieser Stelle die Frage zu stellen, ob mit der konkreten Größenfestlegung nicht bereits eine Vorfestlegung im Abwägungsprozess mit anderen, ebenfalls erheblichen Belangen, etwa dem Tourismus oder der landschaftsbezogenen Erholung, erfolge. Die Konkretisierung und Festlegung der Flächen sollte unvoreingenommen in einem entsprechenden Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz für die Flächenvorgaben ergänzt. An der Festlegung von Vorranggebieten wird festgehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt.
Themenblock: Flächenvorgaben aus der Potentialstudie Windenergie und Umwandlung in einen Grundsatz Der überwiegende Teil aller Beteiligten äußert Zweifel an den Aussagen der Potentialstudie Windenergie. Widerstreitende Belange wie z.B. diejenigen der Flugsicherung, des Artenschutzes oder des Landschaftsschutzes seien nicht berücksichtigt worden. Damit würden	Den Anregungen wird insofern gefolgt; als dass die Zielfestlegung geändert wird und ein neuer Grundsatz ergänzt wird. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
die Ansprüche der Rechtsprechung an Schwellenwertbildung und Abwägung nicht erfüllt. Deshalb sei eine Zielvorgabe für Mindestflächen abzulehnen und zu streichen. Im Rahmen der Potenzialstudie seien eine Vielzahl potenziell entgegenstehender Belange nicht geprüft (z.B. Artenschutz, Landschaftsbild, Flugsicherung), die entscheidend dafür seien, ob in den Planungsregionen und vor Ort tatsächlich die ermittelten Potenziale umgesetzt werden können. Es wird von einigen Beteiligten angeregt, das Ziel durch einen Grundsatz zu ersetzen.	Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.
Themenblock: Luftrechtliche Regelungen Viele Beteiligte geben zu bedenken, dass aufgrund der derzeitigen luftrechtlichen Regelungen die verbindlichen Flächenvorgaben im Ziel nicht endabgewogen sein könnten. Die hierzu erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen der DFS Deutschen Flugsicherung, die Entscheidungen des BAF Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit und die Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung WBV setzten die konkrete Benennung von Hindernissen mit punktgenauen Koordinaten und verbindlichen Bauhöhen voraus (Einzelfallentscheidungen). Da die zugrunde liegende Potentialstudie diese nicht berücksichtigen konnte, sei von einer Zielvorgabe Abstand zu nehmen oder die Flächenvorgaben seien zu streichen.	Den Bedenken wird insofern gefolgt; als dass die Zielfestlegung geändert wird und ein neuer Grundsatz ergänzt wird. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.
Themenblock: Kommunale Planungshoheit Sehr viele Beteiligte, überwiegend mit kommunalen Hintergrund, sehen durch das Ziel 10.2-2 zum Ausbau der Windenergie die kommunale Planungshoheit unzulässig eingeschränkt und die Kommunen mit den Ausbauzielen für die Windenergie überfordert. Dies gelte insbesondere für die aus der Potenzialstudie Windenergie abgeleiteten Mindestgrößenangaben, welche unter anderen nicht die kommunale Situation berücksichtigten. Sie werden daher abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt; die Flächenvorgaben für die Regionalplanung werden aber in einen Grundsatz überführt. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.
Themenblock: Neue Vorranggebiete und bestehende kommunale Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Es wird seitens kommunaler Beteiligter darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Vorranggebiete festgelegt werden können, die sich im Rahmen der folgenden, weitaus umfangreicheren Prüfungen als nicht durchsetzbar erweisen könnten. Darüber ergäbe sich ein Konflikt zwischen den im Regionalplan festzulegenden Vorranggebieten und den schon bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie in den kommunalen Flächennutzungsplänen, die wiederum die Wirkung von Eignungsgebieten mit außergebietlicher Ausschlusswirkung entfalten. Es sei davon auszugehen, dass auch solche Flächen als Vorranggebiete festgelegt werden, die sich bislang nicht innerhalb einer Konzentrationszone befinden, also nicht die Wirkung eines Eignungsgebiets aufweisen. Dies verursache einen raumordnerischen Widerspruch.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Nach der Anpassung an die Ziele der Regionalplanung, die gegebenenfalls auch mit der Überarbeitung des kommunalen Planungskonzeptes verbunden sein kann, bestehen keine Widersprüche zwischen den Planungsebenen.
Themenblock: Betroffenheit von Anwohnern Zahlreiche private Beteiligte weisen auf die Emissionen der Windkraftanlagen hin. Hohe Lärm- und Schlagschattenbelastungen würden den in unmittelbarer Nähe wohnenden Anwohnern zugemutet. Viele Anwohner seien verzweifelt. Entsprechend werden größere Mindestabstände gefordert. Die andauernden Beeinträchtigungen durch den immerwährenden Windkraftanlagenbetrieb kämen einer Folterprozedur gleich und gefährdeten die Gesundheit der Menschen. Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Bluthochdruck, Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten, Angstzustände	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden im Rahmen der maßstabbedingten Genauigkeit Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich möglicher Lärmemissionen und an der möglichen optisch bedrängenden Wirkung orientieren. Diese Abstände werden in der kommunalen Planung weiter konkretisiert. Fragen des Gesundheitsschutzes werden auch im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
und Depressionen wären die Folge. Der Wert der benachbarten Immobilien würde sinken. Im Falle der Veräußerung einer Immobilie würde nicht der Erlös erzielbar sein, der vor Errichtung einer Windkraftanlage erzielbar gewesen wäre.	Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Eine pauschale planerische Vorfestlegung hingegen könnte nicht die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgreifen.
Themenblock: Windenergie im Wald Viele Beteiligte wenden sich gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, die der LEP-Entwurf eröffne. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald sei einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährde den Lebensraum Wald, zerstöre gewachsene Kulturlandschaft und fördere die energieindustrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft.	Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete Waldflächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Zu 10.2-3 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering	
Themenblock: Steuerungskompetenz und Vorrang des Repowerings Es wird eingewandt, dass Repoweringkonzepte sich der regionalplanerischen Steuerungskompetenz entzögen. Weiter wird angeregt, in den Grundsatz ein Vorrang des Repowerings aufzunehmen. Im Allgemeinen wird der Grundsatz 10.2-3 Windenergienutzung durch Repowering begrüßt.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Kommunale Planungsträger können die Voraussetzungen für das Repowering schaffen. Bei örtlichen Konzepten, auch mehrere Gemeinden umfassende oder regionalen Konzepten kann die Regionalplanung unterstützen bzw. Konzepte mitentwickeln und im Gegenstromprinzip in der Regionalplanung frühzeitig kommunale Planungen berücksichtigen. Repowering ist in besonderem Maße abhängig von den Rahmenbedingungen vor Ort und der Bereitschaft aller Akteure. Es kann mit weiteren planerischen Vorgaben im LEP nicht vorfestgelegt werden. Deshalb würde ein Vorrang des Repowerings den Ausbau der Windenergie einschränken.
Themenblock: Alte Konzentrationszonen und Bestandsschutz Es wird vorgeschlagen, dass in der Vergangenheit ausgewiesene alte	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Diesbezüglich kann der LEP keine

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Konzentrationszonen, für die Bauleitpläne existieren und die aber den heutigen planerischen Konzepten widersprechen, planerisch abgesichert werden können.	Regelungen treffen. Zur weiteren Information wird auf den Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass) verwiesen. Repowering kann im Rahmen vorhandener Konzentrationszonen erfolgen, aber auch eine Anpassung der bestehenden Konzentrationszone oder eine neue Konzentrationszone für Repowering-Anlagen erfordern. Um den vielschichtigen Aufgabenstellungen dabei gerecht zu werden, ist die Entwicklung eines gemeindlichen Repowering-Konzeptes sinnvoll. Für das Repowering gelten die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen. Sind im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, setzt die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich voraus, dass die Standorte für die neuen Windenergieanlagen auch innerhalb einer Konzentrationszone für die Windenergie liegen. Altanlagen genießen zwar auch außerhalb von Konzentrationszonen Bestandsschutz, mit dem Rückbau der Altanlagen erlischt dieser jedoch.
Zu 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung	
Themenblock: Ausnahmen Vielen Beteiligten sind einerseits die formulierten Ausnahmen zu weitreichend. Aus Sicht der Landwirtschaft könnte die Nutzung von Freiraumflächen entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen besser der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser mit Solarenergie wäre bei konsequenter Errichtung auf und an vorhandenen baulichen Anlagen auch nicht notwendig. Andererseits wird von einigen Beteiligten eine Erweiterung des Ausnahmekataloges unter anderem auf nicht baulich geprägte Konversions- und Brachflächen gefordert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das Ziel der Vermeidung von Inanspruchnahmen von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie soll nicht weiter eingeschränkt werden. Auch liegt der Fokus bewusst auf baulich vorgeprägten Konversions- und Brachflächen, da in anderen Fällen die Belange des Naturschutzes häufig entgegenstehen. Die Zielformulierung und die Erläuterungen bringen deutlich zum Ausdruck, dass Solarenergieanlagen auf bzw. an vorhandener Bebauung vorgezogen werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Gemeint sind damit größere Anlagen; für diese raumbedeutsamen Anlagen werden Ausnahmen

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	nach raumordnerischen Kriterien definiert. Diese müssen nicht mit den Kriterien des geltenden EEG übereinstimmen.
Themenblock: Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen Einige Beteiligte kritisieren, dass die Formulierung in zwei Punkten vom §32 EEG abweicht und unschärfer ist: Das EEG benenne "Autobahnen", der LEP-Entwurf "Bundesfernstraßen", das EEG benenne Schienenwege, der LEP-Entwurf "Hauptschienenwege", ohne diese zu definieren. Das EEG definiere einen Korridor von 110 m von den vorgenannten Verkehrswegen, der LEP- Entwurf beschränke sich auf den Begriff "entlang". Es wird angeregt, den Abstand von 110 m aus dem EEG in den LEP zu übernehmen, da der Begriff "entlang" zu unscharf ist, was die Breite des möglichen Korridors angeht.	Die Zielformulierung und die Erläuterungen bringen deutlich zum Ausdruck, dass Solarenergieanlagen auf bzw. an vorhandener Bebauung vorgezogen werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Gemeint sind damit größere Anlagen; für diese raumbedeutsamen Anlagen werden Ausnahmen nach raumordnerischen Kriterien definiert. Diese müssen nicht mit den Kriterien des geltenden EEG übereinstimmen. Die Ausnahmen werden hinsichtlich des Begriffes Hauptschienenwege konkretisiert, indem der Begriff "Hauptschienenwege" durch "Schienenwege mit überregionaler Bedeutung" ersetzt wird. Der im Vergleich weitergehende Begriff Bundesfernstraßen wird beibehalten. Eine Definition, ab wann großflächige Freiflächensolaranlagen raumbedeutsam sind, wird nicht gegeben, da neben der Flächengröße die technischen Ausführung und die Geländebeschaffenheit im Einzelfall zu bewerten sind.
Themenblock: Landwirtschaftliche Flächen und Vorrang der Nutzung von Solarenergie an Gebäuden Es wird zu Bedenken gegeben, dass Verluste an landwirtschaftlichen Flächen bereits heute einen negativ zu bewertenden Umfang angenommen haben. Daher wäre der generelle Ausschluss landwirtschaftlich nutzbarer Flächen wünschenswert. Ebenso wird von einzelnen Beteiligten gefordert, den ersten Satz des Ziels 10.2-4 um den Vorrang der Nutzung der Solarenergie auf bzw. an vorhandenen baulichen Anlagen zu ergänzen.	Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Ein genereller Ausschluss der Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen im Rahmen des LEP erscheint nicht sinnvoll. Die letztendliche Nutzungsfestlegung muss an dem tatsächlichen regionalen Bedarf ausgerichtet werden und somit der Regionalplanung vorbehalten bleiben. Die Zielformulierung und die Erläuterungen bringen deutlich zum Ausdruck, dass Solarenergieanlagen auf bzw. an vorhandener Bebauung vorgezogen werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Der Priorisierung von Solarenergie auf Dachflächen im Siedlungsgebiet wird in den Erläuterungen zu 10.2-4 berücksichtigt.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Eine entsprechende Zielfestlegung ist nicht möglich, weil sich die sehr kleinteilige Nutzung von Gebäudeteilen für die Solarenergie der raumordnerischen Steuerungskompetenz entzieht.
Themenblock: Kommunale Planungshoheit Es wird zu Bedenken gegeben, dass das Ziel, die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden, die Planungshoheit der Gemeinde erheblich einschränke und daher abzulehnen sei.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 4 BN 3.14, Rn.7). Die Zielfestlegung richtet sich in erster Linie auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solarenergienutzung. Die Ausnahmen betreffen baulich vorge nutzte Flächen, Aufschüttungen und Standorte entlang Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. In welchem Umfang landwirtschaftliche Standorte dabei mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sind und in Betracht kommen, muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles der Regionalplanung vorbehalten bleiben.
Zu Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte	
Themenblock: Angebotsplanung Großkraftwerke im LEP Einige Beteiligte begrüßen die Streichung der Standorte für Großkraftwerke aus dem LEP. Andererseits wird von einigen Beteiligten gefordert, dass der LEP	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
weiterhin Standorte für Großkraftwerke festlegt. Aus energiewirtschaftlichen Gründen sei eine zentrale landesweite Planung bzw. Festlegung dieser Standorte im Rahmen des LEP sinnvoll. Zudem berücksichtigten die kraftwerksbezogenen Vorschläge des LEP-Entwurfs zu wenig, dass die konventionellen Kraftwerke auf Basis von Braun- und Steinkohle auf absehbare Zeit im nationalen Energiemix unverzichtbar seien.	Anteile Erneuerbarer Energien und in Richtung einer dezentralen Energieversorgung nicht mehr erforderlich. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen getroffen.
Themenblock: Kraftwerksstandorte im Regionalplan Einzelne Beteiligte geben zu bedenken, dass aktuelle Entwicklungen von Kraftwerken nicht durch die Fortschreibung des LEP behindert werden sollen. Auch dürfe die Forderung im LEP nach speziellen Festlegungen im Regionalplan nicht dazu führen, dass etablierte Industriestandorte sich nicht weiter- entwickeln können oder eine Modernisierung des Kraftwerksparks behindert oder erschwert würde.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Regionalplan kann eine gezielte Flächenvorsorge betreiben und steuern (vgl. Ziel 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan). Trotzdem bleibt eine Flexibilität für mögliche Kraftwerksplanungen erhalten, indem auch außerhalb solcher Vorranggebiete in geeigneten Industriegebieten Kraftwerke regionalplanerisch möglich bleiben.
Themenblock: Klimaschutz Es wird kritisiert, dass der LEP-Entwurf den notwendigen Anforderungen des Klimaschutzes nicht entspreche. Der LEP-Entwurf falle in seiner Klimawirkung und Kraftwerkskoordinierung sogar hinter den derzeitigen Stand zurück.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Grundsätze 4-1 und 4-2 bezeichnen zusammenfassend verschiedene Handlungsfelder zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Hierzu erfolgen in den späteren Sachkapiteln des LEP konkretere Festlegungen - z.T. als Grundsatz z.T. aber auch als Ziel. Bei Erarbeitung des Klimaschutzplans wurde festgestellt, dass aufgrund der weitgehend parallel durchgeführten Verfahren zur Erarbeitung des Klimaschutzplans und des neuen Landesentwicklungsplans die heute erkennbaren räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes bereits in den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des aktuellen LEP-Entwurfs enthalten sind. Insofern sind weitergehende Festlegungen im LEP nicht angezeigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landes- und

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	Regionalplanung zu Klimaschutz und Klimaanpassung nur einen Beitrag leisten kann, da die Raumordnung nur auf raumbedeutsame Faktoren bzw. Planungen und Maßnahmen Einfluss nehmen kann. Der Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neu festzulegende Standorte im Regionalplan bezieht sich auf zukünftig neu festzulegende Standorte. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung (vgl. dazu auch 10.1-1) werden diese hohen Anforderungen an die Mindestwirkungsgrade festgelegt. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen. Entscheidend ist die regionalplanerische Umsetzung.
Zu 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan	
Themenblock: Kraftwerksstandorte als Teil der übergeordneten Landesplanung Einige Beteiligte kritisieren, dass es der Regionalplanung überlassen bleibe, geeignete neue Standorte für Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Dies sei keine konzeptionelle und zukunftsweisende Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Energieversorgung. Es wird gefordert, diese als ein wesentliches Element der zukünftigen Entwicklung des Landes unmittelbar durch die Landesplanung zu regeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wird auf Grundsatz 10.1-3 verwiesen. Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegungen ist ein Neubau von Kraftwerken auf regionalplanerisch geeigneten Flächen möglich, denn zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein.
Themenblock: Kraftwerksstandorte im Regionalplan Einige Beteiligte weisen darauf hin, dass die Errichtung und Erweiterung konventioneller Kraftwerke auf die GIB beschränkt werden solle und dass diese Anlagen aber auch dort dann errichtet werden können, wenn kein Kraftwerksymbol vorhanden sei. Mehrfach wird die vorgesehene Festlegung der Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen begrüßt.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Regionalplan kann eine gezielte Flächenvorsorge betreiben und steuern. Trotzdem bleibt eine Flexibilität für mögliche Kraftwerksplanungen erhalten, indem auch außerhalb solcher Vorranggebiete in geeigneten Industriegebieten Kraftwerke regionalplanerisch möglich bleiben.

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
Zu 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	
Themenblock: Mindestwirkungsgrade von neuen Kraftwerken Die meisten Stellungnahmen zu Grundsatz 10.3-2 lehnen die Anforderung an einen festgelegten Mindestwirkungsgrad für neue Kraftwerke ab und fordern teilweise oder vollständige Streichung oder Umformulierung. Diese Festlegung käme faktisch einer Verhinderungsplanung von konventionellen, insbesondere von Kohlekraftwerken sehr nahe. Weiter wird bezweifelt, dass die technischen Vorgaben raumbedeutsame Relevanz haben und ob sie überhaupt als Vorgaben eines Raumordnungsplanes geeignet sind. Des Weiteren seien diese Werte Regelungsinhalte der BImSchG-Genehmigungen und können durch raumordnerische Werte nicht eingeschränkt werden. Zwar wird von einzelnen Beteiligten die grundsätzliche Zielrichtung des LEP-Entwurfs, emissionsreduzierende Vorgaben bezogen auf neue Kraftwerksstandorte festzulegen, begrüßt. Allerdings weise der angestrebte anlagenbezogene Wirkungsgrad keinen unmittelbaren Raumbezug auf. Einzelne Beteiligter hingegen fordern eine stärkere rechtliche Verankerung der Vorgaben oder eine Umwandlung des Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung.	Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wird in seiner bisherigen Form beibehalten. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.
Zu 10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerke	
Themenblock: Umwandlung in ein Ziel Mehrere Beteiligte regen an, den Grundsatz 10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte in ein Ziel umzuwandeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung des Umgebungsschutzes für Kraftwerke als Ziel ist nicht erforderlich. Bereits aus Bundesrecht, § 50 BImSchG, ergibt sich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (s. §3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umweltwirkungen (...) soweit wie möglich vermieden werden. Das in dieser Norm festgelegte Trennungsgebot mit dem Nutzungskonflikte vermieden werden und

Im 1. Beteiligungsverfahren eingegangene Anregungen	Erwiderungen
	insbesondere auch dem Risiko betriebsbedingter Störfälle Rechnung getragen werden soll, ist bei allen raumbedeutsamen Planungen anzuwenden. Dieser in § 50 BImSchG verankerte Planungsleitsatz gilt auch im Raumordnungsrecht und ist entsprechend zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei dem in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebot zwar um eine Abwägungsdirektive, die trotz ihres herausgehobenen Gewichts der Abwägung zugänglich ist, aber eine grundsätzlich nur schwer überwindbare Schranke der Abwägung darstellt. (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 06.03.2008 – 10 D 103/06.NE).
Themenblock: Standorte vorhandener Kraftwerke Einige Beteiligte weisen darauf hin, dass dieser Grundsatz zwingend auch auf die Standorte vorhandener Kohlekraftwerke bzw. GUD-Kraftwerke anzuwenden sei. Der Umgebungsschutz solle auch für bestehende Kraftwerksstandorte gelten, die noch nicht mit der neuen Festlegung in den Regionalplänen gesichert sind. Einen Hinweis auf den Abstandserlass NRW und die aktuelle Fassung des Leitfadens "KAS18" der Kommission für Anlagensicherheit sei zu ergänzen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Grundsatz bezieht sich auf Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind. Die Erläuterungen beziehen sich hier bereits auf den einschlägigen Abstandserlass. Ebenso wird auf den Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz verwiesen. In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 Flächenangebot finden sich ebenfalls Hinweise auf den Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung; der LEP greift das Thema Umgebungsschutz auch für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen an dieser Stelle auf. Damit wird den Erfordernissen des Umgebungsschutzes mit 2 Grundsätzen im LEP Rechnung getragen. Auch in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 Flächenangebot finden sich bereits Hinweise auf den Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Der LEP stellt keinen Bezug zu bestimmten Kraftwerken her.